Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

GERMANY
HDI
HL OD4K Z

Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen

C. Arbeiterversicherungsrecht.

1. Jahrgang

1907

HD

...berg'sche Verlagsbuchhandlung
...r Rohberg ..... Leipzig

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY

Received JUL 8 1914

134

Digitized by Google

Digitized by Google

Warneyers
Jahrbuch der Entscheidungen.

C. Arbeiterversicherungsrecht.

Bearbeitet von

Oberregierungsrat Dr. W. Dannenberg
Vorsitzendem des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Leipzig

I. Jahrgang

enthaltend die Literatur und Rechtsprechung des Jahres 1907 (auch einzelne wichtige Entscheidungen aus dem Jahre 1906) zum Krankenversicherungsgesetz, Hilfskassengesetz, Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz, Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft, Bau-Unfallversicherungsgesetz, See-Unfallversicherungsgesetz, Gesetz, betr. die Unfallfürsorge für Gefangene, Gesetz, betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen, Invalidenversicherungsgesetz, zur Kaiserlichen Verordnung, betr. den Geschäftsgang und das Verfahren des Reichsversicherungsamtes, und zur Kaiserlichen Verordnung, betr. das Verfahren vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung.

Leipzig 1908

Roßberg'sche Verlagsbuchhandlung
Arthur Roßberg.

Digitized by Google

7/8/14

JUL 8 1914

Digitized by Google

Vorwort.

Die große Fülle der Zeitschriften und anderen Sammlungen, die sich mit der vollständigen oder auszugsweisen Wiedergabe von Entscheidungen aus dem großen Gebiete der deutschen Arbeitergesetzgebung befassen, hat schon längst das Bedürfnis nach einer geordneten und vollständigen Zusammenstellung der in jenen Blättern verstreuten Spruchpraxis über das Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherungsgesetz nebst ihren Nebengesetzen hervorgerufen, die ein rasches „Sichzurechtfinden" ermöglichen und eine zuverlässige Grundlage sowohl dem wissenschaftlich Forschenden, als namentlich dem praktisch mit der Durchführung der sozialen Gesetzgebung sich betätigenden Fachmanne geben soll.

Die Vollständigkeit einer solchen Sammlung läßt sich aber nur erreichen, wenn nicht nur die einschlägige Fachliteratur bearbeitet wird, sondern wenn insbesondere auch alle diejenigen Entscheidungen mit berücksichtigt werden können, die sich in der nicht-sozialpolitischen Judikatur finden, so z. B. in der des Zivil-, Straf-, Verwaltungsrechts und allen diesbezüglichen Nebengebieten. Dazu ist aber der Verfasser um deswillen in der Lage, weil ihm neben der besonderen Fachliteratur im Gebiete des Arbeiterversicherungsrechtes gleicherweise die gesamte Literatur zur Verfügung steht, über welche die Bearbeiter der übrigen Abteilungen des Warneyerschen Jahrbuches verfügen.

Aber noch eine weitere wesentliche und äußerst wertvolle Bereicherung hat der Teil „Arbeiterversicherungsrecht" dadurch erfahren, daß sowohl der Herr Präsident des Reichsversicherungsamtes wie auch der Herr Vorsitzende des Kgl. Sächsischen Landesversicherungsamtes dem Verfasser wichtige, nicht zum Abdruck in der Fachliteratur gelangende Rekurs- und Revisionsentscheidungen zur Bearbeitung und Wiedergabe freundlichst fortlaufend zur Verfügung stellen.

Das so zustande gekommene Werk soll als „Jahrbuch des Arbeiterversicherungsrechtes" stets möglichst um die Jahreswende wiederkehrend erscheinen und die literarische Produktion des abgelaufenen Jahres wiedergeben. Der jetzt vorliegende 1. Band setzt mit dem seit Ende 1906 veröffentlichten Material ein, enthält indessen noch einige wichtige ältere Entscheidungen. Vom Jahre 1907 ab ist hinsichtlich der Literatur

Digitized by Google

wie Judikatur möglichste Vollständigkeit erstrebt worden; auch in der Folgezeit sollen tunlichst alle Neuerscheinungen berücksichtigt werden. Man soll in dem „Jahrbuch" alles finden, was hinsichtlich des Arbeiterversicherungsrechtes in dem diesmal Ende Oktober abgeschlossenen Berichtsjahre in die Erscheinung getreten ist.

Die geordnete und systematische Übersicht und das schnelle und sichere Sichzurechtfinden in allen diesen zahlreichen Entscheidungen soll dadurch erreicht werden, daß deren Einordnung und Wiedergabe zu jedem einzelnen Paragraphen der bearbeiteten Gesetze geschehen ist und der Inhalt der Erkenntnisse in möglichst kurzer, allgemeiner Form gebracht wird. Wegen der Eigenart des zu bearbeitenden Stoffes wird es freilich vielfach nicht möglich sein, sich der Wiedergabe allen und jeden Tatbestandes ganz zu enthalten. Nur ganz ausnahmsweise sollen besonders wichtige Entscheidungen prinzipieller Natur ihrem vollen Wortlaute nach wiedergegeben werden. Die Identität der in den verschiedenen Zeitschriften veröffentlichten Erkenntnisse ist durch das Zeichen = angedeutet worden.

So wendet sich das Jahrbuch an die Beamten, und zwar die Staatsbeamten nicht minder wie die Kommunalbeamten, und alle mit der Durchführung der sozialpolitischen Gesetzgebung befaßten Praktiker, insbesondere an den Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und unteren Verwaltungsbehörden, die ihrer Berufstätigkeit nicht ohne die Kenntnis der einschlagenden Literatur und Judikatur gerecht werden können. Ihnen allen gedenkt es ein stets zuverlässiges Nachschlagewerk zu bieten.

Leipzig, im Dezember 1907.

Dr. Dannenberg.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

I. Krankenversicherung.

1. Krankenversicherungsgesetz 1
2. Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen 40

II. Unfallversicherung.

1. Gesetz, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze . . 42
2. Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz 44
3. Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft 102
4. Bau-Unfallversicherungsgesetz 119
5. See-Unfallversicherungsgesetz 121
6. Verordnung, betreffend den Geschäftsgang und das Verfahren des Reichsversicherungsamts 123
7. Verordnung, betreffend das Verfahren vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung 123
8. Gesetz, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene 127
9. Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen 127

III. Invalidenversicherung.

Invalidenversicherungsgesetz 129

Digitized by Google

Digitized by Google

Verzeichnis

der 57 berücksichtigten Zeitschriften und Sammlungen.

A.

Für die Versicherungsgesetze gemeinsam bestimmte.

Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes.
Monatsblätter für Arbeiterversicherung. Herausgegeben von Mitgliedern des Reichsversicherungsamtes.
Archiv für Arbeiterversicherung. Von Oberregierungsrat Wengler. Fortgesetzt von Oberregierungsrat Raschke-Leipzig.
Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden von Reger.
Zeitschrift für Arbeiterversicherung. Herausgegeben von Oberregierungsrat Kälber-Stuttgart.

Für die Krankenversicherung bestimmte.

Die Arbeiterversorgung. Organ des Zentralverbandes von Ortskrankenkassen im Deutschen Reiche.
Deutsche Krankenkassen-Zeitung.
Volkstümliche Zeitschrift für praktische Arbeiterversicherung. Organ des Verbandes der Verwaltungsbeamten der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften usw. Deutschlands.
Jahrbücher des Kgl. Sächsischen Oberverwaltungsgerichts.

Für die Unfallversicherung bestimmte.

Die Berufsgenossenschaft. Organ für die Veröffentlichungen des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften.
Der Kompaß. Amtliches Organ der Knappschafts-Berufsgenossenschaft für das Deutsche Reich.
Die Unfallversicherungspraxis.
Der Fuhrhalter. Fachzeitschrift zur Förderung der Gesamtinteressen des Fuhrgewerbes usw.
Dr. Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung. Für Rekursentscheidungen des Kgl. Sächsischen Landesversicherungsamtes.
Handbuch der Unfallversicherung. 2. Auflage.
Mitteilungen des Kgl. Bayrischen Landesversicherungsamtes.

Für die Invalidenversicherung bestimmte.

Die Invaliditäts- und Altersversicherung im Deutschen Reiche. Zeitschrift für die Durchführung, Förderung und Weiterbildung der Gesetzgebung auf dem Gebiete der Invaliditäts-, Alters-, Unfall- und Krankenfürsorge.

Digitized by Google

Die Invalidenversicherung im Königreich Sachsen. Amtliches Organ der Landesversicherungsanstalt Königreich Sachsen.
Amtliche Nachrichten der Landesversicherungsanstalt Hannover.
Amtliche Nachrichten der Landesversicherungsanstalt Schlesien.

B.

Allgemeines.

Annalen des gesamten Versicherungswesens.
Badische Rechtspraxis.
Blätter für Rechtspflege im Bezirke des Kammergerichts Berlin.
Deutsche Juristenzeitung.
Deutsche Versichertenzeitung.
Eisenbahnrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen. Zeitschrift für Eisenbahnrecht von Dr. Eger.
Entscheidungen des Bundesamts für Heimatswesen.
Entscheidungen des Kgl. Preußischen Oberverwaltungsgerichts.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
Gesetz und Recht.
Gruchots Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts.
Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.
Gewerbe- und Kaufmannsgericht.
Hanseatische Gerichtszeitung.
Jahrbücher der Württembergischen Rechtspflege.
Juristische Monatsschrift. Herausgegeben von Landsberg.
Juristische Wochenschrift.
Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht.
Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung in den Kgl. Preußischen Staaten. Herausgegeben im Bureau des Ministeriums des Innern.
Reichsgesetzblatt.
Sächsisches Archiv für Rechtspflege.
Sammlung von Entscheidungen des Kgl. Bayrischen Verwaltungsgerichtshofes.
Schleswig-Holsteinische Anzeigen.
Dr. Seufferts Blätter für Rechtsanwendung.
Sammlung von Entscheidungen des Bayrischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen.
Soziale Praxis. Zentralblatt für Sozialpolitik.
Verwaltungsarchiv. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit.
Zeitschrift für Badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege.
Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. (Berlin, E. J. Mittler & Sohn.)
Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.
Zeitschrift für Rechtspflege im Herzogtum Braunschweig.
Zeitschrift für das Deutsche Gerichtssekretariat.
Zeitschrift des Rheinpreußischen Amtsrichtervereins.
Zeitschrift für Staats- und Gemeindeverwaltung im Großherzogtum Hessen.
Zeitung der Anwaltskammer im Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg.
Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Digitized by Google

Abkürzungen.

AA. = Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes. (Mit dem Zusatze: „(JuAV.)" betrifft es die Sonderausgabe für Invaliditäts- und Altersversicherung in den Jahrgängen 1891—1895.)
AAHann. = Amtliche Nachrichten der Landesversicherungsanstalt Hannover.
AnnVers. = Annalen des gesamten Versicherungswesens.
AASchles. = Amtliche Nachrichten der Landesversicherungsanstalt Schlesien.
ArbVersorg. = Die Arbeiterversorgung. (Zeitschrift.)
ArbVersZ. = Zeitschrift für Arbeiterversicherung. Herausgegeben von Oberregierungsrat Kälber-Stuttgart.
ArchBürgR. = Archiv für bürgerliches Recht.
ARente = Altersrente.
BadRpr. = Badische Rechtspraxis.
BadVerwZ. = Zeitschrift für Badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege.
BayLVA. = Mitteilungen des Kgl. Bayrischen Landesversicherungsamtes.
BayObLGSt. = Sammlung von Entscheidungen des Bayrischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen.
BayVGH. = Sammlung von Entscheidungen des Kgl. Bayrischen Verwaltungsgerichtshofes.
BayZ. = Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.
BeamtenFG. = Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen vom 18. Juni 1901.
Bek. = Bekanntmachung.
Besch. = Bescheid.
BG. = Berufsgenossenschaft.
BGB. = Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich.
BGZ. = Die Berufsgenossenschaft (Zeitschrift).
BraunschwZ. = Zeitschrift für Rechtspflege im Herzogtum Braunschweig.
BUVG. = Bau-Unfallversicherungsgesetz (1900).
DJZ. = Deutsche Juristenzeitung.
EGBGB. = Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
EisenbE. = Eisenbahnrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen.
FischersZ. = Dr. Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung.
Fuhrh. = Der Fuhrhalter.
GesuR. = Gesetz und Recht.
GewKaufG. = Gewerbe- und Kaufmannsgericht.
GewO. = Reichsgewerbeordnung.

Digitized by Google

GruchotsBeitr. = Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts. Begründet von Gruchot.
GUVG. = Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz (1900).
GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt.
HansGZ. = Hanseatische Gerichtszeitung.
HessZ. = Zeitschrift für Staats- und Gemeindeverwaltung im Großherzogtum Hessen.
HKG. = Hilfskassengesetz.
IAVG. = Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz (1889).
JMSchr. = Juristische Monatsschrift. Herausgegeben von Landsberg.
JRente = Invalidenrente.
JuAVZ. = Die Invaliditäts- und Altersversicherung im Deutschen Reiche. Mit Ausdehnung auf die Kranken- und Unfallversicherung. (Zeitschrift.)
IVG. = Invalidenversicherungsgesetz (1899).
JW. = Juristische Wochenschrift. (Organ des Anwaltsstandes.)
KaisVO. = Kaiserliche Verordnung.
KGBl. = Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts.
Komp. = Der Kompaß. (Organ der Knappschafts-Berufsgenossenschaft.)
KrankKZ. = Deutsche Krankenkassen-Zeitung.
KRente = Krankenrente.
KVG. = Krankenversicherungsgesetz.
Landw. = landwirtschaftlich.
LeipzZ. = Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht.
LUVG. = Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft (1900).
LVA. = Landesversicherungsanstalt.
LVAmt = Landesversicherungsamt.
Monatsbl. = Monatsblätter für Arbeiterversicherung.
NaumburgAK. = Zeitung der Anwaltskammer im Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg.
OK. = Ortskrankenkasse.
PrOVG. = Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts.
PrVerwMinBl. = Preußisches Verwaltungsministerialblatt.
Recht = Das Recht (Zeitschrift).
RegersE. = Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden von Reger.
RekEntsch. = Rekursentscheidung des Reichsversicherungsamtes.
RekEntsch. des RVA. = Ungedruckte Rekursentscheidung des Reichsversicherungsamtes.
RekEntsch. des SLVA. = Ungedruckte Rekursentscheidung des Sächsischen Landesversicherungsamtes.
RevEntsch. = Revisionsentscheidung des Reichsversicherungsamtes.
RevEntsch. des RVA. = Ungedruckte Revisionsentscheidung des Reichsversicherungsamtes.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
RGSt. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
RGZ. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
RheinARV. = Zeitschrift des Rheinpreußischen Amtsrichtervereins.
RVA. = Reichsversicherungsamt.
RZBl. = Zentralblatt für das Deutsche Reich.
SächsArch. = Sächsisches Archiv für Rechtspflege.
SächsOVG. = Jahrbücher des Kgl. Sächsischen Oberverwaltungsgerichts.
SchG. = Schiedsgericht.
SchlHolstAnz. = Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Digitized by Google

SeuffBl. = Dr. J. A. Seufferts Blätter für Rechtsanwendung.
SGVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.
SInvVers. = Die Invalidenversicherung im Königreich Sachsen (Zeitschrift).
SozPr. = Soziale Praxis (Zeitschrift).
SUVG. = See-Unfallversicherungsgesetz (1900).
UnfVersPr. = Die Unfallversicherungspraxis (Zeitschrift).
URente = Unfallrente.
UVG. = Das Unfallversicherungsgesetz (1884).
UVHandb. = Handbuch der Unfallversicherung (2. Auflage).
VersZ. = Deutsche Versicherten-Zeitung (Dr. Wörner-Leipzig).
VerwArch. = Verwaltungsarchiv (Zeitschrift).
VO. = Verordnung.
VolkstUVZ. = Volkstümliche Zeitschrift für praktische Arbeiterversicherung.
VRPG. = Sächsisches Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900.
WenglersA. = Archiv für Arbeiterversicherung von Oberregierungsrat Wengler-Leipzig. (Fortgesetzt von Oberregierungsrat Raschke.)
WürttJ. = Jahrbücher der Württembergischen Rechtspflege.
ZBergr. = Zeitschrift für Bergrecht.
ZfDGerSekr. = Zeitschrift für das Deutsche Gerichtssekretariat.
ZVersWiss. = Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Krankenversicherung.

Auf dem Gebiete der reichsgesetzlich geregelten Krankenversicherung kommen in Betracht:

das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 mit den durch die Gesetze vom 30. Juni 1900 und vom 25. Mai 1903 bedingten Abänderungen (RGBl. S. 233) und

das Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 / 1. Juni 1884 (RGBl. S. 125 bzw. 54).

1. Krankenversicherungsgesetz

vom 15. Juni 1883 (RGBl. S. 73) / 10. April 1892 (RGBl. S. 379) / 30. Juni 1900 (RGBl. S. 332) / 25. Mai 1903 (RGBl. S. 233).

Literatur: Düttmann, Krankenversicherungsgesetz, 1903; v. Ehrenberg, Versicherungsrecht, Leipzig 1907; Fuchsberger, Sämtliche Entscheidungen aus dem Gebiete der Krankenversicherung, bearbeitet von Keibel, 1901/06; Götze-Schindler, Jahrbuch der Arbeiterversicherung, 1907; Hahn, Kommentar zum Krankenversicherungsgesetz und den Abänderungsgesetzen, 1905; Häpe, Das Krankenversicherungsrecht, 1885; Halbach, Die Einwirkung der Arbeiterversicherungsgesetze auf die Knappschaftsvereine und ihre Einrichtungen, Leipzig 1907; Lang, Die Rechtsprechung zum Krankenversicherungsgesetze, 1904; Lotz, Führer durch die reichsgesetzliche Krankenversicherung, Selbstverlag 1907; Petersen, Kommentar zum Krankenversicherungsgesetz nebst Hilfskassengesetze, 5. Aufl., 1906; Piloty und Rebenbacher, Krankenversicherungsgesetz, 1904; Rasp-Meinel, Kommentar zum Krankenversicherungsgesetze, 1904; Reyer-Henle, Kommentar zum Krankenversicherungsgesetze, 1904; Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung, 2 Bände, 1893/1905; Rotholz, Die Krankenrenten, 1907; v. Schicker, Kommentar zum Krankenversicherungsgesetz, 1893; Stier-Somlo, Umbau und Ausbau der Arbeiterversicherung, JVersWiss.; Weil, Lehrbuch des Reichsversicherungsrechts, 1894; Wengler, Handwörterbuch der Krankenversicherung, 1906; Wengler, Archiv für Arbeiterversicherung, 1907; v. Woedtke, Kommentar zum Krankenversicherungsgesetz, 1896/1903.

A. Versicherungszwang.

§ 1.*

Literatur: Hahn, Zur Krankenversicherung der Zeitungsträger, ArbVersorg. 07, 546; Hilse, Krankenversicherungspflicht der von Rechtsanwälten, Notaren, Gerichtsvollziehern, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten mit Verrichtungen untergeordneter Art

* Die Ausführungsverordnungen und Bekanntmachungen zum KVG. siehe S. 38.

Digitized by Google

beschäftigten Personen, JuAVZ. 07, 91; Schlicke, Die Krankenversicherung der Zeitungsboten, ArbVersorg. 07, 493: Hilse, Besteht für das Hausgesinde bzw. die Aufwärterinnen der Rechtsanwälte und Notare Versicherungspflicht gegen Krankheit? KGBl. 07, 37; Hilse, Ist der Bezug von Krankengeld trotz Verrichtens von Lohnarbeit statthaft? JuAVZ. 07, 139.

Abs. 1. Ziff. 1. a) Versicherungspflicht:

1. Die Krankenversicherungspflicht ist geknüpft an das tatsächliche Bestehen eines Arbeitsverhältnisses; die privatrechtliche Gültigkeit des Arbeitsvertrages ist belanglos (RegersE. 27, 399).

2. Die Versicherungspflicht wird durch die Geringfügigkeit des Lohnes nicht ausgeschlossen [Krankenversicherungspflicht nichtständiger Arbeiter] (SächsOVG. 10, 137).

3. Als Beginn der für die Krankenversicherungspflicht maßgebenden Beschäftigung ist nicht der Beginn der tatsächlichen Arbeitsleistung, sondern der Beginn des Beschäftigungsverhältnisses zu erachten. Auch eine Beurlaubung vor Aufnahme der tatsächlichen Beschäftigung ist daher dem Eintritte in die nach dem Beschäftigungsverhältnisse zuständige Krankenkasse jedenfalls dann nicht hinderlich, wenn der Lohn schon vom Beginne des Beschäftigungsverhältnisses ab — unerachtet der Beurlaubung — zu zahlen und der beurlaubte Arbeiter zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses noch erwerbsfähig gewesen ist (RegersE. 27, 241).

4. Für die Entstehung der Versicherungspflicht ist es nicht wesentlich, ob der Arbeitgeber mit der beschäftigten Person einen nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes gültigen Vertrag über das Beschäftigungsverhältnis abgeschlossen hat. Das KVG. knüpft die Versicherungspflicht vielmehr an die Tatsache der Beschäftigung, ohne einen Arbeitsvertrag vorauszusetzen. Ist der Gegenstand der Beschäftigung geeignet, eine über eine Woche hinausgehende Beschäftigung zu begründen, so wird die Versicherungspflicht nur dann ausgeschlossen, wenn beide Teile bei Eingehung des Arbeitsverhältnisses sich bewußt waren, daß dasselbe weniger als eine Woche dauern werde (JuAVZ. 07, 70 = WenglersA. 1, 229).

5. Nicht der Arbeitsvertrag, sondern das Beschäftigungsverhältnis, nicht der Vertragswille der Parteien, sondern die Natur der dem Beschäftigungsverhältnisse zugrunde liegenden Beschäftigungstatsachen ist entscheidend für die Frage, ob Versicherungspflicht vorliegt oder nicht. Es macht keinen Unterschied, ob der versicherungspflichtige Teil der Beschäftigung die Haupt- oder die Nebenbeschäftigung darstellt, wenn nur die Nebenbeschäftigung nicht eine bloß gelegentliche oder, nach Leistung und Lohn, nur ganz geringfügige ist (BadRpr. 07, 18 = RegersE. 27, 65 = WenglersA. 1, 194).

6. Eine mit Unterbrechungen und nicht fortlaufend eine Woche oder länger geleistete Arbeitstätigkeit begründet die Versicherungspflicht nur, sofern der Arbeiter inzwischen zur Verfügung des Arbeitgebers gestanden hat (ArbVersorg. 06, 719; 07, 175 = WenglersA. 1 S. 193, 194 = ArbVersZ. 07, 130).

7. Für die Entstehung der Frage, ob bei einem Arbeitsverhältnisse eine nur vorübergehende Beschäftigung i. S. von § 1 Abs. 1 KVG. vorgelegen habe, ist es einflußlos, ob die Höhe des Lohnes im voraus festgesetzt oder nachträglich vereinbart worden ist (WenglersA. 1, 109 = JuAVZ. 07, 70).

8. In einem Streitverfahren über die Versicherungspflicht eines einzelnen Arbeitnehmers kann nicht über die Versicherungspflicht der gesamten Gattung von Arbeitnehmern entschieden werden, der jener angehört (SächsOVG. 9, 139 = WenglersA. 1, 99).

9. Das die Versicherungspflicht nach § 1 KVG. begründende Beschäftigungsverhältnis kann auch schon vor Beginn der tatsächlichen Arbeitsleistung der zur Beschäftigung angenommenen Personen vorliegen (PrOVG. 48, 344 = RegersE. 27, 392 = WenglersA. 1, 374).

10. Durch die Natur des Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkte Beschäfti-

Digitized by Google

gung bedingt nicht die Versicherungspflicht i. S. von § 1 Abs. 1 KVG. (ArbVersZ. 07, 131).

11. Das Bestehen einer versicherungspflichtigen Beschäftigung wird an sich durch den Mangel normaler Geistesfähigkeiten nicht ausgeschlossen (ArbVersorg. 07, 432 = WenglersA. 1, 375).

b) Versicherte:

12. Versicherungspflicht der Souffleure auch bei solchen Theatern, an denen ein höheres Kunstinteresse obwaltet (SächsOVG. 7, 27).

13. Versicherungspflicht der in der Privatklinik eines Arztes beschäftigten Personen bejaht: ArbVersorg. 06, 72.

14. Versicherungspflicht einer Garderobiere bejaht: ArbVersorg. 06, 154 (vgl. § 50).

15. Für die Krankenversicherungspflicht eines Geschäftsreisenden ist ausschlaggebend, ob der Reisende nach der ganzen Gestaltung seines Verhältnisses zum Geschäftsinhaber zur Klasse der wirtschaftlich unselbständigen Personen gerechnet werden muß oder nicht (BadVerwZ. 37, 120).

16. Versicherungspflicht von Künstlern auf Bühnen niederer Gattung bejaht: RegersE. 26, 381.

17. Versicherungspflicht der württembergischen ungeprüften Notariatsgehilfen bejaht: RegersE. 26, 382. (Bei den geprüften Notariatsgehilfen besteht Versicherungspflicht nicht.)

18. Württembergische Körperschaftsbeamte sind nicht versicherungspflichtig (RegersE. 26, 73).

19. Versicherungspflicht von Milchträgerinnen anerkannt (JuAVZ. 06, 22).

20. Arbeiter, welche im Auftrage eines Gewerbetreibenden das von diesem für seinen Gewerbebetrieb auf dem Stamme aufgekaufte Holz nach dessen Fällung und Aufarbeitung, wenn auch noch im Walde, „zusammenzuziehen und abzuschlitten" haben, sind als gewerbliche Arbeiter i. S. des § 1 Ziff. 2 KVG. zu erachten (BayVGH. 27, 53).

21. Der Versicherungspflicht nach § 1 KVG. unterliegt derjenige Arbeiter nicht, wenn dessen Beschäftigung im voraus durch den Arbeitsvertrag auf weniger als eine Woche beschränkt gewesen ist. Bei intermittierenden Beschäftigungen besteht die Versicherungspflicht bei einer Unterbrechung der Arbeitsleistung nur dann, wenn zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiter darüber Einverständnis herrscht, daß der Arbeitsvertrag unberührt bleibt und der Arbeiter inzwischen und nach Unterbrechung zur Verfügung des Arbeitgebers steht (ArbVersorg. 07, 53 = ArbVersZ. 07, 195).

22. Die Annahme eines Arbeiters „auf Probe" schließt das Vorhandensein eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses nicht aus, es sei denn, daß die Probezeit vereinbarungsgemäß weniger als eine Woche dauern und daß nach ihrem Ablaufe eine besondere Abrede über die Fortsetzung des Beschäftigungsverhältnisses getroffen werden sollte (ArbVersorg. 07, 55 = WenglersA. 1, 56 = ArbVersZ. 07, 165).

23. Akkordanten, die im Kohlenverlade- und Getreidegeschäft nicht mehr selbst mitarbeiten, sondern das Aus- und Einladegeschäft durch selbst eingestellte Arbeiter ausführen lassen, sind damit zu selbständigen Unternehmern geworden. Diese Arbeiter sind ständig krankenversicherungspflichtig (RegersE. 27, 66 = JuAVZ. 07, 46 = WenglersA. 1, 97).

24. Krankenversicherungspflicht der ungeprüften Gehilfen württembergischer Bezirksnotare anerkannt (RegersE. 27, 68 = WenglersA. 1, 194).

25. Auch mit ansteckenden Krankheiten behaftete Personen können mit versicherungsrechtlicher Wirksamkeit in ein Beschäftigungsverhältnis treten (RegersE. 26, 230).

26. Versicherungspflicht einer im Betriebe eines Rechtsanwalts mit Putzarbeit beschäftigten Frau anerkannt, selbst wenn diese in der Hauptsache

Digitized by Google

in dessen Hauswirtschaft tätig ist (RegersE. 27, 69 = JuAVZ. 07, 44 = ArbVerfZ. 07, 42 = WenglersA. 1, 99 = FischersZ. 32, 109 = ArbVersorg. 07, 238 = KGBl. 07, 59).

27. Die Krankenschwestern und Oberinnen des badischen Frauenvereins sind zwar invalidenversicherungspflichtig, dagegen ist ein Krankenversicherungszwang gemäß § 1 KVG. für diese Personen nicht begründet, da die der Krankenpflege gewidmeten Einrichtungen des badischen Frauenvereins nicht zu den dort bezeichneten Betrieben (insbesondere nicht zum stehenden Gewerbe) gerechnet werden können. Auch dem durch das Landesgesetz vom 7. Juli 92 bzw. 31. Juli 02 für die Dienstboten eingeführten Versicherungszwange sind sie wegen ihrer beruflichen Stellung nicht unterworfen (BadVerwZ. 07, 29 = WenglersA. 1 S. 100, 373).

28. Krankenversicherungspflicht der Aushilfsarbeiter eines Möbelspediteurs anerkannt: BadVerwZ. 07, 58.

29. Krankenversicherungspflicht der Musiker besteht dann nicht, wenn es sich bei den Darbietungen um solche handelt, denen ein künstlerischer Wert innewohnt (SozPr. 07, 875).

30. Die im Bureau einer Bergwerksgesellschaft beschäftigten Personen sind nicht Werksbeamte, sondern Handlungsgehilfen, daher vom Tage ihres Eintrittes ab versicherungspflichtig nach § 1 Ziff. 2 KVG. mit Ausnahme, a) wenn die Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, b) wenn Lohn und Gehalt den Betrag von 2000 M. übersteigen (KVG. § 2b), c) wenn sie Mitglieder einer den Anforderungen des § 75 KVG. genügenden Hilfskasse sind (ArbVersorg. 07, 257).

31. Dienstboten, welche nebenher im Gewerbebetriebe ihres Dienstherrn beschäftigt werden, sind auf Grund des § 1 KVG. als versicherungspflichtig in Anspruch zu nehmen, wenn ein gewisses, nicht ganz unerhebliches Maß der Arbeitszeit und Arbeitskraft dem Gewerbebetrieb gewidmet wird (ArbVersorg. 07, 279 = WenglersA. 1, 231 = RegersE. 27, 393).

32. Krankenversicherungspflicht unständiger Arbeiter bejaht, da es sich um eine auf Grund einer allgemeinen Zusicherung — wenn auch mit einzelnen Unterbrechungen — wiederholende Beschäftigung handelte, die von vornherein nicht auf eine kürzere Zeit als eine Woche in Aussicht genommen war (ArbVersorg. 07, 281 = WenglersA. 1, 231).

33. Versicherungsverhältnis bei einem Arbeiter, der immer nur für einen Tag angenommen wurde und dem jedesmal an demselben Tage sein Lohn ausgezahlt wurde, verneint, obwohl er regelmäßig am nächsten Tage nach Arbeit wieder anfrug und von neuem angenommen wurde, wenn solche für ihn vorhanden war [Hahn anderer Ansicht, vgl. Nachsatz] (ArbVersorg. 07, 282).

34. Krankenversicherungspflicht von Zeitungsausträgern anerkannt: JuAVZ. 07, 93. Vgl. Literaturvermerk.

35. Versicherungspflicht eines Geisteskranken bejaht für die Zeit, wo er normale Arbeit geliefert hat, da es nicht darauf ankommt, ob jemand berechtigt oder nicht berechtigt ist, einen zivilrechtlichen Vertrag abzuschließen. Es genügt, daß ein Beschäftigungsverhältnis i. S. des § 1 KVG. objektiv vorliegt (VolkstAVZ. 07, 114 = WenglersA. 1, 193).

36. Ein Akkordant, dessen Haupttätigkeit in der Übernahme von bestimmten Aus- und Einladearbeiten, und zwar meist Entladung von Kohlenschiffen bestand, als selbständiger Unternehmer anzusehen: JuAVZ. 07, 173.

37. Ein gebrechlicher und geistig beschränkter Webermeister von 63 Jahren, der von seinem Arbeitgeber aus Mitleid mit Spulen und Treiben von Garn beschäftigt worden war und dabei — außer der ihm von seinem Arbeitgeber gewährten Wohnung — wöchentlich höchstens 1,25 M. verdiente, ist als versicherungspflichtig erachtet worden, obwohl er gleichzeitig Armenunterstützung bezogen hatte (SozPr. 07, 1034).

Digitized by Google

38. Krankenversicherungspflicht des Aushilfsarbeiters eines Möbeltransporteurs bejaht, der sich täglich zur Arbeit meldet; da es die übereinstimmende Willensmeinung der vertragschließenden Parteien war, daß es sich um einen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Arbeitsvertrag und nicht um den Abschluß immer neuer Verträge von Tag zu Tag handele (ArbVersorg. 07, 369 = WenglersA. 1, 277).

39. Krankenversicherungspflicht von Arbeitern (Maurern), die in einem Bergwerk arbeiten, ohne im Dienst des Bergbautreibenden zu stehen, bei der betreffenden Knappschaftskasse, nicht bei der Ortskrankenkasse des Wohnortes der Arbeiter, anerkannt, da der Beschäftigung im Betriebe eines Bergwerks ohne Rücksicht auf die Art der Arbeit eine grundlegende Bedeutung beizumessen ist (NaumburgAK. 07, 37).

40. Bei intermittierenden Beschäftigungen besteht die Versicherungspflicht bei einer Unterbrechung der Arbeitsleistung nur dann, wenn zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiter darüber Einverständnis herrscht, daß der Arbeitsvertrag unberührt bleibt und der Arbeiter inzwischen und nach Ablauf der Unterbrechung zur Verfügung des Arbeitgebers steht (RegersE. 27, 243 = ArbVersZ. 07, 195 = WenglersA. 1, 378).

41. Pensionär, der gegen durchschnittlich 2—5 M. wöchentliches Entgelt Adressen schreibt, ist nicht krankenversicherungspflichtig (ArbVersorg. 07, 459).

42. Krankenversicherungspflicht kann auch beim Personal gemeinnütziger Institute vorliegen: KrankKZ. 07, 178.

43. Krankenversicherungspflicht eines Familienangehörigen des Betriebsunternehmers nicht anerkannt, dessen Beschäftigung nicht als solche anzusehen war, die gegen Lohn stattfindet, weshalb eine Versicherungspflicht nach § 1 Abs. 1 KVG. nicht begründet werden konnte (ArbVersZ. 07 S. 166, 198).

44. Versicherungspflicht der Gehilfen eines Konkursverwalters verneint: NaumburgAK. 07, 46.

45. Die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses muß dem anderen Vertragsteile gegenüber ausdrücklich oder in sonst schlüssiger Weise erklärt worden sein; anderenfalls ist das Beschäftigungsverhältnis — und zwar auch bei einer Beschäftigung unter Ausschluß der Kündigung — versicherungsrechtlich als noch fortbestehend zu erachten (RegersE. 27, 396).

46. Zum Begriffe „Heimarbeiter" und „Hausgewerbetreibender". Die auf versicherungspflichtiger Beschäftigung beruhende Mitgliedschaft bei einer Ortskrankenkasse hört — ohne Rücksicht auf erst später erfolgende Abmeldung — mit der Aufgabe dieser Beschäftigung und der Aufnahme einer nicht versicherungspflichtigen Beschäftigung ohne weiteres auf (ArbVersorg. 07 S. 525 u. 529 = ArbVersZ. 07, 228).

47. Versicherungspflicht der in Gewerbebetrieben beschäftigten Dienstboten anerkannt, da der Lohn für beide Tätigkeitszweige zugleich zu rechnen ist (ArbVersorg. 07, 552).

48. Die Ausübung der ärztlichen Praxis allein ist kein die Versicherungspflicht des Personals des Arztes bedingender Gewerbebetrieb. Nur wenn die Anstalt als ein selbständiges Mittel zur Erzielung einer dauernden Einnahmequelle vom Arzt gehalten wird, macht sie ihn zum Gewerbetreibenden und damit das Anstaltspersonal versicherungspflichtig (VersZ. 07, 126).

c) Beschäftigungsort:

Als unter den Begriff „Bauten" i. S. des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 KVG. fallend ist die Anlegung eines Grabens und Ausbesserung eines Weges angesehen worden, weil nach dem Ergebnisse der Beweisaufnahme weder durch die Natur ihres Gegenstandes noch durch den Arbeitsvertrag im voraus die Beschäftigung auf einen Zeitraum von weniger als eine Woche beschränkt gewesen ist (ArbVersorg. 07, 57).

Digitized by Google

Ziff. 2:

1. Herberge zur Heimat nicht als „stehender Gewerbebetrieb" angesehen: ArbVersorg. 07, 370 = WenglersA. 1, 312.

2. Im allgemeinen hängt die Frage, ob jemand als selbständiger Unternehmer (KVG. § 1 Abs. 1 Ziff. 2) oder als bloßer Vermittler der Arbeitsgelegenheit zu betrachten ist (und bzw. welcher Krankenversicherungseinrichtung folgeweise die von ihm zur Arbeit eingestellten Arbeiter angehören), von der sozialen Stellung der Person überhaupt, von der Art seiner Tätigkeit, von seinem Verhältnis zu dem Betrieb, dem die Arbeitsleistung zugute kommt, und von der Stellung gegenüber den Arbeitern ab, sie kann aber nur nach den Verhältnissen des einzelnen Falles beurteilt werden (BadRpr. 07, 44).

3. Die Vereinbarung eines Akkordlohns für eine besondere Arbeit macht einen im übrigen gegen Tag- und Stundenlohn beschäftigten Arbeiter nicht zu einem selbständigen gewerblichen Unternehmer, wie überhaupt die Form der Lohnzahlung für den Gegensatz zwischen unselbständigem Lohnarbeiter und selbständigem Unternehmer nicht entscheidend ist (BadRpr. 07, 45).

4. Der Umstand, daß der Gewinn aus einer Arbeit dem Unternehmer K. nicht dem von diesem Beschäftigten F. zufiel, daß ersterer das Risiko trug und F. ohne Rücksicht darauf, ob die Arbeiten gewinnbringend sind oder nicht, den vereinbarten Lohn erhält, spricht dafür, daß F. nicht als Unternehmer, sondern als Gewerbsgehilfe tätig, er also ein versicherungspflichtiger Arbeiter war (BadVerwZ. 07, 139 = WenglersA. 1, 309).

5. Der ärztliche Beruf als solcher ist kein Gewerbe i. S. der GewO. (JW. 07, 491 = WenglersA. 1, 314).

6. Land-Feuersozietäten sind Versicherungsanstalten i. S. des § 1 Ziff. 2a KVG. (VolkstAVZ. 07, 323).

Abs. 4:

1. Trinkgelder der Kellnerinnen sind Lohn in diesem Sinne (ArbVersorg. 06, 155).

2. Die Vereinbarung eines Akkordlohns für eine besondere Arbeit macht einen im übrigen gegen Tag- oder Stundenlohn beschäftigten Arbeiter nicht zu einem selbständigen gewerblichen Unternehmer, wie überhaupt die Form der Lohnzahlung für den Gegensatz zwischen unselbständigem Lohnarbeiter und selbständigem Unternehmer nicht entscheidend ist (BadVerwZ. 07, 45 = WenglersA. 1, 99).

§ 2.

Ziff. 2:

Die Krankenschwestern und Oberinnen des badischen Frauenvereins werden mit dem Tage ihres Eintritts in die Beschäftigung im Dienste der Stadtgemeinde kraft Gesetzes Mitglieder einer gemäß § 2 Ziff. 2 KVG. errichteten städtischen Betriebskrankenkasse, gleichviel, ob sie dort ständig oder nur zur Aushilfe eingestellt sind — sofern nur deren Beschäftigung nicht durch die Natur des Gegenstandes oder im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist (ArbVersorg. 07, 394 = ArbVersZ. 07, 170 = RegersE. 27, 248).

Ziff. 3:

1. Krankenversicherungspflicht des von einem Betriebsunternehmer in seinem Gewerbe beschäftigten Familienangehörigen (Hausfohnes) besteht nur, wenn derselbe infolge seiner gewerblichen Ausbildung befähigt ist, die Stellung z. B. eines Gesellen auszufüllen (ArbVersorg. 07, 54 = RegersE. 27, 70 = SächsOVG. 8, 332 = WenglersA. 1, 196 = RegersE. 27, 400).

2. Die über 15 Jahr alten Kinder der Kassenmitglieder sollen die ärztliche Behandlung und die Heilmittel seitens der Kasse zwar dann nicht erhalten, wenn sie ohne Verlust der Erwerbsfähigkeit erkranken, aber sowohl dann,

Digitized by Google

wenn sie im Haushalt des Kassenmitglieds infolge der Krankheit erwerbsunfähig sind, wie auch dann, wenn sie schon vor der Erkrankung erwerbsunfähig waren (ArbVersorg. 07, 77).

Ziff. 4:

1. Die auf versicherungspflichtiger Beschäftigung beruhende Mitgliedschaft bei einer Ortskrankenkasse hört mit der Aufgabe der versicherungspflichtigen Beschäftigung kraft Rechtsvorschrift von selbst auf (RGSt. 39, 55 ff.).

2. Begriff des Hausgewerbetreibenden i. S. von § 2 Abs. 1 Ziff. 4 KVG. Es ist außer den vom RVA. für den Begriff des Hausgewerbetreibenden gegebenen Voraussetzungen auch Gewicht darauf zu legen, daß zwischen den Beteiligten keine Verpflichtung, Arbeit zu geben und Arbeit zu nehmen, besteht (SächsOVG. 9, 232 = ArbVersorg. 07, 178 = WenglersA. 1 S. 197, 199 = RegersE. 27, 403).

Ziff. 5:

Die wenn auch von Gewerbtreibenden und für die Zwecke ihres Gewerbebetriebs, jedoch lediglich zur Fällung (nicht auch zum Transporte) von Holz eingestellten Arbeiter sind forstwirtschaftliche Arbeiter (RegersE. 27, 249).

Abs. 4:

Eine Frau, die die Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse nur verrichtet, wenn es ihr Haushalt erlaubt und die keiner Kontrolle über Ausführung und Ablieferung seitens des Gewerbetreibenden unterliegt, obgleich sie nur für die eine Firma tätig war, ist als selbständige Hausindustrielle angesehen worden, für welche eine Anmeldepflicht nicht besteht (KrankKZ. 07, 226).

§ 2a.

Durch VO. des Gothaischen Staatsministeriums vom 6. März 07 ist die Krankenversicherungspflicht auf staatliche Arbeiter und Angestellte im Dienste der Herzogtümer Sachsen-Coburg und Gotha erstreckt worden (WenglersA. 1, 145).

§ 2b.

Die Krankenversicherungspflicht des Gehilfen eines württemb. Katastergeometers abgelehnt, da der Geometer selbst als Beamter, nicht als Gewerbetreibender (Gewerbeunternehmer) i. S. der GewO. oder des KVG. anzusehen ist (ArbVersorg. 07, 258).

§ 3a.

Befreiungsanträge gemäß § 3a Abs. 1 Ziff. 2 KVG. haben keine rückwirkende Kraft (VolkstAVZ. 07, 323).

B. Gemeinde-Krankenversicherung.

§ 4.

Abs. 2:

1. In Bayern besteht kein Recht auf freiwilligen Beitritt zur Gemeinde-Krankenversicherung (ArbVersorg. 06, 115).

2. Ein sog. Kinderfräulein gehört nicht zum Gesinde i. S. der Sächs. rev. Gesindeordnung vom 31. Mai 1898.

Abs. 4:

1. Erlöschen der Mitgliedschaft freiwillig Versicherter nach § 4 Abs. 4 KVG. (ArbVersorg. 07, 434).

2. Verlust der freiwilligen Mitgliedschaft bei einer Ortskrankenkasse durch zweimalige Nichtzahlung der geordneten Beiträge. Die erloschene Mitgliedschaft wird durch nachträgliche Entrichtung der in Rest gelassenen Beiträge nicht ohne weiteres wieder erworben (SächsOVG. 10, 144).

Digitized by Google

§ 5.

Abs. 1:

1. Kassenmitgliedern, welche nach erfolgter Erkrankung ohne Zustimmung des Kassenvorstandes den Kassenbezirk (trotz dort gebotener genügender ärztlicher Hilfe) verlassen, steht ein Anspruch auf Ersatz der Kosten des Heilverfahrens nicht zu (RegersE. 26, 236).

2. Beginn der Krankheit tritt bei krankhafter Anlage erst ein, wenn ärztliche Hilfe erforderlich wird (ArbVersorg. 07, 96).

3. Der Begriff der „Krankheit" ist für das KVG. einheitlich gegeben, und zwar im Sinne eines anormalen körperlichen oder geistigen Zustandes, dessen Eintritt entweder lediglich die Notwendigkeit der Heilbehandlung des Menschen oder zugleich oder gar ausschließlich seine Erwerbsunfähigkeit zur Folge hat (ArbVersZ. 07, 2).

4. Unter „Erwerbsunfähigkeit" i. S. des KVG. ist nach der in der Rechtsprechung herrschenden Meinung nicht schon die Unfähigkeit zur Vollbringung der bisherigen, sondern das Unvermögen zur Leistung aller solcher Arbeiten zu verstehen, die dem Versicherten im Hinblick auf seine persönlichen Fähigkeiten und seine etwaige besondere Ausbildung billigerweise zugemutet werden kann und ihm einen beachtenswerten Erwerb verschafft. Dieses Unvermögen ist schon dann anzunehmen, wenn jemand Arbeiten der letzteren Art nur auf Kosten seiner Gesundheit zu leisten vermag (§ 23 des Sächs. Ges. vom 18. Aug. 02, die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstw. Betrieben beschäftigten Personen betr.). Eine kranke Person, die trotz jener schädlichen Folgen ihren Lebensunterhalt durch eigene Arbeit sich erwerben will, ist daher nicht von der Wohltat der Versicherung ausgeschlossen. Der dabei etwa erfolgte Kassenwechsel begründet ihre Mitgliedschaft bei der neuen Krankenkasse (ArbVersorg. 07, 176 = WenglersA. 1, 200).

§ 5a.

Abs. 1:

1. Durch Bildung eines ständigen Baubureaus (mit eigenem Personalbestande) seitens eines auswärts domizilierenden Betriebs wird eine besondere Betriebsstätte errichtet (RegersE. 26, 234).

2. Arbeiter, die lediglich zur Ausführung einer einzelnen Arbeit an einem Orte außerhalb des Betriebssitzes angenommen worden sind, werden von der Ausnahmebestimmung des § 5a Abs. 1 KVG. nicht ergriffen (WenglersA. 1, 49 = JuAVZ. 07, 69).

Abs. 2:

1. Voraussetzung für die Anwendung des § 5a KVG. ist, 1. daß ein einheitlicher Betrieb vorliegt, der seine Tätigkeit nicht auf einen Ort beschränkt, sondern auf ein größeres Gebiet erstreckt, und 2., daß dieser Betrieb, dort, wo er seine Tätigkeit entwickelt, eine mit der unmittelbaren örtlichen Leitung betraute selbständige Betriebsstelle errichtet hat (SächsOVG. 9, 139 = WenglersA. 1, 101).

2. Für den Versicherungsort der Außenbeamten größerer Versicherungsgesellschaften ist, falls er in wechselnden, in verschiedenen Gemeindebezirken belegenen Orten beschäftigt ist, nach § 5a Abs. 2 KVG., der sowohl für die Gemeindekrankenversicherung als (nach § 16 KVG.) auch für die Ortskrankenkassen gilt, diejenige Gemeinde entscheidend, wo die mit der unmittelbaren Leitung jener Arbeiten betraute Stelle ihren Sitz hat (ArbVersorg. 07, 160 = WenglersA. 1, 201).

3. Eine Versicherungs-Aktiengesellschaft ist als „private Betriebsverwaltung" i. S. des § 5a Abs. 2 KVG. anzusehen. Versicherungspflicht der innerhalb eines Generalagenturbezirks von der Versicherungsgesellschaft beschäftigten Personen besteht bei der für den Sitz der Generalagentur zuständigen Krankenkasse (RegersE. 27, 253).

Digitized by Google

§ 6.

Literatur: Dippe, Krankheit beim Entstehen und beim Bestehen der Krankenversicherung, ArbVersorg. 07, 343; Reiß, Zahnkrankheiten und Krankenkassen, BadVerwZ. 07, 104.

Abs. 1. Ziff. 1:

1. Als Zeitpunkt des Eintritts der Unterstützungspflicht ist maßgebend nicht der Umstand, daß der Erkrankte noch gearbeitet und eine ärztliche Behandlung bisher für nicht notwendig gehalten und beansprucht hat, sondern daß eine Krankheit i. S. des KVG., nämlich eine gesundheitliche Störung bereits vorhanden war, deren Beseitigung von der Anwendung von Arznei und ärztlicher Behandlung abhing, ehe der Erkrankte Mitglied der Ortskrankenkasse wurde und daß dieser Zustand noch andauerte, als die Zugehörigkeit zu letzterer Kasse erlosch (JuAVZ. 07, 61 = WenglersA. 1, 149).

2. In die 26wöchige Unterstützungsdauer sind auch Zeiträume einzurechnen, in denen nicht Krankengeld, sondern nur ärztliche Behandlung gewährt wurde (ArbVersorg. 07, 239).

3. Die Kosten der durch Zahnerkrankung notwendig gewordenen Zahnfüllungen sind als ärztliche Behandlungskosten von den Krankenkassen zu übernehmen (RegersE. 27, 72).

4. Die Kassenmitglieder haben keinen unbedingten Anspruch auf Behandlung durch einen approbierten Zahnarzt. Die Entscheidung im Einzelfall, ob spezialärztliche Behandlung zu gewähren ist, kommt den hierzu berufenen Kassenorganen zu (BadVerwZ. 07, 44 = WenglersA. 1, 146 = ArbVersZ. 07, 507 = RegersE. 27, 412).

5. Mineralwässer gehören zu den sog. kleinen Heilmitteln. Wildunger Wasser ist daher als Arznei zu erachten (ArbVersorg. 07, 239).

6. Die Kosten der in staatlichen Irrenanstalten vorgeschriebenen Ausstattung mit Kleidungsstücken sind bei Mittellosigkeit des Kranken Armenaufwand. Die Krankenkassen sind weder verpflichtet noch berechtigt, diesen Aufwand zu übernehmen (BadVerwZ. 07 S. 85, 94, 114 = RegersE. 27, 407 = ArbVersorg. 07, 596 = WenglersA. 1, 239).

7. Eine bloße Kontrolle des Heilresultats steht einer ärztlichen Behandlung i. S. des § 6 Ziff. 1 KVG. nicht gleich und berechtigt daher auch nicht zu einem Ersatzanspruch [nach § 25 Abs. 3 GUVG.] (RegersE. 27, 405).

8. Bek. des Preuß. Ministers für Handel und Gewerbe usw. vom 7. Aug. 07, betr. die Lieferung von Arzneien usw. an Krankenkassenmitglieder (PrVerwMinBl. 07, 318 = WenglersA. 1, 373).

9. Hat der Kranke das Krankenhaus ohne Einwilligung der Kassenorgane verlassen, sich also eigenmächtig der weiteren Krankenhausbehandlung entzogen, so tritt Verlust der Krankenunterstützung vom Tage des Verlassens des Krankenhauses ein (BadVerwZ. 07, 172 = WenglersA. 1, 383).

10. Befugnis der Krankenkassen zur Abgabe von Arzneien anerkannt: ArbVersorg. 07, 553.

11. Es besteht unbedingte Verpflichtung der Krankenkassen zur Tragung der Krankenhaus- und Transportkosten in dringenden Fällen (ArbVersorg. 07, 130).

12. Für einen neuen Unterstützungsfall ist es nicht erachtet worden, wenn ein Straßenarbeiter drei Wochen lang versicherungspflichtige Beschäftigung erfolgreich versieht und dann wieder Krankenunterstützung in Anspruch nehmen muß (ArbVersorg. 06, 741 = WenglersA. 1, 201).

13. Überführung aus einem Krankenhause in eine Irrenanstalt ist ein Akt der Armenpflege (ArbVersorg. 06, 416 = WenglersA. 1, 201).

14. Abgabe von Heilmitteln seitens der Krankenkassen an ihre Mitglieder: VO. des Kgl. Sächs. Ministeriums des Innern vom 17. Jan. 07 (FischersZ. 32, 92 = ArbVersorg. 07, 327).

Digitized by Google

15. Der Begriff der Krankheit ist für das KVG. einheitlich gegeben, und zwar im Sinne eines anormalen körperlichen oder geistigen Zustandes, dessen Eintritt entweder lediglich die Notwendigkeit der Heilbehandlung des Menschen oder zugleich oder gar ausschließlich seine Erwerbsunfähigkeit zur Folge hat. Mit einer Krankheit im Sinne des Gesetzes ist, wie bei dessen Feststellung anerkannt worden ist (s. den Kommissionsbericht S. 20), insbesondere auch dann zu rechnen, wenn die Erwerbsunfähigkeit besteht, ohne daß es der Heilbehandlung, weil sie keinen Erfolg haben kann, noch bedarf (JuAWZ. 07, 118).

16. Die Zwangskrankenkassen sind zur Lieferung eines künstlichen Gebisses verpflichtet, wenn dieses vom Arzte zur Heilung eines Magenübels verordnet wird (ArbVersorg. 07, 485 = WenglersA. 1, 381).

17. Arbeiter, die lediglich zur Ausführung einer einzelnen Arbeit an einem dritten Orte außerhalb des Betriebssitzes angenommen worden sind, werden von der Ausnahmebestimmung des § 5a Abs. 1 KVG. nicht ergriffen [RegersE. 14, 365; 15 S. 289, 293, 294; 16, 263; 21 S. 230, 402, 443, 444; 25 S. 246, 248] (RegersE. 26, 239).

18. Die Krankenkassen haben, wenn ärztliche Behandlung wegen Brucheinklemmung notwendig geworden ist, gegebenenfalls auch die Kosten der sog. Radikaloperation selbst dann zu übernehmen, wenn die Bruchein klemmung bereits vor der Operation sich gelöst hatte (RegersE. 27, 396).

19. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das KVG., wenn es in § 6 und an anderen Stellen (z. B. § 6a Abs. 1 Ziff. 6, § 21 Abs. 1 Ziff. 5 und § 26a Ziff. 2b) von „Ärzten" und „ärztlicher" Behandlung spricht, immer nur die approbierten Ärzte und nicht die sog. Naturheilkundigen im Auge hat. Es läßt sich indessen nicht verkennen, daß in Ausnahmefällen die Zulassung Naturheilkundiger unter Umständen einem Bedürfnis entspricht, den Interessen der Mitglieder hinreichend genügt und für die Kasse gewisse Vorteile bietet. Allein ein Recht auf Zulassung Naturheilkundiger kann weder den Mitgliedern eingeräumt werden, noch steht ein solches den Kassen zu (ArbVersorg. 07, 137).

20. Über den Zeitpunkt des Eintritts der Versicherungspflicht: JuAWZ. 07, 61.

21. Für den Begriff der „Krankheit" i. S. des KVG. kommt es nicht darauf an, wann die Krankheit im medizinischen Sinne entstanden ist, sondern in welchem Zeitpunkt der körperliche Zustand des erkrankten Kassenmitglieds bei vernünftigem Handeln die Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe erforderte oder Erwerbsunfähigkeit zur Folge hatte (BadVerwZ. 07, 32 = WenglersA. 1, 103 = BadRpr. 07, 32 = Komp. 07, 154).

22. Eine Erwerbsmöglichkeit, die auf mehr als ein Drittel der normalen zu veranschlagen ist, muß als eine beachtenswerte i. S. des KVG. (d. h. den Anspruch auf Krankengeld ausschließende) jedenfalls dann angesehen werden, wenn die Erwerbsfähigkeit des Versicherten im gleichen Grade auch ohne die, den Unterstützungsfall speziell bedingende Krankheit so wie so schon gemindert war (JuAWZ. 07, 78 = WenglersA. 1, 234 = RegersE. 27, 255).

23. „Erwerbsunfähigkeit" ist die durch Krankheit herbeigeführte Unfähigkeit, durch solche Arbeiten, welche nach Lage des Falles dem Betreffenden billig zugemutet werden können, einen im Sinne des Gesetzes beachtenswerten Erwerb zu machen (WenglersA. 1, 145 = BadRpr. 07, 76).

24. Ein erwerbsunfähiges Kassenmitglied hat der Kasse gegenüber Anspruch auf Krankengeld, wenn es zwar in einer Heilanstalt verpflegt wurde, die Anstalt aber auf den Ersatz der Pflegekosten gegenüber der Kasse ausdrücklich verzichtete (ArbVersorg. 07, 260).

25. Ob Erwerbsunfähigkeit vorliegt, hat sich auch für den Fall der Krankenhausbehandlung nach dem Zustande des Erkrankten zu bemessen (RegersE. 27, 255).

Digitized by Google

26. Eine statutenmäßige Erhöhung der Kassenleistungen tritt auch für schwebende Unterstützungsfälle in Wirkung (ArbVersZ. 07, 195 = WenglersA. 1, 377).

27. Erwerbsunfähigkeit i. S. des § 6 KVG. schließt das Vorliegen einer nach § 1 die Versicherung begründenden Beschäftigung nicht aus (ArbVersorg. 06, 300 = ArbVersZ. 07, 3).

28. Die auf Grund des KVG. errichteten Krankenkassen dürfen die zahnärztliche Behandlung ihrer Mitglieder nur durch in Deutschland approbierte Ärzte und Zahnärzte (vorbehaltlich der Ausnahmen für Grenzbezirke) vornehmen lassen (RegersE. 26, 235).

29. Für die Kosten der Krankenhausverpflegung kann weder aus dem Gesichtspunkte der Schwere der Krankheit noch mit Rücksicht auf den nunmehrigen Wortlaut des § 57 KVG., noch auch wegen „Dringlichkeit" (KVG. § 6a Abs. 1 Ziff. 6, § 26a Abs. 2 Ziff. 2b) mehr als das einfache Krankengeld beansprucht werden (RegersE. 26, 384).

30. Eine Erwerbsunfähigkeit i. S. des § 6 Abs. 1 Ziff. 2 KVG. ist vorhanden, sobald der Erkrankte die bisherige Erwerbstätigkeit ohne Verschlimmerung der Krankheit nicht fortsetzen kann (JuAWZ. 07, 67 = WenglersA. 1, 234 = SInvVers. 07, 127 = EisenbE. 23, 234).

31. Erwerbsunfähigkeit i. S. des KVG. ist auch diejenige, die darin ihren Grund hat, daß die vom Kassenarzte dem Erkrankten empfohlene Heilbehandlung (Bettruhe, öftere Spaziergänge, Aufenthalt im Freien) ihm die Ausübung einer regelmäßigen Arbeitstätigkeit tatsächlich unmöglich macht (SächsOVG. 8, 59).

32. Das Hinzutreten einer neuen Krankheit zu einer noch nicht beseitigten früheren Erkrankung begründet keinen neuen Unterstützungsfall, wenn der Zustand des Krankseins (Erwerbsunfähigkeit, ärztliche Behandlung) ununterbrochen angedauert hat (RegersE. 26, 242 = JuAWZ. 07, 77).

33. Die Berechtigung zum Bezuge von Krankengeld ist nicht davon abhängig, daß die Erwerbsunfähigkeit noch vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses eingetreten ist (RegersE. 26, 392).

34. Erwerbsunfähigkeit ist nicht bedingt durch völlige Arbeitsunfähigkeit. Auch Kassenmitglieder mit festem Gehalt haben Anspruch auf Krankengeld (JuAWZ. 07, 101).

35. Wenn durch ärztliches Gutachten festgestellt ist, daß die wegen Geschlechtskrankheit polizeilich ins Spital eingewiesene Versicherte nach der Art ihres Leidens durchaus der Spitalbehandlung bedurfte und von einer ambulanten Behandlung keine Rede sein konnte, so ist damit dargetan, daß die Krankheit Erwerbsunfähigkeit zur Folge hatte und folglich den Anspruch auf Krankengeld begründet (ArbVersZ. 07, 136).

Abs. 2:

1. Die Berechtigung zum Bezuge von Krankengeld ist nicht davon abhängig, daß die Erwerbsunfähigkeit noch vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses eingetreten ist (JuAWZ. 07, 100).

2. Durch die Fortdauer der Notwendigkeit der Erneuerung des Wundverbands wird selbst beim Wegfall ärztlicher Behandlung und Wiederaufnahme der Arbeit der Eintritt eines „neuen Unterstützungsfalls" (wegen Hinzutritts einer anderweiten Krankheit) ausgeschlossen. Auch bei Eintritt eines durch die gleiche Krankheitsursache veranlaßten neuerlichen Unterstützungsfalls ist — auch von der Gemeinde-Krankenversicherung — freie Kur und Krankengeld zu gewähren (JuAWZ. 07, 101).

3. Der Zeitraum von 26 Wochen, mit dessen Ablauf die Krankenunterstützung endet, nimmt, falls der Beginn der Krankheit und der Beginn der Unterstützung nicht zusammenfallen, erst mit demjenigen Tage seinen Anfang,

Digitized by Google

an welchem die erste Unterstützung stattgefunden hat (ArbVersZ. 07, 98 = RegersE. 26, 516 = ArbVersorg. 06, 555 = WenglersA. 1, 203).

4. In bezug auf den Anspruch auf Krankenunterstützung wird aus §§ 20, 26 und insbesondere § 6 Abs. 2 KVG. die Folge abgeleitet, daß der im Krankheitsfalle gegenüber einer bestimmten Krankenkasse einmal zur Entstehung gelangte Anspruch auf Leistung der Unterstützung während der ganzen gesetzlichen und statutarischen Unterstützungsdauer selbst dann fortdauert, wenn im Laufe der Krankenunterstützung das bisherige Beschäftigungsverhältnis gelöst und an seiner Stelle ein neues begründet worden ist (BadRpr. 07, 4).

§ 6a.

Ziff. 2:

Versagung des Krankengelds wegen durch Trunkfälligkeit veranlaßter Erkrankung. Ursächlicher Zusammenhang zwischen Trunkfälligkeit und Erkrankung ist schon dann gegeben, wenn die Erkrankung zwar nicht ausschließlich, jedoch immerhin wesentlich durch die Trunkfälligkeit herbeigeführt wurde (RegersE. 27, 414).

Ziff. 3:

„Neuer Unterstützungsfall" bei Dauerkranken (z. B. Schwindsüchtigen) liegt dann vor, wenn sich ihr Zustand so weit gebessert *hatte*, daß sie eine geraume Zeit hindurch besonderer Pflege und Behandlung nicht bedurften, sie z. B. in der Lage waren, sich ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen (RegersE. 27, 414).

Ziff. 6:

1. Über die Auslegung des Begriffs „*Dringender Fall*" vgl. RegersE. 26, 236 = SächsOVG. 7, 325.

2. Notwendigkeit der Überlassung weiterer Behandlung des Kranken an den in einem *dringlichen Falle* zugezogenen Nichtkassenarzt, wenn die Behandlung durch einen andern Arzt den Erfolg des eingeleiteten Heilverfahrens gefährden würde (SächsOVG. 9, 49 = WenglersA. 1, 49).

3. Auch Mitglieder einer Krankenkasse, die ein festes Gehalt beziehen, haben im Zweifel Anspruch auf das statutenmäßige Krankengeld (SächsOVG. 7, 325 = WenglersA. 1, 4).

4. Die Einweisung eines im Kassenbezirke erkrankten Versicherten in ein auswärtiges Krankenhaus ist regelmäßig unzulässig (RegersE. 27, 76).

5. Die „*Dringlichkeit*" des Falls ist nicht bloß bei Unmöglichkeit der rechtzeitigen Erlangung der Hilfe des Kassenarztes gegeben, sondern kann auch bei Ungenügendheit dieser Hilfe vorliegen. Unter Umständen ist die Kasse auch zur Übernahme der Kosten einer zweiten Operation seitens eines Nichtkassenarztes verpflichtet, in keinem Falle jedoch zu höheren Leistungen als unbedingt nötig (RegersE. 27, 78).

6. Der Nichtkassenarzt, der in einem dringenden Falle einem Kassenkranken ärztlichen Beistand geleistet hat, kann die Kasse wegen seiner dadurch erwachsenen Gebührenforderung aus dem Gesichtspunkte der ungerechtfertigten Bereicherung unmittelbar in Anspruch nehmen (SchlHolstAnz. 06, 344).

7. Unzulässigkeit der Ablehnung des Vertrauensarztes wegen nicht begründbaren Vertrauensmangels: RegersE. 27, 415.

8. Der Umstand, daß ein Kassenmitglied die erforderliche Krankenhilfe nicht in dem durch Kassenstatut bezeichneten Krankenhause in Anspruch nimmt, vermag den Ersatzanspruch einer dritten, hilfeleistenden Krankenkasse bzw. eines Armenverbandes nicht zu beeinträchtigen (RegersE. 27, 415).

9. Auch bei Voraussetzung einer wirksamen Eröffnung der Einweisungsverfügung hat nur die eigenmächtige, nicht auch die unfreiwillige Entfernung des Eingewiesenen aus dem Krankenhause den Verlust der Unterstützungsansprüche zur Folge (ArbVersorg. 07, 528).

Digitized by Google

Abs. 2:

1. Auf Grund von § 6a Abs. 2 KVG. kann zwar die Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht mit Ordnungsstrafe bedroht, es kann aber nicht bestimmt werden, daß Unterstützung erst vom Tage der Krankmeldung, statt vom Tage der Erkrankung ab gewährt werde (WenglersA. 1, 5).

2. Eine Bestimmung der Verwaltungsvorschriften einer Gemeinde-Krankenversicherung des Inhalts, der Versicherte könne eine Krankenunterstützung nicht beanspruchen, solange eine Anzeige an das Bürgermeisteramt nicht erfolgt sei, hat keine Rechtswirksamkeit (JuAVZ. 07 S. 71, 101).

§ 7.

Abs. 1. Ziff. 1:

1. Das Angebot der Krankenhausbehandlung allein einem Minderjährigen gegenüber ist i. S. des § 263 BGB. keine wirksame Willenserklärung, vielmehr muß sie dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen gegenüber abgegeben werden (KrankKZ. 07, 14 = RegersE. 26, 396 = WenglersA. 1, 108).

2. Hinsichtlich der Einweisung und Entlassung eines Versicherten ins bzw. aus dem Krankenhause wird die Kasse durch den Kassenarzt vertreten (BadVerwZ. 37, 202 = WenglersA. 1, 5 = RegersE. 27, 80).

3. Die ungerechtfertigte Ablehnung der Krankenhauspflege hat, wie unmittelbar aus § 7 KVG. folgt, stets den Verlust der ganzen Krankenunterstützung zur Folge, auch wenn im Kassenstatut nur die Entziehung des Krankengeldes hervorgehoben ist (RegersE. 27, 81 = JuAVZ. 07, 45).

4. Da die Krankenkasse an der Kontrolle der Kranken ein Interesse hat, sie sich auch bei Unterbringung eines Mitglieds im Krankenhause in Zweifelsfällen die Entscheidung über die Dauer der Behandlung usw. wird vorbehalten müssen, so kann man nicht annehmen, daß das Kassenmitglied nach der Absicht der Kassenorgane selbständige Rechte gegen die Krankenhausverwaltung erwirbt (WenglersA. 1, 50).

5. Für die Frage, ob der verheiratete Kranke der Einweisung ins Krankenhaus deshalb Folge zu leisten verpflichtet war, weil die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung und Verpflegung stellte, denen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden konnte, ist lediglich der Zeitpunkt entscheidend, in welchem die Einweisung erfolgte (WenglersA. 1, 103 = FischersZ. 32, 112 = ArbVersZ. 07, 133).

6. Operation von O-Beinen bei eingetretener Kniegelenksentzündung infolge der Deformation der Beine ist Beseitigung einer Krankheit. Die Kosten hierfür sind also erstattungspflichtig (ArbVersorg. 06, 286 = WenglersA. 1, 104).

7. Anspruch auf Krankengeld besteht auch bei polizeilicher Einweisung eines Versicherten wegen Geschlechtskrankheit (BadVerwZ. 07, 13 = WenglersA. 1, 104 = ArbVersorg. 07, 202 = JuAVZ. 07, 78).

8. Anspruch der Polizeibehörde gegen eine Krankenkasse auf Erstattung der Kosten für Krankenhausbehandlung syphilitisch erkrankter Prostituierter anerkannt (ArbVersorg. 07, 202 = Komp. 07, 154 = WenglersA. 1, 202).

9. Die Kosten der Spitalbehandlung einer geschlechtskranken Versicherten, die auf polizeiliche Anordnung in das Spital eingewiesen wurde, erscheinen, auch wenn sie von der Armenverwaltung verrechnet worden sind, als Polizei-, nicht als Armenaufwand, so daß im Streitfalle § 58 Abs. 1 KVG. (nicht Abs. 2 u. § 57 Abs. 2) Anwendung findet (WenglersA. 1, 145 = BadRpr. 07, 76).

10. Zur Gewährung von Angehörigenkrankengeld ist die Kasse nicht verpflichtet, wenn sie die Unterbringung im Krankenhause nicht verfügt hat (ArbVersorg. 07, 94).

11. Der durch den Ungehorsam eines Kranken bewirkte Verlust seiner Ansprüche erstreckt sich auch auf die Angehörigenunterstützung (KVG. § 7 Abs. 2), die nur neben der Krankenhauspflege gewährt wird und in Verbindung mit

Digitized by Google

dieser an Stelle der in § 6 vorgesehenen Leistungen tritt (BadVerwZ. 38, 89 = FischersZ. 32, 112).

12. Entzieht sich der Versicherte der mit Grund und ordnungsmäßig angeordneten Krankenhauspflege, so geht er dadurch, wie Lehre und Rechtsprechung gleichmäßig anerkennen, für die Dauer seines ablehnenden Verhaltens jedes Anspruches auf Krankenunterstützung verlustig. Diese Wirkung kann aber nur einer ordnungsmäßig verfügten Einweisung zukommen, als welche nach dem Gesetze jede unzweideutige Erklärung des zuständigen Kassenorgans gegenüber dem Versicherten gilt. Die Krankenkasse kann aber in ihren Satzungen besondere Anordnungen für die Krankenhauspflege vorschreiben (ArbVersorg. 07, 261 ff. = WenglersA. 1, 277).

13. Ist die Einweisung mit der Zustimmung des Kranken erfolgt, so darf er das auswärtige Krankenhaus, gegen dessen Einrichtungen nichts eingewendet werden kann, nicht ohne Erlaubnis des Kassenvorstandes verlassen, um Aufnahme in einer anderen Krankenanstalt zu suchen, und es kann, schon um Störungen der Ordnung in den Krankenhäusern und Beeinträchtigungen der Kur zu verhüten, beliebiger Widerruf jener Zustimmung und Wechsel des Krankenhauses nicht zugelassen werden. Ein hiernach ungerechtfertigtes Verlassen des Krankenhauses hat den Verlust des Anspruchs auf weitere Krankenunterstützung zur Folge (RegersE. 27, 417 = BadVerwZ. 07, 89 = WenglersA. 1, 265 = ArbVersorg. 07, 412 = JuAWZ. 07, 133).

14. Auch bei Voraussetzung einer wirksamen Eröffnung der Einweisungsverfügung hat nur die eigenmächtige, nicht auch die unfreiwillige Entfernung des Eingewiesenen aus dem Krankenhause den Verlust der Unterstützungsansprüche zur Folge (BadVerwZ. 07, 97).

15. Die Frage nach dem Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Krankenhauseinweisung bemißt sich nach der Sachlage zur Zeit der Einweisung, nicht nach jener des Beginnes der Krankheit (JuAWZ. 07, 108).

16. Ein erwerbsunfähiges Kassenmitglied hat der Kasse gegenüber Anspruch auf Krankengeld, wenn es zwar in einer Heilanstalt verpflegt wurde, die Anstalt aber auf den Ersatz der Pflegekosten gegenüber der Kasse ausdrücklich verzichtete (ArbVersZ. 07, 260 = WenglersA. 1, 235).

17. Die Einweisung Minderjähriger in das Krankenhaus hat gegenüber dem gesetzlichen Vertreter (Vater, Vormund) zu erfolgen. Sonst ist sie dem Erkrankten selbst bekanntzugeben. Unbegründete Ablehnung dieser Kassenanordnung zieht auch den Verlust der Angehörigenunterstützung nach sich (JuAWZ. 07, 134).

18. Verheiratete Versicherte können, auch wenn sie tatsächlich nicht im Familienverband leben, nur unter den in § 7 Ziff. 1 KVG. bezeichneten besonderen Voraussetzungen ins Krankenhaus eingewiesen werden (BadVerwZ. 07, 127 = WenglersA. 1, 317).

19. Ohne Zustimmung des Kassenvorstandes kann keine die Kasse zum Ersatze verpflichtende Krankenhausbehandlung (selbst nicht in dringenden Fällen) verwilligt werden. Eine solche Ersatzverbindlichkeit kann (im Verhältnisse des Kassenmitglieds zur Kasse) auch nicht aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen — auftragslose Geschäftsführung, Bereicherung — abgeleitet werden. Das Einverständnis des Kassenarztes ist jedenfalls dann belanglos, wenn ihm das Statut Einweisungsbefugnis nicht einräumt (RegersE. 27, 257).

20. Einem Kranken, der unentgeltlich von einer Krankenanstalt verpflegt worden ist, steht nicht ein Anspruch auf den betreffenden Verpflegsatz zu (BadVerwZ. 07, 169).

21. Eigenmächtiges Verlassen des Krankenhauses und des Kassenbezirks zieht den Verlust der Krankenunterstützung nach sich (BadVerwZ. 07, 172).

22. Der Kassenvorstand kann die Befugnis zur Einweisung ins Krankenhaus nur dann ausüben, wenn ihm ein Antrag des Kassenarztes vorliegt (ArbVersZ. 07, 232).

Digitized by Google

23. Ein erkranktes verheiratetes Mitglied einer Krankenkasse, das nicht mit seiner Familie zusammenlebt, darf nicht ohne weiteres, insonderheit nicht ohne seine Zustimmung in ein Krankenhaus eingewiesen werden (KrankKZ. 07, 227 = JuAVZ. 07, 174).

24. Der in einem Krankenhause auf Kosten der Krankenkasse Behandelte, welcher durch einen Verpflegungsfehler geschädigt worden ist, ist zwar nicht auf Grund der Versicherungsgesetze schadlos zu halten, ihm ist aber aus der Analogie der Geschäftsführung ohne Auftrag (BGB. §§ 677 ff.) ein Anspruch gegen die Heilanstalt gegeben (VolkstAVZ. 07, 332).

Abs. 2:

1. Die Voraussetzung zur Gewährung der Angehörigenunterstützung ist nicht gegeben, wenn der im Krankenhaus Untergebrachte zum Unterhalte seines 13jährigen Sohnes nur einen geringfügigen Beitrag (1 M. wöchentliches Kostgeld und Stellung der Kleider) geleistet hat und der Unterhalt des Sohnes in der Hauptsache durch die Leistungen seines Verpflegers sichergestellt war (BadVerwZ. 06, 238 = JuAVZ. 07, 55 = RegersE. 27, 260).

2. Der Anspruch auf Angehörigenunterstützung kann nicht selbständig von den Angehörigen der Kassenmitglieder, sondern nur von den letzteren geltend gemacht werden. Vorauszusetzen ist dabei, daß das Kassenmitglied in der Hauptsache den Unterhalt seiner Familie aus eigenen Mitteln bestritten hat (SächsOVG. 7, 33 = WenglersA. 07, 6).

3. Zu den „Angehörigen" sind alle Personen zu rechnen, die zu dem Versicherten in einem rechtlich anerkannten Familienverhältnis stehen, also Verwandte und Verschwägerte jeden Grades. Dieser Personenkreis wird jedoch wesentlich eingeengt durch die in § 7 Abs. 2 KVG. geforderte fernere Voraussetzung, daß der Versicherte den Unterhalt des Angehörigen bestritten habe (BadVerwZ. 07, 37 = ArbVersorg. 07, 15 = WenglersA. 1, 203 = ArbVersZ. 07, 208 = RegersE. 27, 259).

4. Angehörigenunterstützung gebührt nur dem, der in der Zeit unmittelbar vor seiner Erkrankung — nicht bis unmittelbar vor seiner Unterbringung im Krankenhaus — Haupternährer der Familie war (BadVerwZ. 07, 78 = WenglersA. 1, 282 = JuAVZ. 07, 132).

5. Der Begriff „Angehörige" i. S. des § 7 Abs. 2 KVG. ist auf bestimmte Klassen der Angehörigen nicht beschränkt. . . . Es müssen vielmehr die gesamten tatsächlichen Familienbeziehungen des einzelnen Falles beurteilt werden. . . . Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß ein Knappschaftsmitglied, welches erwiesenermaßen bis zu seiner Erkrankung eine geistesschwache Schwester aus seinem Arbeitsverdienst unterstützt, einen Anspruch auf das statutmäßige erhöhte Krankengeld hat (ArbVersorg. 06, 718 = WenglersA. 1, 237).

6. Angehörigenunterstützung gewährt bei freiwilliger Mitgliedschaft bei einer Ortskrankenkasse: WenglersA. 1, 319.

7. Die Angehörigenunterstützung ist selbst bei gleichzeitiger Krankenversicherung der Eheleute nur einmal, und zwar dem Haupternährer der Familie zu gewähren. Die Frage nach der Eigenschaft als „Familienernährer" bemißt sich nach dem Zeitpunkte der Erkrankung, nicht nach jenem des Beginnes der Krankenhausbehandlung (RegersE. 27, 418).

§ 8.

1. Veränderungsnachweis betr. ortsüblicher Tagelohnsätze zu den Veröffentlichungen im RZBl. 1905 Anhang zu Nr. 54 nach den Mitteilungen der Landesregierungen zusammengestellt (RZBl. 06, 1359; 07, 286 ff. — WenglersA. 1, 322).

2. Anderweite Feststellung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagelohnarbeiter für das Hamburgische Stadtgebiet und die nicht unter die Land-

Digitized by Google

gemeindeordnung fallenden Teile der Landherrenschaft der Marschlande (AVBl. der Freien und Hansastadt Hamburg 07, 53).

3. Dasselbe für die Landherrenschaften der Geestlande, der Marschlande und Bergedorf (ebenda S. 53 = WenglersA. 1, 203).

4. Die Festsetzung ortsüblicher Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter in Baden betr.: BadVerwZ. 07, 89 = WenglersA. 1, 237.

§ 11.

1. Die freiwillige Fortsetzung der Versicherung ist bedingt durch die rechtzeitige Kundgebung der hierauf gerichteten Absicht bzw. durch Beitragsentrichtung spätestens am nächsten Fälligkeitstermine (RegersE. 26, 398 = WenglersA. 1, 7).

2. Die bloße Absicht der Eingehung eines auswärtigen Beschäftigungsverhältnisses schließt, solange der Versicherte im Gemeindebezirke verbleibt und mit der Bezahlung der Versicherungsbeiträge nicht in Rückstand kommt, die Anwendbarkeit des KVG. nicht aus (WenglersA. 1, 51).

3. Auch Personen, die infolge von Altersschwäche, also dauernd erwerbsunfähig sind, können beim Ausscheiden aus der die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung die Krankenversicherung freiwillig fortsetzen, da hinsichtlich ihrer § 11 (vgl. § 27) KVG. keine Ausnahme macht. Der freiwillig Versicherte hat aber Anspruch auf die vollen Leistungen der Krankenversicherung, also im Falle einer Erkrankung, die an und für sich Erwerbsunfähigkeit mit sich bringt, auch Anspruch auf Krankengeld, wenngleich er seiner Altersschwäche halber schon vor der Erkrankung keinen Verdienst mehr hatte (BadVerwZ. 07, 37 = ArbVersZ. 07, 207 = RegersE. 27, 261).

4. Erwerbsunfähigkeit ist als Grund zur Ablehnung der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung in § 11 (§ 27) KVG. nicht aufgeführt, kann daher auch nicht als Hinderungsgrund für die freiwillige Fortsetzung der Versicherung angesehen werden. Dauernde Erwerbsunfähigkeit ist nicht gleichbedeutend mit dauernder Krankheit (BadRpr. 07, 88).

C. Ortskrankenkassen.

§ 16.

Der Beschäftigungsort bildet den regelmäßigen Ort der Versicherung (JuAWZ. 07, 54).

§ 19.

Literatur: Hilse, Zur Lehre von der Krankenkassenbeitragslast (ArchBürgR. 21, 267).

Abs. 2:

1. Wenn es sich um gelegentliche und geringfügige Neben- und Mehrarbeiten handelt, die zudem auf die Lohnhöhe ganz einflußlos sind, so vermag eine derartige Nebenbeschäftigung, welcher der Charakter des Gelegentlichen und Geringfügigen anhaftet, eine Wirkung auf das Versicherungsverhältnis nicht auszuüben (RegersE. 27, 65 = ArbVersZ. 07, 107).

2. Beim Übertritt eines bereits erkrankten, aber noch arbeitsfähigen Versicherten aus dem bisherigen in ein neues, eine anderweite Kassenmitgliedschaft nach sich ziehendes Beschäftigungsverhältnis hat für die nach dem Übertritt erforderliche Krankenunterstützung die neue Krankenkasse aufzukommen (RegersE. 27, 81 = ArbVersZ. 07, 16 = JuAWZ. 07, 85).

3. Schwebende Unterstützungsansprüche sind von der bisherigen Kasse zu befriedigen, wenn das Beschäftigungsverhältnis des Erkrankten — gleichviel aus welchem Grunde — noch vor dem Beginn der Wirksamkeit der neuen Kassenorganisation gelöst worden ist (RegersE. 27, 85).

Abs. 3:

Der Umstand, daß der Arbeitnehmer freiwilliges Mitglied der Krankenkasse ist, beseitigt die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Anmeldung desselben

Digitized by Google

bei der Krankenkasse nicht, vielmehr erlischt die freiwillige Mitgliedschaft in dem Augenblicke, in dem der Arbeiter in die versicherungspflichtige Beschäftigung trat (KrankKZ. 07, 161).

Abs. 4:

Voraussetzung für die Zuweisung des Personals an ein und dieselbe Kasse ist einmal, daß der Betrieb ein einheitlicher ist, und sodann, daß die der Kasse zugehörenden Gewerbsgehilfen die Mehrzahl des gesamten versicherungspflichtigen Geschäftspersonals bilden (JuAVZ. 07, 37 = WenglersA. 1, 7 = BadRpr. 06, 341).

Abs. 5:

Zur Kündigung der Mitgliedschaft bei einer Ortskrankenkasse für einen Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich, da die nach § 107 BGB. wegen ihrer Minderjährigkeit an sich beschränkt geschäftsfähigen Personen für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig sind, welche die Erfüllung der aus ihren — mit Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter eingegangenen — Arbeitsverhältnisse sich ergebenden öffentlichrechtlichen Verpflichtungen betreffen (ArbVersorg. 07, 483).

§ 20.

Abs. 1. Ziff. 1:

1. Eine „Krankheit" im Sinne des Gesetzes ist bei einer Arbeiterin angenommen worden, bei welcher die Zahnfäule den Zahnschmelz durchbohrt und das Zahnbein angegriffen hatte (ArbVersorg. 06, 74 — auch zu vergl. S. 221).

2. Die Bestimmungen der §§ 20, 22 u. 64 KVG., betreffend das Klassensystem bei den Orts- und Betriebskrankenkassen sind zwingender Natur; daher ist eine statutarische Vorschrift unzulässig, wodurch den aus einer höheren in eine geringere Lohnklasse getretenen Kassenmitgliedern das Recht erteilt werden soll, sich die Vorteile der höheren Klasse durch Fortzahlung der für diese festgesetzten höheren Beiträge zu sichern (SächsOVG. 7, 238 = WenglersA. 07, 9).

3. Niederlegung der Arbeit seitens einer Schwangeren infolge der Erschwernisse ihres Zustandes bedeutet nicht Austritt aus dem Beschäftigungsverhältnisse und der Krankenkasse. Sie ist daher zum Bezuge von Wöchnerinnenunterstützung berechtigt (RegersE. 27, 86 = ArbVersZ. 07, 11 = JuAVZ. 07, 62 = WenglersA. 1 S. 105 u. 377 = BadVerwZ. 07, 98).

4. Krankengeld ist auch nach Abschluß des Heilverfahrens in statutarischem Umfange zu zahlen, solange Erwerbsunfähigkeit besteht (WenglersA. 1, 51 = RegersE. 27, 394).

Abs. 2:

Berechnung des für die Klasseneinteilung usw. maßgebenden Arbeitsverdienstes für nur an einzelnen Wochentagen beschäftigte Arbeiter (RegersE. 27, 87).

Abs. 5:

Erstattungsanspruch der Krankenkassen gegen die Berufsgenossenschaften wegen der Kosten des Heilverfahrens nicht aus, sondern neben der Rente des Verletzten. Abgrenzung der Zuständigkeit der Instanzen der Unfallversicherung einerseits und der Verwaltungs- bzw. ordentlichen Gerichte andererseits zur Entscheidung über diese Ansprüche (AA. 06, 415 Z. 2146).

§ 21.

Abs. 1:

1. Statutarische Bestimmungen einer Orts- oder Betriebskrankenkasse, welche den Mitgliedern weitere als die im Abs. 1 des § 21 KVG. zugelassenen Unterstützungen zubilligen, sind unzulässig (PrOVG. 48, 331).

2. Das Mitglied einer eingeschriebenen Hilfskasse, welches Anspruch auf 52 Wochen Krankengeld hat, erhält dies von der Krankenkasse für 13 Wochen,

Digitized by Google

nachher aber nicht mehr, falls die zuständige BG. eingetreten ist und das Krankengeld zu bezahlen hat (HansGZ. 07, 65).

3. Die Gewährung statutenmäßiger Unterstützungen seitens der Krankenkassen ist nur insoweit zulässig, als es sich hierbei um Leistungen handelt, zu denen die Kassen durch das Gesetz ihren Mitgliedern gegenüber verpflichtet oder ermächtigt worden sind. Die Gewährung von Unterstützungen an die Mitglieder zum Zwecke ihrer Bewahrung vor dem Eintritt von Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit ist den Kassen in Ermangelung einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung, wie sie den Invalidenversicherungsanstalten erteilt ist, versagt (EisenbE. 23, 117).

Ziff. 4:

1. Eine statutarische Bestimmung des Inhalts, daß „im Falle der Entbindung der Ehefrau eines Kassenmitglieds ein Beitrag zur Bestreitung der Hebammendienstleistung in Höhe von 36 M. gewährt werde, sofern die Familienversicherung mindestens 6 Monate besteht", ist nicht für zulässig zu erachten (BadVerwZ. 06, 237 = JuAVZ. 07, 55 = WenglersA. 1, 149 = ArbVersZ. 07, 136 = RegersE. 27, 261).

2. Schwangerschaftsunterstützung kann nur gewährt werden, wenn Erwerbsunfähigkeit nachgewiesen ist (ArbVersorg. 07, 220 = DJZ. 07, 830 = WenglersA. 1, 322).

3. Bei Arbeitseinstellung wegen Schwangerschaft ist das Beschäftigungsverhältnis und damit die Kassenmitgliedschaft trotz Einstellung der Lohnzahlung als fortdauernd zu erachten. Wenn aber nach den Umständen (Abmeldung der Versicherten, Einstellung der Beitragszahlung) angenommen werden muß, daß das Beschäftigungsverhältnis von beiden Teilen gelöst und nur dessen spätere Wiederanknüpfung in Aussicht genommen worden ist, so kann die Arbeiterin, die zur Zeit ihrer Entbindung länger als 3 Wochen nicht mehr Mitglied der Kasse war, Wöchnerinnenunterstützung nicht beanspruchen (ArbVersorg. 07, 527).

Ziff. 5:

Die Festsetzung einer anderen Art Leistungen an Stelle der gesetzlichen durch Statut ist unzulässig (KrankKZ. 07, 23 = FischersZ. 32, 110).

Abs. 2:

Die Kosten der in den staatlichen Irrenanstalten vorgeschriebenen Ausstattung mit Kleidungsstücken sind bei Mittellosigkeit des Kranken Armenaufwand. Die Krankenkassen sind weder verpflichtet noch berechtigt, diesen Aufwand zu übernehmen (BadVerwZ. 07, 85; 94, 114 = WenglersA. 1, 239 = RegersE. 27, 407 = ArbVersorg. 07, 596).

Abs. 3:

1. Die Versicherungsanstalten sind nicht verpflichtet, bei Heilstättenbehandlung erweiterte Leistungen gemäß § 21 Abs. 3 KVG. für längere Zeit zu gewähren, als die Krankenkassen selbst sie gewähren müßten (JuAVZ. 07, 137).

2. Die Ersatzpflicht der Krankenkassen gegenüber den Versicherungsanstalten nach § 18 Abs. 3 JVG. bezieht sich nicht auf das besondere Krankengeld des § 21 Abs. 1 Ziff. 3 KVG. (AN. 07, 483).

Abs. 4:

Die Gewährung von Schwangerschaftsunterstützung setzt den Nachweis von Erwerbsunfähigkeit voraus (ArbVersZ. 07, 226).

§ 23.

1. Die Statutenbestimmung, daß von den beiden Vorsitzenden einer Kasse einer ein Arbeitnehmer sein müsse, ist nicht gesetzwidrig (WenglersA. 1, 51 = ArbVersorg. 07, 371).

2. Eine Statutenbestimmung, wonach die Vorstandsmitglieder der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen, ist unzulässig (WenglersA. 1, 51).

Digitized by Google

Abs. 3:

1. Die Krankenkassen sind gesetzlich nicht befugt, für die Förderung der Bestrebungen der auf die Verhütung von Volksseuchen und anderer Krankheiten abzielenden Kongresse Kassenmittel aufzuwenden oder zu solchen Kongressen Vertreter auf Kosten der Kasse zu entsenden (PrOVG. 47, 358 = WenglersA. 1, 11).

2. Die Krankenkasse hat die durch Statutenänderung erhöhten Leistungen auch an Mitglieder zu gewähren, welche vor dem Inkrafttreten der Änderung erkrankten (KrankKZ. 07, 80).

§ 24.

Abs. 1:

1. Die im § 24 Abs. 1 KVG. vorgesehene Anfechtungsklage (vgl. § 73 Ziff. 2 VRPG.) ist gegen bloß vorläufige Bescheide der höheren Verwaltungsbehörde nicht zulässig. Die Genehmigung einer Änderung von Krankenkassenstatuten darf aus bloßen Zweckmäßigkeitsgründen nicht versagt werden. Wenn KVG. von „Ärzten" und „ärztlicher Behandlung" spricht, so hat es immer nur die „approbierten" Ärzte und nicht die sog. „Naturheilkundigen" im Auge. Es ist daher unter die unzulässigen Kassenleistungen grundsätzlich die Bezahlung der Kosten für die Behandlung der Kassenmitglieder durch Naturheilkundige zu rechnen (SächsOVG. 9, 38 = WenglersA. 1, 52).

2. An der örtlichen Zuständigkeit des Bezirksausschusses zur Genehmigung von Krankenkassenstatuten, welche durch den Ort, an dem die Kasse den Sitz hat, bestimmt wird, wird durch den Umstand nichts geändert, daß durch die beabsichtigte Änderung eine Verlegung des Kassensitzes herbeigeführt werden soll (VolkstAWZ. 07, 79 = WenglersA. 1, 204 = RegersE. 27, 262).

3. Befugnis der Krankenkassen, im Statut diejenigen öffentlichen Blätter zu bestimmen, durch welche ihre Bekanntmachungen erfolgen sollen (ArbVersorg. 07, 394).

4. Unzulässigkeit der Errichtung einer neuen Ortskrankenkasse für Klassen von Personen, die einer bereits bestehenden Ortskrankenkasse angehören (RegersE. 27, 262).

5. Die Aufsichtsbehörde ist nicht berechtigt, bestimmte Zeitungen (sozialdemokratische) für Bekanntmachungen einer Krankenkasse nicht zuzulassen (KrankKZ. 07, 202).

6. Das KVG. sieht eine Bestätigung der Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Aufsichtsbehörde oder irgend eine andere Behörde nicht vor (WenglersA. 1, 386).

Abs. 2:

1. Wegen „Versagung" der Genehmigung zu Statutenänderungen hat das Verwaltungsstreitverfahren Platz zu greifen. Beanstandbarkeit einer statutarischen Bestimmung, wonach die Kosten der Behandlung durch bloße „Naturheilkundige" auf die Kasse übernommen werden sollen.

2. Zur Bescheinigung der Erwerbsunfähigkeit ist das Zeugnis eines approbierten Arztes nicht ausschließlich erforderlich. Es genügt z. B. unter Umständen auch die glaubhafte Bescheinigung des Kassenvorstandes oder auch eine einfache Aktenbemerkung (RegersE. 27, 264).

Abs. 3:

1. Über die Folgen der Nichtaushändigung eines Kassenstatuts an das Kassenmitglied (RegersE. 26 S. 235, 236 = WenglersA. 1, 12).

2. Bedeutung der Bestimmung im § 24 Abs. 3 KVG.; Anspruch auf freie ärztliche Behandlung nur am Sitze der Kasse (FischersZ. 32, 105).

3. Die Kassenmitglieder haben Anspruch auf freie ärztliche Behandlung nur am Sitz der Kasse (FischersZ. 07, 105 = BadVerwZ. 38, 89 = WenglersA. 1, 283).

Digitized by Google

§ 25.

1. Die Fabrikkrankenkasse ist nach § 25 eine von dem Bestande der jeweiligen Kassenmitglieder unabhängige Rechtspersönlichkeit mit eigenem Vermögen belegt (WenglersA. 1, 50).

2. Die Rechte und Pflichten der Kassenmitglieder der Ortskrankenkasse gegenüber und umgekehrt bestimmen sich ausschließlich nach dem ordnungsmäßig zustande gekommenen, in Geltung befindlichen Kassenstatut, sowie nach dem KVG. (RheinARV. 24, 87).

§ 26.

Abs. 2: Das Schankwirtschaftsgewerbe gehört nicht zu den Gewerbszweigen, die allgemeinen, periodisch wiederkehrenden Betriebseinstellungen regelmäßig ausgesetzt sind (SächsOVG. 7, 233 = WenglersA. 1, 12).

§ 26a.

Abs. 1:

Unter „durchschnittlicher Tagelohn" i. S. von § 26a KVG. ist nicht der für eine ganze Klasse von Personen festgestellte Durchschnittslohnsatz, sondern der wirklich verdiente Durchschnittslohn der einzelnen Mitglieder zu verstehen (KrankKZ. 07, 297).

Abs. 2. Ziff. 2:

1. Der Schutz des § 193 StGB. wird Kassenmitgliedern zuerkannt, welche den Kassenvorstand auf mißbräuchliche Inanspruchnahme der Krankenunterstützung durch andere Mitglieder aufmerksam machen (KrankKZ. 07, 62).

Ziff. 2a:

2. Verrichtung von Lohnarbeit im Krankheitsfalle ist kein Betrug (KrankKZ. 07, 54).

3. Gemäß § 26a Ziff. 2a KVG. dürfen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Krankenmeldung nur mit Ordnungsstrafen geahndet werden. Darüber hinausgehende Strafbestimmungen sind rechtsungültig. Dieser Grundsatz gilt auch für die Knappschaftskassen (ArbVersorg. 07, 482).

Ziff. 2b:

1. Das Krankenkassenmitglied ist berechtigt, die von der Kasse verfügte Einweisung in ein außerhalb des Kassenbezirks gelegenes Krankenhaus abzulehnen und sodann, als die Kasse bei ihrer Anordnung beharrte, sich die notwendige Krankenhausbehandlung nach seinem Ermessen selbst zu beschaffen (KrankKZ. 07 Nr. 1 S. 296 = ArbVersorg. 07, 93).

2. Ausnahmsweise ist unter besonderen Umständen eine Ersatzpflicht der Kasse angenommen worden in Fällen, in denen für den Kranken eine Notlage geschaffen war, die die Inanspruchnahme eines Nichtkassenarztes als entschuldbar erscheinen ließ. Hierunter wird insbesondere der Fall gerechnet, daß die von der Kasse gebotene ärztliche Hilfe durchaus unzureichend war, oder daß der Kassenarzt den Kranken selbst an einen Spezialisten, der Nichtkassenarzt war, verwiesen hat (JuAWZ. 07, 45 = ArbVersZ. 07, 41 = KrankKZ. 07, 62).

3. Direkter Honoraranspruch eines nichtbeauftragten Arztes gegen die Krankenkasse bejaht, wenn seine Tätigkeit dem Interesse der Kasse entsprach (ArbVersorg. 06, 377 = WenglersA. 1, 106).

4. Als „dringender Fall" wird in der Regel nur ein solcher betrachtet, in welchem mit Heranziehung ärztlicher Hilfe wegen der Schwere der Erkrankung nicht zugewartet werden kann, bis solche durch einen Kassenarzt zu gewähren möglich ist (JuAWZ. 07, 45 = WenglersA. 1, 106 = FischersZ. 32, 106).

5. Leistungsort: Zwar enthält das KVG. keine Bestimmung über den Ort, an dem die Krankenfürsorge zu gewähren ist, allein aus der ganzen Organisation der Krankenversicherung, die eine örtliche ist, und aus § 6 Abs. 1

Digitized by Google

Ziff. 1 KVG. geht hervor, daß diese Fürsorge, abgesehen von dem Fall des § 57a KVG., an Ort und Stelle, im Kassenbezirk, zu gewähren ist (BadRpr. 07, 32 = ArbVersZ. 07, 105).

6. Bei Inanspruchnahme von Nichtkassenärzten braucht die Krankenkasse auch in dringenden Fällen nur die erste Hilfeleistung zu bezahlen. Kürzung der Krankengeldes bei gleichzeitiger Unterstützung durch eine Privatversicherungsgesellschaft zulässig (ArbVersorg. 07, 240).

7. Behandlung von Zahnleiden durch einen sog. Zahntechniker als statutarisch zulässig anerkannt. Die Weigerung des Versicherten, sich von einem solchen behandeln zu lassen, gibt keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Behandlung durch einen eigenmächtig angenommenen Zahnarzt (JuAWZ. 07, 92).

8. Die Meinung des Versicherten, daß der Kassenarzt sein Leiden nicht richtig beurteile und daß nur ein Spezialarzt ihm helfen könne, rechtfertigt nicht ohne weiteres die Zuziehung eines solchen. Ein „dringender Fall" ist jedenfalls nur dann gegeben, wenn Gefahr im Verzuge ist. Nur die zeitliche Dringlichkeit der anderweiten ärztlichen Hilfeleistung bedingt einen solchen (JuAWZ. 07, 101).

9. Auf das Eingreifen eines Nichtkassenarztes bei dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 26a Ziff. 2b KVG. können die Grundsätze der Geschäftsführung ohne Auftrag nicht ohne weiteres Anwendung finden; es muß vielmehr die Honorarforderung eines solchen Arztes aus dem Rechtsgrunde der ungerechtfertigten Bereicherung für zulässig angesehen werden, da die Bereicherung auf seiten der Kasse insofern vorliegt, als die ihrem Kassenmitgliede gewährte ärztliche Hilfe einen Vermögensvorteil darstellt, welcher ihr, da sie an sich dem Kassenmitgliede Hilfe zu verschaffen hatte, sonst ohne Gegenleistung ihrerseits zufließen würde (ArbVersZ. 07, 99).

10. Das Vorliegen eines dringenden Falles kann den Anspruch auf Pflege in einem fremden Krankenhause nicht begründen, sondern nur da, wo die Kasse sich zur Gewährung dieser Leistung entschlossen hat, die Umgehung des Kassenkrankenhauses rechtfertigen (ArbVersorg. 07, 411).

11. Anspruch des Kranken auf Belassung in der Behandlung seitens des in einem dringlichen Falle zugezogenen Nichtkassenarztes für berechtigt erachtet, wenn die Überweisung an den Kassenarzt den Erfolg des bereits eingeleiteten Heilverfahrens gefährden würde (ArbVersorg. 07, 509 = RegersE. 27, 256 = WenglersA. 1, 386).

Abs. 2:

1. Ein Ordnungsstrafrecht der Krankenkassen gegen Familienangehörige der Kassenmitglieder kann durch das Kassenstatut nicht begründet werden (PrOVG. 7, 353 = WenglersA. 07, 14).

2. Die Aufsichtsbehörde hat nicht in das Selbstverwaltungsrecht der Kasse einzugreifen, soweit es sich nicht um die Wahrung gesetzlicher und statutarischer oder auf Grund des Gesetzes durch Vollzugsvorschriften geregelter Obliegenheiten handelt (WenglersA. 1, 53).

3. Der Nichtkassenarzt, der in einem dringenden Falle einem Kassenkranken ärztlichen Beistand geleistet hat, kann die Kasse wegen seiner Gebührenforderung aus dem Gesichtspunkte der ungerechtfertigten Bereicherung unmittelbar in Anspruch nehmen (WenglersA. 1, 53).

4. Einem erkrankten Kassenmitgliede steht nicht das Recht zu, auf Grund der durch bestimmte Tatsachen nicht gerechtfertigten Angabe, daß es zu dem ihm zugeordneten Kassenarzte kein Vertrauen habe, die Bestellung eines anderen Arztes zu beanspruchen (SächsOVG. 9, 235 = WenglersA. 1, 204 = ArbVersorg. 07, 351).

5. Krankengeld kann auch versagt werden, wenn die Trunkfälligkeit wesentlich zur Entstehung der Krankheit beigetragen hat (ArbVersorg. 07, 139 = WenglersA. 1, 204).

Digitized by Google

6. Bei Kassen, die gemäß § 15 des bad. G. vom 31. Juli 02 ihren Mitgliedern im Falle der Erwerbsunfähigkeit ein Krankengeld nicht gewähren, kommt in Abweichung von § 7 KVG. der Rechtsgrundsatz zur Geltung, daß einem Dienstboten, der der Krankenhausbehandlung bedarf, eben diese Heilbehandlung gewährt werden muß. Diese Fürsorge ist, abgesehen von dem Falle des § 57a, an Ort und Stelle, im Kassenbezirk zu gewähren (WenglersA. 1, 108).

7. Der Kassenarzt ist nicht verpflichtet, fremde Kassenmitglieder zu denselben Bedingungen zu behandeln, wie die Mitglieder der Krankenkasse, zu der er in einem Vertragsverhältnisse steht (ArbVersorg. 07, 139 = WenglersA. 1, 205).

8. Statutarische Vorschriften über Verweisung von Kassenmitgliedern an bestimmte Ärzte, Apotheken und Krankenhäuser haben nur für das interne Verhältnis der Krankenkassen zu ihren Mitgliedern Rechtswirksamkeit, nicht aber anderen Kassen und Armenverbänden gegenüber (VolktAWZ. 07, 103 = WenglersA. 1, 205).

Abs. 3:

Das erkrankte Kassenmitglied hat, wenn im Laufe eines Unterstützungsfalls eine die Unterstützung erhöhende Statutenänderung in Wirksamkeit tritt, von dem Tage des Inkrafttretens der Statutenänderung ab Anspruch auf die erhöhte Krankenunterstützung (ArbVersorg. 07, 118).

§ 27.

Literatur: Zur Auslegung des § 27 Abs. 1 Satz 2 KVG., ArbVersorg. 07, 233.

1. Die freiwillige Fortsetzung der Mitgliedschaft bei einer OK. wird durch gänzliche oder teilweise Erwerbsunfähigkeit der Versicherten oder durch den Bezug von JRente nicht ausgeschlossen (RegersE. 26, 520 = WenglersA. 1 S. 15, 105 = ArbVersZ. 07, 37 = BadRpr. 07, 88 = WenglersA. 1, 238).

2. Die Mitgliedschaft bei zwei reichsgesetzlichen Zwangskassen ist rechtlich unzulässig, da mit dem kraft Gesetzes erfolgten Eintritte des Versicherten in die OK. dessen freiwillige Mitgliedschaft bei der Betriebskrankenkasse der Firma R. in D. nach dem in § 27 KVG. ausgesprochenen Grundsatze ohne weiteres und ohne daß es einer Abmeldung seitens des Versicherten bedurfte, zum Erlöschen kam (ArbVersZ. 07, 132).

§ 28.

Literatur: Schurig, Die Ansprüche vormaliger Kassenmitglieder aus § 28 des Krankenversicherungsgesetzes, Tübingen 1906.

1. Erwerbslosigkeit i. S. des § 28 KVG. ist der Mangel an Arbeitsverdienst. Personen, die zur Zeit des Eintritts der Erwerbslosigkeit bereits krank sind, können Unterstützungsansprüche nach Maßgabe des § 28 Abs. 1 KVG. nicht erwerben (BayVGH. 27, 84 = WenglersA. 1, 54).

2. Unanwendbarkeit des § 28 KVG. bei einer noch während der Kassenmitgliedschaft entstandenen Krankheit, selbst wenn dieserhalb erst während der Erwerbslosigkeit Krankenhilfe in Anspruch genommen wird (RegersE. 27, 89).

3. Der Anspruch des Unterhaltspflichtigen gegen eine Ortskrankenkasse auf Zahlung von Krankengeld ist zugunsten des Unterhaltsanspruchs der ehelichen Kinder pfändbar (RegersE. 27, 93).

4. Ist der eine ärztliche Behandlung erheischende Zustand des Versicherten schon während dessen Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse eingetreten, nimmt dieser aber erst nach Eintritt seiner Erwerbslosigkeit ärztliche Hilfe in Anspruch, so ist § 28 KVG. nicht anwendbar (WenglersA. 1, 109).

5. Streikpostenstehen begründet die Unterbrechung der Erwerbslosigkeit nur, wenn es gegen Entgelt erfolgt (ArbVersorg. 07, 200 = RegersE. 27, 421).

6. § 28 KVG. hat Personen im Auge, die ganz oder vorwiegend auf den Verdienst aus Lohnarbeit angewiesen sind, bei denen die versicherungspflichtige Grundlage sich als die Hauptgrundlage ihrer wirtschaftlichen Existenz darstellt.

Digitized by Google

Der Inhaber eines mit einem Gehilfen oder Lehrling betriebenen Friseurgeschäfts, der nebenher bei einer Wach- und Schließgesellschaft als Wächter Dienst geleistet hat, wird somit dadurch, daß er diese Nebenbeschäftigung aufgibt, nicht „erwerbslos" i. S. des § 28 KVG. Die Kasse, der er als Wächter angehört hatte, war deshalb nicht verpflichtet, ihn wegen einer nach Beendigung jenes versicherungspflichtigen Dienstverhältnisses eingetretenen Erkrankung zu versichern und kann folgerichtig gegen die Wach- und Schließgesellschaft keinen Erstattungsanspruch nach § 50 KVG. erheben (BadVerwZ. 07, 89 = WenglersA. 1, 283 = JuAVZ. 07, 133).

7. Unterstützungsansprüche sind nicht vorhanden, wenn zwar die Erkrankung vor Austritt aus der Beschäftigung objektiv eingetreten ist, die Kassenmitgliedschaft jedoch bei Wechsel der Beschäftigung und der dadurch herbeigeführten Versicherung bei einer andern Kassenstelle nicht 3 Wochen gedauert hat und der Beginn der Krankheit nicht in die letzte Mitgliedschaftsdauer fällt (VolkstAVZ. 07, 103 = WenglersA. 1, 205).

8. Eine Ortskrankenkasse, deren früheres Mitglied innerhalb der in § 28 KVG. bestimmten Frist auf der Wanderschaft erkrankt, ist aus dem Gesichtspunkte der Bereicherung der Gemeindekrankenversicherung gegenüber erstattungspflichtig, die dem Kranken in der irrigen Meinung, hierzu verpflichtet zu sein, Krankenhauspflege gewährt hat. Hierbei ist Einverständnis mit der Ortskrankenkasse angenommen worden, die solchenfalls auf erhaltene Nachricht vor Einleitung der Krankenhauspflege es bei dieser Mitteilung hat bewenden lassen (SächsOVG. 10, 58 = WenglersA. 1, 387).

9. Das „Ausscheiden aus der Kasse" erfolgt sofort mit dem Tage des Austritts aus der Beschäftigung, wenn auch der Kassenbeitrag für die ganze Woche entrichtet, bzw. dem Arbeiter ein Lohnabzug dafür gemacht ist (BadVerwZ. 07, 140).

10. Erwerbslosigkeit i. S. des § 28 KVG. ist der Mangel an Arbeitsverdienst. Personen, welche zur Zeit des Eintritts der Erwerbslosigkeit bereits krank sind, können Unterstützungsansprüche nach Maßgabe des § 28 KVG. nicht erwerben. Die Bestimmung in § 54a (Satz 2) ist für solche Fälle gegenstandslos (JuAVZ. 07, 148).

11. Die Aufgabe einer die Krankenversicherung bewirkenden Nebenbeschäftigung (bei Fortdauer des Erwerbs aus der versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung) bewirkt keine „Erwerbslosigkeit" i. S. des § 28 KVG. (RegersE. 27, 421).

12. § 28 KVG. ist bei einer noch während der Kassenmitgliedschaft entstandenen Krankheit unanwendbar, selbst wenn hierwegen erst während der Erwerbslosigkeit Krankenhilfe in Anspruch genommen wird (JuAVZ. 07, 159).

§ 29.

Abs. 2:

1. Die Krankenkassen dürfen auf Kosten der Kasse Vertreter zu Verbandskongressen (abgesehen von § 46 KVG.) und zu hygienischen Kongressen nicht entsenden, da die Beschickung solcher Kongresse keine Notwendigkeit ist, so daß sich die Auslagen dafür nicht als Verwaltungskosten i. S. des § 29 Abs. 2 KVG. darstellen (ArbVersorg. 07, 180).

2. Der Begriff der Verwaltungskosten ist in Ermangelung einer andern gesetzlichen Bestimmung dahin festzustellen, daß er diejenigen Aufwendungen umfaßt, deren er für die Kassen nach ihrer auf dem Gesetz beruhenden Zweckbestimmung bedarf, um ihnen durch ihre Organe die Erhebung der Beiträge und die Erfüllung der ihnen gesetzlich zugewiesenen oder gestatteten Unterstützungspflicht zu ermöglichen (ArbVersZ. 07, 194 = WenglersA. 1, 388).

3. „Verwaltungskosten" sind nicht durchweg alle Veranstaltungen, die mit dem Zwecke der Kasse in irgend einer Beziehung stehen [wie z. B. Kosten für Vorträge zum Verständnisse des KVG.] (RegersE. 27, 270).

4. Über die Verwaltungskosten der Krankenkassen: BGZ. 07, 159.

Digitized by Google

§ 32.

Erlaß des Preuß. Ministers für Handel und Gewerbe, betr. Reservefonds der Krankenkassen, vom 25. Dez. 06 (ArbVersorg. 07, 76 = WenglersA. 1, 284).

§ 34.

1. Die Wahl des Vorstandes einer Ortskrankenkasse durch Zuruf ist ausgeschlossen [WO. des Sächs. Ministeriums des Innern vom 13. April 05] (WenglersA. 1, 17).

2. Eine kassenstatutarische Bestimmung dahingehend, daß die Vorstandsmitglieder der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen, ist unzulässig, da im Gesetze nicht vorgesehen (JuAVZ. 07, 151 = RegersE. 27, 88).

§ 34a.

1. Der Vorstand einer Ortskrankenkasse ist nicht als Behörde, seine Mitglieder sind nicht als Beamte im Sinne des Strafgesetzes anzusehen (StGB. §§ 196, 359). Dasselbe ist der Fall beim Vorstande der Berufsgenossenschaften, aber nicht bei den Invalidenversicherungsanstalten (RegersE. 26, 130 = WenglersA. 07, 17).

2. Die Vergütung für die Vorstandsmitglieder der Krankenkassen ist statutarisch festzusetzen (ArbVersorg. 07, 159 = ArbVerfZ. 07, 71 = RegersE. 27, 272).

§ 35.

Zur Frage der rechtsgültigen Vertretung der Krankenkassen nach außen hat das Reichsgericht entschieden, daß, wenn Verträge statutengemäß nur vom Vorsitzenden und zwei Vertretern der Kassenmitglieder im Vorstande vollzogen werden sollen, Verträge, die der Vorsitzende allein im Namen der Kasse abschließt, rechtsunwirksam sind, weil er allein zur Vertretung der Kasse nicht berechtigt ist. Auch eine vorgängige Bevollmächtigung des Vorsitzenden durch den Vorstand kann hieran nichts ändern (KrankKZ. 07, 62 = Recht 07, 194 = ArbVerfZ. 07, 66 = VolkstAVZ. 07, 114 = RegersE. 27, 422 = WenglersA. 1, 206).

§ 37.

Abs. 3: Ein Verstoß gegen die Vorschriften der geheimen Wahl bedingt die Ungültigkeit der Wahlen der Vertreter (ArbVersorg. 07, 431).

§ 38.

Ein Akkordant, welcher Arbeiter anstellt und entläßt, den Tagelohn bestimmt und ihnen Art und Ort der Arbeitsleistung zuweist, ist selbständiger Unternehmer (ArbVersorg. 07, 56 = ArbVerfZ. 07, 72).

§ 40.

Abs. 5: Als zinstragende Papiere i. S. von § 40 Abs. 5 KVG. können nur solche Wertpapiere bezeichnet werden, welche eine regelmäßige Verzinsung nach feststehenden Prozentsätzen gewähren, nicht dagegen Anteilscheine von Unternehmungen mit nach dem Ertrage schwankenden Dividendenzahlungen (RegersE. 26, 259 = WenglersA. 07, 18).

§ 42.

Abs. 2: Verwendung verfügbarer Gelder der Krankenkasse seitens der Kassenführer usw. zu eigenem Nutzen. Aus der Anordnung der Aufsichtsbehörde, durch welche ein Kassenführer gemäß § 42 Abs. 2 KVG. zur Entrichtung von Zinsen für Gelder, die er der Kasse rechtswidrig entzogen hat, angehalten wird, erwächst der geschädigten Kasse kein im Wege des Zivilprozesses verfolgbarer Anspruch. Die Beitreibung der Zinsen geschieht vielmehr durch die Aufsichtsbehörde im Verwaltungswege (ArbVerfZ. 07, 34 = JW. 06, 771 = WenglersA. 1, 150 = JuAVZ. 07, 108 = ArbVersorg. 07, 505 = RegersE. 27, 273 = RGZ. 65, 332).

Digitized by Google

§ 44.

1. Verfügungen der Aufsichtsbehörde sind nur mit der Beschwerde im Aufsichtswege anfechtbar (WenglersA. 1, 56).

2. Für Betriebskrankenkassen, deren Bezirk sich über den Bezirk einer Gemeinde hinaus erstreckt, muß die Aufsichtsbehörde (KVG. §§ 44, 45 u. 46) von der höheren Verwaltungsbehörde und, wenn der Kassenbezirk sich über den Bezirk mehrerer höherer Verwaltungsbehörden erstreckt, vom Minister für Handel und Gewerbe bestimmt werden (PrOVG. 48, 333).

§ 45.

Verhältnis der Vorschriften des § 45 zu denen des § 56a KVG.:

1. § 45 regelt die Befugnisse der Aufsichtsbehörde und die Zulässigkeit der Anfechtung ihrer Anordnungen im Verwaltungsstreitverfahren. § 56a verleiht der höheren Verwaltungsbehörde die freie, einer Nachprüfung im Verwaltungsstreitverfahren nicht unterliegende Befugnis, berechtigten Wünschen der Versicherten auf die Bereitstellung von Ärzten, Apotheken und Krankenhäusern über die Grenzen der den Kassenorganen obliegenden Verpflichtungen hinaus Geltung zu verschaffen.

Die Aufsichtsbehörde darf die Befugnisse und Obliegenheiten der Kassenorgane nach Abs. 5 des § 45 nur dann übernehmen, wenn diese ihre gesetzlichen oder statutenmäßigen Obliegenheiten nicht erfüllen oder deren Erfüllung verweigern. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, hat der Verwaltungsrichter auf erhobene Klage selbständig zu prüfen (PrOVG. 48, 346).

2. Wenn eine Aufsichtsbehörde in Ausübung der Befugnisse der Kassenorgane einen provisorischen Arztevertrag abgeschlossen hat, ist sie erst dann befugt, diesen Vertrag in einen festen Vertrag überzuführen, wenn die Weigerung der Kassenorgane, ärztliche Behandlung zu beschaffen, fortdauert (ArbVersorg. 07, 200).

3. Entfernung der Kassenbücher aus dem Kassenlokal zum Zwecke der Prüfung der Jahresrechnung durch die gewählten Revisoren ist als nicht zulässig erklärt (ArbVersorg. 07, 284).

Abs. 5:

1. Unberechtigte Ausübung der Befugnisse von Krankenkassenorganen durch die Aufsichtsbehörde (KrankKZ. 07, 23 = WenglersA. 1, 56).

2. Die Verwendung des Vermögens einer geschlossenen Kasse ist auch zu solchen Zwecken zulässig, die die Kasse zwar tatsächlich, aber nicht in der nach den Bestimmungen des Gesetzes zulässigen Form erfüllt hat (WenglersA. 1, 56).

3. Die Befugnis zu der in bestimmten Grenzen wirkenden Suspension der Tätigkeit des Kassenvorstandes ist der Aufsichtsbehörde ebensowenig beigelegt wie das Recht, Bestimmungen zu erlassen, wonach Vorstandsbeschlüsse einer Genehmigung bedürfen (JuAVZ. 07, 150).

4. Unter die Bestimmungen des § 45 Abs. 1 (und 6) KVG. fällt auch die Verpflichtung der Krankenkassen zur Aufschlußerteilung an die Berufsgenossenschaften nach § 144 GUVG., nicht aber jene nach § 76a Abs. 2 KVG.

Das Verwaltungsstreitverfahren nach § 45 Abs. 6 KVG. findet auch dann statt, wenn die Nichtbeachtung der bezüglichen Anordnung der Aufsichtsbehörde mit Ordnungsstrafen nicht bedroht ist (RegersE. 27, 426).

Abs. 6:

Die Zulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens nach § 45 Abs. 6 erstreckt sich auf alle Anordnungen der Aufsichtsbehörde nicht nur im Rahmen des KVG., sondern auch aller die Krankenkassen betreffenden gesetzlichen Vorschriften und auch dann, wenn nicht besondere Ordnungsstrafen usw. angedroht sind (VolkstAVZ. 07, 139).

Digitized by Google

D. Gemeinsame Bestimmungen für die Gemeindekrankenversicherung und für die Ortskrankenkasse.

§ 49.

1. Auf dem Gebiete des Krankenversicherungsrechts kommt es nicht auf die rechtliche Wirkung des Arbeitsvertrages, sondern auf das tatsächliche Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses an. Ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis kann auch in dem Falle vorliegen, wenn ein Arbeiter nur auf Probe angenommen worden ist (SächsOVG. 9, 46).

2. Die Unterzeichnung der Formulare für Anmeldung der eingestellten Arbeiter statt durch den meldepflichtigen Arbeitgeber selbst durch dessen 11jährigen Sohn kann als eine dem Gesetz entsprechende Anmeldung nicht angesehen werden (JuAVZ. 07, 30 = WenglersA. 1, 19).

3. Der Konkursverwalter ist zur Abmeldung einer vom Gemeinschuldner entlassenen Person nicht verpflichtet (ArbVersorg. 06, 114 = WenglersA. 1, 19).

4. Die gesetzliche Bestimmung über die dem Arbeitgeber obliegenden Anmeldungen ist lediglich eine Ordnungsvorschrift, deren Nichtbefolgung gewisse Rechtsnachteile für den Arbeitgeber nach sich zieht, die aber über Fortdauer oder Endigung des Versicherungsverhältnisses keine Verfügung trifft (RGSt. 39, 55 ff.).

5. Die Ersatzpflicht des Arbeitgebers nach § 823 Abs. 2 BGB. ausgesprochen, der einen Arbeiter nicht abgemeldet und dadurch unbegründete Unterstützung desselben veranlaßt hat (ArbVersorg. 07, 267).

Abs. 3:

1. Ersatzpflicht des Arbeitgebers bei Versäumung der Anmeldung von Änderungen in den Lohnverhältnissen (WenglersA. 1, 110).

2. Rechtliche Bedeutung der Lohnangaben [KVG. § 49 Abs. 3] in Hinsicht auf die Erstattungspflicht des Arbeitgebers [KVG. § 50] (BadVerwZ. 07, 57 = ArbVersorg. 07, 306 = WenglersA. 1, 284 = BadRpr. 07, 88).

§ 50.

Literatur: Unfried, Zu § 50 des Krankenversicherungsgesetzes, ArbVersorg. 07, 193.

Abs. 1:

1. Fahrlässigkeit nicht anerkannt bei einem Gastwirte, der sich möglicherweise in der schwierigen Beurteilung der Natur eines Arbeitsverhältnisses geirrt hat (ArbVersorg. 06, 154).

2. Fahrlässigkeit angenommen bei einem Arbeitgeber, der zwar sonst seiner Anmeldepflicht pünktlich nachgekommen ist, im vorliegenden Falle sich aber bei einem möglicherweise vorhanden gewesenen Rechtsirrtum durch Anfrage an zuständiger Stelle hätte Aufklärung verschaffen können (SächsOVG. 8, 147).

3. Begriff der Fahrlässigkeit bei Unterlassung der Anmeldung eines Arbeiters (SächsOVG. 9, 46 = WenglersA. 1, 21).

4. § 50 KVG. umfaßt nicht mit die Bestimmung in § 49 Abs. 3 KVG., da die Nachlässigkeit des Arbeitgebers, der gegen letztere Bestimmung verstößt, schon genügend durch § 81 leg. cit. geahndet wird. [Zur Frage der Ersatzpflicht des Arbeitgebers bei Versäumung der Anmeldungen von Änderungen in den Lohnverhältnissen] (JuAVZ. 07, 43).

5. Die Ersatzpflicht des Arbeitgebers aus § 50 KVG. geht auf seinen Erben über und zwar haftet jeder Miterbe für die ganze Schuld [BGB. § 2058] (JuAVZ. 07, 55).

6. Ein Arbeitgeber, der bei Anmeldung eines von ihm in Beschäftigung genommenen Arbeiters zur Krankenversicherung den Zeitpunkt des Eintrittes des letzteren in das versicherungspflichtige Arbeitsverhältnis unrichtig angibt, ist aus § 50 Abs. 1 KVG. nicht haftpflichtig, wenn der Versicherungspflichtige

Digitized by Google

in der Anmeldung so bestimmt bezeichnet ist, daß über seine Persönlichkeit Zweifel nicht obwalten können (SächsOVG. 9, 243 = WenglersA. 1, 207).

7. Ein Unfall vor der Anmeldung begründet den Ersatzanspruch auch dann, wenn die die Kasse belastenden Unfallfolgen erst nach der Anmeldung auftreten (ArbVersorg. 07, 142).

8. Fahrlässigkeit des Arbeitgebers bei der Anmeldung von Versicherten nach § 50 KVG. [3 Entscheidungen] (ArbVersorg. 07, 223).

9. Grundsätzlich ist bei Verurteilung zum Schadensersatz aus § 50 KVG. davon auszugehen, daß jeder Gewerbetreibende die Vorschriften des KVG. wenigstens insoweit kennen muß, als sie die Voraussetzungen regeln, unter denen die Versicherungspflicht eintritt, ferner, daß ihm die Verbindlichkeit obliegt, hierüber an zuständiger Stelle Erkundigung einzuziehen, sobald im Einzelfalle ein Arbeitsverhältnis so gestaltet ist, daß dem Arbeitgeber über dessen Eigenschaft in versicherungsrechtlicher Hinsicht Zweifel beigehen müssen (ArbVersorg. 07 S. 282, 287).

10. In dem Streit über einen Erstattungsanspruch aus § 50 KVG. unterliegt die Frage, ob die Kasse die Aufwendungen, um deren Ersatz es sich handelt, kraft gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zu machen verpflichtet war, der selbständigen richterlichen Prüfung auch dann, wenn in dem Verfahren zwischen dem Unterstützten und der Kasse die Aufsichtsbehörde den Anspruch des ersteren für begründet erklärt hat und diese Entscheidung, weil die Kasse sich dabei beruhigt hat, rechtskräftig geworden ist (BadVerwZ. 07, 89 = WenglersA. 1, 241 = JuAWZ. 07, 133).

11. Der erst im Laufe einer Krankenunterstützung — verspätet — anmeldende Arbeitgeber ist gleichwohl bezüglich jener Kurkosten nicht erstattungspflichtig, welche lediglich durch Hinzutritt einer neuen, ihrer Art nach selbständigen Erkrankung bei dem Versicherten entstanden sind, vorausgesetzt, daß im Zeitpunkte des Eintritts dieser neuen Erkrankung der Meldepflicht bereits genügt war (RegersE. 27, 91 = WenglersA. 1, 207 = JuAWZ. 07, 150; vgl. auch RegersE. 23, 445).

12. Der Arbeitgeber kann nicht nach § 50 KVG. haftbar gemacht werden, wenn er durch außerhalb seiner Macht liegende Umstände von der rechtzeitigen Anmeldung abgehalten worden ist (JuAWZ. 07, 110).

13. Gegenüber der Vorschrift des § 50 KVG. kann sich der Arbeitgeber nicht darauf berufen, daß er den Arbeiter nicht für versicherungspflichtig gehalten habe (SchlHolstAnz. 07, 173).

14. Der Ersatzanspruch gegen den Unternehmer aus § 50 KVG. wird durch die unrichtige Angabe des Beginns des Arbeitsverhältnisses nicht begründet (ArbVersorg. 07, 392 = RegersE. 27, 431).

15. Ein Ersatzanspruch nach § 50 KVG. kommt wegen ärztlicher Behandlung nicht in Frage, wenn die Ärzte durch einen Pauschbetrag nach der Mitgliederzahl honoriert werden (ArbVersorg. 07, 395).

16. Für eine nicht angemeldete Person sind nur die Aufwendungen zu erstatten, die tatsächlich für sie zu machen waren. Auslegung der Bestimmung in § 50 Abs. 1 (BadRpr. 07, 88).

17. Keine Ersatzpflicht des Arbeitgebers nach § 50 Abs. 1 KVG. wegen bloßer Unterlassung von Lohnangaben i. S. des § 49 Abs. 3 KVG. (RegersE. 27, 424).

18. Die Voraussetzungen der Ersatzpflicht sind — ohne Rücksicht auf eine das Rechtsverhältnis des Unterstützten zur Krankenkasse betreffende vorgängige Entscheidung — selbständig zu würdigen (RegersE. 27, 430).

19. § 50 KVG. findet auch Anwendung im Falle versäumter Meldung von Lohnänderungen (ArbVersorg. 07, 530).

20. Fahrlässigkeit liegt vor, wenn dem Arbeitgeber über die Versicherungspflicht Zweifel beigingen und er es unterläßt, sich Gewißheit zu verschaffen (SächsOVG. 10, 135).

Digitized by Google

21. Auch bei nur versäumter Anmeldung von Lohnveränderungen, welche eine höhere Kassenleistung bedingten, haftet der Arbeitgeber gemäß § 50 KVG. (KGBl. 07, 83 = WenglersA. 1, 389).

22. Auch ein unrichtiger Aufschluß der Krankenkasse über Versicherungsfreiheit eines Arbeiters schließt Fahrlässigkeit des die Anmeldung unterlassenden Arbeitgebers dann nicht aus, wenn die unrichtige Auskunft der Kasse durch unvollständige Angaben des Anfragenden verursacht ist (JuAWZ. 07, 164).

§ 52.

Literatur: Frankenberg, Rückforderung von Versicherungsbeiträgen, ArchBürgR. 21, 181 ff.

1. Es besteht ein rechtsgültiger Anspruch erkrankter freiwilliger Kassenmitglieder auf Krankengeld trotz nachträglicher Zahlung der Versicherungsbeiträge (KrankKZ. 07, 54).

2. Von einem Anspruch des Arbeitgebers auf Rückersatz bezahlter Krankenversicherungsbeiträge kann nur die Rede sein, soweit er die Beiträge aus eigenen Mitteln bezahlt hat, während die Kasse nicht auf seine Kosten bereichert sein kann, soweit er sie nur vorschußweise für den Versicherten bezahlt hat (BadRpr. 06, 340).

3. Berechtigte Rückforderung geleisteter Kassenbeiträge nach § 812 BGB. (Komp. 07, 153).

4. Bei unrichtiger Angabe des Arbeitsverdienstes ist der Arbeitgeber zur Nachzahlung der Kranken- und Invalidenversicherungsbeiträge verpflichtet (ArbVersZ. 07, 120).

§ 54a.

1. Der § 54a kann in denjenigen Fällen keine Anwendung finden, in denen der Krankenunterstützung beziehende Versicherte in dem bisherigen Beschäftigungsverhältnisse verbleibt, oder aus dem bisherigen in ein neues Beschäftigungsverhältnis eintritt (WenglersA. 1, 58 = BadRpr. 07, 4).

2. Die Pflicht zur Beitragszahlung wird nicht schon dadurch aufgehoben, daß das Mitglied krank und erwerbsunfähig ist, sondern nur durch die tatsächliche Unterstützungsleistung (ArbVersorg. 07, 285).

3. Beim Übertritt eines bereits erkrankten Mitglieds aus dem bisherigen in ein neues Beschäftigungsverhältnis hört die Verpflichtung der alten Kasse mit dem Augenblicke auf, in dem durch den Eintritt in das neue Beschäftigungsverhältnis die Unterstützungspflicht der neuen Kasse begründet ist (BadRpr. 07, 4).

§ 55.

1. Nach § 55 entscheidet über die Frage, ob oder in welchen Lohnklassen Beiträge zu entrichten sind, die zuständige Verwaltungsbehörde. Zur Entscheidung über diese Frage sind sonach nur Verwaltungsbehörden im Verwaltungswege berufen. Der ordentliche Rechtsweg ist mangels einer besonderen Regelung im JWG. ausgeschlossen (WenglersA. 1, 58 = ArbVersorg. 07, 164).

2. Das KVG. trifft in den §§ 55 u. 56 lediglich Bestimmungen über die Verjährung des Anspruches auf Eintrittsgelder und Beiträge unter Anordnung einer einjährigen Verjährungsfrist und über die Verjährung von Unterstützungsansprüchen, die sich nach zwei Jahren vollendet. Dagegen enthält es wegen Verjährung der Rückforderung gezahlter Beiträge keinerlei Vorschriften, anders wie das BUVG. und das GUVG., von denen jedes in § 28 Abs. 4 eine zweijährige Frist, letzteres in § 102 Abs. 5 eine sechsmonatige Frist für derartige Rückforderungen festsetzt. Eine entsprechende Ausdehnung einer dieser abgekürzten, nicht einmal für das Gebiet der Unfallversicherung einheitlich geregelten Verjährungszeiten ist ohne weiteres ausgeschlossen. Ebensowenig ist es angängig, eine der Vorschriften des BGB. über abgekürzte Verjährungsfristen, etwa die des § 197 über die Verjährung wiederkehrender Leistungen

Digitized by Google

auf die Verjährung zu Unrecht erhobener Krankenversicherungsbeiträge sinngemäß anzuwenden oder aus diesen Vorschriften in Verb. mit § 55 KVG. eine besondere kurze Verjährung zu konstruieren (ArbVersZ. 07, 132).

§ 56a.

Über das Verhältnis der Vorschriften des § 45 zu denen des § 56a KVG. zu vgl. unter § 45 Nr. 1 (S. 25).

§ 57.

Literatur: Die Rückgriffsansprüche der Versicherungsträger gegen Dritte nach den Arbeiterversicherungsgesetzen, VolkstAVZ. 07, 217.

Abs. 1:

1. Für die gezahlte Unterstützung ist der Arbeitgeber auch dann der Krankenkasse regreßpflichtig, wenn die nachträglich erfolgte Anmeldung bei nicht versicherungspflichtiger Beschäftigung irrtümlich erfolgt ist (Fuhrh. 07, 5).

2. Die Armenverbände sind nicht verpflichtet, die Aufnahme Hilfsbedürftiger in die Krankenhäuser von umständlichen Erörterungen abhängig zu machen (RegersE. 26, 90 = WenglersA. 1, 22).

3. Der Armenverband darf sich zur Bewilligung notwendiger Krankenhauspflege an erkrankte Kassenmitglieder nach seinem Ermessen so lange für ermächtigt halten, als ihm nicht bekannt geworden ist, daß die Kasse das die Aufnahme in ein Krankenhaus bei ihm nachsuchende Kassenmitglied auf ein anderes Krankenhaus angewiesen hat (PrOVG. 48, 329).

4. Verpflichtung der Ortsarmenverbände zur Fürsorge für im Raufhandel oder bei Schlägerei verletzte Krankenkassenmitglieder (Komp. 07, 74).

5. Die Gemeingefährlichkeit eines Geisteskranken schließt einen Akt der Armenpflege nicht aus, wenn die sonstigen Voraussetzungen für eine solche vorliegen. Nur wenn die Unterbringung eines Geisteskranken lediglich wegen seiner Gemeingefährlichkeit erfolgt ist, kann den dadurch erwachsenen Kosten die Eigenschaft von Armenpflegekosten abgehen (ArbVersorg. 07, 220 = ArbVersZ. 07, 227).

6. Kein Ersatzanspruch des Armenverbandes, der ein Mitglied von neuem im Krankenhause verpflegt hat, wenn das erkrankte Mitglied seine Ausweisung aus demjenigen Krankenhause, dem es durch die Krankenkasse zugewiesen war, durch sein ungebührliches Verhalten veranlaßt hat (ArbVersorg. 07, 222).

7. Anspruch eines Armenverbandes auf Erstattung der Kosten nach § 57 KVG. für Krankenfürsorge für ein Kassenmitglied anerkannt, obgleich dasselbe einer anderweitigen Anordnung der Krankenkasse, in ein Krankenhaus zu gehen, nicht Folge geleistet und ohne Erlaubnis den Kassenbezirk verlassen hat (ArbVersorg. 07, 304).

8. Die Höhe der Ersatzberechtigung des unterstützenden Armenverbandes wird nicht davon berührt, daß die Krankenkasse dem Versicherten die Krankenhauspflege hätte billiger gewähren können (ArbVersZ. 07, 98).

9. Zuständigkeit in Streitfällen aus § 57 Abs. 1 u. 2 und § 58 Abs. 2 KVG. im Herzogtum Coburg-Gotha (WenglersA. 1, 209).

10. Der Armenverband hat keinen Ersatzanspruch für gewährte Krankenhauspflege gegen die Krankenkasse, wenn er von der Zugehörigkeit des Unterstützten zu der Kasse nach Lage der Sache Kenntnis haben mußte und ein dringender Fall nicht vorlag (ArbVersorg. 07, 351).

11. Hilflosigkeit, die das Eingreifen der Armenpflege erforderlich macht, wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Ehemann der Unterstützten sich zur ratenweisen Rückzahlung der Pflegekosten im voraus bereit erklärt hat (ArbVersorg. 07, 436).

12. Ersatzanspruch der Armenbehörde für Unterstützung eines Krankenkassenmitglieds anerkannt trotz statutenwidrigen Verhaltens desselben (KrankKZ. 07, 178).

Digitized by Google

13. Übergang des Krankenunterstützungsanspruchs auf den Armenverband. Beginn der Unterstützungspflicht der Krankenkasse (ArbVersZ. 07, 162).

14. Wenn ein Arbeiter, der nach seiner ersten Entlassung aus dem Krankenhause sich zwar noch nicht ganz wieder hergestellt fühlte, gleichwohl aber als Handlanger Arbeit nahm und gegen einen Stundenlohn von 30 Pf. ohne vorherige Beschränkung der Beschäftigung auf einen bestimmten Zeitraum zwei bis drei Tage gearbeitet hat, so muß dies zwar als ein Arbeitsversuch, aber doch nicht als ein völlig mißglückter Arbeitsversuch, vielmehr als eine mehrtägige Lohnarbeit angesehen werden, wodurch der Arbeiter Mitglied der betreffenden Krankenkasse seines neuen Beschäftigungsortes geworden ist. Diese hat deshalb die durch die neue Erkrankung bedingten Heilkosten zu erstatten (Komp. 07, 219 = WenglersA. 1, 327).

Abs. 2:

1. Der Ersatzanspruch des Armenverbands ist bedingt durch für den Unterstützungszeitraum bestehende Ansprüche des Versicherten gegenüber der Krankenkasse (RegersE. 27, 94).

2. Ist dem Erkrankten statutarisch ein Anspruch auf Krankenhauspflege zuzugestehen, so geht der Anspruch auf vollen Ersatz der aufgewendeten Kosten auf die Gemeinde oder den Armenverband über, von welchem die Unterstützung geleistet worden ist. Zu solchen Kosten gehören unter Umständen auch diejenigen für die Überführung des Kranken (WenglersA. 1, 152 = ArbVersZ. 07, 6).

3. § 57 Abs. 2 KVG. setzt zu seiner Anwendung voraus, daß sich der Zeitraum, für den die Armenunterstützung geleistet wurde, mit demjenigen Zeitraum deckt, auf welchen dem Kassenmitgliede für seine Person oder in der Person seiner Familienangehörigen ein Unterstützungsanspruch der Kasse gegenüber nach dem Gesetze oder Statute zustand (SächsOVG. 8, 252 = WenglersA. 1, 153).

4. Der Anspruch des Versicherten im Falle des § 57 Abs. 2 KVG. geht mit Beginn der Unterstützung auf den Armenverband über. An dieser Rechtslage wird dadurch nichts geändert, daß der Versicherte sich nachträglich bereit erklärt, nötigenfalls dem Armenverband den erwachsenen Aufwand zu ersetzen. Die Frage der Ersatzleistung kann daher nur zwischen dem Armenverband und der Kasse zum Austrag gebracht werden (BadVerwZ. 07, 88 = WenglersA. 1, 242).

5. Der klagende Armenverband braucht sich von der im Ersatzwege in Anspruch genommenen Kasse den Abzug fälliger Kassenbeiträge für das verpflegte Kassenmitglied von der Erstattungssumme nicht gefallen zu lassen (ArbVersorg. 06, 276 = WenglersA. 1, 209).

6. Der Ersatzanspruch des klagenden Armenverbands in Gemäßheit von § 57 Abs. 2 KVG. kann im Verwaltungsstreitverfahren gegen die beklagte Kasse nur soweit geltend gemacht werden, als diese zur Gewährung der geleisteten Unterstützung dem berechtigten Kassenmitgliede gegenüber verpflichtet war (ArbVersorg. 06, 742 = WenglersA. 1, 209).

7. Für die Höhe des Ersatzanspruchs des Armenverbands und für die Ersatzberechtigung des letzteren überhaupt kommt es wesentlich nicht in Betracht, ob die Krankenkasse die Krankenhauspflege billiger hätte erhalten können (ArbVersorg. 06, 719 = WenglersA. 1, 209).

8. Der Erstattungsanspruch des hilfeleistenden Ortsarmenverbands hat sich auch im Falle des § 57a Abs. 1 KVG. (wie nach Abs. 2) gegen die Krankenkasse zu richten, welcher der Unterstützte angehört (JuAWZ. 07, 150).

Abs. 3:

Unanwendbarkeit des § 57 Abs. 3 KVG. auf Ersatzansprüche, die von einer Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse gegen eine Gemeinde oder einen Armenverband erhoben werden, wenn es sich um eine nicht auf Grund gesetzlicher Vorschrift geleistete Unterstützung handelt (WenglersA. 1, 145).

Digitized by Google

Abs. 4:

1. Der Anspruchsberechtigte muß sich die von einer auf Grund Reichsgesetzes bestehenden Kasse bezogenen Krankengelder auf die Schadensersatzforderung anrechnen lassen, die ihm aus Anlaß des der Erkrankung zugrunde liegenden Unfalles gegen denjenigen zusteht, den die Schuld an dem Unfalle trifft (WenglersA. 1, 155).

2. Eine Krankenkasse kann auf Geltendmachung der Ersatzansprüche aus § 57 Abs. 4 KVG. und § 1715 BGB. nicht generell, sondern nur je nach pflichtmäßiger Prüfung der Verhältnisse des einzelnen Falles verzichten (BadVerwZ. 07, 115).

3. Wöchnerinnenunterstützung ist eine in einem Krankheitsfalle geleistete Unterstützung und der Anspruch der unehelichen Mutter aus § 1715 BGB. ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch i. S. des § 57 Abs. 4 KVG. Auf die Geltendmachung solcher Ansprüche kann der Kassenvorstand nicht allgemein verzichten (ArbVersZ. 07, 234 = ArbVersorg. 07, 571).

Abs. 5:

1. Umfang der Ersatzpflicht der Krankenkasse gegenüber dem ein erkranktes Kassenmitglied unterstützenden Armenverband: Für die Aufwendungen, die dem Armenverband neben den Kosten der Heilbehandlung erwachsen sind, steht der Kasse mehr als das Krankengeld, das sie dem Mitglied bei unmittelbarer Inanspruchnahme hätte gewähren müssen, nicht zur Verfügung. Dieser Anspruch geht auf den Armenverband über (JuAVZ. 07, 68).

2. Ist in dem Statut einer OK. bestimmt, daß an Stelle der Leistungen des § 6 Abs. 1 Ziff. 1 KVG. für erwerbsunfähige Kranke unter den im Gesetz vorgesehenen und im Statut wiederholten Voraussetzungen freie Kur und Verpflegung im Krankenhause tritt, so wird hierdurch den Kassenmitgliedern beim Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen ein Recht auf Krankenhauspflege eingeräumt, obwohl an sich das KVG. dem Versicherten ein solches Recht von vornherein nicht zugesteht (WürttJ. 18, 345 = FischersZ. 32, 113 = JuAVZ. 07, 126).

3. Für die Kosten der Krankenhausverpflegung kann weder aus dem Gesichtspunkte der Schwere der Krankheit noch mit Rücksicht auf den nunmehrigen Wortlaut des § 57 Abs. 5 KVG., noch auch wegen „Dringlichkeit" (§ 6a Ziff. 6, § 26 Ziff. 2b KVG.) mehr als das einfache Krankengeld beansprucht werden (JuAVZ. 07, 102).

4. Gesetzlicher Mindestbetrag des Krankengeldes i. S. des § 57 KVG. sowie § 25 Abs. 3 (§ 11 Abs. 1) und § 145 GUVG. ist die Hälfte des für den jeweils Versicherten (behufs Berechnung des Krankengelds) maßgebenden Lohnsatzes. — Aus § 145 GUVG. kann die Gebührenfreiheit des Verwaltungsstreitverfahrens für Rentenüberweisungen nicht abgeleitet werden (RegersE. 26, 526 = WenglersA. 1, 243 = RegersE. 27, 278).

5. Der Pauschalsatz an den Armenverband nach § 57 Abs. 5 KVG. findet nur Anwendung, wenn die vollen Leistungen des § 6 Abs. 1 Ziff. 1 zu gewähren sind (ArbVersorg. 07, 412).

§ 57a.

Abs. 1:

1. Die Kosten der Übersendung der der ersuchten Kasse nach Maßgabe des § 57a Abs. 1 zu ersetzenden Kosten der Krankenfürsorge gehören zu den Verwaltungskosten der ersuchenden Kasse (WenglersA. 1, 59).

2. Umfang der Ersatzpflicht aus § 57a Abs. 1 u. § 4 KVG. bezüglich der Kosten der ärzlichen Behandlung (ArbVersZ. 07, 69 = JuAVZ. 07, 158).

3. Wenn eine Krankenkasse mit ihren Kassenärzten für die Behandlung überwiesener Mitglieder höhere Sätze vereinbart hat als den für die eigenen Mitglieder gültigen Pauschalsatz, so erstreckt sich der Ersatzanspruch gemäß § 57a KVG. auf diese höheren Sätze (ArbVersorg. 07, 327).

Digitized by Google

4. Der Ersatzanspruch der ersuchten Kasse erstreckt sich nicht auf eine ohne Rückfrage bei der ersuchenden Kasse und ohne Vermittelung der Landesversicherungsanstalt angeordnete Unterbringung in einer Lungenheilstätte (ArbVersorg. 07, 433).

5. Es besteht kein Ersatzanspruch einer Krankenkasse gegen eine andere auf Grund von § 57a KVG., wenn die erstere die eigentlich verpflichtete ist, und die andere nur irrtümlich das Ersuchen an dieselbe gerichtet hat (ArbVersorg. 07, 595).

Abs. 2:

Die Erstattungspflicht ist aus dem Gesichtspunkte der Bereicherung einer Ortskrankenkasse der Gemeindekrankenkasse gegenüber ausgesprochen worden, die dem Kranken in der irrigen Meinung, hierzu verpflichtet zu sein, Krankenhauspflege gewährt hat. Nichtbeantwortung einer Nachricht über Einleitung der Krankenhauspflege kann als Einverständnis hierzu angesehen werden (VolkstAWZ. 07, 324).

Abs. 4:

1. Die ersuchende Kasse hat bei Überweisungen von Kassenmitgliedern an dritte Krankenkassen die notwendigen Kurkosten selbst dann zu bezahlen, wenn der behandelnde Arzt die eigenen Angehörigen der ersuchten Kasse vertragsgemäß nach einem geringeren Satze zu behandeln verpflichtet ist (RegersE. 27, 95).

2. Der Kassenarzt ist nicht verpflichtet, fremde Kassenmitglieder zu denselben Bedingungen zu behandeln wie eigene (ArbVersorg. 07, 139).

3. Unter den höheren Aufwendungen im Sinne des § 57a Abs. 4 KVG. werden nicht nur solche Leistungen verstanden, welche außer freier ärztlicher Behandlung und Arznei gewährt worden sind, sondern insbesondere auch solche, welche, wie auf dem Lande, die weite Entfernung der Kranken von dem Wohnsitze des Arztes bedingt (JuAWZ. 07, 37).

4. Die Ersatzpflicht einer Kasse, die nach § 57a KVG. einen Angehörigen an eine fremde Kasse zur aushilfsweisen Heilbehandlung überweist, hat sich ausschließlich nach Abs. 4 dieses Paragraphen zu bemessen. Daß eine Vereinbarung der aushelfenden Kasse mit den Ärzten rücksichtlich der Behandlung ihrer eigenen Kassenangehörigen auch der überweisenden Kasse zugute kommen müsse, kann die letztere nicht beanspruchen (BayVGH. 27, 135 = ArbVersZ. 07, 4).

5. Die Krankenkassen sind nicht verpflichtet, bezüglich der ärztlichen Behandlung von überwiesenen Mitgliedern besondere Abmachungen zu treffen (ArbVersorg. 07, 308).

6. Die Höhe des Ersatzbetrages der Kurkosten bei Überweisungen erkrankter Kassenangehöriger an dritte Krankenkassen bemißt sich nach § 57a Abs. 4 KVG. selbst dann, wenn die überwiesene Kasse nach den von ihr bezüglich der Heilbehandlung ihrer eigenen Kassenmitglieder mit Ärzten abgeschlossenen Verträgen günstigere Zahlungsbedingungen sich gesichert hat (RegersE. 26, 530 = WenglersA. 1, 244).

7. Der Pauschalersatz an den Armenverband nach § 57a Abs. 5 KVG. findet nur Anwendung, wenn die vollen Leistungen des § 6 Abs. 1 Ziff. 1 zu gewähren sind (ArbVersorg. 07, 412 = WenglersA. 1, 328).

8. Die Kosten für den Transport eines außerhalb seines Kassenbezirks erkrankten Versicherten nach seinem Wohnorte sind dem Aufwande für die Heilbehandlung zuzurechnen (SächsOVG. 10, 140).

§ 57b.

Literatur: Hahn, Zur Anwendung des § 57b KVG. auf Innungskrankenkassen, ArbVersorg. 07, 65; Hoffmann, Einige Streitfragen des Krankenversicherungsgesetzes, ArbVersorg. 07, 364.

1. Das KVG. enthält keine Vorschrift, daß den beteiligten Kassen bei allseitigem Einverständnis eine anderweite Verteilung der ihnen zugewiesenen

Digitized by Google

Erwerbszweige und Betriebsarten versagt wäre. Ebensowenig liegt eine derartige anderweite Regelung außerhalb der Zwecke der Kasse. Deshalb ist den beteiligten Kassen bei gegenseitigem Einverständnisse diese Befugnis als eine gesetzlich begründete grundsätzlich zuzugestehen (WenglersA. 1, 245).

2. Die Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörden nach § 57b KVG. sind zwar auch für die Gerichte und Verwaltungsgerichte verbindlich, stehen jedoch weder einer anderweiten Regelung der Krankenversicherungspflicht im Einverständnisse zwischen den betreffenden Krankenkassen, noch auch der Erteilung der Genehmigung der solchen Vereinbarungen entsprechenden statutarischen, dem KVG. nicht zuwiderlaufenden Bestimmungen im Wege. Zulässigkeit der Beschränkung des Wirkungskreises einer Betriebskrankenkasse auf den Sitz des Hauptbetriebs (RegersE. 27, 250).

§ 58.

Abs. 1:

1. „Zustellung". Da das KVG. das Zustellungswesen nicht regelt, kann die Zustellung in jeder beliebigen Form erfolgen, durch welche die Tatsache der Zustellung und demgemäß der Beginn der Rechtsmittelfrist in ausreichend sicherer Weise nachgewiesen werden kann (RegersE. 26, 382).

2. Die Aufsichtsbehörde kann ihre Entscheidung vor eingetretener Rechtskraft „berichtigen", da für das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde nicht die Bestimmungen der ZPO. oder des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, sondern gemäß § 9 BadVollzugsVO. zum KVG. die für das Verfahren in Verwaltungssachen geltenden Landesvorschriften maßgebend sind (JuAVZ. 07, 46).

3. Entscheidungen in Verwaltungssachen sind, wenn die Beteiligten durch Anwälte oder Bevollmächtigte vertreten sind, diesen zuzustellen (§§ 3 u. 7 BadVollzugsVO. vom 31. Aug. 84 verb. mit § 176 ZPO.). Die Klagfrist des § 58 Abs. 1 KVG. beginnt also mit der Zustellung der Entscheidung der Aufsichtsbehörde an den Rechtsanwalt der Partei (JuAVZ. 07, 46 = RegersE. 26, 533 = ArbVersorg. 06, 555 = WenglersA. 1, 248).

4. Eine „Streitigkeit über das Versicherungsverhältnis" hat nicht ein noch bestehendes Versicherungsverhältnis zur Voraussetzung. Als „Streitigkeit über Beitragsleistung" stellt sich auch eine Streitigkeit über Rückforderung von Kassenbeiträgen (Arbeitgeberanteile) dar (WenglersA. 1, 59 = JuVAZ. 07, 78).

5. Aufsichtsbehörde für die Gemeindekrankenversicherung ist im Königreich Sachsen in Städten mit rev. Städteordnung nicht der Stadtrat, sondern die diesem vorgesetzte Kreishauptmannschaft [§ 23 SächsOrgG. vom 21. April 73] (WenglersA. 1, 60).

6. Zuständigkeit der sächsischen Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über Ansprüche auf Rückzahlung irrtümlicherweise oder sonst ohne rechtlichen Grund gezahlter Krankenversicherungsbeiträge. Derartige Ansprüche unterliegen nicht der sog. kürzeren Verjährung nach §§ 196, 197 BGB. (SächsOVG. 9, 236).

7. Für Entscheidungen der Aufsichtsbehörden in Krankenversicherungssachen in Württemberg (§ 64 WürttembVollzVerf. vom 2. Nov. 92) ist die vorgeschriebene Form der Zustellung die gegen Empfangsbestätigung (ArbVersZ. 07, 15 = WürttJ. 18, 362 = WenglersA. 1, 155 = RegersE. 27, 281).

8. Der Vorschrift in § 58 Abs. 1 KVG. ist genügt, wenn der Unterstützungsanspruch überhaupt bei der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung gekommen, auch wenn hierbei ein Teil des Gesamtanspruchs übergegangen ist (ArbVersorg. 07, 176).

9. Nach § 3 der Bad. Verfahrensordnung vom 31. Aug. 84 bildet die vorschriftsmäßige Zustellung ein unumgängliches Erfordernis jeder auf gepflogenes Verfahren ergehenden Verwaltungsentscheidung; eine durch Klage anfechtbare Entscheidung der Aufsichtsbehörde kann also nicht zustande kommen, wenn der von der Entscheidung Betroffene vor der Zustellung gestorben ist und auch nicht durch einen Bevollmächtigten, an welchem die Zustellung zu erfolgen

Digitized by Google

hätte, im Verfahren vor der Aufsichtsbehörde vertreten war [vgl. ZPO. §§ 239, 246] (BadVerwZ. 07, 37 = WenglersA. 1, 155).

10. Die Entscheidung der nach § 58 Abs. 1 KVG. zuständigen Behörden über das Versicherungsverhältnis versicherungspflichtiger Personen kann vom Arbeitgeber (nicht nur vom Versicherten) verlangt werden, auch wenn es sich nicht um ein gegenwärtiges, sondern um ein auf die zurückliegende Zeit sich beziehendes Versicherungsverhältnis handelt, sofern für diese Feststellung ein rechtliches Interesse vorliegt (BadRpr. 06, 349).

11. Die Bestimmungen in § 58 Abs. 1 KVG. sind nicht nur in Beziehung auf die beteiligten Personen, sondern besonders auch mit Rücksicht auf den Inhalt der streitigen Verpflichtungen gegeben und finden somit auf die Rechtsnachfolger der versicherten Personen gleichfalls Anwendung. Als Rechtsnachfolger kommen aber auch Dritte in Betracht, denen der Anspruch eines Versicherten nach Maßgabe des § 56 KVG. übertragen ist (JuAVZ. 07, 71 = WenglersA. 1, 246).

12. Es genügt, daß die nach § 58 KVG. zunächst erforderliche Entscheidung der Aufsichtsbehörde als Voraussetzung der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs zur Zeit des Erlasses des Urteilsspruchs gegeben ist (RheinARS. 24, 99).

13. Ein Bescheid der Aufsichtsbehörde aus § 58 KVG. wird infolge seiner Anfechtung durch Klage nicht ohne weiteres hinfällig (ArchVersZ. 07, 103).

14. Ein Versicherter, der zunächst nur den Anspruch auf Erstattung von Kurkosten bei der Aufsichtsbehörde geltend gemacht hat, ist nicht behindert, in dem an die Entscheidung der letzteren nach § 58 Abs. 1 KVG. sich anschließenden Streitverfahren seine Klage auf Gewährung von Krankengeld für denselben Krankheitsfall zu erstrecken (SächsOVG. 07, 331 = RegersE. 27, 435).

15. Durch die Entscheidung des Badischen Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Jan. 06 ist die Zulässigkeit nachträglicher Änderung der aufsichtsbehördlichen Entscheidungen vor Eintritt der Rechtskraft ausgesprochen worden, da für das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde nicht die Bestimmungen der ZPO. oder des BGB., sondern gemäß § 9 BadVollzugsG. zum KVG. die für das Verfahren in Verwaltungssachen geltenden Landesvorschriften maßgebend sind. Durch nochmalige Zustellung wird die Beschwerdefrist wiederholt in Lauf gesetzt (entgegengesetzter Auffassung der Braunschweiger Verwaltungsgerichtshof nach RegersE. 26, 412; RegersE. 26, 533 = ArchVersorg. 06, 555 = WenglersA. 1, 248 = JuAVZ. 07, 118).

16. Zu den reichsgesetzlichen Bestimmungen, durch welche das landesrechtliche Verwaltungsstreitverfahren für zulässig erklärt wird, ist der § 58 Abs. 1 KVG. nicht zu rechnen, da hier prinzipiell der ordentliche Rechtsweg statuiert wird und für die Zulassung des Verwaltungsstreitverfahrens die ausdrückliche Überweisung der fraglichen Streitigkeiten an dieses Verfahren verlangt wird. Demgemäß sind in einer Reihe von Staaten, welche das Verwaltungsstreitverfahren besitzen, die Streitigkeiten des § 58 Abs. 1 durch ausdrückliche, besondere gesetzliche Bestimmungen dem Verwaltungsstreitverfahren unterstellt worden, so in Bayern durch Art. 4, 5 des Ges. vom 26. Mai 92, in Württemberg durch Art. 4, 5 des Ges. vom 12. Mai 93, in Baden durch Art. 3 des Ges. vom 7. Juli 92 (im Königreich Sachsen durch § 21 Abs. 1 Ziff. 10 des Ges. vom 19. Juli 00, während z. B. in Preußen eine solche Überweisung nicht stattgefunden hat, vielmehr im § 1 der VO. vom 9. Aug. 92 (Preuß. Gesetzsammlung S. 239) die in § 58 Abs. 1 bezeichneten Streitigkeiten ausdrücklich ausgenommen sind und deshalb ihre Erledigung im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen hat). Da die Coburg-Gothaische Landesgesetzgebung von dieser Befugnis keinen Gebrauch gemacht und die im § 58 Abs. 1 KVG. bezeichneten Streitigkeiten dem Verwaltungsstreitverfahren nicht ausdrücklich überwiesen hat, so mußte in Gemäßheit von § 16 des Ges., betr. die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, vom 14. Nov. 99 der Verwaltungsgerichtshof seine Zuständigkeit verneinen (Entsch. des Coburg-Gothaischen Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Sept. 01) (WenglersA. 1, 246).

Digitized by Google

17. Ein durch Klage gegen eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde gemäß § 58 KVG. herbeigeführtes gerichtliches Urteil ist zur Zwangsvollstreckung geeignet (ArbVersorg. 07, 411).

18. Die Gerichte sind nicht berechtigt, die vorläufige Vollstreckbarkeit der Entscheidungen der Aufsichtsbehörden über Unterstützungsansprüche aus § 58 KVG. aufzuheben, da die vorläufige Vollstreckbarkeit in diesem Falle auf dem Gesetze, auf direkter gesetzlicher Vorschrift, beruht und es nirgends vorgesehen ist, daß die Wirkung dieser vorläufigen Vollstreckbarkeit durch eine richterliche Entscheidung einstweilen eingestellt werden könnte (Recht 07, 319 = ZfDGer-Sekr. 07, 157).

19. Die Bescheidserteilung kann in Bayern sowohl in Form der „Eröffnung" als auch in Form der „Zustellung" erfolgen; letzterenfalls wird auch durch die Ersatzzustellung die Beschwerdefrist in Lauf gesetzt.

20. Auch der sog. Hausmeister ist „Hauswirt" i. S. des § 181 Abs. 2 ZPO. (RegersE. 27, 279).

21. Die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte erstreckt sich auch auf Entscheidungen über Ansprüche auf Rückzahlung irrtümlich gezahlter Versicherungsbeiträge. Solche Ansprüche unterliegen nicht der sog. kürzeren Verjährung nach §§ 196, 197 BGB. (RegersE. 27, 432).

22. Eine durch Klage anfechtbare Entscheidung der Aufsichtsbehörde kann nicht zustande kommen, wenn der von der Entscheidung Betroffene vor der Zustellung gestorben ist und auch nicht durch einen Bevollmächtigten, an welchen die Zustellung zu erfolgen hätte, im Verfahren vor der Aufsichtsbehörde vertreten war [§ 3 der Bad. Verfahrensordnung vom 31. Aug. 84 verb. mit §§ 239, 246 ZPO.] (RegersE. 27, 435).

23. Erweiterung des Klageanspruchs im Verlaufe des Streitverfahrens nach § 58 Abs. 1 KVG. zulässig: ArbVersorg. 07, 575.

24. Bei der Verlegung eines Betriebes in den Bezirk einer anderen Kassenstelle ist für den Beginn der krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung bei der neuen Kassenstelle maßgebend der Zeitpunkt der wirklichen Beschäftigung in dem Bezirk der neuen Kassenstelle (VolkstAVZ. 07, 343).

Abs. 2:

1. Innungskrankenkassen sind (für krankenversicherungsrechtliche Streitigkeiten) aktiv und passiv prozeßfähig (vgl. RegersE. 24 S. 350, 352). Unter § 52 Abs. 2 KVG. fallen auch Streitigkeiten über Ersatz irrtümlich geleisteter Unterstützungen zwischen Krankenkassen untereinander (nicht bloß zwischen Krankenkassen und Gemeindekrankenversicherungen) [vgl. RegersE. 16, 383; 18, 438; 3. ErgBd. 315] (RegersE. 26, 270 = WenglersA. 1, 61).

2. Unter § 58 Abs. 2 fallen auch Streitigkeiten über Ersatz irrtümlich geleisteter Unterstützungen zwischen Krankenkassen untereinander [nicht bloß zwischen Krankenkassen und Gemeindekrankenversicherungen] (WenglersA. 1, 61).

3. Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte bei ungerechtfertigter Bereicherung einer Krankenkasse (ArbVersZ. 07, 163 = WenglersA. 1, 311).

Abs. 4:

Der auf Anrufen der Aufsichtsbehörde in Gemäßheit von § 58 KVG. von dieser erteilte Bescheid wird durch die Erhebung der dagegen zulässigen Klage nicht ohne weiteres hinfällig (SächsOVG. 8, 114 = WenglersA. 1, 156).

E. Betriebs(Fabrik)krankenkassen.

§ 59.

1. Das Statut einer Betriebs(Fabrik)krankenkasse kann rechtsgültig bestimmen, daß sich die Kasse nicht auf den ganzen, verschiedene Orte umfassenden Betrieb des Unternehmers, sondern nur auf einen räumlich begrenzten Teil des Betriebes erstreckt (PrOVG. 48, 337).

Digitized by Google

2. Betriebskrankenkassen können auch unter Beschränkung auf die andere Betriebsstätte — also mit Ausschluß der an anderen Orten beschäftigten Arbeiter des Betriebs — errichtet werden (RegersE. 26, 536 = WenglersA. 1, 463 = GesuR. 07, 199).

§ 63.

1. Wechsel der Kassenmitgliedschaft infolge Änderung der Kassenorganisation setzt die Fortdauer des Beschäftigungsverhältnisses voraus (WenglersA. 1, 59).

2. Ein Arbeiter, welcher wegen eines nicht ausgeheilten Leidens zu der übernommenen Arbeit unfähig war, kann auf Grund der für wenige Stunden geleisteten Arbeit die Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse nicht erwerben [vergeblicher Arbeitsversuch] (ArbVersorg. 07, 259).

§ 64.

Ziff. 3: Zu den Arzneirechnungen für Krankenkassen müssen von den Apothekern die Rezepte zwecks deren Beifügung als Belege nur dann herausgegeben werden, wenn die Rechnungen bezahlt sind. Er muß sie aber zur Einsicht und Prüfung am Orte seines Wohnsitzes zur Verfügung stellen (Komp. 07, 60).

§ 66.

Aufsichtsbehörde für eine über den Bezirk einer Gemeinde sich hinauserstreckende Betriebskrankenkasse in Preußen: In diesem Falle hat die höhere Verwaltungsbehörde und, wenn der Kassenbezirk sich über den Bezirk mehrerer höheren Verwaltungsbehörden erstreckt, der Minister für Handel und Gewerbe die Aufsichtsbehörde zu ernennen (RegersE. 27, 436).

§ 68.

Abs. 3: Es liegt im Wesen einer Betriebskrankenkasse als einer für die Arbeiter eines Betriebs als solcher bestimmten, der privatrechtlichen Verfügungsgewalt entzogenen und mit Rechtsfähigkeit ausgestatteten Versicherungseinrichtung des öffentlichen Rechts, daß ihr Bestand von einem Wechsel in der Person des Betriebsunternehmers — wie auch von dem Wechsel der versicherten Personen — nicht betroffen, solange der Betrieb selbst, wenigstens in der Hauptsache, fortbesteht. Die Namensbezeichnung der Betriebskrankenkasse ist hierbei unerheblich (BadRpr. 07, 238 = WenglersA. 1, 391).

G. Innungskrankenkassen.

§ 73.

Literatur: Hahn, Wer hat über Abänderung des Statuts einer Innungskrankenkasse zu beschließen? ArbVersorg. 07, 585.

Abs. 1:

1. Innungskrankenkassen sind nicht selbständige Rechtssubjekte, sondern Einrichtungen der Innungen und regelmäßig durch den Innungsvorstand zu vertreten (VolkstAWZ. 06, 474 = WenglersA. 1, 156).

2. Passivlegitimation der Innung in Sachen der Innungskrankenkasse: ArbVersorg. 07, 349.

3. Träger der aus der Geschäftsführung der Innungskrankenkassen entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten sind nicht diese Kassen, sondern die Innungen. Diese werden jedoch nach Maßgabe von § 35 Abs. 1 KVG. bezüglich jener Rechte und Verbindlichkeiten nicht durch den Innungsvorstand, sondern durch den Kassenvorstand vertreten (SächsOVG. 10, 147).

Abs. 2:

Die Frage, ob ein Innungsmitglied den in § 73 Abs. 3 KVG. vorgeschriebenen Nachweis geführt hat, berührt lediglich die rechtlichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Krankenkasse. Da das Statut der (betr.) Gastwirte-

Digitized by Google

innung bei Verlegung des Gewerbebetriebs eines Mitglieds aus dem Innungsbezirke den Verlust der Mitgliedschaft nicht vorsieht, so ist der Destillateur A. Mitglied der Innung geblieben; mithin gehören nach dem klaren Wortlaute des § 73 Abs. 2 die von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen ohne Rücksicht auf die örtliche Lage des Betriebes der Innungskrankenkasse mit dem Zeitpunkte ihrer Errichtung an. Es liegt daher Anlaß zu einer Entscheidung nach § 57b KVG. nicht vor (RegersE. 26, 532 = ArbVersorg. 06, 463 = WenglersA. 1, 245).

H. Verhältnis der Knappschaftskassen und der eingeschriebenen und anderen Hilfskassen zur Krankenversicherung.

§ 75.

Abs. 1:

1. An sich versicherungspflichtige Personen, welche Mitglieder einer Hilfskasse (i. S. des § 75 Abs. 1) sind, werden erst dann Mitglieder der für sie errichteten Zwangskasse, wenn sie — sei es selbst oder durch Dritte — der Kasse ihren Betrieb angezeigt haben. Die bloße diesbezügliche Verständigung des Arbeitgebers seitens des betreffenden Arbeiters ist der Kasse gegenüber belanglos (RegersE. 27, 96 = ArbVersZ. 07, 100 = WenglersA. 1, 250).

2. Der Beitritt zu einer Zwangskasse vollzieht sich nur durch eine bei dieser abzugebende Willenserklärung, doch kann auch eine stillschweigende, durch Handlungen betätigte Willenserklärung genügen [Meldung durch den Arbeitgeber, Entgegennahme des Kassenstatuts] (ArbVersZ. 07, 100).

3. Die Mitglieder einer freien, den Anforderungen des § 75 KVG. entsprechenden Hilfskasse sind berechtigt, der auf Grund ihrer Beschäftigung für sie in Betracht kommenden Krankenkasse als Zwangsmitglieder anzugehören (ArbVersorg. 06, 336 = RegersE. 26, 541 = WenglersA. 1, 250).

4. Mitglieder von Hilfskassen können auf die Befreiung von der OK. jederzeit verzichten (ArbVersorg. 07, 460).

5. Voraussetzung für den rechtswirksamen Beitritt eines Hilfskassenmitglieds zu einer Zwangskasse bildet die Abgabe der Willenserklärung bei der Versicherungseinrichtung bzw. die eine solche Erklärung ersetzende konkludente Handlung (ArbVersorg. 07, 526).

Abs. 4:

Zu den in § 75 Abs. 4 KVG. aufgeführten landesrechtlichen Hilfskassen gehören nur solche Kassen, welche die in § 75a KVG. bezeichnete Bescheinigung besitzen [§ 122 PrivVUntG.] (WenglersA. 1, 61 = RegersE. 26, 97).

§ 75a.

Die Erteilung der amtlichen Bescheinigung i. S. des § 75a KVG. ist nur für eingeschriebene Hilfskassen und auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen zulässig (RegersE. 26, 543 = WenglersA. 1, 250).

J. Schluß-, Straf- und Übergangsbestimmungen.

§ 76a.

Anordnungen der Aufsichtsbehörde nach § 76a KVG. fallen nicht unter die allgemeinen Bestimmungen des § 45 Abs. 6 KVG., bei dem das Verwaltungsstreitverfahren zulässig ist, sondern charakterisieren sich im besonderen als Strafverfügungen, gegen welche nach § 76a KVG. nur der Beschwerdeweg zulässig ist (VolkstAWZ. 07, 140 = ArbVersorg. 07, 393).

§ 76c.

Literatur: Über die frühzeitige Übernahme des Heilverfahrens durch die Berufsgenossenschaften, Monatsbl. 07, 53.

Digitized by Google

§ 77.

Auch Krankenunterstützung an Angehörige eines Kassenmitglieds ist nicht als Armenunterstützung zu erachten, falls die Krankenkassen hierfür (z. B. gemäß § 21 Ziff. 5 KVG.) dem Armenverbande vollständigen Ersatz leisten (WenglersA. 1, 61).

§ 78a.

Aus dem letzten Absatze des § 78a ist zu entnehmen, daß das Wort „Frist" sowohl einen Zeitraum bedeutet, innerhalb dessen eine Rechtshandlung vorzunehmen ist, wie einen Zeitraum, während dessen fortgesetzt eine gewisse Leistung zu erfüllen ist. Die nach Wochen bestimmte Unterstützungszeit endigt gemäß § 78a Abs. 2 KVG. mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, welcher durch seine Benennung dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat (ArbVersorg. 07, 281 = JuAWZ. 07, 91 = WenglersA. 1, 251).

§ 80.

Ein Verzicht auf Krankenunterstützungsansprüche ist unwirksam (WenglersA. 1, 61 = ArbVersorg. 07, 282).

§ 81.

Literatur: Kleeis, Die Meldepflicht der Arbeitgeber in der Krankenversicherung und die einschlägigen Strafvorschriften.

§ 82b.

1. Strafbarkeit des Arbeitgebers wegen Vorenthaltung der bei der Lohnzahlung von ihm innebehaltenen Versicherungsbeiträge: JuAWZ. 07, 36.

2. Vorenthalten von Beiträgen enthält noch nicht ohne weiteres den Tatbestand der Unterschlagung (WenglersA. 1, 62).

3. Die objektive Voraussetzung für den Tatbestand des § 82b KVG. bildet, daß der Arbeitgeber den seinen versicherungspflichtigen Arbeitern gewährten Lohn tatsächlich um Beträge gekürzt hat, die ganz oder teilweise deren gesetzliche Anteile an den für sie zu entrichtenden Krankenversicherungsbeiträgen darstellen und daß diese Abzüge an die zuständige Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse nach Eintritt der Fälligkeit nicht abgeführt wurden (RGSt. 39, 333 = RegersE. 27, 436).

4. In einer tatsächlichen, wenn auch stillschweigenden Kürzung des vollen Lohnbetrages ist ein „Inabzugbringen" i. S. des § 82b KVG. zu erblicken (SeuffBl. 07, 543).

5. Vorenthaltung von Kassenbeiträgen seitens der Arbeitgeber: Das Bewußtsein der Unmöglichkeit der Abführung der vorenthaltenen Beiträge ist zur Strafbarkeit nicht erforderlich (RegersE. 27, 282).

Die Ausführungsverordnungen und Bekanntmachungen zum Krankenversicherungsgesetz.

1. **Preußen:** Anweisung zur Ausführung des KVG. vom 10. Juli 92 (MinBl. f. d. innere Verwaltung S. 301). — VO., betr. Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte usw., vom 9. Aug. 92 (Preuß. Gesetzsammlung 92, 239 Nr. 26). — Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe über die Ausführung des Gesetzes, betr. weitere Abänderungen des KVG., vom 30. Mai 03 (MinBl. f. Handel- u. Gewerbe-Verwaltungsg. 03, 205). — VO. vom 8. Juni 03, betr. die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und den Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach den Vorschriften des KVG. und des G., betr. weitere Abänderungen des KVG., vom 25. Mai 03, zu entscheiden sind (Preuß. Gesetzsammlung 03, 191).

Digitized by Google

2. **Bayern:** G. vom 26. Mai 92, betr. die Ausführung des KVG. (GVBl. S. 144). — Allerh. VO. vom 8. Juni 92, betr. den Vollzug der §§ 44 u. 84 des KVG. (GVBl S. 185). — Bek. vom 15. Okt. 92, betr. den Vollzug des KVG. (GVBl. S. 621).

3. **Sachsen:** VO. vom 28. Sept. 83, die Ausführung der §§ 44, 84 des KVG. betr. (GVBl. S. 70).

4. **Württemberg:** Vf. des Ministeriums des Innern vom 2. Nov. 92, betr. den Vollzug des KVG. (RegBl. S. 502). — AusfG. vom 16. Dez. 88 / 12. Mai 93 (RegBl. 93, 93) und VollzugsVf. hierzu vom 27. Mai 93 (RegBl. S. 101). — Ferner Vf. des Ministeriums des Innern vom 28. Nov. 92, betr. Statistik und Rechnungsführung der Krankenkassen (RegBl. S. 511). — Ferner VollzugsVf. des Ministeriums des Innern vom 17. Juli 03 (RegBl. S. 229).

5. **Baden:** G. vom 7. Juli 92, die Ausführung der Krankenversicherung betr. (GVBl. S. 393). — VO. vom 3. Sept. 92, den Vollzug der Krankenversicherung betr. (GVBl. S. 449). — VO. vom 14. Aug. 03 (a. a. O. Nr. 18 S. 157).

6. **Hessen:** VO. vom 5. Nov. 92, die Ausführung des KVG. betr. (RegBl. S. 175). — AusfAnw. zum KVG. vom 5. Nov. 92 (RegBl. S. 181). — Bek., betr. die Statistik und Rechnungsführung der Krankenkassen, vom 23. Dez. 92 (RegBl. S. 225). — MinErl. vom 26. März 91 / 18. Jan. 93, betr. die Verwaltung und Rechnungsführung der Gemeinde-Krankenversicherung; — sowie das Ausschreiben vom 27. Juli 03, betr. Ausführung des G. vom 25. Mai 03.

7. **Mecklenburg-Schwerin:** VO. zur Ausführung des KVG. in der Fassung vom 10. April 92, vom 21. Dez. 92 (RegBl. 92, 183).

8. **Sachsen-Weimar-Eisenach:** VO. vom 6. Febr. 84, zur Ausführung des KVG. (RegBl. S. 19). — VO. vom 7. Dez. 87 (RegBl. S. 319). — VO. vom 7. Dez. 92 (RegBl. S. 249).

9. **Mecklenburg-Strelitz:** VO. vom 21. Dez. 92, zur Ausführung des KVG. in der Fassung vom 10. April 92 (Strelitzscher Offizieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung 93, 5). — Bek., betr. die Verpflichtung zur Ansammlung der Reservefonds, vom 17. April 96. — Die VO. vom 21. März 02, zur Ergänzung der Verordnung zur Ausführung des KVG.; — und die Bek. vom 25. Juli 03, betr. Abänderungen des KVG.

10. **Oldenburg:** VO. für das Großherzogtum Oldenburg, betr. die Ausführung des KVG. in der Fassung des G. vom 10. April 92, vom 5. Nov. 92 (Gesetzbl. S. 795); — desgl. für das Fürstentum Birkenfeld vom 5. Nov. 92 (Gesetzbl. S. 455); — desgl. für das Fürstentum Lübeck vom 5. Nov. 92 (Gesetzbl. S. 515).

11. **Braunschweig:** VO. vom 5. Dez. 92, zur Ausführung des KVG. (Gesetz- und Verordnungssammlung Nr. 58 S. 493).

12. **Sachsen-Meiningen:** VO. vom 23. Dez. 92, betr. die Krankenversicherung (Bd. XXIII, 35); — und Ausschreiben vom 27. Febr. 93, betr. die Krankenversicherung (Bd. X, 419); — sowie die Novelle vom 25. Mai 03.

13. **Sachsen-Altenburg:** VO. zur Ausführung des KVG. vom 17. Sept. 92 (Gesetzsammlung S. 156).

14. **Sachsen-Coburg-Gotha:** G., die Ausführung des KVG. betr., vom 25. Juni 84 (Gemeinschaftliche Gesetzsammlung für die Herzogtümer Coburg und Gotha Nr. 468).

15. **Anhalt:** VO., betr. die Ausführung des KVG., vom 10. April 92 (Gesetzsammlung Nr. 884).

16. **Schwarzburg-Sondershausen:** MinVO. vom 29. Okt. 92, die Ausführung des KVG. betr. (Gesetzsammlung S. 201).

17. **Schwarzburg-Rudolstadt:** AusfVO. vom 12. April 84, zu dem Gesetze, betr. die Krankenversicherung (Gesetzsammlung S. 27). — MinVO. vom 3. Aug.

Digitized by Google

86 (Gesetzsammlung S. 155); — und VO. vom 19. Dez. 92 (Gesetzsammlung S. 247).

18. Waldeck: Bek. vom 13. Febr. 84, die Ausführung des KVG. betr. (RegBl. S. 19).

19. Reuß ä. L.: Regier.-VO. vom 23. Dez. 92, Bestimmungen zur Ausführung des KVG. vom 15. Juni 83 in der durch das KVG. vom 10. April 92 abgeänderten Fassung.

20. Reuß j. L.: Landesherrl. VO. vom 20. Dez. 83, zur Ausführung des KVG. (Gesetzsammlung 20, 25). — Landesherrl. VO. vom 22. Dez. 92, zur Ausführung des KVG. (Gesetzsammlung 21, 189).

21. Schaumburg-Lippe: Allg. Vf. zur Ausführung des KVG. vom 25. Aug. 84 (Schaumb.-Lippische Landesverordnungen S. 425).

22. Lippe: VO. zur Ausführung des KVG. vom 29. Nov. 83 (Gesetzsammlung S. 153).

23. Lübeck: Bek. vom 27. April 92, betr. die Ausführung des KVG. (Lüb. Gesetzsammlung 92 Nr. 17 S. 23).

24. Bremen: G., betr. die Behörde für Krankenversicherung, vom 5. Jan. 93 (Gesetzbl. S. 3) und vom 21. Dez. 94 (Gesetzbl. S. 277); — VO., betr. die Zuständigkeit der Behörden nach dem KVG., vom 5. Jan. 93 (Gesetzbl. S. 4) und vom 31. Dez. 99 (Gesetzbl. S. 476).

25. Hamburg: Bek. vom 14. März 84, betr. die Ausführung des KVG. (Gesetzsammlung I. Abt. Nr. 8); — Bek. vom 9. Mai 84, betr. Einsetzung der Behörde für Krankenversicherung (Gesetzsammlung I. Abt. Nr. 12); — Bek., betr. Ausführung der Novelle zum KVG., vom 10. April 92 (Gesetzsammlung I. Abt. Nr. 62).

26. Elsaß-Lothringen: VO. vom 14. März 84, betr. die Ausführung des KVG. (Zentral- u. Bez.-Amtsbl. S. 61).

---

2. Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen

vom 7. April 1876 / 1. Juni 1884 (RGBl. 76, 125; 84, 54).

Literatur: Hahn, Das Hilfskassengesetz, 1896; Harnisch, Hilfskassengesetz; Parey, Das Hilfskassengesetz, 1886; Petersen, Kommentar zum Krankenversicherungsgesetz nebst Hilfskassengesetz, 5. Aufl., 1906; v. Schicker, Das Hilfskassengesetz, 1893; Zeller, Hilfskassengesetz.

§ 7.

Für die in der Karenzzeit entstandene Krankheit gelangt ein Anspruch auf Krankengeld nicht zur Entstehung (ArbVersorg. 06, 748 = WenglersA. 1, 157).

§ 13.

Die Abstoßung von Schulden aus verfügbaren Kassenbeständen kann der Kasse nicht nur nicht verwehrt werden, sondern wird in vielen Fällen in ihrem eigenen Interesse liegen und daher Aufgabe einer ordnungsmäßigen Verwaltung sein, zumal wenn es sich um verzinsliche Forderungen handelt. Die vorzeitige Rückzahlung eines Darlehns ist daher keine ungesetzliche Verwendung aus dem Vermögen einer Hilfskasse (ArbVersorg. 06, 469 = WenglersA. 1, 157).

§ 15.

1. Durch das Statut einer Hilfskasse kann rechtsgültig bestimmt werden, daß Kassenmitglieder, die ihren Wohnsitz aus dem Kassenbezirke verlegen, mit

Digitized by Google

dem Tage des Fortziehens von selbst aus der Kasse ausscheiden, ohne daß es ihres Ausschlusses durch einen Beschluß der Kassenorgane bedarf (WenglersA. 1, 62).

2. Der Ausschluß aus einer Hilfskasse hat keine rückwirkende Kraft (ArbVersorg. 06, 229).

3. Die Austrittserklärung aus einer Hilfskasse ist nur wirksam, wenn sie vom Mitgliede selbst erfolgt (ArbVersorg. 06, 424 = WenglersA. 1, 157).

§ 29.

Ziff. 4:

Die Gebühr, die den Mitgliedern des Vorstandes und Ausschusses für die Wahrnehmung von Sitzungen gezahlt wird, gehört ebenso wie die Gebühr für die Abfassung der Protokolle an den Schriftführer begrifflich zu den Verwaltungskosten (§ 73). Die Zahlung solcher Gebühren widerspricht daher nicht der Bestimmung im § 29 Nr. 4 des Gesetzes (PrOVG. 48, 327).

Ziff. 6:

Die Schließung der Kasse darf nach § 29 Nr. 6 des Gesetzes nur erfolgen, wenn Mitglieder aus einem nach dem Gesetz unzulässigen Grunde aus der Kasse ausgeschlossen werden. Dies liegt auch dann vor, wenn die Ausschließung wegen Veränderung des Gesundheitszustandes der Mitglieder erfolgt, von welchem nach den Bestimmungen des Statuts die Aufnahme abhängig gemacht worden ist (PrOVG. 48, 327).

Digitized by Google

II. Unfallversicherung.

Auf dem Gebiete der reichsgesetzlich geregelten Unfallversicherung kommen in Betracht:

1. Gesetz, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze (sog. Mantelgesetz) vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 335/573).
2. Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 347/585).
3. Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 403/641).
4. Bau-Unfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 460/698).
5. See-Unfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 478/716).
6. Gesetz, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 536).
7. Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen, vom 18. Juni 1901 (RGBl. S. 211).

Hierüber:

8. Kaiserliche Verordnung, betreffend den Geschäftsgang und das Verfahren des Reichs-Versicherungsamts, vom 19. Oktober 1900 (RGBl. S. 983).
9. Kaiserliche Verordnung, betreffend das Verfahren vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, vom 22. November 1900 (RGBl. S. 1017).

1. Gesetz, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 30. Juni 1900.

Literatur: Appelius und Düttmann, Kommentar, 1901; Graef-Keidel, Das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz nebst dem Gesetze, betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 30. Juni 1900, 3. Aufl., 1901.

§ 3.

In dem Verfahren vor den Bergschiedsgerichten des Königreichs Sachsen findet § 21 der KaiſVO. vom 22. Nov. 00 keine Anwendung (AN. 06, 405 Ziff. 112).

§ 5.

Abſ. 2:

1. Beisitzer der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, welche zur Vertretung der Versicherten bestimmt sind, können nur „Arbeiter", nicht auch zwangsversicherte Kleinunternehmer sein (AN. 06, 449 Ziff. 2151).

Digitized by Google

2. Die Wählbarkeit eines Klempners zum Schiedsgerichtsbeisitzer, welcher schon zur Zeit seiner Wahl in den Jahren 1900 und 1904 nicht mehr Arbeiter, sondern zwangsversicherter Betriebsunternehmer war und noch jetzt ist, ist zu verneinen (RekEntsch. des RVA. 1. März 06, Ia 13915/05).

§ 7.

1. Bei der Verhandlung und Entscheidung von Unfällen aus dem Textilbetriebe dürfen nicht Beisitzer aus dem Berufszweige der Land- und Forstwirtschaft zugezogen werden (FischersZ. 30, 135).

2. Zurückverweisung der Sache an das Bergschiedsgericht erfolgt wegen nicht ordnungsmäßiger Besetzung desselben, weil nämlich ein dem Bergbaubetriebe nicht angehöriger Beisitzer, ein Baumeister, mitgewirkt hatte, obwohl gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des Abänderungsgesetzes vom 30. Juni 00, da es sich um einen Unfall im Bergbaubetriebe handelt, bei der Verhandlung über die Berufung nur Beisitzer aus diesem Berufskreise beizuziehen gewesen wären (Komp. 07, 102 = WenglersA. 1, 210).

§ 10.

Abs. 2:

Die Kosten der vom Schiedsgericht angefertigten Abschriften gehören an sich zu den besonderen Kosten des Verfahrens im Sinne von § 10 Abs. 2 des Abänderungsgesetzes und sind somit von dem bei dem einzelnen Verfahren beteiligten Versicherungsträger zu erstatten. Soweit es sich jedoch um Bezüge der Lohnschreiber handelt, sind diese durch die Vorschrift unter I 1a der Bestimmungen über die Kosten der Schiedsgerichte vom 29. Jan. 02 aus Zweckmäßigkeitsgründen den allgemeinen Kosten des Schiedsgerichts zugerechnet worden (JuAWZ. 07, 48).

Abs. 3:

Zu Abs. 3 vgl. Rundschreiben des RVA. vom 29. Jan. 02, die Kosten des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung betreffend (AN. 02, 245 ff.).

§ 19.

Verurteilung eines Rekurrenten zur Erstattung der Kosten der Beweisaufnahme, welche durch seine unwahren, auf Irreführung berechneten Angaben veranlaßt worden war (Komp. 07, 232).

§ 21.

1. Landes-Versicherungsämter bestehen in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Reuß älterer Linie.

2. Bayerische Ministerialverordnung vom 19. Jan. 07, die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang bei dem Landes-Versicherungsamt betreffend (GVBl. 07, 29 = WenglersA. 1, 142).

[§ 27.]

Unzulässigkeit der Anwendung des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 00 auf Unfälle, die vor dessen Inkrafttreten entschieden sind:

Hinsichtlich der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes für nachgeborene Kinder hat das RVA. entschieden, daß der gegenüber den übrigen Hinterbliebenen rechtskräftig festgestellte Betrag des Jahresarbeitsverdienstes — das Neunfache der Monatsheuer (§ 6 des alten Gesetzes) — auch für die Nachgeborenen maßgebend bleibt (ArbVersorg. 07, 511).

Digitized by Google

2. Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz
vom 30. Juni 1900.

Literatur: A. juristische: Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamtes; Fuchsberger, Sämtliche Entscheidungen des Reichsgerichts auf dem Gebiete der Unfallversicherung, bearbeitet von Keidel, 2. Aufl. und Bearbeitung; Fuld, Zur Verwendung des Eventualdolus in der Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung; Goetze und Schindler, Jahrbuch der Arbeiterversicherung 1907; Graef, Die Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900. Kommentar, 4. Aufl. 1904; Graef-Keidel, Das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz nebst dem Gesetze, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900, 3. Aufl. 1901; Handbuch der Unfallversicherung, 2. Aufl.; Monatsblätter für Arbeiterversicherung. Herausgegeben von Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamtes; Siefart, Der Begriff der Erwerbsunfähigkeit auf dem Gebiete des Versicherungswesens, 1906; Wengler, Archiv für Arbeiterversicherung, 1907; Weymann, Die Unfallversicherung des Deutschen Reichs, 1904; von Woedtke-Caspar, Unfallversicherungsgesetz in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 30. Juni 1900 als Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz, 5. Aufl. 1901; Wörner, Die Nebengesetze zur Reichs-Unfallversicherungsgesetzgebung, 1904; Zacher (Laß, Klein), Leitfaden zur Arbeiterversicherung des Deutschen Reiches, 11. Sept. 1906.

B. medizinische: Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, Berlin 12. Jahrgang; Becker, Lehrbuch der ärztlichen Sachverständigen-Tätigkeit für die Unfall- und die Invaliditäts-Versicherungsgesetzgebung; Kaufmann, Handbuch der Unfall-Medizin; Lewin, Die Grundlagen für die medizinische und rechtliche Beurteilung des Zustandekommens und des Verlaufs von Vergiftungs- und Infektionskrankheiten im Betriebe. Vortrag. Berlin 1907; Windscheid, Über das Wesen und die Behandlung von Nervenkrankheiten. Vortrag. ÄA. 07, 446.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Umfang der Versicherung.

§ 1.

Literatur: Weymann, Betriebsunfall und „Unfall des täglichen Lebens", ArbVersorg. 07 S. 445, 470, 498; Betriebsunfall oder Betriebskrankheit? I.: Fuld, II.: Lewin, ArbVersorg. 07, 144; Köpke, Der Unfallbegriff in der sozialen und privaten Versicherung sowie im Reichshaftpflichtgesetze, LeipzZ. 07, 318; Siefart, Neuere Entscheidungen in Sozialversicherungssachen, ZVersWiss. 7, 139 ff.; Über die Versicherung der Betriebsunternehmer im Rahmen der Arbeiterversicherung, Monatsbl. 07, 77; Über die Unfallversicherung der Kinder, Monatsbl. 07, 41.

Abs. 1. a) Versicherungspflicht:

1. Das RVA. hat ständig angenommen, daß zu dem Betriebe nicht nur die Tätigkeiten gehören, die unmittelbar dem Zwecke des Betriebs, der Herstellung gewerblicher Erzeugnisse usw., dienen, sondern auch solche Tätigkeiten, die mittelbar den Fortgang und die ordnungsmäßige Erledigung des eigentlichen (technischen) Betriebs fördern und von Arbeitern ausgeführt werden, die den technischen Verrichtungen fernstehen (vgl. UVHandb. Anm. 29 zu § 1 UVG. vom 6. Juli 84). Hiernach sind unter Umständen auch die Tätigkeiten des Bewachens und Reinigens von Räumen als versicherte Betriebstätigkeiten anzusehen, wenn es sich um die Bewachung der Betriebsstätte oder um die Reinigung von Räumen handelte, in denen sich ein Teil des technischen Betriebs vollzog (RekEntsch. des RVA. 9. Febr. 06, Ia 7062/05).

2. Für Lagerungsbetriebe besteht die Versicherungspflicht nur, wenn sie mit einem Handelsbetriebe verbunden sind (ArbVersorg. 06, 155).

3. Über die Versicherungspflicht der Friedhofsarbeiter vgl. AA. 06, 211 Besch. 2134 sowie Ziff. 1 in § 3 GUVG. S. 62.

4. Hinsichtlich der Versicherungspflicht des kaufmännischen Personals bei gelegentlichem Eingreifen in den Betrieb hat das RVA. ausgesprochen, daß solche Personen, die zwar in der Hauptsache kaufmännische oder bureaumäßige Arbeiten leisten, daneben aber regelmäßig auch in dem technischen Betriebe Verrichtungen wahrzunehmen haben, hinsichtlich der im technischen Teile des Betriebes ausgeführten Arbeiten als gegen Unfall versichert anzusehen sind (UnfVersPr. 07 Nr. 9 S. 89).

Digitized by Google

5. Versicherungspflicht der Betriebe akademisch gebildeter Architekten anerkannt, da im weiteren Sinne jede Tätigkeit, auch eine wissenschaftliche oder künstlerische, zum Gegenstande eines Gewerbebetriebes wird, wenn sie auf eigene Rechnung und auf eine gewisse Dauer gegen Entgelt zum Gewinne des Lebensunterhaltes ausgeübt wird (JuAWZ. 07, 64 = ArbVersorg. 07, 182 = WenglersA. 1, 112).

6. Die Annahme eines versicherungspflichtigen Dienstverhältnisses einzelner Mitglieder zu der mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Genossenschaft ist nicht schlechthin ausgeschlossen. Die rechtliche Möglichkeit eines solchen Beschäftigungsverhältnisses ist selbst dann gegeben, wenn der Beschäftigte zugleich Vorstandsmitglied ist. Deshalb ist bei einem gegen feste Jahresvergütung angestellten Kassenführer eines Spar- und Darlehnskassenvereins, der zwar nicht Mitglied des Vorstands war, aber eine wichtige beratende Stimme hatte, auch zu den statutarisch zwangsversicherten Kleinunternehmern gehörte, sich also in wirtschaftlicher Beziehung dem Arbeiterstande näherte, angenommen worden, daß zwischen ihm und der Genossenschaft allemal dann ein Beschäftigungsverhältnis bestanden hat, wenn er infolge eines allgemeinen Auftrags die Stellvertretung des Maschinisten der von der Genossenschaft gehaltenen Dampfdreschmaschine übernommen hatte (RekEntsch. des RVA. 26. Mai 06, Ia 15476/05).

7. Abladen und Befördern von Brennmaterialien in die Keller eines öffentlichen Gebäudes durch speziell dazu angenommene und gelöhnte Arbeiter ist weder bei der Fuhrwerks- noch bei der Lagerei-BG., noch bei einem sonstigen Versicherungsträger versichert (RekEntsch. des RVA. 13. Sept. 06, Ia 4201/06).

8. Der Zeitungsträger ist auf dem Wege zur Empfangnahme der Zeitungen nicht versichert (UnfVersPr. 07 Nr. 7 S. 69).

9. Das GUVG. ist auch auf Arbeiter anzuwenden, die gegen das Verbot in §§ 135 u. 154a GewO. beschäftigt werden (SächsArch. 07, 324).

10. Das Verbot des § 135 GewO. bezüglich der Beschäftigung von Kindern in Fabrikbetrieben hat nicht zur Folge, daß das dem Verbote zuwider in der Fabrik oder in einem der gleichgestellten Betriebe beschäftigte Kind von der Unfallversicherung ausgeschlossen ist (JW. 07, 396).

b) Betrieb:

1. Die Ausgabe von Eisenbahnfahrkarten (Schalterdienst) dient der Abwicklung des technischen Betriebes eines Eisenbahnunternehmens und ist daher versichert (AN. 06, 635 Ziff. 2171 = RegersE. 27, 117 = RGZ. 63, 124 = WenglersA. 1, 113).

2. Der Gepäckaufzug eines Hotels, ein durch Wasserkraft bewegtes Triebwerk, ist ein „Betrieb" i. S. des § 1 Abs. 1 Ziff. 7 GUVG., welcher mit einem Handelsgewerbe (Hotelier-Gewerbe) verbunden und daher im Hinblick auf § 2 Abs. 2 a. a. O. versicherungspflichtig ist (JuAWZ. 07, 141).

3. Der Beschluß 2024 (AN. 03, 570) gilt auch für die Betriebe künstlerisch (akademisch) gebildeter Architekten. Solche Betriebe sind also, wenn sie sich auf die Überwachung der Bauausführung erstrecken, seit dem 1. Januar 1902 in vollem Umfange versicherungspflichtig (AN. 06, 660 Ziff. 2177 = BGZ. 07, 2).

4. Für einen bei einer hauswirtschaftlichen Tätigkeit vorgekommenen Unfall kann eine Entschädigung nur dann beansprucht werden, wenn der Verletzte in der Hauptsache in dem versicherten Betriebe beschäftigt war (Fuhrh. 07, 693).

5. Die Anschaffung und Bereitstellung von Rohmaterialien, welche der gewerbsmäßige Bauunternehmer in seinem Betriebe den Auftraggebern zu liefern hat, seitens desselben auf Vorrat, ist naturgemäß eine zur Durchführung eines derartigen Betriebes gehörige Maßnahme und sind deshalb die dazu unternommenen technischen Handlungen unbedenklich diesem Betriebe auch hinsichtlich der Unfallversicherung zuzurechnen (RekEntsch. des RVA. 31. Mai 06, Ia 2670/06).

Digitized by Google

6. Zugehörigkeit des Brunnenbaubetriebes eines Schlossers zu der Baugewerks-BG. ausgesprochen (UnfVersPr. 07 Nr. 21 S. 209).

7. Die Kalksandsteinfabriken sind der Ziegelei-BG. zugewiesen worden (AN. 07, 137 = WenglersA. 1, 347).

8. Rübenschneiden als Nebenbetrieb eines mechanischen Werkstattbetriebes, weil es gewerbsmäßig zur Ausnützung der zur Verfügung stehenden Kraftquellen gegen Entgelt ausgeübt wurde. Daher ist die dabei zu Schaden gekommene Tochter des Besitzers „im Betriebe" verunglückt (UnfVersPr. 07 Nr. 21 S. 210).

9. Das ganze Hafengebiet ist nicht als Teil der Betriebsstätte der Schiffsleute aufzufassen und demgemäß sind die Wege durch dieses Gebiet nicht als versichert anzusehen, ohne Rücksicht darauf, ob sie aus dienstlichen oder aus eigenwirtschaftlichen Gründen zurückgelegt sind (AN. 07, 471 Ziff. 2191 = BGZ. 07, 177).

c) **Arbeiter.**

1. Die Unfallversicherungsgesetze verbinden mit dem Begriffe des „Arbeiters" überhaupt nicht die Auffassung, daß der „Arbeiter" eine bestimmte, mit der Stellung anderer Personenklassen in Vergleichung zu stellende Rangklasse einnehme. Selbst der Reichste und Höchstgestellteste kann — vorübergehend oder dauernd — „Arbeiter" im Sinne der Unfallversicherungsgesetze sein. Auch wenn er die Besorgung der Arbeit nicht gegen Lohn, sondern unentgeltlich unternahm, ist unerheblich (WürttZ. 19, 46).

2. Zum Abschlusse eines Arbeitsvertrags mit dem Betriebsunternehmer sind nur freie Personen fähig. Gefangene und zwar nicht nur Strafgefangene, sondern alle in Arbeits- und Korrektionshäusern oder ähnlichen Anstalten untergebrachte Personen sind daher zum Selbstabschlusse von Arbeitsverträgen nicht imstande, weil sie über die Verwertung ihrer Arbeitskraft nicht selbst zu bestimmen haben. Ebensowenig treten die mit der Aufsicht der Häftlinge betrauten Anstaltsbeamten in ein Arbeitsverhältnis zu dem Unternehmer, zu dessen Betrieb die Häftlinge tätig sind (AN. 07, 459 = BGZ. 07, 157 = WenglersA. 1, 350 = UnfVersPr. 07 Nr. 20 S. 198).

3. Ein Gußputzer ist kein qualifizierter Arbeiter, da diese Tätigkeit keine besondere Kunstfertigkeit erfordert, vielmehr jeder gewöhnliche Arbeiter dazu herangezogen werden kann (UnfVersPr. 07 Nr. 24 S. 239).

4. Verteiler von Extrablättern seitens eines Zeitungsverlags, der auch den Druck der Extrablätter ausführt, sind gleich den Zeitungsausträgern im Betriebe der Druckerei beschäftigte Personen (AN. 06, 658 Ziff. 2172 = BGZ. 07, 1 = JuAVZ. 07, 48 = WenglersA. 1, 63 = ArbVersorg. 07, 182).

5. Für die Frage, ob jemand „Arbeiter" in einem versicherungspflichtigen Betriebe ist, ist erforderlich, daß er nach seiner sozialen Stellung der Klasse der Arbeiter wenigstens nahesteht und daß er einen bestimmten Arbeitsposten zu versehen hat (UnfVersPr. 07, 108).

6. Als Arbeiter gilt nicht schon derjenige, der eine Tätigkeit, wie sie Arbeiter zu leisten pflegen, für einen Dritten übernimmt, sondern nur derjenige, der außerdem für die Dauer seiner Tätigkeit diesem Dritten gegenüber sich seiner Selbständigkeit begiebt und damit zu dem Dritten als seinem Arbeitgeber in das abhängige Verhältnis eines Arbeiters tritt. Entscheidend ist hiernach das Vorhandensein einer persönlichen Abhängigkeit des Arbeitenden von dem Betriebsunternehmer, seiner Unterordnung unter dessen ausgesprochenen oder vermutlichen Willen (ArbVersorg. 06, 745 = WenglersA. 1, 217).

7. Das Verteilen von Reklamezetteln wird von der Unfallversicherung nicht erfaßt, wenn diese Tätigkeit auf die Förderung des kaufmännischen Teils des Unternehmens gerichtet ist und von Arbeitern ausgeführt wird, die nicht hauptsächlich in dem versicherten Betriebsteil tätig sind (UnfVersPr. 07 Nr. 13 S. 131).

Digitized by Google

8. Zur Erfüllung des Tatbestandes in § 1 GUVG. muß nicht nur die Tätigkeit des Verletzten objektiv dem versicherten Betriebe förderlich gewesen sein; selbständiges Erfordernis daneben ist, daß die schädigende Betriebshandlung von einem in diesem Betriebe beschäftigten Arbeiter ausging. Um ein solches Dienstverhältnis annehmen zu können, bedarf es nicht des Nachweises eines förmlichen, auf längere Zeit geschlossenen, entgeltlichen Vertrages, es genügt an sich eine auch nur vorübergehende Tätigkeit, die aus Gefälligkeit unentgeltlich und gemäß dem ausgesprochenen oder mutmaßlichen Willen des Betriebsunternehmers geleistet ist (JW. 07, 155 = WenglersA. 1, 160 = Recht 07, 319).

9. Ein Besitzer von zwei einträglichen Betrieben kann dennoch als Verwalter eines dritten fremden Betriebes zu den nach dem GUVG. versicherungspflichtigen Betriebsbeamten rechnen (UnfVersPr. 07 Nr. 16 S. 157).

10. Sogenannter Verkäufer eines Fleischermeisters als „Arbeiter" i. S. von § 1 GUVG. erachtet (UnfVersPr. 07 Nr. 17 S. 170).

11. Für einen bei einer hauswirtschaftlichen Tätigkeit vorgekommenen Unfall kann eine Entschädigung nur dann beansprucht werden, wenn der Verletzte in der Hauptsache in dem versicherten Betriebe beschäftigt war (Fuhrh. 07, 693).

12. Sägemüller, welcher beim Schneiden von Holz mit eigener Kreissäge für einen anderen verunglückte, als selbständiger Unternehmer, nicht als Akkordarbeiter des Auftraggebers angesehen (UnfVersPr. 07 Nr. 19 S. 188).

13. Ein gelegentlich bei den Abrüstungsarbeiten eines Neubaues helfender Sohn des Bauherrn fällt nicht unter die nach § 1 GUVG. versicherten Personen, da als Arbeiter i. S. des GUVG. nicht jeder zu betrachten ist, der eine Arbeit für einen Dritten übernimmt, sondern derjenige, der einem Dritten gegenüber sich seiner Selbständigkeit begibt und dadurch zu dem Dritten in ein abhängiges Verhältnis des Arbeitnehmers tritt (UnfVersPr. 07 Nr. 19 S. 193).

d) Unfall. a. **Betriebsunfall bejaht** (s. auch § 1 LUVG. S. 107):

1. Betriebsunfall infolge Neckerei eines Mitarbeiters anerkannt, da erwiesen ist, daß der Verletzte den Mitarbeiter nur aus Versehen angestoßen hat, letzterer aber dies falsch aufgefaßt, den Stoß erwidert und den Kläger zu Falle gebracht hat (FischersZ. 30, 137).

2. Unfall auf dem Wege, der seiner Zweckbestimmung nach auf den Betrieb gerichtet war, als Betriebsunfall angesehen, obwohl der Verletzte ohne besondere Erlaubnis einen Bauzug als Beförderungsmittel gewählt hatte (UnfVersPr. 06 Nr. 16 S. 148 = WenglersA. 1, 23).

3. Die Körperschädigung einer versicherten Person durch Blitzschlag bei der Betriebstätigkeit als Betriebsunfall (AN. 06, 268 Ziff. 2135).

4. Infektion im Krankenhause als Unfallfolge (FischersZ. 30, 268).

5. Tod infolge Badens in einer auf dem Fabrikareal gelegenen Tongrube zu Reinigungszwecken trotz eines an die Arbeiter ergangenen, allgemein gehaltenen Verbotes als Betriebsunfall (UnfVersPr. 07 Nr. 8 S. 81).

6. Unfälle beim Spielen mit Betriebseinrichtungen können unter Umständen noch dem Betriebe zugerechnet werden (AN. 06, 509 Ziff. 2163 = WenglersA. 1, 25).

7. Unfall eines betriebsfremden zwölfjährigen Knaben, der zu einer kurzzeitigen Hilfeleistung herangezogen war, um einen augenblicklichen Notstand zu beseitigen, als Betriebsunfall (ArbVersorg. 07, 58).

8. Sturz an der Arbeitsstätte infolge Gehirnschlags als Betriebsunfall (VersZ. 07, 318).

9. Unfall bei der vom Betriebsunternehmer erfolgenden Beförderung der Arbeiter zwischen Arbeitsstätte und ihren Wohnungen als Betriebsunfall, weil diese Beförderung als eine Betriebseinrichtung anzusehen war (VersZ. 07, 319).

Digitized by Google

10. Schlaftrunkenheit schließt eigenes Verschulden bei einem Betriebsunfalle aus (Fuhrh. 07, 126).

11. Betriebsunfall bei verbotswidriger Benutzung eines Förderkorbes bejaht, da die Fahrt im Betriebsinteresse geschah (WenglersA. 1, 63 = Komp. 07, 101).

12. Nicht jeder Unfall, welcher örtlich und zeitlich mit einer Betriebstätigkeit zusammentrifft, ist ein nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigender Unfall, sondern nur ein solcher, welcher in ursächlichem Zusammenhange mit dem Betriebe steht (ArbVersorg. 07, 120).

13. Durch Glatteis herbeigeführter Fall auf der Straße als Betriebsunfall anerkannt, weil der Gang im Interesse des Betriebes geschah (BGZ. 07, 29 = ArbVersZ. 07, 15).

14. Fahrlässige Verletzung durch einen Mitarbeiter als Betriebsunfall (UnfVersPr. 07 Nr. 11 S. 112).

15. Verletzung eines jugendlichen Arbeiters bei Spielerei mit einem Zündhütchen als Betriebsunfall (UnfVersPr. 07 Nr. 12 S. 120).

16. Körperbeschädigung einer versicherten Person durch Blitzschlag bei der Betriebstätigkeit als Betriebsunfall anerkannt auf Grund der neueren meteorologischen Feststellungen (AN. 04, 408; 05, 290; 06, 268), wonach in jedem einzelnen Falle anzunehmen ist, daß immer da, wo der Blitz einschlägt, ein den Blitz anziehender besonderer Tatbestand vorgelegen hat und daß demgemäß die Blitzgefahr gerade an jener Stelle größer gewesen ist als an anderen Orten (ArbVersZ. 07, 44 = JuAVZ. 07, S. 128, 134 = RekEntsch. des RVA. 29. Mai 06, Ia 4114/06 = UnfVersPr. 07 Nr. 1 S. 7).

17. Verletzung einer die Bedienungsmannschaft eines Dampfpflugs begleitenden Kochfrau infolge Zuschlagens der Türe des Wohnwagens als Betriebsunfall (ArbVersorg. 07, 163).

18. Unfall eines Schlossers beim versuchten Aufspringen auf eine auf der Fahrt begriffene Feldbahn als Betriebsunfall, da er, als er den Unfall erlitt, auf einem Wege begriffen war, der seiner Zweckbestimmung nach auf den Betrieb gerichtet war (DJZ. 11, 1207 = EisenbE. 23, 131).

19. Der Heimweg von der Arbeitsstätte und eine kürzere durch die Umstände gebotene Rast und Erfrischung können in bestimmten Fällen noch dem Betriebe zugerechnet werden. Diese Annahme ist aber ausgeschlossen, wenn nach Beendigung der Arbeit mehrere Stunden geselligem Beisammensein im Wirtshaus gewidmet wurden. Solchenfalls ist die Haftung der BG. mit der Einkehr in das Wirtshaus als beendet anzusehen (BadRpr. 06, 366 = VersZ. 07, 382).

20. Eine durch einen Mitarbeiter dem Verletzten fahrlässigerweise durch Begießen mit Kalkmilch beigebrachte Augenverletzung ist als Betriebsunfall angesehen worden, weil die Schwere der Verletzung durch ein dem Betriebe dienendes Material, die zum Desinfizieren der Aborte benutzte Kalkmilch, wesentlich mitverursacht worden ist (Komp. 07, 101 = WenglersA. 1, 210).

21. Der Unfall ereignete sich auf einem, dem versicherten Betriebe zuzurechnenden Wege (Holen des in der Wohnung zurückgelassenen Ölschrankschlüssels) und war deshalb entschädigungspflichtig (Komp. 07, 103).

22. Die Einrede von höherer Gewalt kann bei einem Betriebsunfalle infolge eines Ohnmachtsanfalles nicht in Betracht kommen (Fuhrh. 07, 367).

23. Unfall beim Ruhen während der Mittagspause als Betriebsunfall, da die Ruhestätte innerhalb des Gefahrenbereichs des Betriebes lag (VersZ. 07, 383).

24. Unfall eines aushilfsweise an der genossenschaftlichen Dreschmaschine als Maschinist tätig gewesenen Genossenschaftsbeamten als Betriebsunfall anerkannt (ArbVersorg. 07, 205).

25. Unfall beim Probieren eines Pferdes als Betriebsunfall, da das Probieren eines für den Zug bestimmten Tieres sich zweifellos als eine Betriebstätigkeit darstellt (BadRpr. 07, 18).

Digitized by Google

26. Unfall eines Wegearbeiters auf dem Heimwege als Betriebsunfall, da er auch auf dem Heimwege auf der betreffenden Straßenstrecke blieb und für ihn die Verpflichtung bestand, sie dabei wieder von verkehrshemmenden Schneemassen zu befreien (WenglersA. 1, 166 = BGZ. 07, 64 = JuAVZ. 07, 119).

27. Vergiftung durch Einatmen von Kloakengasen während mehrerer Stunden als Betriebsunfall, da sich die schädigende Einwirkung immerhin in einem zeitlich genau umschriebenen Zeitraume vollzogen hat (VersZ. 07, 338).

28. Tod eines mit Kirschenpflücken beschäftigten Landwirts durch Blitzschlag, als er Schutz unter einem großen Baume gesucht hatte, als Betriebsunfall anerkannt, da der örtliche und zeitliche Zusammenhang des Unfalls mit der Betriebstätigkeit durch das Einstellen der Arbeit während der Dauer eines Gewitterregens nicht aufgehoben worden war (ArbVersZ. 07, 80 = BG. 07, 86).

29. Unfall einer Reinemachfrau beim Reinigen der Geschäftsräume einer gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 7 GUVG. in das Genossenschaftskataster aufgenommene Manufakturwaren- usw. Handlung als Betriebsunfall anerkannt, weil dem betreffenden Raume die Bedeutung eines zur Warenlagerung dienenden Raumes zukam (RekEntsch. 10. Juli 06, Ia 16425/05 = UnfVersPr. 07 Nr. 20 S. 198).

30. Ein Mückenstich als Betriebsunfall anerkannt bei einem Magazinarbeiter einer Farben- und Lackfabrik sowohl wegen der Art des Betriebes als auch wegen seiner örtlichen Lage in der Nähe von Mistgruben (SozPr. 07, 841).

31. Hilfeleistung als Betriebsunfall. Zur Erfüllung des in § 1 GUVG. vorgesehenen Tatbestandes genügt nicht, daß die Tätigkeit des Verletzten dem versicherten Betriebe objektiv förderlich sein sollte. Selbständiges Erfordernis daneben ist, daß die schädigende Betriebshandlung von einem in diesem Betriebe beschäftigten Arbeiter ausging. Um ein solches mit dem Betriebsunternehmer eingegangene Dienstverhältnis annehmen zu können, bedarf es nicht eines förmlichen, auf längere Zeit geschlossenen entgeltlichen Vertrages, es genügt an sich eine vorübergehende aus Gefälligkeit und unentgeltlich geleistete Tätigkeit. Wesentlich ist aber, daß die den Unfall verursachende Verrichtung gemäß dem ausgesprochenen oder doch wenigstens gemäß dem mutmaßlichen Willen des Betriebsunternehmers geleistet ist (JW. 07, 155).

32. Unfall eines landwirtschaftlichen Arbeiters infolge Neckerei mit seinen Mitarbeitern als Betriebsunfall, da sie bei der Verrichtung der Betriebstätigkeit erfolgte und das UVG. die Arbeiter auch gegen diejenigen Gefahren sicherstellt, die der Verkehr mehrerer Personen auf der Betriebsstätte und mutwilliges Handeln von Arbeitsgenossen, das aus Neckerei begangen wird, mit sich bringt (ArbVersZ. 07, 112).

33. Verletzung durch einen Messerstich beim Streite mit einem Mitarbeiter während der Bereitung des Mittagessens für eine Arbeiterkolonne als Betriebsunfall, da die Veranlassung der Verletzung wesentlich im Betriebe beruhte (UnfVersPr. 07 Nr. 17 S. 168 = WenglersA. 1, 290).

34. Ein Unfall bei Benutzung einer Fahrgelegenheit muß auch dann entschädigt werden, wenn der Fahrbetrieb mit dem eigentlichen Betriebe des Verletzten an sich in keinem ursächlichen Zusammenhange steht, wenn aber die Benutzung der Fahrgelegenheit im Interesse des Arbeitgebers insofern liegt, als der Arbeitnehmer schneller an die Arbeitsstätte gelangen wollte (VolksAVZ. 07, 119 = WenglersA. 1, 210).

35. Unfall einer Arbeiterin beim Austragen sog. Webstücke, die wegen benötigter, besonders heller Arbeitsräume außerhalb der Fabrik genäht werden mußten, als Betriebsunfall (FischersZ. 31, 331 = WenglersA. 1, 210).

36. Nach der herrschenden Rechtsprechung des RVA. wird der ursächliche Zusammenhang zwischen Unfall und Betrieb nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß der Versicherte den Unfall bei einem bewußt verbotswidrigen Handeln erlitten hat (Komp. 07, 103 = WenglersA. 1, 286).

Digitized by Google

37. Für Bauarbeiter gilt nicht nur die Stelle, auf welcher sie die einzelne Arbeit auszuführen haben, sondern der ganze Bau als Betriebsstätte. Ein Betriebsunfall liegt vor, wenn ein Arbeiter während einer Arbeitspause durch eine Betriebseinrichtung verunglückt (RekEntsch. 18. März 07, Ia 13400).

38. Angeschossenwerden eines Bahnarbeiters durch einen in der Nähe des Bahnkörpers der Jagd obliegenden Jäger als Betriebsunfall, da der Verletzte vermöge seiner Beschäftigung der Gefahr, angeschossen zu werden, in erhöhtem Maße ausgesetzt war, weil der Jäger sich in einer zum Bahnkörper gehörigen Vertiefung befand und der Eisenbahnfiskus eine auf diese Weise entstehende Gefährdung seiner Arbeiter duldet bzw. nach Lage der gesetzlichen Bestimmungen dulden muß (RekEntsch. 15. Juni 07, Ia 18647/06 u. 19519/06).

39. Verletzung beim Abspringen von einem Wagen der elektrischen Straßenbahn in halber Fahrt als Betriebsunfall, da sich solchenfalls der Versicherte nicht einer derart unvernünftigen und ordnungswidrigen Handlungsweise schuldig gemacht hat, daß deshalb der Unfall nicht mehr der versicherten Betriebstätigkeit zuzurechnen wäre (RekEntsch. 28. Mai 06, Ia 1324/06).

40. Unfall auf dem Heimwege noch der Betriebsgefahr zugerechnet, da sich der Verletzte bei dem Unfalle noch im Gefahrenbereiche der Betriebsstätte befand (UnfVersPr. 07 Nr. 21 S. 217).

41. Unfall eines Geschäftsführers durch Abspringen von der Straßenbahn bei der Rückkehr vom Viehhofe, wo er das Abladen von Vieh überwacht hatte, um im Kontor der Fabrik Vorbereitung zur Lohnzahlung der Arbeiter zu treffen, als Betriebsunfall, da der Rückweg seiner Zweckbestimmung noch dem Betriebe zuzurechnen war (UnfVersPr. 07 Nr. 22 S. 218).

42. Unfälle, die bei Spielereien eintreten, können unter Umständen noch dem Betriebe zugerechnet werden. Hierbei ist von folgenden Gesichtspunkten auszugehen: Der durch die Unfallversicherungsgesetze gewährleistete Entschädigungsanspruch setzt voraus, daß der Unfall „bei dem Betriebe" eingetreten ist, d. h. der Versicherte muß einer Gefahr erlegen sein, der er durch seine Betriebstätigkeit ausgesetzt war. Wenn ein Erwachsener beim Spielen mit einer Betriebseinrichtung verunglückt, so hat er dies, von Ausnahmefällen abgesehen, nicht dem Betriebe, sondern lediglich seinem kindischen Verhalten zuzuschreiben, für dessen Folgen die BG. nicht aufzukommen hat. Bei Kindern dagegen besteht von Natur die Neigung zum Spielen; Kinder können daher nur dann bei gefährlichen Betriebseinrichtungen beschäftigt werden, wenn sie einer strengen Beaufsichtigung unterstehen. Einer solchen Beaufsichtigung bedarf es um so mehr, wenn es sich um Betriebseinrichtungen handelt, die nach ihrer Beschaffenheit zum Spielen anreizen. Erleidet ein Kind beim Spielen mit einer solchen Betriebseinrichtung einen Unfall, so erliegt es einer Gefahr, der es durch seine Betriebstätigkeit, nämlich durch die unbeaufsichtigte Beschäftigung an einer gefährlichen Einrichtung, ausgesetzt war. In einem solchen Falle hat demnach die BG. für die Folgen des Unfalls einzutreten (ArbVersZ. 07, 204).

43. Unfall auf dem Gange zur Arbeit als Betriebsunfall, da der Verletzte einer Gefahr erlegen war, die der Betrieb, in welchem er beschäftigt war, mit sich brachte (ArbVersZ. 07, 206 = BGZ. 07, 179).

44. Unfall eines Brauburschen infolge Ausrutschens auf einer Treppe als Betriebsunfall, da sie der Beförderung von Bier aus der Brauerei in die damit verbundene Wirtschaft diente (VersZ. 07, 91).

45. Von Mitarbeitern während der Betriebstätigkeit zugefügte Körperverletzungen sind nur dann als Betriebsunfälle anzusehen, wenn sie mit den Betrieben in einem ursächlichen Zusammenhange stehen (Fuhrh. 07, 814).

46. Sturz an der Arbeitsstätte infolge Gehirnschlags als Betriebsunfall (VersZ. 07, 317).

Digitized by Google

47. Unfall eines Abläders im Betriebe angenommen bei einem im Betriebsinteresse unternommenen Gange im Bereiche des Bahnhofs. Der ganze räumliche Bereich des Bahnhofs ist als Betriebsstätte anzusehen (Monatsbl. 07, 89).

48. Unfall infolge Überkletterns einer Eisenbahnschranke auf einem Geschäftsgange als Unfall im Betriebe, da das Übersteigen als kein unvernünftiges, den Zusammenhang mit dem Betriebe lösendes Verhalten anzusehen war (Monatsbl. 07, 90).

49. Unfall bei Automobilfahrt als Betriebsunfall anerkannt, da das Automobil als zulässiges Beförderungsmittel auf Betriebsreisen zu erachten ist (VersZ. 07, 130).

50. Unfall bei einer betriebsfremden Handlung — Erwärmen des Frühkaffees an einem ausströmenden Dampfrohr — als entschädigungspflichtig anerkannt, da der Unfall den Kläger bei dem zwar verbotenen, aber allgemein üblichen Überschreiten der Betriebsgeleise betroffen und ein Betriebsmittel ihm die Verletzung beigebracht hatte (Komp. 07, 344).

β. **Betriebsunfall verneint** (s. auch § 1 LUVG. S. 109):

1. Mehrstündige Arbeit in kalter Mutterlauge ist kein Betriebsunfall (ArbVersZ. 06, 263).

2. Der Heimweg von der Arbeit ist schlechthin unversichert, selbst wenn er wegen längerer Dauer der Betriebstätigkeit unter besonderen Verhältnissen zurückgelegt ist (UnfVersPr. 07 Nr. 7 S. 72).

3. Unfall auf dem Heimwege nicht als Betriebsunfall anerkannt, da der betreffende Tagelöhner die Arbeit erst demnächst wieder aufnehmen *wollte* (JuAVZ. 07, 31).

4. Unfall beim Betreten eines fremden Hofes zwecks Nachfrage nach dem Gewicht eines ins Schlachthaus abgelieferten Kalbes nicht als Betriebsunfall, sondern als Unfall des gewöhnlichen Lebens (JuAVZ. 07, 31 = ArbVersZ. 07, 82).

5. Unfall eines Droschkenführers infolge Ausrutschens auf Glatteis gelegentlich der Verrichtung eines persönlichen Bedürfnisses kein Betriebsunfall i. S. des GUVG. (Fuhrh. 07, 29).

6. Unfall eines Schmiedemeisters beim Entfernen eines widerrechtlich in seinem Stalle untergebrachten Pferdes nicht als Betriebsunfall, da er als Mieter des Stalles in Ausübung seines Besitzrechts, nicht in seiner Eigenschaft als Schmied die Entfernung des Pferdes verlangt hat (UnfVersPr. 07 Nr. 8 S. 80).

7. Biß durch einen tollen Hund kein Betriebsunfall, da lediglich eine Gefahr des täglichen Lebens vorliegt (Komp. 07, 15 = WenglersA. 1, 63 = ArbVersorg. 07, 142).

8. Tod durch Gehirnblutung kein Betriebsunfall, da infolge der Erkrankung der harten Hirnhaut die Blutung eingetreten ist (Komp. 07, 16).

9. Die *Wurmkrankheit* ist eine im Betriebe allmählich entstehende gewerbliche Krankheit. Erkrankung daran ist daher nicht Betriebsunfall (SozPr. 07, 438; *entgegengesetzte Auffassung*: SozPr. 07, 602).

10. Unfall auf dem Wege zum Betriebsleiter, um Lohnerhöhung zu erwirken, kein Betriebsunfall, da es sich um einen ausschließlich im eigenwirtschaftlichen Interesse unternommenen Gang handelt (Komp. 07, 29 = WenglersA. 1, 112).

11. Das Wirtschaftsgewerbe unterliegt der öffentlichen Unfallversicherung nicht. Daß dieses Gewerbe gelegentlich mit einem unfallversicherungspflichtigen Brauereigewerbe in Verbindung steht, kann nicht dazu führen, den Wirtschaftsbetrieb dem versicherten Betriebe rechtlich anzugliedern. Unfälle in einem solchen Wirtschaftsbetriebe sind daher keine Betriebsunfälle im Brauereibetriebe (UnfVersPr. 07 Nr. 12 S. 119).

12. Verunglückung eines Bergmanns auf dem Rückwege aus der Wohnung eines verunglückten Kameraden, den er nach Hause begleitet hatte, nicht Betriebsunfall (Komp. 07, 33).

Digitized by Google

13. Ertrinken eines Arbeiters beim Baden in einer Fabrikbadeeinrichtung kein Betriebsunfall, da die Badeeinrichtung nach Abschluß der Fabrikarbeit benutzt wurde und daher das Baden lediglich im eigenen Interesse des Verstorbenen vorgenommen worden war. Er ist daher einer Gefahr des gewöhnlichen Lebens, nicht einer Betriebsgefahr erlegen (VersZ. 07, 382).

14. Ein längeres Arbeiten im Nassen kann die Voraussetzung zur Annahme eines Betriebsunfalles nicht bilden, weil dann nicht eine Schädigung der körperlichen Gesundheit durch ein plötzlich eingetretenes Betriebsereignis, einen Unfall, sondern eine Verschlimmerung des Gesundheitszustandes vorliegen würde, welche lediglich die Folge davon wäre, daß der Betrieb auch unter normalen Verhältnissen an sich ungesund ist (Komp. 07, 120).

15. Unfall eines an anderer Stelle beschäftigten Arbeiters auf dem Rückwege von den Geschäftsräumen der Firma, wo er hatte auftragsgemäß Krankenkassenbücher und Invalidenquittungskarten seiner Mitarbeiter abstempeln lassen, nach seiner Wohnung nicht Betriebsunfall, da der Rückweg von den Geschäftsräumen bis zu seiner Wohnung lediglich ein Heimweg von der Arbeit war (ArbVersZ. 07, 74).

16. Der Unfall eines selbständigen Unternehmers oder Kleinmeisters durch Sturz mit dem Rade auf der Suche nach Beschaffung von Arbeit durch Nachfrage ist kein Betriebsunfall. Denn nach ständiger Rechtsprechung des RVA. ist solchenfalls eine dem Betriebe zuzurechnende Tätigkeit nur dann angenommen worden, wenn selbständige Unternehmer oder Kleinmeister die Wege von einer Arbeitsstätte, namentlich der ständigen Arbeitsstätte ihres Wohnsitzes, nach einer anderen Arbeitsstätte zurücklegen. Es wird dabei aber immer vorausgesetzt, daß die Stellen, die das Ziel, bzw. bei der Rückkehr der Ausgangspunkt waren, für sie eine Betriebsstätte bildeten, an welcher sie in Ausübung des Betriebes technische Arbeiten auszuführen oder ausgeführt hatten (RekEntsch. des RVA. 30. Juni 06, Ia 4089/06).

17. Unfälle oder Gesundheitsschädigungen von Versicherten während des zu Heil- oder Untersuchungszwecken erfolgenden Aufenthaltes im Krankenhause unterliegen der Entschädigungspflicht der Berufsgenossenschaften nur dann, wenn sie durch den früheren, beim Betriebe erlittenen Unfall mittelbar herbeigeführt worden sind (JuAVZ. 07, 94 = WenglersA. 1, 252).

18. Unfall auf dem Wege von einer eigenwirtschaftlichen Verrichtung zur Betriebsstätte kein Betriebsunfall (ArbVersorg. 07, 328).

19. Der Heimweg eines Arbeiters, welcher nach der Beendigung einer Arbeit für den Betrieb noch eine Bestellung auszurichten und zu diesem Zwecke einen Umweg zu machen hatte, ist von der Erledigung des Auftrags ab nicht mehr versichert (BayLVA. 19, 42 = JuAVZ. 07, 175).

20. Ein Unfall, welcher sich auf dem Wege von der Wohnung zur Betriebsstätte ereignet, ist auch dann nicht als Betriebsunfall zu erachten, wenn der Unfall durch die bei Zurücklegung des Weges eingetretene Beschleunigung hervorgerufen worden ist, für diese Beschleunigung aber nicht der Betrieb verantwortlich gemacht werden kann (Fuhrh. 07, 642).

21. Nicht jede Benutzung einer vom Unternehmer im Interesse seiner Arbeiter getroffene Einrichtung rechtfertigt die Annahme eines ursächlichen Zusammenhangs mit dem Betriebe, sondern es ist erforderlich, daß die jeweilige Benutzung dieser Einrichtung im Interesse des Betriebes und nicht etwa ausschließlich oder überwiegend im wirtschaftlichen der Arbeiter geschehen ist (UnfVersPr. 07 Nr. 19 S. 191).

22. Die Tatsache, daß der Tod am Orte des Betriebes eintrat, genügt nicht zur Verurteilung der BG. (Komp. 07, 228).

23. Tod durch Ertrinken eines des Schwimmens gänzlich unkundigen Matrosen kein Betriebsunfall, da der Verunglückte nicht bei einer Betriebstätigkeit, sondern bei einer aus bodenlosem Leichtsinn in seinem eigenen Interesse, zu seinem Vergnügen oder seiner Erfrischung vorgenommenen Verrichtung seinen Tod gefunden hat (ArbVersorg. 07, 395 = WenglersA. 1, 329).

Digitized by Google

24. Blitzschlag als Betriebsunfall nicht anerkannt (UnfVersPr. 07 Nr. 20 S. 199).

25. Für eine allmähliche Verschlimmerung des Gesundheitszustandes, welche die Folge davon ist, daß der Betrieb auch unter normalen Verhältnissen ungesund ist (Berufskrankheit), hat die BG. nicht einzutreten (Komp. 07, 12a = WenglersA. 1, 291).

26. Unfall bei Herrichtung des Schuhzeugs zum Gebrauch bei der Fischereiarbeit kein Betriebsunfall, da letztere hierdurch keine sachliche Förderung erfährt (ArbVersorg. 07, 413).

27. Blutvergiftung mangels Beweises als ursächlich mit einem Betriebsunfall zusammenhängend nicht anerkannt (Komp. 07, 288).

28. Verunglückung infolge einer Neckerei auf der Betriebsstätte — kein Betriebsunfall, da der Mitarbeiter zu dem verletzenden Wurfe nur durch die unmittelbar voraufgegangene Neckerei veranlaßt worden ist (UnfVersPr. 07 Nr. 21 S. 212 = WenglersA. 1, 393).

29. Bei Arbeitern, deren Betriebstätigkeit ihrer Art und Natur nach sich nicht an der Stelle, wo der Betrieb sich in der Fabrik vollzieht, sondern auch an Arbeitsstellen vor sich geht, die von der Fabrik entfernt liegen, sind zwar die Wege, die sie von einer Arbeitsstelle zur anderen oder von der Werkstatt zu einer Arbeitsstelle und umgekehrt zurückzulegen haben, der Regel nach als Betriebswege anzusehen und daher in die Versicherung einzuschließen, nicht aber die Wege von der Behausung zur ersten Arbeitsstelle und von der letzten Arbeitsstelle zur Wohnung (UnfVersPr. 07 Nr. 22 S. 217).

30. Unfall eines Kesselwärters einer Zeche auf der Fahrt auf einer Anschluß-, nicht auf der Zechenbahn — kein Betriebsunfall, weil er sich damit in den Kreis einer betriebsfremden Gefahr begeben hatte (UnfVersPr. 07 Nr. 22 S. 218).

31. Nachteile, die durch das unverständige Verhalten eines Verletzten herbeigeführt worden sind und mit dem von ihm behaupteten Betriebsunfalle in keinem ursächlichen Zusammenhange stehen, vielmehr ihren Ausgangspunkt in der freien Handlungsweise des Verletzten haben, sind keine Unfallfolgen (RekEntsch. des SOVA. 29. Juni 07, 1555 LVA.).

32. Unfall bei einer Spielerei nicht Betriebsunfall, wenn kein Betriebsinteresse den Beweggrund zur Handlungsweise des Verletzten gebildet hat (Komp. 07, 304).

33. Ein Unfall im Holzfällungsbetrieb ist dann kein gewerblicher Betriebsunfall, wenn der Arbeitgeber nicht im Handelsgewerbe eingetragen ist (RegersE. 26, 426).

34. Wenn sich an einen Gang im Betriebsinteresse eine Tätigkeit in eigener Angelegenheit von längerer Dauer anschließt, so ist der Rückweg von ihr zur Betriebsstätte nicht der versicherten Betriebstätigkeit zuzurechnen (AN. 07, 471 Ziff. 2191 = BGZ. 07, 177).

e) Ursächlicher Zusammenhang:

1. Osteomyelitis (eitrige Knochenmarksentzündung) keine Unfallfolge (UnfVersPr. 07 Nr. 9 S. 91).

2. Ärztliches Obergutachten über den Einfluß eines leichten Unfalls auf das Nervensystem eines Trinkers (UnfVersPr. 07 Nr. 9 S. 91 = BGZ. 07, 19).

3. Tod als Unfallfolge bei Mitwirkung vorhandener körperlicher Schäden (UnfVersPr. 07 Nr. 9 S. 93).

4. Zusammenhang zwischen Lungenleiden und Unfall verneint trotz eidlicher Zeugenaussage, daß Verletzter nach dem Unfall Blut gespuckt hat (UnfVersPr. 07 Nr. 10 S. 100).

5. Ursächlicher Zusammenhang zwischen Geistesstörung und Betriebsunfall verneint (BGZ. 07, 25).

6. Ein Betriebsunfall ist dann als Ursache einer psychischen Störung zu betrachten, wenn aus der insoweit beeinträchtigten Einsicht und Willenshemmung eine krankhafte Zwangsvorstellung entstanden ist (Fuhrh. 07, 261).

Digitized by Google

7. Die Mißbildung des Kindes, mit welchem die Klägerin zur Zeit des Unfalls im 4. Monat schwanger war, kann mit dem Unfall in keinem ursächlichen Zusammenhang stehend angesehen werden (UnfVersPr. 07 Nr. 12 S. 119).

8. Für die Berufsgenossenschaft ist die Pflicht zum Schadenersatze auch dann gegeben, wenn die bei dem Unfall erlittene Verletzung nicht die alleinige Ursache der Erkrankung, der Beschränkung der Erwerbsfähigkeit oder der Tötung ist, sofern sie nur hierfür als eine von mehreren mitwirkenden Ursachen erheblich ins Gewicht fällt (ArbVersZ. 07, 51).

9. Ischias infolge Grubennässe kein Betriebsunfall, da der Kranke an einer für die Gesundheit schädlichen Betriebsstätte längere Zeit gearbeitet hat (Komp. 07, 83).

10. Die tödliche Lungenentzündung kann durch den Fall aufs Knie weder entstanden noch verschlimmert sein (Komp. 07, 83).

11. Das den Tod herbeiführende Herzleiden war durch einen Unfall weder hervorgerufen noch verschlimmert worden (Komp. 07, 84).

12. Magenkrebs als Folge eines Betriebsunfalles verneint (ArbVersorg. 07, 224).

13. Kann durch einen Unfall Tuberkulose entstehen? (JuAWZ. 07, 78).

14. Die Grundlagen für die medizinische und rechtliche Beurteilung des Zustandekommens und des Verlaufs von Vergiftungs- und Infektionskrankheiten im Betriebe (Vortrag von Prof. Dr. Lewin-Berlin, AM. 07, 274 und Heymanns Verlag, Berlin).

15. Übertragbarkeit von Krankheitsstoffen drüsekranker Pferde auf Menschen anerkannt, da einige Fälle bekannt sind, in denen die mit den kranken Tieren in Berührung kommenden Personen unter Anzeichen erkrankt sind, die auf eine Übertragung der Krankheitsstoffe (Streptokokken) vom Pferde auf den Menschen schließen lassen (RekEntsch. des RVA. 22. Juni 06, Ia Nr. 2135/04).

16. Lungenbluten als Betriebsunfall bei einem Arbeiter anerkannt, der schwere Gegenstände heben mußte (SozPr. 07, 875 = KrankKZ. 07, 85).

17. Blutvergiftung nicht Folge einer Fingerverletzung im Betriebe (Komp. 07, 165).

18. Tod durch Einatmen von Straßenkot in bewußtlosem Zustande kein Betriebsunfall (Komp. 07, 185).

19. Gehirnschlag als Folge der bestehenden Gehirnaderverkalkung, nicht der geringfügigen Kopfverletzung zu erachten (Komp. 07, 167).

20. Hinterbliebenenrente abgelehnt, weil auf Grund des Gutachtens der medizinischen Universität Erlangen angenommen werden mußte, daß der Verunglückte an den Folgen eines schweren Magenleidens gestorben und mit diesem Magenleiden, wenn auch in einem die Arbeitsfähigkeit nicht hemmenden Maße schon vor dem Unfalle behaftet gewesen ist, ein ursächlicher Zusammenhang seines Todes mit dem erwähnten Unfalle also mit einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden muß (UnfVersPr. 07 Nr. 15 S. 157).

21. Die wiederholte Vergiftung im Betriebe und die Betriebskrankheit (Vortrag von Prof. Dr. Lewin-Berlin, KrankKZ. 07, 115).

22. Über das Wesen und die Behandlung von Nervenkrankheiten nach Unfällen (Vortrag von Prof. Dr. Windscheid-Leipzig, Monatsbl. 07, 55 = UnfVersPr. 07 Nr. 22 S. 220 = BGZ. 07, 172).

23. Ursächlicher Zusammenhang des Todes mit einer Erkältung verneint, da keine plötzliche, den Begriff des „Unfalls" erfüllende Abkühlung das Zustandekommen der Krankheit begünstigt hat, die Erkältung der Verstorbene sich auch nicht bei einem bestimmten, zeitlich begrenzten Anlaß während und infolge seiner Betriebstätigkeit zugezogen hat (Komp. 07, 186).

24. Unfall von ursächlicher Bedeutung für den durch Lungenentzündung herbeigeführten Tod (Komp. 07, 187).

25. Der durch Erfrieren herbeigeführte Tod stand mit dem früher erlittenen Betriebsunfalle nicht in ursächlichem Zusammenhange (Komp. 07, 188).

Digitized by Google

26. Wachstumshemmung als Unfallfolge (FischersZ. 32, 248).

27. Daß ein neuer, außerhalb des Betriebes sich ereignender Unfall mit seinen Folgen unter Umständen als mittelbare Folge eines vorangegangenen Betriebsunfalls in Betracht kommen kann, ist von der Rechtsprechung wiederholt anerkannt, gleichzeitig aber mit Recht daran festgehalten worden, daß es in solchen Fällen einer sehr vorsichtigen Prüfung nach der Richtung hin bedürfe, ob in der Tat nach Lage der Verhältnisse ein ausreichender Zusammenhang des zweiten Unfalls mit dem ersten Betriebsunfalle vorliege (WenglersA. 1, 254).

28. Ursächlicher Zusammenhang zwischen Unfall und Verschlimmerung älterer Beinleiden anerkannt (UnfVersPr. 07 Nr. 19 S. 189).

29. Das Reichsgericht hat in einer Reihe von Entscheidungen ausgesprochen, daß ein Unfall als die direkte und ausschließliche Ursache des Todes auch dann bezeichnet werden könne, wenn eine gewisse Empfänglichkeit des Körpers für die nachteiligen Einwirkungen des Unfalls vorhanden gewesen sei, wenn also möglicherweise bei anderer körperlicher Beschaffenheit des Beschädigten der Unfall günstiger verlaufen wäre (JW. 07, 272).

30. Ursächlicher Zusammenhang zwischen Betriebsunfall und der zum Tode führenden Tuberkulose verneint (Komp. 07, 228).

31. Schlaganfälle setzen in der Regel eine in allmählicher Entwicklung entstandene Erkrankung der Gehirngefäße voraus. Treten sie lediglich als der natürliche Abschluß eines solchen Leidens bei Gelegenheit der Betriebsarbeit ein, so können in ihnen Betriebsunfälle nicht erblickt werden, weil dann weder die Begriffsmerkmale des „Unfalls" als eines plötzlichen, schädigenden Ereignisses, noch der ursächliche Zusammenhang mit dem Betriebe gegeben ist. Diese Voraussetzungen liegen dann aber vor, wenn die Betriebsarbeit bei dem Zustandekommen des Schlaganfalls wesentlich mitgewirkt hat, sei es, daß sie eine schwere, insbesondere den Blutdruck in den Gehirngefäßen erheblich steigernde war oder daß diese schädigende Wirkung bei der nicht besonders schweren Arbeit zufolge zufällig eingetretener ungünstiger Verhältnisse hervorgerufen ist (RekEntsch. 9. Jan. 06, Ia 15854/04).

32. Plattfußbildung nicht Unfallfolge (Komp. 07, 247).

33. Die Möglichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen der tuberkulösen Erkrankung und dem Unfall allein genügt nicht für die Entschädigungspflicht der BG. (Komp. 07, 248).

34. Erneutes Hinfallen auf gefrorner Straße infolge eines nur mangelhaft geheilten, durch Betriebsunfall schon früher verletzten Beins als mittelbare Folge des früheren Unfalles angesehen (BayLVA. 07, 53 = UnfVersPr. 07 Nr. 22 S. 219).

35. Kohlenoxydvergiftung als Betriebsunfall (Komp. 07, 283).

36. Epilepsie als Folge übermäßigen Alkoholgenusses, daher nicht Betriebsunfall (Komp. 07, 284 auch S. 288).

37. Tuberkulöses Lungenleiden ohne Zusammenhang mit dem Betriebsunfall (Komp. 07, 287).

38. Lungenentzündung — angeblich durch Bespritzen mit kaltem Wasser beim Berieseln mit Kohlenstaub angefüllter Grubenräume entstanden — als Betriebsunfall nicht anerkannt (Komp. 07, 288).

39. Choleraerkrankung als entschädigungspflichtiger Betriebsunfall, da das schädigende Ereignis in einen eng begrenzten Zeitraum eingeschlossen gewesen war und sich somit als ein Unfall im Sinne des § 1 GUVG. darstellte (VolkstAVZ. 07, 287 = WenglersA. 1, 394).

40. Verfügung des RVA. an die seiner Aufsicht unterstellten gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 16. Mai 1907 zur weiteren Verhütung von Unfällen durch Einatmen giftiger Gase der mit Hochofengas, Sauggas und ähnlichen Gasarten getriebenen Gaskraftmaschinen (AN. 07, 459 = BGZ. 07, 157).

41. Über die traumatische Neurose. Von Dr. med. Müller-München (ZVersWiss. 7, 203).

Digitized by Google

42. Ursächlicher Zusammenhang eines Nervenleidens mit einem normal geheilten Oberschenkelbruch verneint (RekEntsch. des SLVA. 19. Febr. 07, Nr. 1557 LVA).

43. Verschlimmerung eines schon vor dem Unfalle vorhanden gewesenen und im Krankenhause behandelt gewesenen Nierenleidens als Unfallfolge verneint (RekEntsch. des SLVA. 13. Juli 07, 1662 LVA).

44. Augenerkrankung keine Unfallfolge (UnfVersPr. 07 Nr. 24 S. 239).

45. Über den Nachweis von Hysterie und Neurasthenie (AN. 07, 466 = WenglersA. 1, 413).

46. Der durch eitrige Rippenfellentzündung verursachte Tod war nicht auf einen Betriebsunfall zurückzuführen (Komp. 07, 305).

47. Die Epilepsie (Fallsucht) war auf einen Betriebsunfall nicht zurückzuführen (Komp. 07, 306).

48. Gelenkentzündung als Unfallfolge (Komp. 07, 345).

49. Welche Grundsätze sind nach der Rechtsprechung des RVA. für die Feststellung des Kausalzusammenhangs zwischen Tod und Unfall beim Vorhandensein anderer Leiden maßgebend? (Fuhrh. 07, 1065).

50. Herzschlag kein Betriebsunfall (Komp. 07, 341).

51. Der Zusammenhang der Kopfschmerzen mit dem Unfalle war höchstens möglich, nicht aber bestimmt nachweisbar. Daher bestand Entschädigungspflicht nicht, weil nicht zu einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit des Zusammenhanges der Beeinträchtigung des Klägers mit dem Unfalle gelangt werden konnte, eine bloße Möglichkeit aber nach der feststehenden Spruchpraxis des RVA. zur Verurteilung einer BG. zur Entschädigung nicht ausreicht (Komp. 07, 341).

52. Der Unfall war als auslösendes Moment für den Ausbruch der Geisteskrankheit zu erachten (Komp. 07, 342).

53. Hysterie als Unfallfolge (Komp. 07, 344).

54. Hysterie nicht Folge eines Unfalls (JuAWZ. 07, 345).

55. Tod eines Verletzten im Krankenhause, das er wegen der Folgen eines Unfalles aufgesucht hatte, nicht Folge des Betriebsunfalls (UnfVersPr. 07 Nr. 2 S. 16).

56. Schlaganfall als Betriebsunfall (VersZ. 07, 92).

f) Bruchschäden. *a.* **Entstehung durch Betriebsunfall bejaht:**

1. Der Begriff der „Plötzlichkeit" beim Eintritte des schädigenden Ereignisses soll in Leistenbruchfällen nach einer Entsch. des RVA. vom 26. Juni 05 nicht zu eng ausgelegt werden (ArbVersorg. 06, 381).

2. Der Bruchaustritt ist in einem Falle als Folge einer schweren Betriebsarbeit angesehen worden, obgleich der Verletzte erst 9 Tage später den Arzt aufgesucht hat (WenglersA. 1, 112).

3. Nach der jetzigen Rechtsprechung des Kgl. Sächs. Landes-Versicherungsamtes sind bei der Beurteilung von Bruchschäden folgende Fälle zu unterscheiden:

A. der Bruch hat sich ohne äußere Einwirkungen allmählich aus einer Bruchanlage heraus entwickelt;

B. der Bruch ist ohne vorherige Anlage dazu durch ein äußeres gewaltsames Ereignis eingetreten;

C. es war zwar Bruchanlage vorhanden, die vielleicht zum Bruche geführt hätte, ein äußeres Ereignis, das je nach dem Entwickelungsstadium der Anlage gar nicht besonders gewaltsam zu sein braucht, hat aber das Hervortreten des Bruches veranlaßt

(FischersZ. 29, 280 = WenglersA. 1, 112 = ArbVersorg. 07, 245).

4. In einer RekEntsch. vom 16. Febr. 07 hat dasselbe LVAmt des weiteren in noch ausführlicherer Weise die Grundsätze festgelegt, von denen bei Prüfung der Frage auszugehen ist, ob die Entstehung oder Verschlimmerung eines

Digitized by Google

Leistenbruchs als Folge eines nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Betriebsunfalls anzusehen ist oder nicht. Bei der Wichtigkeit dieser Spruchübung des SächsLVAmtes seien diese Grundsätze ihrem Wortlaute nach wiedergegeben:

A) Die Unfallversicherungsgesetze bieten keinerlei Rechtsgrund zu einer verschiedenen Beurteilung von Leistenbruchschäden einerseits und anderen Verletzungen des Körpers oder Schädigungen der Gesundheit irgend welcher Art andererseits. Hieraus folgt:

1. Die Versicherung gegen die Folgen bei dem Betriebe sich ereignender Unfälle beschränkt sich nicht auf die Entstehung, sondern erstreckt sich auf die Verschlimmerung eines Leistenbruchschadens als Folge eines Unfalls, wie bei jedem anderen Körperschaden.

2. Der Begriff des Unfalls erfordert zwar eine plötzliche, d. h. auf einen verhältnismäßig engen Zeitraum beschränkte schädliche Einwirkung auf den Körper, aber nicht notwendig eine gewaltsame Einwirkung von außen und die Einwirkung eines außerordentlichen und den Betrieb störenden Ereignisses, oder einer für die Kräfte des Verletzten besonders schweren, über die im Betrieb übliche hinausgehenden körperlichen Anstrengung. Vielmehr genügt eine schädliche Wirkung im Innern des Körpers beim regelmäßigen Verlaufe des Betriebes und als Folge einer weder im Betriebe außergewöhnlichen, noch für die Kräfte des Verletzten schweren Anstrengung, sobald diese Wirkung durch eine verhängnisvolle Verkettung widriger Umstände im Betriebe ausgelöst wird, welche die regelmäßige Widerstandskraft des Körpers gegen die gewöhnlichen und gewöhnten Anstrengungen des Betriebes plötzlich bricht.

3. Als Folge des Unfalls ist (der Tod oder) eine meßbare oder erhebliche Minderung der Erwerbsfähigkeit des Versicherten erforderlich, gleichviel ob die Minderung auf der Entstehung eines neuen oder auf der Verschlimmerung eines alten Körperschadens beruht und ob die Erwerbsfähigkeit vor dem Unfall noch voll oder bereits gemindert war.

4. Die Meßbarkeit oder Erheblichkeit der Minderung in der Erwerbsfähigkeit durch eine plötzliche Einwirkung bildet das wesentliche oder doch wesentlichste Unterscheidungsmerkmal zwischen einem Betriebsunfall einerseits und einer Berufs- oder Gewerbekrankheit andererseits. . . .

5. Bei der Verschlimmerung eines bereits vorhandenen Körperschadens, die mit einer plötzlichen Einwirkung zusammenfällt, welche an sich ausreichen würde, um die Verschlimmerung auszulösen, erstreckt sich die Prüfung des Ursachzusammenhanges zwischen der Einwirkung und der Verschlimmerung auf die Frage, ob der vorhandene Körperschaden bereits soweit in seiner Entwickelung vorgeschritten war, daß seine Verschlimmerung auch ohne die Einwirkung eingetreten wäre, ob also die Einwirkung in der Tat eine (mitwirkende) Ursache der Verschlimmerung oder aber nur die Gelegenheit war, bei der sie während des Betriebes, aber nicht bei dem Betriebe oder infolge der Beschäftigung im Betriebe eintrat. Zu verwerfen ist das in diesem Zusammenhange oft im Sinne der Gelegenheit gebrauchte, aber beide Begriffe verwirrende Wort: „Gelegenheitsursache". Denn sobald die Einwirkung nicht nur die Gelegenheit, sondern eine wenn auch nur mitwirkende Ursache der Verschlimmerung war, ist der Ursachzusammenhang zwischen beiden vorhanden. Hervorzuheben ist ferner, daß das Recht des Versicherten auf Entschädigung und der es begründende Ursachzusammenhang nicht nur dann besteht, wenn die Verschlimmerung ohne die Einwirkung überhaupt nicht, sondern auch dann, wenn sie ohne diese erst später eingetreten wäre. Denn die Unfallversicherungsgesetze lassen das Recht des Versicherten auf Entschädigung für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit mit dem Unfall, der sie verursacht, entstehen und im Gegen-

Digitized by Google

satz zum bürgerlichen Recht bis zum Tode dauern, ohne Rücksicht auf die Frage, ob die Minderung mit der Zeit auch ohne den Unfall eingetreten wäre. Ebenso hängt im Falle der Tötung die Dauer der Renten der Hinterbliebenen nicht von der mutmaßlichen Lebensdauer der Versicherten ohne den Unfall ab. Andererseits ist aber immerhin eine erhebliche Verfrühung der Verschlimmerung durch den Unfall erforderlich. Denn andernfalls würde die zeitliche Minderung der Erwerbsfähigkeit durch den Unfall wiederum nicht meßbar und nicht erheblich sein, und es würde somit an einem durch die Verfrühung der Verschlimmerung entstandenen Schaden fehlen, dessen Ersatz der Gegenstand der Versicherung ist (LUVG. § 7, GUVG. § 8). Über die Frage, ob eine erhebliche Verfrühung in diesem Sinne vorliegt, kann nur das freie Ermessen des Gerichts unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles entscheiden, wie auch beim Schadenersatz im ordentlichen Rechtsstreit über die Frage, ob ein Schaden entstanden ist (vgl. ZPO. § 287).

6. Die Gleichheit der Leistenbruchschäden vor dem Gesetz mit allen anderen unter dasselbe fallenden Körperschäden tritt besonders hervor in ihrer Verwandtschaft mit manchen Arten von solchen, z. B. mit Aderbrüchen (Schlaganfällen) bei Adererhärtung im Gehirn, mit Lungenblutungen (Blutstürzen) bei Lungenschwindsucht, mit der Erregung ruhender Tuberkelbazillenherde, welche sich bei dem Betriebe ereignen.

7. Die Häufigkeit der Leistenbruchschäden und die Gefahr einer Überlastung der BG. durch ihre Entschädigung vermag an ihrer Gleichheit vor dem Gesetz nichts zu ändern. Sie mahnt zwar an die in allen Unfallversicherungssachen erforderliche Sorgfalt der Beurteilung, insbesondere des Ursachzusammenhanges, aber sie rechtfertigt nicht eine besondere und das Recht des Versicherten auf Entschädigung gefährdende Strenge der Prüfung.

B. . . . Die ältere Rechtsprechung hat ihren Niederschlag gefunden in der Entscheidung des RVA. vom 14. Nov. 1894 . . . . Es werden 2 Arten der Entstehung von Leistenbrüchen unterschieden, nämlich

a) die entschädigungspflichtige plötzliche unter der Einwirkung einer außerordentlich großen äußeren Gewalt auf den Unterleib, durch welche eine Zerreißung des Bauchfells und der Weichteile der Leistengegend erzeugt wird und bei der der Austritt der von einem Bruchsack nicht umgebenen Eingeweide aus der gewaltsam erweiterten Bruchpforte unter sehr heftigen Schmerzen und allen anderen Erscheinungen einer schweren Verletzung erfolgt und die Fortsetzung jeder Arbeit zur Unmöglichkeit wird. Bei ihr wird zur Widerlegung der für eine allmähliche Entstehung des Bruches sprechenden starken Vermutung, welche besonders strenge Anforderungen an die Beweisführung stelle, auf den Nachweis einer an sich schweren und zugleich außergewöhnlichen, über den Rahmen der regelmäßigen Betriebstätigkeit hinausgehenden Anstrengung besonders Gewicht gelegt;

b) die nicht entschädigungspflichtige allmähliche, bei der die Entwicklung und der Austritt des Bruches lediglich eine Folge der täglichen Berufsarbeit (eine Berufskrankheit) oder auch der gewöhnlichen Betätigungen des Lebens ist . . .

Diese Unterscheidung ist vielleicht in ihren Einzelheiten richtig, aber unvollständig; denn sie übergeht

c) die Fälle einer erheblichen Verschlimmerung eines in der Entwickelung begriffenen Leistenbruchleidens, einer (über die natürliche eines jeden Menschen hinausgehenden) Bruchanlage durch eine plötzliche Einwirkung bei dem Betriebe. Eine derartige Verschlimmerung liegt insbesondere oft in dem ersten Austritt eines Bruches aus der Pforte. Denn dieser Austritt bildet häufig einen wichtigen Abschnitt in der Entwickelung des Leidens, vor dem die Bruchanlage die Erwerbsfähigkeit kaum minderte und vielleicht noch nicht einmal entdeckt war, während nach ihm der

Digitized by Google

Bruch zu Wiederholungen des Austritts neigt und diese Wiederholungen oder die Rücksicht auf ihre Vermeidung die Erwerbsfähigkeit minderte. Auch eine solche Verschlimmerung wird zwar meist nur bei einer erheblichen Anstrengung und unter erheblichen Schmerzen eintreten, wenn eine plötzliche Einwirkung bei dem Betriebe wirklich ihre Ursache und nicht nur die Gelegenheit ihres Eintritts oder des Austritts und der Entdeckung des Bruches war. Aber bei ihr werden im Vergleich mit den Fällen unter a) weit geringere und oft im Betrieb gewöhnliche Anstrengungen als Ursache und weit geringere Schmerzen als Folge genügen.

Diese Lücke der geläufigen Unterscheidung ist bereits in einer Entscheidung des LVAmtes vom 13. Mai 05 in wesentlicher Übereinstimmung mit den vorstehenden Ausführungen hervorgehoben und ergänzt worden (FischersZ. 29, 280 und ZVersWiss. 06, 72). Das RVA. hat die ältere Auffassung verlassen und durch neuere Entscheidungen überholt, die sich mit der hier entwickelten Auffassung decken. Insbesondere geschieht dies in einer in der letzteren Zeitschrift, 1906/07, 25 abgedruckten Entscheidung. . . . Auf demselben Wege befinden sich das RVA. in seiner Entscheidung in der ZVersWiss. 06, 183, ferner die Rekursentscheidungen ebenda 05 S. 92, 93 und 1906/07, 38, das OLG. Dresden in einem Urteil vom 21. Sept. 04, ebenda 05, 181, und das RG. in einem Urteil vom 2. Jan. 04, ebenda 04, 8. . . . (FischersZ. 32, 237 = WenglersA. 1, 172).

5. Bruchschaden als Betriebsunfall anerkannt bei einem Mäher, der mit dem Kornmähen plötzlich aufgehört, sich seitwärts hingesetzt, über Schmerzen geklagt, den Arzt aber erst an einem der nächsten Tage befragt hat, und obwohl der Obergutachter erklärt hatte, daß von einem Betriebsunfalle mit Rücksicht darauf nicht gesprochen werden könne, weil das Kornhauen eine gewöhnliche Arbeit des Landwirts sei (LVAmt Dresden, FischersZ. 32, 237 = ArbVersorg. 07, 246).

6. Bruchleiden als Unfallfolge anerkannt, obwohl der Betroffene den Weg von der Arbeitsstätte nach seiner Behausung noch zurücklegen konnte (UnfVersPr. 07 Nr. 15 S. 147).

7. Als Unfallfolgen können Nabelbrüche nur in den seltenen Fällen anerkannt werden, in welchen plötzlich und gewaltsam Eingeweide durch den Nabelring oder in ihm bestehender Bruchpforte hindurchgepreßt werden (UnfVersPr. 07 Nr. 12 S. 119).

8. Entstehung eines Bauchbruches als Betriebsunfall anerkannt (ArbVersZ. 07, 137).

9. Bruchaustritt infolge Auffangens eines $2^1/_2$ Zentner schweren Kettenbaumes als Betriebsunfall (WenglersA. 1, 287).

10. Traumatische Entstehung eines Bauchbruches außerhalb der sog. „weißen Linie" als Betriebsunfall (AN. 06, 144 Ziff. 2144 = UnfVersPr. 06 Nr. 17 S. 170).

11. Die Entstehung eines Leistenbruchs in Fällen eines äußerlich verletzenden plötzlichen Geschehnisses anders zu behandeln als diejenige anderer Körperschädigungen, liegt grundsätzlich kein Anlaß vor (RekEntsch. des RVA. 11. April 07, Ia 296/07).

β. **Entstehung durch Betriebsunfall verneint:**

1. Sich allmählich vollziehende Leistenbrüche und sich dabei summierende Schädigungen des Körpers ergeben den Tatbestand eines Unfalles im Sinne der Versicherungsgesetze auch dann nicht, wenn sie schließlich bei einem bestimmten Betriebsvorgang, der sich aber im übrigen in nichts von anderen regelmäßig sich vollziehenden Betriebsvorgängen unterscheidet, greifbar in die Erscheinung treten (LVA. Karlsruhe, BadVerwZ. 06, 250 = JuAVZ. 07, 64 = BadRpr. 06, 361 = WenglersA. 1, 160).

2. Bruchleiden als Gewerbekrankheit, nicht als Betriebsunfall angesehen bei einem Arbeiter, der ständig schwere Säcke zu heben hatte (SozPr. 07, 820).

Digitized by Google

3. Entstehung eines Bruchleidens als Betriebsunfall verneint, da gewisse regelmäßig wiederkehrende Anstrengungen das Bruchleiden nach und nach ausgebildet haben (ArbVersZ. 07, 245).

4. Leistenbruch selbst bei einer Unterbrechung der Tätigkeit kein Betriebsunfall (UnfVersPr. 07 Nr. 14 S. 140).

5. Gegen die Annahme einer plötzlichen Entstehung des Bruches spricht vor allem, daß ein Bruchschaden auf beiden Seiten besteht und daß der Verletzte den Bruch nicht sofort bemerkt, sondern weitergearbeitet hat (UnfVersPr. 07 Nr. 14 S. 140).

g) Obergutachten:

1. Obergutachten über die Entstehung einer Strahlenpilzinfektion (Aktinomykosis) durch eine bei einem Hufschlage gegen die Brust erlittene Hautwunde (BGZ. 07, 20 = UnfVersPr. 07 Nr. 11 S. 113).

2. Obergutachten über den ursächlichen Zusammenhang zwischen einer schweren fortschreitenden Muskelatrophie (Dystrophia muscularis progressiva) und einem Unfalle, bestehend in einer Verbrennung 2. Grades an beiden Vorderarmen und im Gesicht, verbunden mit heftigem Schreck (BGZ. 07, 50).

3. Obergutachten über den ursächlichen Zusammenhang zwischen einer Geisteskrankheit und einer Augen-(Hornhaut-)Verletzung durch einen Metallsplitter (BGZ. 07, 51).

4. Verzeichnis der im Königreich Bayern bestehenden ärztlichen Kollegien zur Erstattung von Obergutachten (ArbVersZ. 07, 253).

Abs. 1. Ziff. 2:

Von den in einem Theater oder Zirkus ausgeführten Arbeiten sind solche stets als „Bauarbeiten" angesehen worden, die entweder an dem Bühnen-(Zirkus)gebäude selbst vorgenommen werden, oder die zur Herstellung eines Bauwerks innerhalb des Gebäudes dienen; und zwar gilt in letzterer Hinsicht als Bauwerk schon die Herstellung größerer Gestelle, deren Bestandteile nicht fertig vorhanden sind, und zu deren Auf- und Abrüstung somit eigentliche Zimmer-, Tischler-, Maler-, Installations- oder sonstige Bauarbeiten nötig werden. Dagegen ist das An- und Abmachen von Versatzstücken mit Hilfe Bohrern, Stricken usw. nicht als eine Bauarbeit anzusehen, ebensowenig das Auf- und Abrüsten zusammenlegbarer Versatzstücke (Gestelle), deren Bestandteile zu diesem Zwecke gefertigt sind, aufbewahrt und mit Schrauben, Stricken usw. zusammengestellt werden (RekEntsch. des RVA. 22. Febr. 06, I a 14444/04).

Ziff. 4:

Karussellbetriebe sind Beförderungsbetriebe (AN. 07, 236 = BGZ. 07, 45 = WenglersA. 1, 270).

Ziff. 5:

1. Seit dem 1. Januar 1902 sind als gewerbsmäßige Speicher-, Lagerei- und Kellereibetriebe i. S. von § 1 Abs. 1 Ziff. 5 GUVG. solche Betriebe anzusehen, bei denen aus dem Speichern, Lagern oder Kellern fremder Güter ein selbständiges Gewerbe gemacht wird. Dagegen ist die Versicherungspflicht eines mit einem Handelsgewerbe verbundenen Lagerungsbetriebes nach § 1 Abs. 1 Ziff. 7 GUVG. zu beurteilen (Fuhrh. 07, 261).

2. Dekoration von Schaufenstern kann als eine zum Speicher-(Lager-)Betriebe gehörige Tätigkeit regelmäßig nicht aufgefaßt werden, und jedenfalls dann nicht, wenn sie in einem größeren Warengeschäft ausgeführt wird. Denn in den Schaufenstern eines solchen Geschäftes findet eine Aufbewahrung von Waren zum Zwecke des Speicherns oder Lagerns überhaupt nicht statt, ferner weisen die Schaufensterräume solcher Geschäfte ihrer Bestimmung entsprechend nicht nur einzelne Stücke einer Warengattung auf, während in den Lager- und Verkaufsräumen regelmäßig gleichartige Waren zu mehr oder minder großen Beständen vereinigt sind (RekEntsch. 3. März 06, I a 8668/06 = UnfVersPr. 07 Nr. 21 S. 208 = BGZ. 07, 147).

Digitized by Google

Ziff. 7:

Literatur: Grunow, Unfall im Handelsgewerbe, ArbVersZ. 07, 565; Fuld, desgl., VolksUVZ. 07, 333.

1. Holzfällung gehört zum forstwirtschaftlichen Betriebe, sofern nicht § 1 Ziff. 7 GUVG. anwendbar ist. Die Entschädigungspflicht ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil der (nicht eingetragene) unfallbringende Betrieb zur Eintragung in das Handelsregister geeignet ist. Die Unterlassung der Anmeldung hat daher nicht zur Folge, daß der Verletzte überhaupt nicht versichert ist (BayLVA. 07, 26 = UnfVersPr. 07 Nr. 16 S. 160 = ArbVersZ. 07, 111 = WenglersA. 1, 260 = RegersE. 27, 445).

2. Ein auf die gewerbsmäßige Vervielfältigung und Beförderung von Drahtnachrichten an Zeitungen und Privatabonnenten durch Boten gerichteter Betrieb als ein der „Beförderung von Gütern" dienender Betrieb i. S. des § 1 Abs. 1 Ziff. 7 GUVG. angesehen (AN. 07, 435 = BGZ. S. 147 = ArbVersorg. 07, 554).

3. Versicherungspflichtigkeit des Lagerungsbetriebs einer Weinhandlung verneint, da der Inhaber nicht in das Handelsregister eingetragen war (UnfVersPr. 07 Nr. 21 S. 208).

4. Da der Betrieb des Westumer Winzervereins nicht darauf gerichtet ist, aus dem Kellern fremder Weine einen Gewinn zu erzielen, sondern darauf, den Wein seiner Genossen zu behandeln und zu verwerten, so ist das Kellern der Weine zwar ein notwendiger, aber nicht der ausschlaggebende Bestandteil des Gewerbebetriebes des Winzervereins. Das Kellern stellt sich somit nicht als der Betrieb einer gewerbsmäßigen Kellerei i. S. der Ziff. 5 Abs. 1 § 1 GUVG., sondern als ein Lagerungsbetrieb i. S. der Ziff. 7 daselbst dar. Als solcher aber wäre er nur dann versichert, wenn der Winzerverein mit seinem Handelsgewerbe im Handelsregister eingetragen wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall; er steht vielmehr nur im Genossenschaftsregister verzeichnet (RekEntsch. des RVA. 20. März 06, I a 887/05).

5. Unfall eines Arbeiters beim Fällen von Stammholz im Walde als von der zuständigen Holzindustrie-BG. zu entschädigender Unfall erachtet, da die Aberntung eines Waldes zu Zwecken des Holzhandlungsbetriebes unter § 1 Ziff. 7 GUVG. fällt (BayLVA. 07, 68 = UnfVersPr. 07 Nr. 2 S. 17).

§ 2.

Abs. 1:

1. Für den Begriff „Betriebsbeamter" ist unerläßlich ein auf private Willenserklärungen zwischen dem Unternehmer und dem Angestellten gegründetes Anstellungsverhältnis. Diese Voraussetzung trifft für den Zwangsverwalter weder hinsichtlich seines Verhältnisses zum Schuldner noch für seine Beziehungen zu dem betreibenden Gläubiger zu. Der Zwangsverwalter ist vielmehr ein Organ des Vollstreckungsgerichts und übt als solches seine Verpflichtungen und Befugnisse auf Grund eines gerichtlichen Mandats in gesetzlich vorgeschriebenem, nicht einschränkbarem Umfang aus [vgl. auch RevEntsch. 550, AN. 97, 271] (RekEntsch. des RVA. 14. Juni 07, Ia 952/07).

2. Der Zwangsverwalter ist in gewissem Umfang der Vertreter des Schuldners und tritt in bezug auf die Verwaltung und Benutzung des der Zwangsverwaltung unterstellten Grundstücks an die Stelle des Schuldners. Demgemäß ist auch auf dem Gebiet der Unfallversicherung angenommen worden, daß er in die dem Betriebsunternehmer gegenüber der Berufsgenossenschaft obliegenden Pflichten eintritt [vgl. UVHandb. S. 450 Anm. 3 zu § 105 UVG.] (RekEntsch. des RVA. 14. Juni 07, Ib 952/07).

Abs. 2:

1. Zur Frage der Versicherungspflicht von Motorbetrieben (Monatsbl. 07, 19).

2. Versicherungspflicht des Heizers eines Hotels verneint, weil bei der Heizungsanlage (Niederdruck-Warmwasser-Heizungsanlage) weder ein Motor

Digitized by Google

noch Kessel mit gespannten Dämpfen verwendet werden, diese Anlage mithin kein fabrikartiger Betrieb ist (WenglersA. 1, 114).

3. Auch durch die vorübergehende Benutzung von Triebwerken wird deren Mieter Betriebsunternehmer und dadurch Genossenschaftsmitglied (FischersZ. 31, 339 = WenglersA. 1, 211).

4. Verhältnismäßig lange Zwischenräume in der Anwendung elementarer Kraft und die jedesmal ziemlich kurze Anwendung derselben können angesichts der regelmäßigen Wiederkehr derselben nicht der Annahme entgegenstehen, einen Betrieb für versicherungspflichtig i. S. von § 2 Abs. 2 GUVG. zu erachten (BayLVA. 07, 50 = UnfVersPr. 07 Nr. 22 S. 219 = WenglersA. 1, 331).

Abs. 4:

Ein Betrieb zur Herstellung von Kartonnagen und Lagerkästen, in dem im ganzen etwa 5 Personen sowie 6 Schulkinder (täglich 3 Kinder) unter Arbeitsleitung beschäftigt, und außer einer Kreissäge für Fußbetrieb 12 Arbeitsmaschinen für Handbetrieb verwendet werden, ist auf Grund des § 2 Abs. 4 GUVG. für versicherungspflichtig erklärt worden (AN. 07, 475 Besch. 2199 = BGZ. 07, 178).

§ 3.

1. Die Beförderung von Särgen auf den Friedhöfen und deren Einsenkung sowie die Exhumierung von Leichen unterliegt der Versicherungspflicht nur, wenn die einzelne Hilfeleistung sich dabei als Teil eines sonstwie versicherten Unternehmens herausstellt, z. B. gewerbsmäßiger Fuhrwerksbetrieb (AN. 06, 211 Besch. 2134).

2. Ein Unfall, den ein Versicherter bei Verrichtung eines „anderen Dienstes" (GUVG. § 3, LUVG. § 2) dadurch erleidet, daß er sich einer selbstgeschaffenen Gefahr aussetzt, ist nicht entschädigungspflichtig (UnfVersPr. 07 Nr. 9 S. 88).

3. Das einem Straßenbahnangestellten aufgetragene Austragen von Zeitkarten fällt unter den Begriff „andere Dienste", daher ist der dabei erlittene Unfall als Betriebsunfall angesehen worden (VersZ. 07, 319).

4. Der Begriff „andere Dienste" i. S. des § 3 GUVG. umfaßt auch eine ständige gewerbliche Nebenbeschäftigung (Fuhrh. 07, 289).

5. Ein zu „anderen Diensten" i. S. des § 3 GUVG. herangezogener Versicherter genießt den Schutz des Gesetzes nur bei denjenigen unfallbringenden Verrichtungen, die sich offensichtlich im Rahmen desjenigen Auftrags halten, zu dessen Ausführung der Arbeiter „herangezogen" worden ist (AN. 06, 509 Ziff. 2164 = WenglersA. 1, 164).

6. Maulwurfsfang durch einen Müllerlehrling als „anderer Dienst" i. S. des § 3 GUVG. angesehen, da der Verletzte mit Recht annehmen konnte, daß er von seinem Arbeitgeber für das Erschlagen der Tiere die ausgesetzte Belohnung erhalten werde. Der dabei erlittene Unfall ist also als Betriebsunfall erachtet worden (UnfVersPr. 07 Nr. 18 S. 178).

7. Die Versicherung „anderer Dienste" nach § 3 GUVG. erstreckt sich nicht auf solche verbotswidrige Handlungen, welche aus dem Rahmen des erteilten Auftrags herausfallen (ArbVersZ. 07 S. 415, 205).

8. Provisionsreisender, der auf einer Geschäftstour verunglückt war, ist als in dem nicht versicherten kaufmännischen Teile des Betriebes der Firma beschäftigt erachtet worden (ArbVersZ. 07, 413 = WenglersA. 1, 331).

§ 5.

Abs. 1:

b) Ist eine in der Textilbranche beschäftigte Arbeiterin nicht als Heimarbeiterin, sondern als selbständige Gewerbtreibende beschäftigt, so kann sie auch nicht Zwangsmitglied der Betriebskrankenkasse werden, wenn die Versicherungspflicht nach § 2 Ziff. 4 KVG. auf Hausgewerbetreibende nicht erstreckt ist (SächsOVG. 10, 61 = WenglersA. 1, 395).

c) Bautechniker mit einem Gehalt von mehr als 3000 M., trotz Beschäftigung in zwei Betrieben, nicht versicherungspflichtig (AN. 07, 473 Besch. 2196).

Digitized by Google

§ 6.

1. Neue Festsetzung des Wertes der Naturalbezüge im Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz (OffizAnz. 07, 134).

2. Das RVA. geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, daß die Trinkgelder zu den „sonstigen Bezügen" gehören, welche nach § 6 GUVG. als Gehalt oder Lohn gelten, falls sie den Versicherten, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, gewährt werden und ganz oder teilweise an Stelle des Gehalts oder Lohns treten. Fernerhin ist regelmäßig an der Auffassung, die bereits im UVHandb. (2. Aufl. Anm. 3 zu § 3 UVG. S. 135) vertreten worden ist, festgehalten, daß es für die Anrechnungsfähigkeit der Trinkgelder nicht erforderlich ist, daß bei der Schließung des Dienstvertrages ausdrücklich auf die Trinkgeldereinnahmen Bezug genommen wurde, daß vielmehr eine stillschweigende Berücksichtigung derselben dergestalt genügt, daß im Hinblick auf sie das Gehalt seitens der Arbeitgeberin geringer bemessen worden ist, als es ohne die zu erwartenden Trinkgelder festgesetzt sein würde (RekEntsch. 20. Dez. 06, Ia 17436/05).

3. Die Anrechnungsfähigkeit der den Schaffnern der Straßen-Eisenbahn-Gesellschaft in Hamburg gewährten Trinkgelder ist in einer RekEntsch. vom 3. Juni 05 und einer solchen vom 26. Juni 06 unter gleichartiger Begründung wie bezüglich der Berliner Straßenbahnschaffner verneint worden. Eine früher ergangene RekEntsch., in welcher die Trinkgelder für anrechnungsfähig erklärt waren, wird in diesen Entscheidungen ausdrücklich gemißbilligt. Dagegen sind die Trinkgeldereinnahmen der Schaffner der Berlin-Charlottenburger Straßenbahn für die Zeit vor der am 9. März 1903 erfolgten einheitlichen Einführung des Zehnpfennigtarifs in einer RekEntsch. vom 14. Juni 05 auf den Jahresarbeitsverdienst angerechnet worden. In dieser Entscheidung werden die obigen Grundsätze zwar an sich gebilligt. Es ist jedoch nach dem Ergebnisse der Beweisaufnahme als erwiesen angesehen worden, daß die Delegierten der Schaffner bei den im Jahre 1900 erfolgten Verhandlungen über eine etwaige Lohnerhöhung von dem Vorstande der Gesellschaft unter anderem auf ihre hohen Trinkgeldereinnahmen hingewiesen seien. Hieraus ist geschlossen worden, daß bei der Bemessung des Lohnes der Schaffner ein ausschlaggebender Wert auf die Trinkgelderbezüge gelegt worden sei. Eine später ergangene RekEntsch. ist dieser Auffassung beigetreten. Die Anrechnungsfähigkeit der den Berliner Omnibusschaffnern gewährten Trinkgelder ist in einer RekEntsch. vom 6. März 06 im Einklang mit den die Berliner Straßenbahnschaffner betreffenden Entscheidungen verneint worden (AN. 07, 419 ff. = WenglersA. 1, 332).

4. Bei Ermittelung des anrechnungsfähigen Jahresarbeitsverdienstes ist der Tageswert der freien Station (GUVG. § 6) mit 365 (nicht nur mit 300) zu vervielfältigen (UnfVersPr. 07 Nr. 1 S. 6).

Beamte und Personen des Soldatenstandes.

§ 7.

Ein Aufseher, welcher die in einem Ziegeleibetriebe beschäftigten Häftlinge eines Arbeitshauses beaufsichtigt, ist bei dieser Tätigkeit nicht auf Grund der Unfallversicherungsgesetze versichert (AN. 07, 459 Besch. 2190 = BG. 07, 157 = WenglersA. 1, 350 = UnfVersPr. 07 Nr. 2 S. 15).

Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung.

§ 8.

Abs. 1:

1. Herabsetzung der Rente wegen strafbarer Übertretung eines Verbots zulässig (ArbVersorg. 06, 263).

2. Die Feststellung der Straftat durch rechtskräftigen Strafbefehl ist der Feststellung durch Urteil gleichzuachten (UnfVersPr. 07 Nr. 22 S. 218).

Digitized by Google

Abs. 2:

Die Hinterbliebenen haben bei Selbstmord des Versicherten keinen Entschädigungsanspruch, wenn anzunehmen ist, daß die Tat im Zustande der Zurechnungsfähigkeit begangen wurde (ArbVersorg. 07, 80).

§ 9.

Literatur: Fingerverletzungen, UnfVersPr. 07 Nr. 3 S. 21.

Abs. 1:

1. Die Entschädigung ist nicht in Rücksicht auf die Erwerbsbeeinträchtigung für ein bestimmtes Gewerbe, sondern für den gesamten Arbeitsmarkt zu bemessen (Komp. 07, 186).

2. Einen weiteren Schadensersatz, als in § 9 GUVG. festgesetzt ist, insbesondere den Ersatz eines Sachschadens, kennen die Unfallversicherungsgesetze nicht (ArbVersorg. 06, 118).

3. Ein doppelter Entschädigungsanspruch des Verletzten sowohl an die BG. wie an die Krankenkasse besteht, wenn die Unfallverletzung nur als eine von mehreren mitwirkenden Ursachen erheblich ins Gewicht fällt (ArbVersorg. 06, 99).

4. Gewisse Unbequemlichkeiten bei der Arbeit kommen bei der Entschädigungsfestsetzung nicht in Betracht (Komp. 06, 252; 07 S. 31, 286).

5. Die durch das Tragen eines künstlichen Gebisses verursachten „Unbequemlichkeiten" berechtigen nicht zum Bezug einer Rente (KrankkZ. 07, 211).

6. Badereisen zu Heilzwecken gehören zu den Kosten des Heilverfahrens (ArbVersorg. 06, 519 = WenglersA. 1, 25).

7. Das Erlöschen der Geschlechtskraft kann als eine Verminderung der Erwerbsfähigkeit nicht gelten und ist nicht zu entschädigen (Komp. 07, 30 = WenglersA. 1, 122 = ArbVersorg. 07, 224).

8. Vom Unfall herrührende geringe Beschwerden können als die Erwerbsfähigkeit in wirtschaftlich meßbarem Grade mindernd nicht angesehen werden (Komp. 07, 31 = WenglersA. 1, 122).

9. Das Tränenträufeln auf dem rechten Auge kann den Verletzten in seiner Tätigkeit als Förderaufseher nicht in einem wirtschaftlich in Betracht kommenden Grade beeinträchtigen (Komp. 07, 32 = WenglersA. 1, 122).

10. Der nur eingebildete, einer Grundlage entbehrende Zustand des Verletzten ist für das Maß der Entschädigung nicht maßgebend (VersZ. 07, 321).

11. Unfallrente von 10 % für die infolge eines Unfalls notwendig gewordene Entfernung eines bereits erblindeten Auges und dessen Ersatz durch ein Glasauge (Komp. 07, 46).

12. Beim Bezuge zweier Renten von zusammen mehr als 100 % kann die Einziehung einer Rente erfolgen, wenn das Schwinden der Folgen des einen Unfalls für die Erwerbsfähigkeit des Verletzten nicht in Betracht kommt (UnfVersPr. 07 Nr. 11 S. 109).

13. Renteneinstellung infolge Angewöhnung bei völliger Versteifung des linken Mittelfingers in stumpfer Winkelbeugestellung (UnfVersPr. 07 Nr. 11 S. 109).

14. Auch beim völligen Verlust eines Auges bei normalem anderen Auge ist zu erwarten, daß nach Verlauf mehrerer Jahre der einäugige Verletzte sich das stereoskopische Sehen und das Tiefenschätzungsvermögen wieder angeeignet hat, in welchem Falle dann die Herabsetzung der Rente eintreten kann (UnfVersPr. 07 Nr. 11 S. 111).

15. Ein Schmied ist rücksichtlich der Gefährlichkeit seiner Arbeit durch den Verlust eines Auges mehr geschädigt als ein gewöhnlicher Arbeiter (UnfVersPr. 07 Nr. 13 S. 130).

16. Über die Berechnung der Rente eines zur Zeit des Unfalls schon teilweise erwerbsunfähigen Arbeiters (VersZ. 07, 383).

Digitized by Google

17. Der glatte Verlust des Nagelgliedes vom rechten Daumen bedingt nach eingetretener völliger Gewöhnung bei einem 36jährigen Arbeiter eine Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht mehr (BGZ. 07, 81).

18. Der glatte Verlust zweier Glieder des rechten Mittelfingers beeinträchtigt die Erwerbsfähigkeit eines 46jährigen Kreissägers nicht in nennenswertem Grade (BGZ. 07, 81).

19. Der glatte Verlust des Nagelgliedes des linken Daumens beeinträchtigt die Erwerbsfähigkeit eines 26jährigen Maschinenarbeiters um weniger als 10 %, also nicht in einem wirtschaftlich fühlbarem Grade (BGZ. 07, 88).

20. Der glatte Verlust zweier Glieder vom linken Zeigefinger beeinträchtigt die Erwerbsfähigkeit eines 54jährigen Schreiners nach eingetretener Gewöhnung nicht meßbar (BGZ. 07, 88).

21. Der glatte Verlust von $1^1/_2$ Gliedern des rechten Ringfingers beeinträchtigt die Erwerbsfähigkeit eines 25jährigen Maschinenschreiners nicht meßbar (BGZ. 07, 89).

22. Der Verlust des linken Ringfingers beeinträchtigt die Erwerbsfähigkeit eines 32jährigen Holzbildhauers nach eingetretener Gewöhnung an den Zustand (13 Jahre) nicht mehr in nennenswertem Grade (BGZ. 07, 89).

23. Der glatte Verlust zweier Glieder des rechten Kleinfingers beeinträchtigt die Erwerbsfähigkeit eines 34jährigen Tischlers nach eingetretener Gewöhnung nicht dauernd (BGZ. 07, 89).

24. Durch den glatten Verlust des linken Kleinfingers wird eine Beschränkung der Erwerbsfähigkeit nicht hervorgerufen (BGZ. 07, 90).

25. Die durch das Tragen eines künstlichen Gebisses verursachten Unbequemlichkeiten berechtigen nicht zum Bezuge einer Rente (ArbVersorg. 06, 264 = Komp. 07, 305).

26. Die durch den Unfall bedingte Abnahme des Gehörs war so gering, daß dadurch eine Erwerbsminderung nicht bedingt wurde (Komp. 07, 187).

27. Dem Verletzten muß Gelegenheit gegeben werden, sich an den Gebrauch des verletzten Beins zu gewöhnen, namentlich anfangs eine gewisse Schwerfälligkeit und einen gewissen Mangel an Ausdauer beim Gehen und Stehen zu überwinden (UnfVersPr. 07, 168 = WenglersA. 1, 168).

28. Eine Rente von 40 % für den Verlust des rechten Fußes bei bester Stützfähigkeit des Beins auf den Unterschenkelknochen, so daß ein künstlicher Fuß unnötig erscheint, für ausreichend erachtet (RekEntsch. des RVA. 13. März 06, Ia 14488/05).

29. Körperschäden, welche für sich allein keine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit bedingen, sind beim Vorliegen anderweiter — zu entschädigender — Unfallfolgen mit in Betracht zu ziehen (UnfVersPr. 07 Nr. 1 S. 6).

30. Unfallverletzung eines erblindeten Auges gewährt keinen Anspruch auf Entschädigung, auch dann nicht, wenn infolge des Unfalls das Auge entfernt und durch ein Glasauge ersetzt wurde, sofern eine Entstellung des Betroffenen dadurch nicht herbeigeführt worden ist (UnfVersPr. 07 Nr. 1 S. 6).

Abs. 2:

Die Summe verschiedener URenten kann 100 % übersteigen (UnfVersPr. 06 Nr. 17 S. 157 ff.

Abs. 3:

1. Rentenbemessung im Falle der Hilflosigkeit (JuAVZ. 07 Nr. 5 S. 40).

2. Zur Annahme einer Hilflosigkeit genügt schon eine Gebrechlichkeit, bei welcher der Verletzte in minder erheblichem Umfange für die gewöhnlichen Leibesverrichtungen auf die Handreichungen durch andere angewiesen ist (ArbVersorg. 07, 120).

3. Hilflosigkeit i. S. des Gesetzes liegt nicht vor, wenn der Verletzte nur bei einzelnen Verrichtungen, wie beim An- und Auskleiden, einer Hilfe bedarf (Komp. 07, 101 = ArbVersZ. 07, 180).

Digitized by Google

4. Hilflosigkeit liegt vor bei einem Verletzten, bei dem sich infolge des Unfalles mindestens zweimal wöchentlich sehr schwere Krampfanfälle einstellen, so daß er nicht ohne Begleitung ausgehen darf, er vielmehr steter Wartung und zur Bewahrung vor schwerer Lebensgefahr der ständigen Hilfsbereitschaft eines Erwachsenen bedarf (Komp. 07, 121 = WenglersA. 1 S. 211, 335 = BGZ. 07, 179).

5. Zeitpunkt des Beginns der sog. Hilflosenrente (UnfVersPr. 07 Nr. 15 S. 149).

6. „Fremde" Wartung und Pflege liegt auch dann vor, wenn sie von Familienangehörigen (Ehefrau) oder anderen zum Hausstande gehörenden Personen geleistet wird (Komp. 07, 120 = WenglersA. 1, 120).

§ 10.

Literatur: Die Berechnung der Unfallrenten bei bereits erwerbsbeschränkten Verletzten, ArbVersorg. 07, 317.

Abs. 1:

1. Die BG. ist an die von ihr rechtskräftig, wenn auch irrtümlich bewirkte Festsetzung des für die Rentenberechnung maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes für immer gebunden (ArbVersorg. 07, 38 = WenglersA. 1, 224).

2. Die Trinkgelder der Straßenbahnschaffner können dann als „Lohn" i. S. von § 10 Abs. 1 GUVG. angesehen und auf den Jahresarbeitsverdienst angerechnet werden, wenn sie gewohnheitsmäßig gewährt werden und wenn sie ganz oder teilweise an die Stelle des Gehaltes oder Lohnes treten (ArbVersorg. 07, 140 = UnfVersPr. 07 Nr. 13 S. 131 = WenglersA. 1, 212 = BGZ. 07, 128 = Fuhrh. 07, 810).

3. In der RekEntsch. 2179 hat das RVA. ausgesprochen, daß die Trinkgeldereinnahmen der Straßenbahn- und Omnibusschaffner bei Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes nicht berücksichtigt werden können (AN. 07, 419).

4. Zur Auslegung des § 10 GUVG. (BayLVA. 07, 58).

Abs. 2:

1. Die Anwendung des § 10 Abs. 2 setzt voraus, daß der unfallbringende Betrieb dem Arbeiter im wesentlichen das ganze Jahr hindurch Gelegenheit zur Beschäftigung bietet. Trifft dies nicht zu, so ist gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 a. a. O. zu verfahren (AN. 06, 450 Ziff. 2152 = ArbVersZ. 07, 109).

2. Die Vorschriften des § 10 GUVG. bezwecken, einen, den wirklichen Lohnverhältnissen möglichst entsprechenden Jahresarbeitsverdienst der Rentenberechnung zugrunde zu legen. Der Abs. 2 des § 10 hat solche Betriebe im Auge, die dem Verletzten im wesentlichen das ganze Jahr Arbeit gewähren; wenn dies nicht der Fall ist, ist auch der außerhalb des Betriebes verdiente Lohn zu berücksichtigen (BayLVA. 07, 52 = UnfVersPr. 07 Nr. 22 S. 219 = WenglersA. 1, 336).

Abs. 3:

1. Gemäß § 10 Abs. 3 GUVG. ist für die Rentenberechnung nur der Lohn solcher gleichartiger Arbeiter zu berücksichtigen, die während des ganzen Jahres vor dem Unfall in dem Betriebe beschäftigt gewesen sind, in welchem sich der Unfall ereignet hat (AN. 07, 421 = BGZ. 07, 128 = ArbVersorg. 07, 554).

2. Bei einem Verletzten, der noch nicht ein volles Jahr vor dem Unfalle in demselben Betriebe beschäftigt war, ist nicht der Durchschnittslohn einer ganzen Arbeiterklasse, sondern der Lohn eines zu ermittelnden gleichartigen Arbeiters zugrunde zu legen (Komp. 07, 254 = VolkstAWZ. 07, 283).

Abs. 4 u. 5:

Zur Auslegung des § 10 Abs. 4 u. 5 (vgl. RekEntsch. 2042 und Besch. 2044, AN. 04, 349 ff., UnfVersPr. 07 Nr. 23 S. 228).

Digitized by Google

§ 11.

Literatur: Die Entschädigungspflicht der Berufsgenossenschaften und Krankenkassen in den durch Betriebsunfall verursachten Erkrankungsfällen für die Zeit von der 14. bis 26. Woche nach dem Unfall, Monatsbl. 07, 110.

1. Übernimmt die BG. die Fürsorge für eine im Betriebe verunglückte Person, so hat diese keinen Anspruch an die Krankenkasse (Fuhrh. 07, 367).

2. Der § 11 GUVG. behandelt lediglich das auf Anordnung der Berufsgenossenschaften von den Krankenkassen ausgeübte Heilverfahren und den Umfang des Ersatzes für solche Aufwendungen. Zum Heilverfahren gehören aber nicht die dem Verletzten oder seinen Angehörigen gezahlten Barunterstützungen. Diese Beträge sind vielmehr gemäß § 25 GUVG. in dem daselbst bezeichneten Umfange den Kassen durch Überweisung von Rentenbeträgen zu erstatten (ArbVersorg. 07, 354).

3. Die BG. ist nach § 11 Abs. 1 GUVG. in der Lage, der Krankenkasse das Heilverfahren selbst in jedem beliebigen Umfang zu übertragen; und die Krankenkassen werden im Falle einer solchen Übertragung auf Verlangen auch die damit zusammenhängenden Rentenzahlungen (Angehörigenunterstützung bei Unterbringung des Verletzten in einem Krankenhaus, Unfallrente bei ambulatorischer Behandlung des in Familienpflege befindlichen Verletzten) zu machen haben. Die letztere Folgerung ergibt sich aus der Natur der Unfallentschädigung, die ihrem Wesen nach eine einheitliche ist, so daß aus der Zulässigkeit der Übertragung eines wesentlichen Teils der darin zusammengefaßten Leistungen auf die Verpflichtung zur gleichzeitigen Übernahme auch der damit zusammenhängenden Leistungen geschlossen werden darf. Dagegen erscheint es nach dem Grund und Zweck der hier in Frage stehenden Gesetzesvorschrift nicht gerechtfertigt, daß die BG. die Krankenkasse lediglich mit der Auszahlung von Renten oder Rentenvorschüssen belastet, während sie selbst das Heilverfahren in der Hand behält, da nicht einzusehen ist, inwiefern durch die einseitige Übertragung dieser Fürsorgemaßregel — als solche muß an sich auch die Auszahlung von Renten angesehen werden — eine Förderung des Heilverfahrens bewirkt werden könnte (BadRpr. 07, 167 = BadVerwZ. 07, 128).

4. Bedeutung des Ausdrucks „gesetzlicher Mindestbetrag des Krankengeldes" in § 57 Abs. 5 KVG. und in den §§ 11 u. 25 Abs. 3 GUVG. (PrOVG. 49, 355).

§ 13.

1. Der Anspruch auf Krankengeld im Falle des § 13 Abs. 1 GUVG. gilt nicht nur dann als weggefallen, wenn dem Verletzten tatsächlich Krankengeld gewährt worden ist, vielmehr ist dieser Anspruch auch dann als weggefallen im Sinne dieser Bestimmung zu erachten, wenn dem Verletzten kein Krankengeld, sondern an Stelle des Krankengeldes und der in § 6 Abs. 1 Ziff. 1 KVG. bezeichneten Leistungen gemäß § 7 daselbst freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt worden ist und diese Leistungen vor dem Ablauf von 13 Wochen nach Eintritt des Unfalls eingestellt worden sind, auch nach Beendigung der Krankenhausbehandlung wegen Fortfalls der Erwerbsunfähigkeit im Sinne des KVG. kein Krankengeld mehr zu zahlen war (RekEntsch. 11. April 06, Nr. 1a 11407/05).

2. Die BG. hat auch für den Zeitraum Entschädigung zu leisten, der zwischen dem ersten Wegfalle des Krankengeldes und dessen Wiederbeginn innerhalb der ersten 13 Wochen nach dem Unfalle liegt (RekEntsch. 22. Dez. 06, Ia 6478/06).

§ 14.

1. In den Fällen des § 11 Abs. 1, § 12, § 13 Abs. 2 GUVG. ist das Verwaltungsstreitverfahren unzulässig, wenn es sich um infolge Auftrags der BG. von den Krankenkassen gemachte Aufwendungen handelt (RegersE. 27, 111 = WenglersA. 1, 114).

Digitized by Google

2. Anspruch des nichtkrankenversicherten Unfallverletzten gegen den Betriebsunternehmer auf Ersatz der in den ersten 13 Wochen der Krankheit erwachsenen Kurkosten (GUVG. § 12 Abs. 2); Zuständigkeit der Gerichte nach Maßgabe des § 14 GUVG. („im übrigen nach § 58 Abs. 1 KVG."). Die örtliche Zuständigkeit der Gerichte bemißt sich nicht nach der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde für den Vorbescheid, sondern nach den allgemeinen gerichtlichen Zuständigkeitsbestimmungen. Der Gerichtsstand des Erfüllungsorts (ZPO. § 29) ist für solche Klagen nicht gegeben (JuAWZ. 07, 151).

§ 15.

1. Als Jahresarbeitsverdienst i. S. von § 15 Abs. 2 des GUVG. vom 30. Juni 00 ist für eine 1904 erwachsene Hinterbliebenenrente nicht der Arbeitsverdienst des Verletzten anzusehen, welcher bei der unter der Herrschaft des UVG. vom 6. Juli 84 bewirkten Festsetzung der Rente gemäß § 5 Abs. 3 dieses Gesetzes gekürzt worden ist, sondern derjenige Betrag, welcher sich bei Anwendung der Kürzungsbestimmung des § 10 Abs. 1 GUVG. ergibt (AN. 06, 272 Ziff. 2137 = ArbVersZ. 07, 75).

2. Die Ansprüche der „Hinterbliebenen" eines Verletzten sind unabhängig von den Ansprüchen des Verletzten selbst und denen seiner „Erben" (VersZ. 07, 131).

§ 16.

Abs. 1:

Uneheliche Kinder haben beim Tode ihres Erzeugers durch Unfall keinen Anspruch auf Entschädigung (Komp. 07, 305).

Abs. 4:

Eine außereheliche Mutter, die mit einem Manne verheiratet war, welcher nicht der Vater ihrer Kinder ist, ist als „alleinstehend" i. S. des 16 Abs. 4 anzusehen (FischersZ. 30, 272).

§ 18.

1. Die Voraussetzungen für die Bewilligung der Aszendentenrente waren nicht gegeben, da die Mutter des verstorbenen Verunglückten durch ihr kleines Grundvermögen, ihr Einkommen aus Acker, Hof und Haus und ihren sonstigen Bezügen vor Not und Elend geschützt war und da ihr aus allen diesen Quellen mehr Einkommen zugeflossen ist, als ihr Sohn ihr von seinem Lohn hat zukommen lassen (Komp. 07, 122).

2. Der Anspruch auf Aszendentenrente ist von vornherein und dauernd durch die Bedürftigkeit des Aszendenten bedingt (UnfVersPr. 07 Nr. 21 S. 211).

§ 19.

Das uneheliche Kind der Tochter eines durch Unfall getöteten versicherungspflichtigen Arbeiters ist auch dann als „elternlos" anzusehen und hat demgemäß Anspruch auf Hinterbliebenenrente, wenn zwar der uneheliche Vater noch am Leben, die Mutter aber tot ist [GUVG. § 20] (WenglersA. 1, 81 = ArbVersZ. 07, 107).

§ 21.

Auf den Umstand, daß sich der Versicherte zur Zeit des Unfalls in Deutschland aufgehalten hat, kommt es an sich ebensowenig an, wie auf die Tatsache, daß er in der Jahreszeit, in welche der Unfalltag fiel, regelmäßig in Deutschland war. Entscheidend ist vielmehr, ob er sich damals gewöhnlich in Deutschland aufhielt. Dabei ist in erster Linie auf die regelmäßige Dauer dieses Aufenthaltes zu sehen und damit die regelmäßige Dauer des Aufenthaltes im Auslande zu vergleichen (UnfVersPr. 07 Nr. 16 S. 156 = WenglersA. 1, 293).

Digitized by Google

§ 22.

Literatur: Kann das nach § 22 GUVG. begründete Wahlrecht der BG. auch nach abgeschlossenem Heilverfahren für die Vergangenheit ausgeübt werden? Komp. 07, 211; Siefart, Heilverfahren (Heilanstaltsbehandlung) und Beobachtung im Krankenhause, ZVersWiss. 7, 485 ff.

Abs. 1:

1. Bei Erstattung der Kosten der von einer Krankenkasse gewährten freien Kur und Verpflegung im Krankenhause seitens der BG. sind zu unterscheiden die Kosten des eigentlichen Heilverfahrens (Kurkosten) und die Kosten für den gewöhnlichen Lebensunterhalt des Verletzten. Die Erstattung der ersteren erfolgt neben der Zahlung der Rente, nicht aus der Rente. Die letzteren werden gegebenenfalls aus der Rente erstattet (WenglersA. 1, 64).

2. Die vorbehaltlose Anerkennung des Vorliegens eines entschädigungspflichtigen Betriebsunfalles seitens der Entschädigungskommission einer BG., die Übernahme der Durchführung und der Kosten des Heilverfahrens und die Gewährung der Angehörigenrente durch förmlichen Bescheid enthalten ein rechtlich bindendes und unwiderrufliches Anerkenntnis der Entschädigungspflicht (BayLVA. 07, 25).

3. Nach der eigenmächtigen Entfernung des Verletzten aus dem Krankenhause bedarf es einer neuen Rentenfestsetzung (Komp. 07, 85 = WenglersA. 1, 212).

4. Der in einem Krankenhause auf Kosten der BG. Behandelte, welcher durch einen Verpflegungsfehler geschädigt worden ist, ist zwar nicht auf Grund der Unfallgesetze schadlos zu halten, ihm ist aber aus der Analogie der Geschäftsführung ohne Auftrag (BGB. §§ 677 ff.) ein Anspruch gegen die Heilanstalt gegeben (VolkstAWZ. 07, 332).

Abs. 3:

1. Die BG. ist zur Zahlung der Angehörigenrente an die Ehefrau des Verletzten für die Dauer der Krankenhausbehandlung auch dann verpflichtet, wenn der Verletzte schon seit Jahren von seiner Ehefrau getrennt lebt (Komp. 06, 252 Ziff. 3 = ArbVersorg. 07, 185 = WenglersA. 1, 213).

2. Die vorehelichen Kinder der Frau eines Verletzten gelten weder als „Hinterbliebene" i. S. von § 16, noch auch, im Falle der Krankenhausbehandlung ihres Stiefvaters, als unterstützungsberechtigt (WenglersA. 1, 66).

3. Die von einer BG. den Angehörigen eines Verletzten für die Dauer einer Krankenhausbehandlung versehentlich gewährte Rente steht dem Anspruche einer LVA. auf Ersatz der den Angehörigen für dieselbe Behandlung gewährten Unterstützung nicht entgegen (UnfVersPr. 07 Nr. 13 S. 129).

4. Die Ablehnung der weiteren Entschädigung des Verletzten war unzulässig, nachdem durch die Bewilligung von Angehörigenrente für die Dauer der Krankenhausbehandlung die Entschädigungsverpflichtung anerkannt worden war (Komp. 07, 31 = WenglersA. 1, 114).

§ 23.

Literatur: Handelt, wer den Gebrauch einer ärztlich empfohlenen Kur verweigert, immer schuldhaft? Fuhrh. 07. 1065; Müssen sich die Versicherten eine Operation gefallen lassen? Monatsbl. 07, 67.

Abs. 1:

Die Aussicht auf eine geringfügige Besserung — „etwa 5 Prozent" — kann die „begründete" Annahme einer für die Rentenbemessung ins Gewicht fallenden Erhöhung der Erwerbsfähigkeit nicht rechtfertigen. Nur wenn eine wesentliche Hebung der Erwerbsfähigkeit durch die Wiedereröffnung des bereits abgeschlossenen Heilverfahrens mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann, ist die Pflicht zur Durchführung eines neuen Heilverfahrens gegeben (ArbVersZ. 07, 139).

Abs. 2:

1. Ein triftiger Grund zum Verlassen des Krankenhauses seitens eines zur Heilbehandlung darin untergebrachten Verletzten liegt in dem Umstande,

Digitized by Google

daß die Angehörigenrente nicht gleichzeitig mit dem Einweisungsbescheide gewährt wird (UnfVersPr. 06 Nr. 17 S. 159).

2. Die Einleitung eines neuen Heilverfahrens auf Grund des § 23 GUVG. und die Verhängung der dort für den Fall der Weigerung vorgesehenen Nachteile ist nur zulässig, wenn durch die Wiedereröffnung des Heilverfahrens mit Wahrscheinlichkeit eine wesentliche Erhöhung der Erwerbsfähigkeit, als welche eine solche um nur 5 Prozent nicht gelten kann, zu erwarten ist (AN. 06 S. 415 Ziff. 2145).

3. Weigerung, in eine Heilanstalt einzutreten, aus Furcht vor einer Behandlung mit kaltem Wasser, ist nicht Grund zur Versagung des Schadensersatzes auf Zeit gemäß § 23 Abs. 2 GUVG. (UnfVersPr. 07 Nr. 7 S. 69).

4. Die auf Grund des § 23 Abs. 2 GUVG. (§ 24 LUVG. Abs. 2) gegründete Versagung der Rente, mag sie eine völlige oder auch nur eine teilweise Versagung sein, darf nur „auf Zeit", d. h. auf einen bestimmten, von vornherein festzusetzenden Zeitraum erfolgen (ArbVersZ. 07, 16).

5. Nach der eigenmächtigen Entfernung aus dem Krankenhause bedarf es einer neuen Rentenfestsetzung durch förmlichen Bescheid (Komp. 07, 85).

6. Die Berufung gegen einen Bescheid, betr. Rentenversagung wegen vorzeitiger Entfernung aus der Heilanstalt, hat aufschiebende Wirkung (Komp. 07, 100 = BGZ. 07, 69).

7. Triftiger Grund, einer verfügten Einweisung in die Heilanstalt nicht Folge zu leisten (BayLVA. 07, 34 = UnfVersPr. 07 Nr. 18 S. 179).

8. Die BG. hat nicht in allen Fällen die Heilanstalt, in welche der Verletzte eintreten soll, selbst zu bestimmen (KrankKZ. 07, 126).

Verhältnis zu Krankenkassen, Armenverbänden usw.

§ 25.

Literatur: Olshausen, Die Ansprüche der Armenverbände auf Grund der Unfallversicherungsgesetze, VerwArch. 07, 159 ff.; Der Ersatzanspruch der Krankenkassen aus § 25 Abs. 3 GUVG., UnfVersPr. 07 Nr. 12 S. 117, Nr. 16 S. 155; Welche Ersatzforderungen gewährt § 25 Abs. 3 GUVG., ArbVersorg. 07, 233; Funke, Das Verhältnis der Ansprüche aus den Arbeiterversicherungsgesetzen zueinander und zu anderen Ansprüchen. Die Ersatzansprüche der Krankenkassen, Versicherungsanstalten, Armenverbände usw. Die Rückgriffsansprüche der Versicherungsträger gegen Dritte. Die Haftpflicht der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten. Berlin 07; Olshausen, Zum Streit über die Auslegung des § 25 GUVG. bezüglich der Verpflichtung der Ortskrankenkassen, ArbVersorg. 07, 185.

Abs. 1:

1. Erstattungsanspruch der Krankenkassen gegen die BG. wegen der Kosten des Heilverfahrens nicht aus, sondern neben der Rente des Verletzten. Abgrenzung der Zuständigkeit der Instanzen der Unfallversicherung einerseits und der Verwaltungs- bzw. ordentlichen Gerichte andererseits zur Entscheidung über diese Erstattungsansprüche (AN. 06, 415 Ziff. 2146 = RegersE. 27, 100 = ArbVersorg. 07, 243 = JuAVZ. 07 S. 86 u. 95).

2. Voraussetzung für die Anwendung von § 25 GUVG. ist die Einheit des Leistungsgrundes (SächsOVG. 7, 145 = RegersE. 26, 110 = WenglersA. 1, 32).

3. Den Krankenkassen steht die Befugnis zu, gegen Bescheide der BG. über ihre Ersatzansprüche Berufung einzulegen, insoweit der Bescheid eine Angelegenheit behandelt, die auch bei Streitigkeiten über Rentenüberweisungsansprüche aus § 25 Abs. 2 GUVG. Gegenstand des durch die UVG. geregelten instanziellen Verfahrens sein kann (JuAVZ. 06 Nr. 2 S. 11).

4. Einheit des Leistungsgrundes bzw. der ursächliche Zusammenhang, der für die URente und die Armenunterstützung bisher verlangt wurde, ist nicht mehr Vorbedingung des Überweisungsanspruches der Armenverbände; als solche genügt vielmehr der Nachweis, daß beide Leistungen zeitlich zusammenfallen (ArbVersorg. 07, 18).

5. Die Krankenkasse wird befreit, sobald die BG. eintritt, da es nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht, wenn man einem Verletzten, der unter

Digitized by Google

der Fürsorge der BG. steht, daneben noch den Anspruch an die Krankenkasse belassen würde (ArbVersorg. 07 S. 58, 122, 355, 486).

6. Über die Ansprüche Unfallverletzter an ihre Krankenkasse nach Ablauf der 13. Woche hat der 3. Zivilsenat des hanseatischen Oberlandesgerichtes entschieden, daß nach der 13. Woche nur ein subsidiärer Anspruch vorliegt, wenn die BG. noch nicht eingetreten ist (KrankKZ. 07, 30).

7. Der Unterstützungsberechtigte kann die Unterstützung nicht aus der Krankenversicherung und außerdem von der BG. in voller Höhe fordern (WenglersA. 1, 67).

8. Die Krankenkasse ist nach der 13. Woche insoweit befreit, als die BG. eintritt, jedoch nur insoweit, als der Betrag des von ihr statutarisch zu entrichtenden Krankengeldes von der seitens der BG. zu gewährenden Rente erreicht wird (WenglersA. 1 S. 67, 214 = BGZ. 07, 30).

9. Der Zusammenhang zwischen Invalidität und Unfall ist die notwendige Voraussetzung für die Geltendmachung eines Überweisungsanspruches gemäß § 25 GUVG. (RekEntsch. 7. Aug. 07, Ia 13560).

10. Wenn die bei einem Unfall eingetretene Verletzung nicht die alleinige Ursache der Erkrankung des Verletzten ist, hierfür aber doch als eine von mehreren zusammenwirkenden Ursachen erheblich ins Gewicht fällt, so ist das Erfordernis des ursächlichen Zusammenhanges zwischen der infolge der Erkrankung geleisteten Unterstützung und dem Unfall i. S. des § 25 GUVG. erfüllt (PrOVG. 48, 351).

11. Gewährt ein Armenverband oder eine der in § 25 Abs. 1 GUVG. genannten Kassen einem Unfallverletzten während dessen Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt (§ 22 a. a. O.) Unterstützung, so können sie hierfür Überweisung der dem Verletzten nach Beendigung der Heilanstaltsbehandlung zustehenden Unfallrente in der in § 25 Abs. 4 u. 5 daselbst geordneten Höhe in Anspruch nehmen (PrOVG. 48, 357).

12. Die von einem Knappschaftsvereine bewilligte Berginvalidenrente ist keine vorübergehende Unterstützung (WenglersA. 1, 115). [Vgl. unter § 25 Abs. 4 Ziff. 3 S. 80.)

13. Für die im Verfahren zur Feststellung der URente als Nebenintervenient auftretende Krankenkasse läuft keine selbständige Rechtsmittelfrist (BGZ. 07, 63).

14. Ist ein Feststellungsverfahren gegenüber dem Verletzten noch nicht eingeleitet, so sind die Kassen zwecks Verwirklichung ihrer Ersatzansprüche befugt, von der BG. die Einleitung und Durchführung des Feststellungsverfahrens gegenüber dem Hauptberechtigten zu verlangen. Die Stellung als Beteiligte im Feststellungsverfahren ist den Krankenkassen wegen ihrer Erstattungsansprüche auch für das an das berufsgenossenschaftliche Feststellungsverfahren sich anschließende instanzliche Verfahren vor den Schiedsgerichten und dem RVA. eingeräumt (KrankKZ. 07, 108).

15. Den Kassen ist die Ersatzberechtigung wegen ihrer Leistungen aus dem Entschädigungsanspruch des Verletzten gegen die BG. aus dem Grunde zugestanden worden, um einen mehrfachen Bezug gleichartiger Leistungen der Kassen und der BG. wegen des Unfalls auszuschließen (JuAWZ. 07, 110).

16. Die Bestimmungen des GUVG. über die kürzere Verjährung der Entschädigungsansprüche der Entschädigungsberechtigten greifen für Ersatzansprüche aus § 25 daselbst nicht Platz. Derartige Ersatzansprüche unterliegen vielmehr der ordentlichen dreißigjährigen Verjährung (ArbVersorg. 07, 329).

17. Anspruch der Krankenkasse wider die BG. wegen Ersatzleistung für gewährte Krankenunterstützung auf Grund des § 25 GUVG. anerkannt (BGZ. 07, 152).

18. Voraussetzungen der Überweisung von Rentenbeträgen an Krankenkassen bei der Unfallversicherung (WürttJ. 19, 122).

19. Die der Witwe eines Knappschaftsvereinsmitglieds aus Vereinsmitteln zustehende Witwenpension ist (jedenfalls vom 1. Januar 1902 ab) selbst dann

Digitized by Google

unverkürzt zur Auszahlung zu bringen, wenn das den Bezug der Witwenpension begründende Ableben des Ehemannes als die Folge eines im Bergwerksbetriebe erlittenen Unfalles sich darstellt. Kürzungsfähig dagegen ist in diesem Falle die der Witwe aus Mitteln der Knappschafts-BG. zustehende Unfall-(Witwen-)Rente; die Höhe der zulässigen Rentenkürzung, sowie das behufs Überweisung des bezüglichen Rententeils an den Knappschaftsverein einzuhaltende Verfahren bemißt sich nach den Bestimmungen der §§ 25, 26 GUVG. Ohne Verzichtsabsicht gemachte Zugeständnisse des zum Bezuge der URente Berechtigten in bezug auf Abzüge über die gesetzliche Hälfte sind rechtlich unwirksam (RegersE. 27, 282).

20. Einem Unfallverletzten gegenüber wird die Krankenkasse von der 14. Woche ab nur insoweit befreit, als die BG. unterstützend eingetreten ist (BGZ. 07, 183).

21. Die Ersatzberechtigung der im § 25 GUVG. genannten Kassen aus der URente hat zur Voraussetzung, daß die Kassenleistung in ursächlichem Zusammenhange mit dem Unfalle steht, welcher zur Bewilligung der von der Kasse in Anspruch genommenen URente den Anlaß gegeben hat (ZBergr. 48, 389).

22. Ersatzansprüche aus § 25 GUVG. unterliegen weder der kurzen Verjährung nach § 196 Ziff. 11 BGB., noch den Bestimmungen des GUVG. über die Verjährung der Ansprüche der Entschädigungsberechtigten, sondern der ordentlichen 30jährigen Verjährung (ZBergr. 48, 393).

23. Für Ersatzansprüche wegen Sterbegeld auf Grund des § 25 GUVG. ist die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte nicht begründet, insbesondere auch nicht durch § 20 Abs. 5 KVG. (ZBergr. 48, 395).

24. Bei Erstattung der Kosten der von einer Krankenkasse im Krankenhause gewährten freien Kur und Verpflegung seitens der BG. sind zu unterscheiden die Kosten des eigentlichen Heilverfahrens (Kurkosten) und die Kosten für den gewöhnlichen Lebensunterhalt des Verletzten. Die Erstattung der ersteren erfolgt neben der Zahlung der URente nicht aus der URente, die letzteren werden gegebenenfalls aus der URente erstattet (AN. 06, 478 = ZBergr. 48, 145).

25. Ein auf Grund der §§ 25 ff. GUVG. geführter Streit um Ersatz für geleistete Unterstützungen durch Überweisung von Rentenbeträgen kann ohne Zuziehung des Rentenberechtigten als Partei zwischen der ersatzfordernden Unterstützungskasse (Gemeinde, Armenverband) und der BG. zum Austrage gebracht werden, wenn der Rentenberechtigte sich von vornhein damit einverstanden erklärt hat, daß der klagenden Partei die Unterstützungen, die sie ihm geleistet hat, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erstattet werden (PrOVG. 49, 336).

26. Eine Krankenkasse, die einem Unfallverletzten nach Ablauf der 13. Woche seit dem Unfalle die gesetzlich vorgeschriebene Krankenunterstützung gewährt hat, kann für das von ihr gezahlte Krankengeld auf Grund der §§ 25 ff. GUVG. Ersatz durch Überweisung von drei halben Monatsbeträgen der URente, sofern das Krankengeld soviel betragen hat, beanspruchen. Tritt nach Beendigung der ersten Unterstützung ein weiterer neuer Unterstützungsfall ein, der mit dem Betriebsunfall ebenfalls ursächlich zusammenhängt, so entsteht für die unterstützende Kasse ein neuer Anspruch auf drei halbe Monatsrenten als Ersatz für das von ihr gezahlte Krankengeld. Die Krankenkasse ist dagegen nicht berechtigt, für die Kosten des dem Unfallverletzten von ihr gewährten Heilverfahrens Ersatz durch Überweisung von Rentenbeträgen nach Maßgabe der §§ 25 ff. GUVG. zu verlangen. Beansprucht sie Ersatz durch Barzahlung unter Bezugnahme auf § 9 Abs. 1 Ziff. 1 a. a. O. und nicht durch Überweisung von Rentenbeträgen nach Maßgabe der §§ 25 ff. daselbst, so findet der ordentliche Rechtsweg und nicht das Verwaltungsstreitverfahren statt (PrOVG. 49, 343).

27. Im Sinne des § 25 GUVG. ist die vom Knappschaftsverein einem Mitglied infolge eines von ihm erlittenen Unfalls für eine längere Dauer

Digitized by Google

gewährte Unterstützung, auch wenn sie auf Grund der Bestimmungen des KVG. zunächst unter der Bezeichnung Krankenunterstützung (Krankengeld) und im Anschlusse daran weiterhin unter der Bezeichnung JRente gewährt worden ist, als eine fortlaufende Unterstützung anzusehen. Es ist nicht gerechtfertigt, die ihrem Wesen nach einheitliche Unterstützung des Knappschaftsvereins in zwei Abschnitte zu zerlegen und auf den ersten, die Krankenunterstützung umfassenden Abschnitt, ohne Berücksichtigung der sich unmittelbar daran schließenden fortlaufenden Invalidenunterstützung die für vorübergehende Unterstützungen geltenden Grundsätze des § 25 Abs. 4 a. a. O. anzuwenden (PrOVG. 49, 350).

Abs. 2:

1. Über den Ersatzanspruch der Krankenkassen wegen Aufwendungen von Krankengeld und wegen eines von ihr dem Verletzten gewährten Heilverfahrens hat das RVA. durch Rekursentscheidung vom 26. Januar 1906 (Ia 11087/05) nachfolgende höchst wichtige und deshalb ausnahmsweise ihrem Wortlaute nach wiedergegebene Entscheidung getroffen:

Was den Ersatzanspruch der Krankenkassen wegen Aufwendungen von Krankengeld betrifft, so ist dieser ausschließlich und erschöpfend geregelt durch die Vorschriften des § 25 GUVG. Danach können die Krankenkassen gegebenenfalls die Überweisung von Rentenbeträgen verlangen. Aus diesem Recht ergibt sich, wie das RVA. in der RekEntsch. Ziff. 2109 (AN. 05, 455) unter eingehender Begründung ausgeführt hat, die Befugnis der Krankenkassen, sich an dem zwischen dem Verletzten und der BG. wegen des Entschädigungsanspruchs schwebenden Verfahren nach Art eines streitgenössischen Nebenintervenienten i. S. der §§ 66, 69, 61, 62 ZPO. zu beteiligen. Aus dieser Befugnis folgt weiter, daß sie gegen einen dem Verletzten erteilten Bescheid sowie gegen die seinen Anspruch betreffenden Urteile der Schiedsgerichte selbständig Rechtsmittel einlegen können (vgl. Gaupp-Stein, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 6. u. 7. Aufl., Anm. II zu § 69 S. 209). Demnach war die klagende Kasse zunächst jedenfalls zur Sicherung der künftigen Geltendmachung ihres Anspruchs auf Ersatz der Aufwendungen an Krankengeld befugt, gegen den der Verletzten erteilten Bescheid Berufung einzulegen.

Soweit die Kasse jedoch in dem gegenwärtigen Verfahren auch Ersatz jener Aufwendungen an Krankengeld selbst verlangt, war das Schiedsgericht zur Entscheidung nicht zuständig. Der Ersatz ist nach § 25 Abs. 2 GUVG. durch Überweisung von Rentenbeträgen zu leisten. Der Überweisungsanspruch kann aber nicht Gegenstand eines bei den Instanzen der Unfallversicherung anhängigen Rechtsstreits sein. Vielmehr haben diese nur das Rentenrecht zu prüfen, während sonstige den Überweisungsanspruch betreffende Streitigkeiten gemäß § 26 Abs. 2 a. a. O. im Verwaltungsstreitverfahren oder durch die der Kasse vorgesetzte Aufsichtsbehörde zu entscheiden und demnach insoweit die Instanzen der Unfallversicherung unzuständig sind (vgl. RekEntsch. Ziff. 2025, AN. 03, 593).

Was sodann den Ersatzanspruch der Kasse wegen des von ihr dem Verletzten gewährten Heilverfahrens (KVG. § 6 Abs. 1 Ziff. 1) angeht, so ist sie auch insoweit behufs späterer Geltendmachung dieses Anspruchs zur Einlegung von Rechtsmitteln gegen den der Verletzten erteilten Bescheid befugt. Diese Berechtigung gründet sich allerdings nicht auf die Bestimmungen des § 25 a. a. O. Dem Wortlaut nach bezieht sich zwar scheinbar auch auf solche Aufwendungen der Vordersatz des Abs. 2 des § 25 GUVG., welcher in seinen hier wesentlichen Teilen lautet: „Wenn ... Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet werden, für welchen dem Unterstützten ... ein Entschädigungsanspruch ... zusteht." Allein es kann nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, den Krankenkassen — entsprechend dem Nachsatz des Abs. 2 a. a. O. — für diese Aufwendungen Ersatz durch Überweisung von Rentenbeträgen zu verschaffen. Vielmehr muß trotz des anscheinend

Digitized by Google

entgegenstehenden Wortlauts angenommen werden, daß sich die in dem Nachsatz vorgesehene Regelung des Ersatzanspruchs nicht auf den im Abs. 3 a. a. O. behandelten Anspruch auf Ersatz der Kosten des Heilverfahrens bezieht.

Für diese Annahme spricht zunächst die Entstehung des Abs. 2, wie sie sich aus der Begründung zu den §§ 8—8b des Entwurfs des GUVG. ergibt. Der § 25 a. a. O. ist an die Stelle des § 8 UVG. getreten. Nach diesem ging der Entschädigungsanspruch des Verletzten gegen die BG. — also sowohl der Rentenanspruch wie der sonstige Entschädigungsanspruch — bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Kassen usw. über. Diese Bestimmung ist in der Praxis so ausgelegt worden, daß der Übergang des Rentenanspruchs nur diejenigen Rententeile ergriff, welche für die gleichen Zeiträume fällig waren, wie die von den Kassen usw. gewährte Unterstützung (vgl. Besch. 1565, AN. 96, 494). Diese Rechtslage hatte insofern zu Mißständen geführt, als die Kassen usw. häufig nicht genügenden Ersatz erlangten, indem die Rente, die monatlich im voraus zu zahlen war, bereits dem Verletzten ausgezahlt war, bevor der Ersatzanspruch geltend gemacht wurde und werden konnte. Um hiergegen Abhilfe zu schaffen, ist an die Stelle des Rechtsüberganges der im Abs. 2 des § 25 a. a. O. geregelte Anspruch auf Überweisung von Rentenbeträgen getreten. Ein Bedürfnis zu einer anderweitigen Regelung des früheren Rechtszustandes bestand hiernach nur, soweit der Übergang des Rentenanspruchs in Frage kam; soweit es sich dagegen um den Übergang des sonstigen Entschädigungsanspruchs handelte, lag zu einer anderweitigen Regelung kein Anlaß vor. Daß der Gesetzgeber insoweit eine Änderung des früheren Rechtszustandes in der Tat auch nicht beabsichtigt hat, ergibt sich aus folgendem: Während in der Begründung zum GUVG. einerseits im unmittelbaren Anschluß an die Erwähnung der Mißstände, die sich aus dem Übergange des Rentenanspruchs ergeben hatten, ausgeführt wird, daß an die Stelle des Überganges des Entschädigungsanspruchs ein Anspruch auf Ersatz durch Überweisung von Rentenbeträgen treten solle, heißt es weiterhin bei der Erörterung der jetzt im Abs. 3 des § 25 a. a. O. enthaltenen Vorschriften über die Ersatzleistung für Unterstützungen der Krankenkassen, die in Gewährung des Heilverfahrens i. S. des § 6 Abs. 1 Ziff. 1 KVG. bestehen, ausdrücklich, daß bezüglich einer solchen Unterstützung „der Anspruch des Verletzten gegen die BG. auf die unterstützende Kasse übergehe". Diese Äußerung kann nach ihrem Zusammenhange nicht etwa auf das damals geltende Recht, sondern muß auf den durch den Entwurf zu regelnden Rechtszustand bezogen werden. Schon aus diesen Gründen ist also die Annahme gerechtfertigt, daß sich die im Abs. 2 des § 25 a. a. O. getroffene Regelung des Ersatzanspruchs nicht auf den Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten bezieht. Hierfür spricht weiter folgende Erwägung: Der Ersatzanspruch, wie er durch jene Bestimmung gestaltet ist, gewährt ein Recht auf Befriedigung aus dem Rentenanspruch des Verletzten, dessen Gegenstand die zu überweisenden Rentenbeträge sind. Würde für die der Kasse entstandenen Kosten des Heilverfahrens in derselben Weise Ersatz geleistet, so würde dies dahin führen, daß diese Kosten dem Verletzten ganz oder teilweise zur Last fielen, indem sie eben aus seiner Rente bestritten würden. Dieses Ergebnis widerspricht aber dem § 9 GUVG. Denn danach hat der Verletzte Anspruch nicht nur auf Gewährung kostenlosen Heilverfahrens, sondern auch auf Rente neben dieser Gewährung. Endlich kommt in Betracht, daß die Krankenkassen häufig zum Vorteil der BG. mit den Kosten des Heilverfahrens i. S. des § 6 Abs. 1 Ziff. 1 KVG. ganz oder teilweise belastet bleiben würden, wenn sie Ersatz für diese nur aus der Rente des Verletzten verlangen könnten. Denn sie hätten überhaupt keinen Ersatzanspruch, wenn dem Verletzten gegen die BG. zwar ein Anspruch auf Gewährung des Heilverfahrens, aber mangels nennenswerter Einbuße an

Digitized by Google

Erwerbsfähigkeit kein Anspruch auf Gewährung einer Rente zustände; anderseits erhielten sie auch bei Bestehen eines solchen Anspruchs nur einen unzulänglichen Ersatz, falls die Kosten des Heilverfahrens entweder allein oder in Verbindung mit dem gewährten Krankengelde den Betrag von drei halben Monatsbeträgen der Rente übersteigen, da nach der ständigen Rechtsprechung des PrOVG. die auf der reichsgesetzlichen Krankenversicherung beruhenden Unterstützungen als vorübergehend i. S. des § 25 Abs. 4 a. a. O. anzusehen sind und somit Ersatz für sie nur durch Überweisung von drei halben Monatsbeträgen der Rente zu leisten wäre (vgl. PrOVG. 30. Jan. 04. AN. 04, 426). Bei Ersetzung des § 8 UVG. durch § 25 GUVG. ist aber, wie schon oben angedeutet, die Absicht des Gesetzgebers nicht gewesen, die Krankenkassen zum Vorteil der BG. mit den Kosten des Heilverfahrens i. S. des § 6 Abs. 1 Ziff. 1 KVG. zu belasten, und ebensowenig hat eine solche Absicht bei der Ausdehnung der gesetzlichen Leistungspflicht der Krankenkassen auf die Dauer von 26 Wochen durch die Novelle zum KVG. vom 23. Mai 03 bestanden. Hierfür spricht unter anderem auch, daß nach der Begründung zum GUVG. den Kassen der im Abs. 3 des § 25 GUVG. zugelassene Nachweis, daß die Kosten des Heilverfahrens die — regelmäßig zu ersetzende — Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes übersteigen, hauptsächlich deswegen zugestanden worden ist, um zu verhindern, daß sie für jene Kosten einen unzureichenden Ersatz erhielten, während die BG. den Vorteil der billigen Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten durch die Krankenkassen hätten.

Kann nach diesen Erwägungen nicht angenommen werden, daß sich die im Abs. 2 des § 25 a. a. O. enthaltene Regelung des Ersatzanspruchs auf den im Abs. 3 behandelten Anspruch auf Ersatz der Kosten des Heilverfahrens bezieht, so folgt daraus, daß der Abs. 3 in keinem inneren Zusammenhang mit dem Nachsatz des Abs. 2 und den Abs. 4 u. 5 des § 25 steht. Dies wird durch die Art der Behandlung des Stoffes in der Begründung bestätigt. Denn während die in den zuletzt erwähnten Bestimmungen enthaltenen Vorschriften zusammenfassend in den Abs. 2 u. 3 der Begründung zu den §§ 8—8b behandelt werden, finden die Vorschriften des Abs. 3 des § 25 ihre Erörterung in den Abs. 4 u. 5 der Begründung, ohne daß ein innerer Zusammenhang zwischen den Abs. 2 u. 3 einerseits und den Abs. 4 u. 5 anderseits ersichtlich ist. Wenn sich nun auch der Abs. 3 des § 25 an den Abs. 2 mit den Worten anschließt: „In Fällen dieser Art", so ist dies doch lediglich zu beziehen auf den Vordersatz des Abs. 2 — („Wenn ... Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet werden, für welchen den Unterstützten ... ein Entschädigungsanspruch ... zusteht"). Allerdings ist ferner in dem Abs. 2 des § 26 a. a. O., der die Zuständigkeit für Streitigkeiten über den Anspruch auf Überweisung von Rentenbeträgen regelt, auch der Abs. 3 des § 25 in Bezug genommen. Allein dies vermag gegenüber den vorstehenden Erwägungen die Annahme, daß den Krankenkassen für die Kosten des Heilverfahrens nur durch Überweisung von Rentenbeträgen Ersatz zu leisten ist, um so weniger zu begründen, als dieser Ersatz dann stattfinden *kann*, wenn sich der Verletzte ausnahmsweise aus besonderen Gründen mit der Überweisung von Rentenbeträgen als Ersatz für jene Kosten einverstanden erklärt (vgl. auch § 96 Nr. 3 GUVG.), so daß auch im Falle des Abs. 3 des § 25 a. a. O. Streitigkeiten über den Anspruch auf Überweisung von Rentenbeträgen entstehen können.

Der Abs. 3 bestimmt nun aber nach seinem Wortlaut nur die Art der Befriedigung des Anspruchs der Krankenkassen auf Ersatz der Kosten des Heilverfahrens regelmäßig durch einen Pauschalsatz und gestattet weiterhin den Nachweis höherer Aufwendungen. Die Grundlage des Anspruchs, sein Inhalt und Umfang und seine rechtliche Natur sind dort vorausgesetzt, aber nicht festgestellt und müssen daher und können nur durch Heranziehung anderer Vorschriften, durch Auslegung oder durch ergänzende Anwendung

Digitized by Google

sonstiger gesetzlicher Bestimmungen festgestellt werden. Hierbei hat der erkennende Senat zunächst die Frage geprüft, ob der Ersatzanspruch unmittelbar auf die Vorschrift des § 9 Abs. 1 Ziff. 1 GUVG., welche aus den Unfallversicherungsgesetzen allein hier noch in Betracht kommen kann, gestützt werden könne; er hat dies jedoch nicht bejahen können. Allerdings hat das RVA. bereits unter der Herrschaft des UVG. vom 6. Juli 84 angenommen, daß ein Anspruch auf Ersatz der Beerdigungskosten auf Grund des § 6 Abs. 1 Ziff. 1 des erwähnten Gesetzes nicht nur den Hinterbliebenen, sondern auch dritten Personen zustehe, wenn und soweit sie etwas für die Beerdigung und was damit zusammenhängt geleistet haben, da der Ersatzberechtigte in jener Bestimmung nicht näher bezeichnet und somit jeder Dritte, soweit er Leistungen der erwähnten Art gemacht habe, als ersatzberechtigt anzusehen sei (vgl. Besch. 233, AN. 86, 275). Eine entsprechende Auffassung hat das RVA. als Verwaltungsbehörde festgehalten auch unter der Herrschaft des § 15 Abs. 1 Ziff. 1 GUVG. sowie nach dem Erlaß des RGes. vom 23. Mai 03, betr. weitere Abänderungen des KVG., in dessen § 20 Abs. 5 für die Krankenkassen die Art der Ersatzleistung hinsichtlich des Sterbegeldes besonders geregelt ist. Allein eine ähnliche Auslegung der Bestimmung des § 9 Abs. 1 Ziff. 1 GUVG. nach der Richtung hin, daß den Krankenkassen und sonstigen Dritten, soweit sie Aufwendungen für das Heilverfahren gemacht haben, lediglich auf Grund dieser Bestimmung ein Ersatzanspruch gegen die BG. zustehe, hat der Senat nicht für angängig erachtet. Denn wenn auch in jener Bestimmung der Berechtigte nicht ausdrücklich bezeichnet ist, so kann es doch nicht zweifelhaft sein, daß der Gesetzgeber im § 9 Abs. 1 Ziff. 1 a. a. O. nur für den Verletzten selbst, nicht aber für Dritte und am wenigsten für Krankenkassen, Gemeinden usw. einen Anspruch auf jene Leistungen oder einen Ersatzanspruch auf hierfür verauslagte Kosten hat begründen wollen. Zunächst ist dort dem Wortlaut nach überhaupt nur von Leistungen zum Zweck der Heilung in natura, aber nicht von der Zahlung eines den Kosten solcher Aufwendungen entsprechenden Geldbetrages die Rede. Wenn nun auch nach dem Sinne jener Bestimmung, wie es in der Praxis geschieht, angenommen werden kann, daß der Verletzte, sofern er selbst mangels Eintretens der BG. Aufwendungen zwecks Heilverfahrens gemacht hat, hierfür von der BG. eben auf Grund des § 9 a. a. O. Gelderſatz verlangen kann, so folgt daraus noch nichts für die Begründung eines gleichartigen Gelderſatzanspruchs eines Dritten durch jene Bestimmung. Für die Krankenkassen usw. insbesondere kann aber ein solcher Ersatzanspruch auf jene Bestimmung schon deshalb nicht gegründet werden, weil ihre Ansprüche vom Gesetzgeber in allen Versicherungsgesetzen zum Gegenstand besonderer, wenn auch, wie die zahlreichen entstandenen Streitigkeiten ergeben, nicht immer ausreichender und erschöpfender Vorschriften gemacht worden sind, deren Absicht es andererseits nach ihrem ganzen Inhalt und ihrer Stellung in der Gesetzgebung sicher gewesen ist, die Ansprüche dieser Kassen ausschließlich zu regeln. Können hieraus Ersatzansprüche Dritter und namentlich der Krankenkassen gegen die BG. aus Aufwendungen für Zwecke des Heilverfahrens nicht auf die Bestimmung des § 9 Abs. 1 Ziff. 1 a. a. O. gestützt werden und reichen andererseits die diese Fragen ausdrücklich regelnden Bestimmungen der Arbeiterversicherungsgesetze, wie oben dargelegt, nicht aus, um dem Bedürfnis der Praxis und dem aus der gesamten Gesetzeslage zu entnehmenden Willen des Gesetzgebers gerecht zu werden, so fragt es sich, ob ein Erstattungsanspruch der Krankenkassen usw. sich aus anderen Gesetzen, namentlich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts allein oder in Verbindung mit § 9 Abs. 1 GUVG. herleiten läßt. Hinsichtlich der Krankenkassen ist hierbei von folgenden Erwägungen auszugehen: Der Verletzte hat gegebenenfalls vom Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Unfall ab einen Anspruch auf Gewährung des Heilverfahrens sowohl gegen

Digitized by Google

die Krankenkasse gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. 1 KVG., als auch gegen die BG. nach § 9 Abs. 1 Ziff. 1 GUVG. Da das Heilverfahren seiner Natur nach nur als eine Leistung gewährt werden kann, so haften die Krankenkassen und die BG. dem Verletzten als Gesamtschuldner i. S. des § 421 BGB. In ihrem Verhältnis zueinander ist jedoch die BG. allein verpflichtet; denn es ist, wie oben dargelegt worden ist, nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen, die Krankenkassen zum Vorteil der BG. mit den Kosten des Heilverfahrens i. S. des § 6 Ziff. 1 KVG. für die Zeit nach dem Beginn der vierzehnten Woche seit dem Unfall ganz oder teilweise zu belasten. Demnach kann die Krankenkasse, soweit sie durch Gewährung des Heilverfahrens die BG. von ihrer Verpflichtung befreit hat, von dieser gemäß den Vorschriften des BGB. über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung (BGB. §§ 812 ff.) Ausgleichung aus ihrem Vermögen verlangen. Insoweit geht daher nach § 426 Abs. 2 BGB. der Anspruch des Verletzten gegen die BG. in Gestalt eines Ersatzanspruchs auf die Kasse über. Somit ist tatsächlich trotz der Änderung der Gesetze insbesondere hinsichtlich des Rechtsüberganges eine Änderung gegenüber dem Rechtszustande, wie er unter der Herrschaft des § 8 UVG. bestanden hat, nicht eingetreten. Dieses Ergebnis steht mit der Begründung des Entwurfs des GUVG. in Einklang, denn in ihr tritt, wie bemerkt, die Auffassung hervor, daß der Anspruch des Verletzten gegen die BG. hinsichtlich der Unterstützung durch Gewährung des Heilverfahrens i. S. des § 6 Abs. 1 Ziff. 1 KVG. auf die unterstützende Kasse übergeht. Übrigens kann die Anwendung der Vorschriften des BGB. über die Gesamtschuld und die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung auf das in Frage stehende Verhältnis der Krankenkassen gegenüber den BG. keinen Bedenken unterliegen, da jene Vorschriften allgemeine Bedeutung haben und somit auch auf das hier in Betracht kommende Verhältnis der Krankenkassen zu den BG., soweit es in den Arbeiterversicherungsgesetzen nicht geregelt ist, angewendet werden können (vgl. auch RGZ. 59, 388 ff.).

Bei dieser Rechtslage sind die Krankenkassen zwecks späterer Geltendmachung ihres Ersatzanspruchs wegen der Kosten des Heilverfahrens unter sinngemäßer Anwendung der §§ 66, 325, 69, 61, 62 ZPO. befugt, sich an dem zwischen dem Verletzten und der BG. über den Entschädigungsanspruch schwebenden Verfahren nach Art eines streitgenössischen Nebenintervenienten zu beteiligen. Sie haben in diesem Verfahren daher dieselben Rechte, die ihnen zwecks Geltendmachung ihres Anspruchs auf Ersatz des dem Verletzten gewährten Krankengeldes zustehen, und können somit insbesondere gegen Bescheide und Urteile, die den Entschädigungsanspruch des Verletzten betreffen, selbständig Rechtsmittel einlegen. Daher war im vorliegenden Fall die Ortskrankenkasse D., auch soweit der Anspruch auf Ersatz der Kosten des Heilverfahrens in Frage kommt, befugt, gegen den der Verletzten erteilten Bescheid Berufung einzulegen.

Wenn nun die Kasse in ihrem Rekursantrage auch den Ersatz jener Kosten selbst verlangt, so sind zur Entscheidung über diesen Anspruch — abweichend von dem oben für den Ersatzanspruch wegen des Krankengeldes Gesagten — die Instanzen der Unfallversicherung in gewissem beschränkten Umfange zuständig. Da der Ersatz in Ermangelung abweichender Vereinbarungen nicht durch Überweisung von Rentenbeträgen zu leisten ist, so kann er regelmäßig nicht nach § 26 Abs. 2 a. a. O. im Verwaltungsstreitverfahren oder vor der der Kasse vorgesetzten Aufsichtsbehörde geltend gemacht werden. Das PrOVG. hat auch bereits für den — offenbar am häufigsten vorkommenden — Fall, daß neben der Überweisung von drei halben Monatsbeträgen der Rente für Aufwendungen an Krankengeld noch Ersatz der Kosten des Heilverfahrens beansprucht wird, die Unzuständigkeit der Verwaltungsgerichte ausgesprochen (vgl. Urteil vom 20. April 03, ArbVersorg. 20, 748). Andererseits hat das Kgl. Amtsgericht I Berlin,

Digitized by Google

obwohl es der Ansicht war, daß der Ersatz für die Kosten des Heilverfahrens nicht durch Überweisung von Rentenbeträgen zu leisten ist, die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung über einen solchen Ersatzanspruch nicht für zuständig gehalten, da der Ausdruck Rentenbeträge im § 26 Abs. 2 a. a. O. auf einer ungenauen Ausdrucksweise des Gesetzes beruhe (Urteil vom 24. Jan. 05, ArbVersorg. 05, 203). Dieser Ansicht vermag sich der erkennende Senat nicht anzuschließen, da sich weder aus dem Wortlaut der Bestimmung noch aus ihrer Entstehungsgeschichte ein genügender Anhalt für sie ergibt. Vielmehr ist mit Rücksicht darauf, daß der Ersatzanspruch der Kassen ebenso wie unter der Herrschaft des § 8 UVG. auf einem Übergange des Entschädigungsanspruchs des Verletzten beruht, bezüglich der Regelung der Zuständigkeitsfrage von ähnlichen Gesichtspunkten auszugehen, wie sie in dieser Hinsicht vor dem Inkrafttreten des GUVG. maßgebend gewesen sind (vgl. den letzten Absatz der Begründung zu dem dem § 76 JUVG. vom 22. Juni 89 entsprechenden § 64 des Entwurfs dieses Gesetzes sowie den Kommissionsbericht dazu — Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages 7. Legislaturperiode IV. Session 1888/89 Bd. 4 S. 86, Bd. 5 S. 926 — sowie RekEntsch. 878, AN. 90, 505). Dies führt zunächst dahin, daß die Instanzen der Unfallversicherung auch zur Verhandlung und Entscheidung über die Höhe des Ersatzanspruchs der Krankenkassen für zuständig zu halten sind, wenn zwar Streit darüber besteht, ob dem Verletzten ein Entschädigungsanspruch zustand, für den Fall aber, daß er ihm zugestanden habe, der Übergang auf die Kasse nicht bestritten ist. Ist letzterer dagegen bestritten, so wird jedenfalls für die Feststellung, ob ein Übergang stattgefunden hat, die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte begründet sein (vgl. AN. 06, 415 Ziff. 2146 mit Ergänzungsentscheidung AN. 06, 478 Ziff. 2158).

2. Das RVA. hat in der RekEntsch. 2146 im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte des § 25 GUVG. und die Vorschrift des § 9 a. a. O., sowie mit Rücksicht darauf, daß die Krankenkassen bei einer anderen Auffassung der Rechtslage häufig zum Vorteile der BG. mit den Kosten des Heilverfahrens belastet bleiben würden, ausgesprochen, daß zur Deckung des Ersatzanspruchs der Krankenkassen wegen ihrer Aufwendungen für das Heilverfahren Rentenbeträge des Verletzten auf Grund des § 25 Abs. 2 GUVG. nicht in Anspruch genommen werden dürfen, sondern daß diese Aufwendungen in dem aus dem Abs. 3 des § 25 a. a. O. ersichtlichen Umfange neben der Rente von den BG. zu erstatten sind (RekEntsch. des RVA. 20. März 07, Ia 6679/05).

3. Der Ersatzanspruch für eine vorübergehende Unterstützung kann sich auch dann auf drei halbe Monatsraten erstrecken, wenn jene für einen geringeren Zeitraum als drei Monate geleistet war (RegersE. 27, 113).

4. Den Krankenkassen steht die Befugnis zur Einlegung der Berufung gegen Bescheide der BG. über ihre Ersatzansprüche zu (WenglersA. 1, 66).

5. Das Verwaltungsstreitverfahren für Ansprüche aus den Bestimmungen des § 25 Abs. 2—5 GUVG. ist nur dann gegeben, wenn es sich um Ansprüche auf Überweisung von Rentenbeträgen handelt. Die Krankenkassen sind nicht berechtigt, für die Kosten des Heilverfahrens Ersatz durch Überweisung von Rentenbeträgen zu fordern (UnfVersPr. 07 Nr. 14 S. 138).

6. Irrtümlich geleistete Zahlungen eines Knappschaftsvereins bedingen keinen Ersatzanspruch gemäß § 25 Abs. 2 GUVG. Der Knappschaftsverein hat lediglich einen privatrechtlichen Anspruch auf Zurückzahlung des Zuvielgezahlten (Komp. 07, 169).

7. Der auf § 25 Abs. 2 GUVG. sich stützenden Ersatzforderung eines Armenverbandes kann nicht der Umstand entgegengestellt werden, daß die laufende Rente des Verpflegten anderweitig gepfändet worden ist, weil der klagende Armenverband von der BG. sehr wohl aus solchen Rentenbeträgen befriedigt werden kann, die erst späterhin fällig werden (GesuR. 07, 306).

Digitized by Google

8. Hinsichtlich des Ersatzes der Kosten des den Verletzten gewährten Heilverfahrens ist die Kasse, welche die Unterstützung gewährt hat, insoweit Rechtsnachfolgerin des Verletzten. Denn derartige Kosten sind, wie das RVA. wiederholt ausgesprochen hat, trotz des anscheinend entgegenstehenden Wortlautes des § 25 Abs. 2 GUVG., den Krankenkassen von den BG. nicht durch Überweisung von Rentenbeträgen zu ersetzen, vielmehr können die Krankenkassen auf Grund der Vorschriften des BGB. über die Gesamtschuld (BGB. §§ 812 ff.) sowie mit § 6 Abs. 1 Ziff. 1 KVG. und § 9 Abs. 1 Ziff. 2 GUVG. verlangen, daß ihnen diese Kosten von der BG. aus deren Vermögen insoweit erstattet werden, als sie durch Gewährung des Heilverfahrens die BG. von ihrer entsprechenden Verpflichtung befreit haben. Insoweit geht nach § 426 Abs. 2 BGB. auch der dem Verletzten gegen die BG. nach § 9 Abs. 1 Ziff. 1 GUVG. zustehende Anspruch auf Gewährung des Heilverfahrens in Gestalt eines Ersatzanspruches auf die Kassen über (RekEntsch. 11. April 06, Ia 9359/05 = ArbVersZ. 07, 174).

9. Einem Unfallverletzten gegenüber wird die Krankenkasse von der 14. Woche ab nur insoweit befreit, als die BG. unterstützend eingetreten ist (ArbVersZ. 07, 211).

Abs. 3:

1. „Gesetzlicher Mindestbetrag des Krankengeldes": Nach den Bestimmungen des KVG. hat die Bemessung des Krankengeldes stets zu erfolgen unter Berücksichtigung der Verhältnisse desjenigen Versicherten, welcher Krankengeld zu beanspruchen hat (ArbVersorg. 07 S. 16, 40).

2. Als „gesetzlicher Mindestbetrag des Krankengeldes" i. S. des § 25 Abs. 3 GUVG. ist jener Krankengeldbetrag zu erachten, der sich für das jeweils in Betracht kommende Mitglied einer Krankenversicherungseinrichtung nach Vorschrift des KVG. berechnet, nicht aber jener, der von der betreffenden Krankenversicherung überhaupt als Mindestbetrag des Krankengeldes festgesetzt ist (BayVGH. 27, 131 = ArbVersorg. 06, 723 = WenglersA. 1, 116).

3. Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte für Streitigkeiten über Ansprüche der Krankenkassen gegen BG. auf Erstattung der Kosten des Heilverfahrens für unfallverletzte Versicherte (RegersE. 27, 110 = JuUVZ. 07, 103).

4. Die in § 25 Abs. 2 GUVG. getroffene Regelung des Ersatzanspruchs bezieht sich nicht auf den Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten, vielmehr diejenige in § 25 Abs. 3 a. a. O., wonach der daselbst bezeichnete Pauschalersatz verlangt werden kann (WenglersA. 1, 68).

5. Nach der Bestimmung des § 20 Abs. 1 KVG. tritt für die Bemessung der von den OA. mindestens zu gewährenden Krankenunterstützung der durchschnittliche Tagelohn derjenigen Klasse der Versicherten, für welche die Kasse errichtet wird, soweit er 4 M. für den Arbeitstag nicht überschreitet, an Stelle des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter. Es haben daher bei den Ersatzansprüchen die nach § 21 des Gesetzes möglichen Mehrleistungen außer Betracht zu bleiben (ArbVersorg. 07, 287 = WenglersA. 1, 292).

6. Ersatzanspruch in dem Falle, daß zwei Krankenkassen unterstützt haben (RegersE. 27, 290).

7. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen des § 25 GUVG. vor, so ist der Anspruch der ersatzberechtigten Kasse auf Überweisung entstanden, und muß die BG. diesem Anspruch nachkommen, ohne Rücksicht auf einen etwaigen Widerspruch des Rentenempfängers (BraunschwZ. 07, 44).

8. Bedeutung des Ausdrucks „gesetzlicher Mindestbetrag des Krankengeldes" in § 57 Abs. 5 KVG. und in den §§ 11 Abs. 1, 25 Abs. 3 GUVG. (PrOVG. 49, 355).

Abs. 4:

1. Vorübergehende oder fortlaufende Unterstützung? Dafür, ob die Unterstützung eine vorübergehende oder fortlaufende ist, ist als entscheidend erachtet, ob sie den Umständen nach nur für absehbare Zeit und also nur vorübergehend

Digitized by Google

notwendig ist oder war, oder ob sich der Zeitpunkt ihres Wegfalls nicht absehen läßt oder ließ (ArbVersorg. 07, 99 = WenglersA. 1, 337).

2. Es dürfen gemäß § 25 Abs. 4 GUVG. in Fällen vorübergehender Unterstützung drei halbe Monatsbeträge der Rente überwiesen werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Rentenempfänger gerade in denjenigen drei Monaten, aus denen Renten überwiesen werden, Kranken- usw. Unterstützung genossen hat oder nicht (BGZ. 07, 31 = ZBergr. 48, 135 = WenglersA. 1, 341).

3. Die Berginvalidenrente, welche vom Eintritt der Arbeitsunfähigkeit bis zur Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit zu gewähren ist, kann als eine vorübergehende Unterstützung i. S. des § 25 Abs. 2 GUVG. nur dann beurteilt werden, wenn sich von vornherein übersehen läßt, daß der die Gewährung der Unterstützung bedingende Zustand nur vorübergehend andauern wird (ZBergr. 48 S. 133, 141 = RegersE. 27, 444).

4. Zufolge der reichsgesetzlichen Krankenunterstützung gewährte Unterstützungen sind grundsätzlich „vorübergehende" Unterstützungen i. S. des § 25 Abs. 4 GUVG. = JuUVZ. 07, 175).

5. Solange die URente wegen (von der BG. gewährter) Krankenhausbehandlung ruht, ergreift der Ersatzanspruch der Krankenkasse usw. für die während der Krankenhausbehandlung gezahlte vorübergehende Unterstützung auch später fällig werdende Rentenbeträge, und zwar sogar gleichzeitig neben Ersatzansprüchen wegen fortlaufenden Unterstützungen. Gleiches gilt bezüglich des Ersatzes für fortlaufende Unterstützungen, hier jedoch mit dem Vorbehalte, daß die Rentenkürzung niemals für einen längeren Zeitraum zulässig ist, als die Unterstützung währte (RegersE. 27, 287).

6. Auf Grund des § 25 Abs. 4 GUVG. kann bei vorübergehenden Unterstützungen, auch wenn sie weniger als drei Monate dauern, Ersatz in der Höhe von drei halben Monatsbeträgen der Rente, sofern die Unterstützung soviel betragen hat, in Anspruch genommen werden (PrOVG. 49, 336).

Abs. 5:

1. Für die Unterscheidung zwischen „vorübergehender" und „fortlaufender" Unterstützung ist der Grund und Anlaß der Unterstützung maßgebend, und zwar außerordentliche Notfälle auf der einen, dauernde Hilfsbedürftigkeit auf der anderen Seite (ArbVersorg. 07, 16 = WenglersA. 1, 214).

2. Rentenüberweisung wegen fortlaufender Unterstützung kann auch dann beansprucht werden, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit wieder behoben ist (RegersE. 27, 443).

§ 26.

Abs. 1:

1. Für die im Verfahren zur Feststellung der URente als Nebenintervenient auftretende Krankenkasse läuft keine selbständige Rechtsmittelfrist (ArbVersorg. 07, 12).

2. Form der Geltendmachung des Ersatzanspruchs der Krankenkasse nach § 26 GUVG. Entscheidung über einen Kompetenzkonflikt aus § 26 GUVG.: Komp. 07, 290.

3. An der durch § 26 GUVG. für den Verwaltungsrichter begründeten Zuständigkeit, über Ansprüche auf Überweisung von Rentenbeträgen zu entscheiden, kann durch statutarische Vorschrift der Knappschaftsvereine nichts geändert werden (ZBergr. 48, 389).

Abs. 2:

1. Den Überweisungsanspruch betreffende Streitigkeiten gehören nach § 26 Abs. 2 ins Verwaltungsstreitverfahren (AN. 03, 593 Ziff. 2025; WenglersA. 1 S. 67, 119).

2. Für Ersatzansprüche wegen des Sterbegeldes ist die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte nicht begründet (ArbVersorg. 07, 247).

3. Erfolgt die Anmeldung des Überweisungsanspruchs noch vor der Auszahlung der Rente an den Unfallverletzten, so kann (bei vorübergehenden

Digitized by Google

Unterstützungen) diese erstmalige Rente für die Bemessung des Erstattungsbetrages selbst dann zugrunde gelegt werden, wenn zur Zeit der Streitentscheidung nur noch eine niedrigere Rente im Laufe oder die Rente bereits ganz eingezogen ist (JuUVZ. 07, 95).

4. Unzuständigkeit der Verwaltungsgerichte in Streitigkeiten zwischen Krankenkassen und BG. zur Entscheidung über Schädenansprüche aus angeblicher Verletzung der jenen Versicherungsträgern obliegenden gesetzlichen Pflichten durch Urteil des SächsOVG. vom 17. Nov. 06 ausgesprochen (SächsOVG. 10, 64 = WenglersA. 1, 398 = ArbVersorg. 07, 554).

5. Auch bei Ersatzanspruch einer Krankenkasse gegen eine BG. wegen Sterbegeld ist der Rechtsstreit unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges im Verwaltungsstreitverfahren zu erledigen. Ausschlaggebend für die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges oder seine Ausschließung in Gemäßheit des § 13 GUVG. ist, daß die mit der Klage begehrte Erfüllung der Erstattungspflicht in einer nach § 25 GUVG. geordneten Weise gefordert wird und dafür im § 26 Abs. 2 desselben Gesetzes das Verwaltungsstreitverfahren bestimmt ist (Entscheidung des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte in Berlin vom 20. April 07, KrankKZ. 07, 142 = ArbVersorg. 07, 512).

6. Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte auch bei Rentenüberweisungsstreitigkeiten, in welchen Erben des Unterstützten beteiligt sind (RegersE. 27, 292).

7. Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung der Frage, für welche Entschädigungsansprüche der Krankenkassen eine Unfallrentenüberweisung statthat. Letztere ist unzulässig für Ersatzansprüche wegen der Heilbehandlung der Angehörigenunterstützung und des Sterbegeldes. Bei durch wiederholte Erkrankung aus Anlaß desselben Betriebsunfalles veranlaßter neuerlicher Unterstützung erwächst der Krankenkasse neuerdings ein Ersatzanspruch für weitere drei halbe Monatsraten der URente (RegersE. 27, 438).

8. Nach preuß. Rechte greift das Verwaltungsstreitverfahren auch dann Platz, wenn der klagende Teil in Preußen nicht domiziliert ist, vorausgesetzt nur, daß der beklagte Teil in Preußen wohnt, bzw. die beklagte Behörde dort ihren Sitz hat (BraunschwZ. 07, 44).

Träger der Versicherung (Berufsgenossenschaften).

§ 28.

Literatur: Die Selbstverwaltung der Unfall-Berufsgenossenschaften, ArbVersorg. 07, 71 ff.; Bitta, Zur Auslegung des § 28 GUVG. und des § 33 LUVG., JW. 07, 582.

Abs. 1:

Die Sektion einer BG. ist ebenso wie der Vorstand einer solchen nur ein Verwaltungsorgan und entbehrt als solches der selbständigen juristischen Persönlichkeit. Die Rechtspersönlichkeit kommt allein der BG. zu (BGZ. 07, 32).

Abs. 2:

Tiefbaubetrieb als Nebenbetrieb des Lohnfuhrwerks- und Sandgrubenbetriebes zufolge Beschlusses des RVA. an die Fuhrwerks-BG. überwiesen (Fuhrh. 07, 222).

Abs. 3:

1. Das Abteufen der Schächte mittels Gefrierverfahrens bedingt nicht den Übergang der Versicherungspflicht an die Knappschafts-BG., weil die fraglichen Arbeiten bergmännischen Zwecken dienen. Da Unternehmerin der bei der Sächs.-Thüring. Eisen- und Stahl-BG. katastrierter Betrieb der Tiefbau- und Kälteindustrie Aktiengesellschaft ist, so ist dieser Betrieb gemäß § 28 Abs. 3 GUVG. bei letzterer BG. versichert (Komp. 07, 168).

2. Die rechtlichen Folgen einer Unterlassung der Anzeige vom eingetretenen Besitzwechsel erschöpfen sich nach §§ 60, 147 GUVG. (§§ 68, 157 LUVG.) darin, daß die auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegenden Beiträge von dem bisherigen Unternehmer forterhoben werden, bis die Anzeige von dem Besitz-

Digitized by Google

wechsel erfolgt und daß der mit der Erstattung säumige Unternehmer von dem Genossenschaftsvorstande mit einer Geldstrafe belegt werden kann (UnfVersPr. 07 Nr. 19 S. 188).

Abs. 4:

1. Übertritt eines von seinem Arbeitgeber einem anderen Betriebsunternehmer zur Aushilfe überlassenen Arbeiters in dessen Betrieb bejaht (UnfVersPr. 07 Nr. 12 S. 121).

2. In der Rechtsprechung ist anerkannt, daß das Zusammenziehen der gefällten Stämme und das Auflagern derselben an jenem Orte im Walde, von wo aus sie abgefahren werden sollen, noch zum forstwirtschaftlichen Betriebe des Waldbesitzers zu rechnen ist, selbst wenn letzterer das Holz auf dem Stamm an einen Dritten zur Selbstaberntung durch diesen verkauft hatte (BGZ. 07, 97).

3. Die Bestimmung des § 28 Abs. 4 GUVG. bezweckt eine Regelung der Entschädigungspflicht für den vorübergehenden und gelegentlichen Übertritt eines Arbeiters in den fremden Betrieb. Sie kann ihrem Sinn nach keine Anwendung finden, wenn der Arbeiter des einen Betriebes in dem fremden Betriebe längere Zeit hindurch den Posten eines Arbeiters des anderen Betriebes vollständig zu versehen hatte [vgl. RekEntsch. 1984, AN. 03, 347] (Komp. 07, 234).

II. Organisation und Veränderung der Berufsgenossenschaften.

Genossenschaftsvorstände.

§ 41.

1. Das RVA. hat anerkannt, daß der Genossenschaftsvorstand das Recht hat, von allen Verwaltungshandlungen der Sektion Kenntnis zu nehmen (AN. 07, 423).

2. Bek. des Kgl. Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 18. Juli 07, Vollzug der Unfallversicherungsgesetze betreffend. Durch Kgl. VO. vom 14. d. M. wurde zum Vollzug der Unfallversicherungsgesetze und in Abänderung des § 2 der Kgl. VO. vom 10. Dez. 00 bestimmt, daß das Kgl. Bayer. LVAmt die Bescheinigungen nach § 42 Abs. 3 GUVG. und nach § 44 Abs. 3 LUVG. an die Vorstände jener BG., welche ihm unterstellt sind, zu erteilen hat (VolkstAVZ. 07, 258).

Abänderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften.

§ 53.

Literatur: Zur Auslegung der §§ 53 und 61 GUVG., betreffend die Rechtswirkungen beim Wechsel der berufsgenossenschaftlichen Zugehörigkeit von Betrieben, BGZ. 07, 25.

III. Mitgliedschaft des einzelnen Betriebs.

Genossenschaftskataster.

§ 58.

1. Eine BG., welche einen Betrieb irrtümlich katastriert hat, ist verpflichtet zur Übernahme von Unfallasten aus dem Betriebe (BGZ. 07, 41).

2. Die Kalksandsteinfabriken sind der Ziegelei-BG. zugewiesen worden, weil die Kalksandsteine ähnlich wie die Ziegelsteine hergestellt werden und vor ihrer Verwendung beim Bauen nicht erst bearbeitet (behauen) werden müssen (AN. 07, 423).

3. Rundschreiben an die Vorstände sämtlicher dem RVA. unterstehenden Berufsgenossenschaften, betr. die Erstattung der bei Zustellung der Mitgliedscheine an Mitglieder der BG. entstehenden Portokosten, vom 17. Nov. 06 (AN. 07 Nr. 455 = WenglersA. 1, 391).

Digitized by Google

§ 59.

Der in einem versicherungspflichtigen Betriebe Beschäftigte hat kein Beschwerderecht gegen die Aufnahme in die der BG. einzureichende Lohnnachweisung (Monatsbl. 07, 20).

Betriebsveränderungen.

§ 61.

Literatur: Zur Auslegung der §§ 53 und 61 GUVG., betreffend die Rechtswirkungen beim Wechsel der berufsgenossenschaftlichen Zugehörigkeit von Betrieben, BGZ. 07, 25.

IV. Feststellung und Auszahlung von Entschädigungen.

Anzeige und Untersuchung der Unfälle.

§ 63.

Literatur: Die Stellung der Krankenkassen, Armenverbände usw. in dem Feststellungsverfahren für Unfallentschädigungen, Monatsbl. 07, 25.

1. Gegen Betriebsunternehmer, welche schuldhafterweise die Unfallanzeige unterlassen haben, steht dem Arbeiter eine Schadenersatzklage gemäß § 823 Abs. 1 u. 2 BGB. zu (ArbVersorg. 06, 420 = WenglersA. 1, 33).

2. Mangelhafte Unfalluntersuchung als mitwirkende Ursache der Steigerung der Unfallasten (Komp. 07, 33).

§ 64.

Eine Auskunftserteilung des Verletzten im Unfalluntersuchungsprotokoll über den Hergang des Unfalls bedeutet nicht eine Geltendmachung der Entschädigungsansprüche gegenüber der BG. (RekEntsch. des RVA. 3. Febr. 06, Ia 5922/05).

§ 66.

Erteilung von Abschriften der Untersuchungsverhandlungen durch die BG. an die Verletzten gegen Erstattung der Schreibgebühren zulässig (Besch. 2186 AN. 07, 436 = Komp. 07, 290 = VolkstAVZ. 07, 259 = BGZ. S. 148 = WenglersA. 1, 348).

Feststellung der Entschädigungen.

§ 69.

Abs. 1:

1. Der freiwillige Verzicht des Versicherungsträgers auf die Rechtskraft einer den Entschädigungsanspruch abweisenden Entscheidung wirkt nicht für die Vergangenheit (FischersZ. 30, 140 = WenglersA. 1, 34).

2. In dem vorbehaltlosen Anerkenntnisse des Vorliegens eines Betriebsunfalls durch die bei einer BG. bestehenden Kommission, der Verfügung des Verbleibens des Verletzten im Krankenhause, dem Beschlusse auf Übernahme der Kosten des Heilverfahrens und Gewährung der Familienrente sowie in der entsprechenden Bescheidserteilung ist ein rechtlich bindendes und unwiderrufliches Anerkenntnis niedergelegt (BayLVA. 07, 25 = WenglersA. 1, 295).

3. Für einen rechtskräftig festgestellten Rentenanspruch gibt es nur die 30jährige Verjährung nach § 218 BGB. Auf nicht erhobene Unfallrente findet also die im § 197 BGB. vorgesehene kurze Verjährungsfrist von 4 Jahren keine Anwendung (BGZ. 07, 168).

Abs. 2:

1. Vorschriftswidrige Vollziehung eines Feststellungsbescheides bewirkt dessen Ungültigkeit (UnfVersPr. 07 Nr. 13 S. 128).

2. Es entbehrt der gesetzlichen Grundlage, wenn der Vorsitzende des Sektionsvorstands schon im voraus einen Bescheid in Erwartung des Zustandekommens eines entsprechenden Beschlusses erläßt (RekEntsch. des RVA. 25. April 07, Ia 1050/07).

Digitized by Google

Abs. 3:

Literatur: Der Honoraranspruch des behandelnden Arztes bei einer ohne Auftrag der BG. übernommenen Behandlung eines Unfallverletzten, UnfVersPr. 07 Nr. 2 S. 11; Köppen, Die Anhörung des behandelnden Arztes (GUVG. § 69 Abs. 3, LUVG. § 75), ArbVersorg. 07, S. 130, 149.

1. Ärzte, mit welchen eine BG. ein Abkommen lediglich darüber getroffen hat, nach welchen Sätzen sie Honorar für Gutachten von ihr beanspruchen dürfen, stehen nicht in einem „Vertragsverhältnisse" (AN. 06, 274 Ziff. 2139 = WenglersA. 1, 36).

2. Dem Gutachten eines Arztes, welcher eine Untersuchung des Kranken nicht vorgenommen, auch bei der ersten Hilfeleistung am Unfalltage die betroffenen Körperteile nicht untersucht hat, kann ein ausschlaggebendes Gewicht nicht beigelegt werden (RekEntsch. des SLVA. 29. Juni 07, 1550 LVA).

§ 70.

Abs. 1:

1. Eine gegen einen Vorbescheid der BG., vor Erlaß des endgültigen Bescheides abgegebene, an das Schiedsgericht gerichtete Widerspruchserklärung ist nicht als rechtswirksame Berufung gegen den demnächst erlassenen berufungsfähigen Bescheid anzusehen (WenglersA. 1, 83).

2. In allen Fällen einer von dem Vorbescheid abweichenden Schätzung des Grades der Erwerbsunfähigkeit durch das endgültig für die Instanz entscheidende Genossenschaftsorgan einen erneuten Vorbescheid zu verlangen, würde zu einer Verzögerung der im beschleunigten Verfahren von Amts wegen zu bewirkenden Feststellung der Entschädigung führen, ohne den Zweck des Vorbescheids zu erreichen: unnötige Streitigkeiten vor den Schiedsgerichten zu vermeiden (RekEntsch. 18. Jan. 06, Ia 14370/05).

§ 72.

Abs. 1:

1. Die Aufnahme eines Unfalluntersuchungsprotokolls gemäß § 64 GUVG. im Beisein des Verletzten bedeutet nicht die Anmeldung des Entschädigungsanspruches i. S. von § 72 Abs. 1. Bei Gelegenheit einer solchen kann allerdings der Verletzte auch seine Entschädigungsansprüche gegen den Versicherungsträger geltend machen, es muß dies dann aber mindestens expressis verbis geschehen (UnfVersPr. 06 Nr. 1 S. 8).

2. Die Unterlassung der rechtzeitigen Anmeldung der Entschädigungsansprüche durch den Pfleger des geisteskranken Verletzten gilt gegen den letzteren (Komp. 07, 16).

3. § 72 Abs. 1 GUVG. gilt auch den Hinterbliebenen gegenüber (WenglersA. 1, 160).

4. In der bloßen Mitteilung an den Genossenschaftsvorstand von dem erlittenen Unfalle ist die ordnungsmäßige Anmeldung des Entschädigungsanspruches i. S. von § 72 GUVG. nicht zu erblicken (UnfVersPr. 07 Nr. 18 S. 177).

5. Die Prüfung der Frage der Verjährung hat von Amts wegen nicht stattzufinden (RekEntsch. 15. Juni 07, Ia 18647/06, 19519/06).

6. Die rechtzeitige Anmeldung des Anspruchs des Verletzten selbst noch zu seinen Lebzeiten wirkt auch zugunsten der Hinterbliebenen dergestalt, daß jedenfalls vor dem Tode des Verletzten eine selbständige Verjährung ihres Anspruches nicht laufen kann (UnfVersPr. 07 Nr. 21 S. 210).

7. Auch für die Hinterbliebenen eines Verletzten verstreicht die Frist zur Anmeldung ihrer Ansprüche nach 2 Jahren nach dem Unfalltage. Sie rechnet nicht etwa erst vom Todestage ab (Komp. 07, 304).

8. Die Verjährungsfrist für den Anspruch auf Hinterbliebenenrente läuft ebenfalls vom Tage des Unfalls, nicht erst vom Tage des Todes des Verunglückten ab (Komp. 07, 306).

9. Eine Verjährung des Anspruchs auf Entschädigung kann nur dann eintreten, wenn der Verletzte beim Ablauf der 2—3jährigen Frist noch im-

Digitized by Google

stande ist, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen. Gegen einen Versicherten, dem nachweislich zu dieser Zeit nichts mehr anvertraut werden konnte, weil er die ihm erteilten Aufträge nicht mehr richtig ausführen konnte, der zu dieser Zeit auch bereits an direkten Wahnvorstellungen litt, läuft somit die Verjährungsfrist nicht (RekEntsch. des RVA. 23. Sept. 07, Ia 3127/07).

Abs. 2:

1. Die Vorschrift des § 72 Abs. 2 GUVG. hat nicht nur Anwendung zu finden, wenn Folgen des Unfalls erst später aufgetreten sind, sondern auch dann, wenn die bereits innerhalb der ersten 2 Jahre vorhandenen Krankheitserscheinungen erst später *als Unfallfolgen* erkannt werden (UnfVersPr. 07 Nr. 9 S. 89).

2. Die Unkenntnis des habituellen Charakters eines Leidens und dessen Ursache kann nicht unter die außerhalb des Willens des Verletzten liegenden Verhältnisse gerechnet werden, durch welche er an der Verfolgung seines Anspruchs abgehalten worden ist (UnfVersPr. 07 Nr. 12 S. 118).

3. Der nach Ablauf der Verjährungsfrist erhobene Entschädigungsanspruch als begründet anerkannt, weil der Verletzte bei den ganz besonderen Umständen des Falles erst nach der Operation ausreichenden Grund gehabt hatte, den Zusammenhang zwischen seinem Leiden und dem Unfall anzunehmen, und weil die Unfallfolgen bis dahin für ihn nicht als solche bemerkbar geworden waren (Monatsbl. 07, 4 = Fuhrh. 07 S. 283, 321 = Komp. 07, 185).

4. Der Anspruch der Hinterbliebenen unterliegt einer besonderen, mit dem Tode des Versicherten frühestens beginnenden Verjährungsfrist, wenn letzterer von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse (z. B. Beeinträchtigung der geistigen Fähigkeiten infolge der Nachwirkungen des Unfalls) abgehalten war (VersZ. 07, 346).

§ 73.

Abs. 2:

1. Ein Streitverfahren auf Grund des § 73 Abs. 2 GUVG. (§ 79 Abs. 2 LUVG.) ist, wie das RVA. auf Grund des zweifelsfreien Wortlauts dieser Gesetzesbestimmungen in ständiger Rechtsprechung angenommen hat, *nur zulässig*, wenn die Verpflichtung, für den Unfall eine Entschädigung zu gewähren, unter den beteiligten Berufsgenossenschaften in allen übrigen Beziehungen zweifellos ist, *bis auf die Frage, welche BG. entschädigungspflichtig* ist (RekEntsch. des RVA. 28. Febr. 06, Ia 13757/05 = UnfVersPr. 07 Nr. 13 S. 129).

2. Bei Fuhrleistungen, die ein wirtschaftlich selbständiges Gemeindemitglied für die wegebaupflichtige Gemeinde nicht auf Grund einer öffentlichrechtlichen Verpflichtung als „Fronden" leistet, sondern auf Grund eines mit der Gemeinde geschlossenen Vertrages übernommen hat, ist regelmäßig nicht die Gemeinde, sondern das Gemeindemitglied „Unternehmer" der Arbeiten (AN. 06, 588 Ziff. 2166 = WenglersA. 1, 288).

3. Ein Verfahren aus § 73 Abs. 2 GUVG. (§ 79 Abs. 2 LUVG.) ist nicht zulässig, wenn unter den beteiligten Berufsgenossenschaften zwar Einverständnis darüber herrscht, daß ein Verletzter entschädigt werden muß, aber streitig ist, ob die Verletzung nur die unselbständige Folge eines früheren Betriebsunfalles bildet oder ein neuer selbständiger Unfall ist (AN. 06, 510 Ziff. 2165 = WenglersA. 1, 70).

4. In einem Streit über die Entschädigungspflicht zwischen der Fuhrwerks- und einer landwirtschaftlichen BG. ist erstere vom RVA. für haftbar erklärt worden, nachdem sich herausgestellt hatte, daß von etwa 240 Gespannfuhren nur 35 für landwirtschaftliche Zwecke ausgeführt worden sind (Monatsbl. 07, 21).

Digitized by Google

5. Die Haftung einer BG. kann nicht daraus hergeleitet werden, daß die Feststellungskommission einer Sektion dieser Genossenschaft beschlossen hat, die Entschädigungspflicht anzuerkennen. Der Beschluß ist so lange nicht bindend, als er dem Verletzten nicht mitgeteilt ist. Das einer anderen BG. gegenüber abgegebene Anerkenntnis, die Entschädigungspflicht zu übernehmen, kann ebenfalls eine Verpflichtung und Bindung nicht begründen (BGZ. 07, 41).

6. Antrag auf Entscheidung nach § 73 Abs. 2 GUVG. abgelehnt, weil noch nicht feststand, ob die Körperbeschädigung des Verletzten (Gelenkausrenkung) selbständiger neuer Unfall oder Folge eines älteren Unfalls, die Beteiligten sich also nicht einig darüber waren, daß ein „Unfall" vorliegt (UnfVersPr. 07 Nr. 13 S. 129).

7. Die berufsgenossenschaftliche Zugehörigkeit landwirtschaftlicher Betriebe auf dem Grundbesitz einer Bergwerksgesellschaft, welcher unter Beamte, Angestellte und Arbeiter ihrer Grubenbetriebe aufgeteilt worden war, ist vom RVA. dahin geregelt worden, daß nicht ein Gesamtbetrieb, welcher einen Nebenbetrieb des Bergbauunternehmens bildet, als vorliegend erachtet worden ist, daß vielmehr die Nutzungsberechtigten als die Unternehmer selbständiger landwirtschaftlicher Betriebe, deren Versicherung bei der betreffenden landwirtschaftlichen BG. zu erfolgen hat, anzusehen sind (Komp. 07, 104).

8. Das Verfahren nach § 73 Abs. 2 GUVG. ist nur dann zulässig, wenn die Frage, welche BG. haftet, noch offen ist (UnfVersPr. 07 Nr. 14 S. 138).

9. Die Hilfeleistung des Werkführers einer Holzschleiferei beim Viehtransport im Interesse seines Arbeitgebers hat nicht seinen Übertritt in den Fleischereibetrieb bedingt, weil sie nur ganz vorübergehender Natur war. Seine Hilfeleistung mußte vielmehr als ein Ausfluß seiner regelmäßigen Beschäftigung in dem Gesamtbetriebe des Holzschleifereibesitzers betrachtet werden (UnfVersPr. 07 Nr. 18 S. 179).

10. Unfall des Sohnes eines größeren Gutsbesitzers bei vertragsweise von letzterem übernommener Anfuhr von Wegebaumaterial mit seinen für die Landwirtschaft gehaltenen Gespannen für die Gemeinde als Unfall im land- und forstwirtschaftlichen, nicht im Tiefbau-Betriebe, weil der Vater des Verletzten ein selbständiger Landwirt ist, dessen größeres Besitztum die alleinige Grundlage seiner Existenz bildet und der die Gespannkraft seiner für die Landwirtschaft gehaltenen Pferde nur, soweit sie für landwirtschaftliche Bedürfnisse nicht ganz in Anspruch genommen wurden, für dergleichen Lohnfuhren ausnutzt (RekEntsch. 30. April 06, Nr. Ia 1023/06).

11. Unfall gelegentlich der Abbruchsarbeiten des der Stadtgemeinde A. gehörigen H.schen Anwesens, welche der Maurermeister K. vertragsmäßig übernommen hatte, als Unfall im Regiebaubetriebe des K. anerkannt, da K. vertragsmäßig die Arbeiten auf eigenes Risiko und eigene Rechnung nicht im Tagelohn, sondern gegen eine fest bestimmte Summe und Überlassung des Abbruchsmaterials übernommen hatte. Er war daher nicht ein sog. Kleinakkordant und die Entschädigung war von der Versicherungsanstalt der Bayrischen Baugewerks-BG. zu leisten (BayLVA. 07 S. 62 = UnfVersPr. 07 Nr. 23 S. 229).

12. Versicherungsrechtliche Beurteilung von Frondearbeiten. Es kann keinen Unterschied machen, ob die Frondedienste allen Gemeindemitgliedern oder nur den Grundsteuerpflichtigen auferlegt worden sind, denn auch in dem letzteren Falle bleibt die Gemeinde die Unternehmerin der Wegebauten. Die Annahme, ein frondepflichtiges Gemeindemitglied könne nur dann als „Arbeiter" angesehen werden, wenn es dem Arbeiterstande gleich oder doch sehr nahe stehe, ist nicht zutreffend. Leistet ein Gemeindemitglied, das im allgemeinen wirtschaftlich selbständig ist, die Frondedienste in Person, so gibt es hierbei seine Selbständigkeit auf und tritt als „Arbeiter" in den Dienst der Gemeinde (DJZ. 07, 970 = WenglersA. 1, 401 = ArbVersZ. 07, 240).

Digitized by Google

Bescheid der Vorstände.

§ 75.

Literatur: Die Frage der Anwendung der im § 197 BGB. vorgesehenen Verjährungsfrist auf nicht abgehobene Unfallrenten, BGZ. 07 Nr. 17 u. 18.

1. An einen im Rechtsmittelverfahren aufgehobenen Feststellungsbescheid ist die BG. im Falle der an sie zurückverwiesenen Sache bei der Neubemessung der Rente in keiner Weise gebunden (JuAVZ. 07 Nr. 5 S. 39).

2. Bedeutung und Wirkung der berufsgenossenschaftlichen Feststellungsbescheide (ArbVersorg. 07, 38).

3. Die Nichtanführung von Gesetzesparagraphen in einem berufungsfähigen Bescheide macht diesen noch nicht ungültig (UnfVersPr. 07 Nr. 15 S. 147).

4. Aus der späteren Wiedergewährung einer gegen früher sogar höheren Rente können für die Berechtigung oder Nichtberechtigung der Aufhebung der ersten Rente keine Rückschlüsse gezogen werden (Komp. 07, 289).

5. Die Vollziehung eines Bescheides durch den Sektionsvorsitzenden ohne vorhergegangene Beschlußfassung des zuständigen Entschädigungsorgans bewirkt dem Versicherten gegenüber nach außen hin einen ordnungsmäßig beurkundeten Bescheid (UnfVersPr. 07 Nr. 2 S. 15).

6. Die Entziehung einer Rente, auch nur einer sog. „Zusatzrente", durch eine formlose Mitteilung kann, selbst in Verbindung mit dem Umstande, daß tatsächlich von einem bestimmten Tage ab eine Weitergewährung der „Zusatzrente" nicht erfolgt ist, eine rechtliche Wirkung niemals ausüben, weil eine einmal gewährte Rente nur durch ein unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften vor sich gehendes Verfahren oder allenfalls vergleichsweise mittels Einverständniserklärung des Berechtigten entzogen werden kann (RekEntsch. des RVA. 17. Jan. 07, Ia 13912/06).

Berufung.

§ 76.

Abs. 1:

Den Krankenkassen steht die Befugnis zu, gegen Bescheide der BG. über ihre Ersatzansprüche Berufung einzulegen (ArbVersZ. 07, 201).

Abs. 2:

Der Knappschaftsverein ist keine inländische Behörde i. S. des § 76 Abs. 2 GUVG. (Komp. 07, 229).

Abs. 3:

1. Die Berufungsfrist gilt als gewahrt, wenn das Schriftstück, in welchem der Verletzte seine Unzufriedenheit mit dem ihm zugegangenen Bescheide zu erkennen gibt, innerhalb der gesetzlichen Frist bei einem Genossenschaftsorgane eingegangen ist (Komp. 07, 121 = WenglersA. 1, 295).

2. Die Übergabe der Rekursschrift an die Schutzmannschaft der Polizeistation des Bezirksamtsgebäudes ist als gültige Rekurseinlegung angesehen worden, da sie die an das Bezirksamt gerichteten Schriftstücke dem Publikum abzunehmen, daher die Polizeistation als Annahmestelle für die an diese gerichteten Eingaben zu gelten hat. Die durch die Übergabe an den Schutzmann erfolgte Einlegung des Rekurses wird in ihrer Rechtswirkung nicht dadurch beeinträchtigt, daß der Bote sich die Rekursschrift demnächst von dem Schutzmann wegen Verweigerung der Empfangsbescheinigung zurückgeben ließ. Die einmal erfolgte Einlegung des Rekurses kann nur durch Zurücknahme des Rekurses rückgängig gemacht werden (RekEntsch. des RVA. 3. April 06, Ia 10411/05).

3. Das Kabinett und die Schatullenverwaltung der Kaiserin ist nicht als eine „andere inländische Behörde" i. S. des § 76 Abs. 3 GUVG. (§ 82 Abs. 3 LUVG.) zu erachten, da dasselbe — im Gegensatz zu dem Geheimen Zivilkabinett des Kaisers — nicht im Staatshaushaltsetat erwähnt ist (RekEntsch. 15. Dez. 06, Ia 1887/06).

Digitized by Google

Abs. 5:

1. In den Fällen, wo die Heilanstaltsbehandlung und die Versagung der Rente wegen unberechtigter Weigerung der Heilanstaltsbehandlung (GUVG. § 23 Abs. 2) in zwei getrennten Bescheiden angeordnet wird, hat auch die Berufung gegen den die Versagung der Rente aussprechenden Bescheid aufschiebende Wirkung (AN. 06, 205 Ziff. 2130 = ArbVersorg. 06, 358).

2. Die Berufung gegen einen Bescheid, betr. Rentenversagung wegen vorzeitiger Entfernung aus der Heilanstalt (GUVG. § 23 Abs. 2) hat aufschiebende Wirkung (Komp. 07, 100 = WenglersA. 1, 214/215).

Rekurs.

§ 80.

1. Über die Rekursunfähigkeit von Entscheidungen, betreffend Renten für die Dauer einer „voraussichtlich vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit" hat der Erweiterte Senat des RVA. unterm 2. März 1907 (Ia 4694/06) folgende wichtige und daher (ausnahmsweise) dem vollen Wortlaut nach wiedergegebene Rekursentscheidung getroffen:

Nach § 80 Abs. 1 GUVG. in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Ziff. 1 unter b ist ebenso, wie früher nach § 63 in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Ziff. 1 unter b UVG. vom 6. Juli 84, der Rekurs unzulässig, wenn es sich um die für die Dauer einer „voraussichtlich vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Rente" handelt. Diese Bestimmungen sind bisher in ständiger Praxis des RVA., wie in den Entscheidungen Ziff. 847 und 1978 (AN. des RVA. 90, 487 u. 03, 257) dargetan wird, dahin ausgelegt worden, daß Ansprüche aus Unfällen, welche an sich eine dauernde Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben, auch insoweit als sich die streitigen Ansprüche ausschließlich auf vorübergehende, bereits abgelaufene Zeiträume beziehen, rekursfähig sind. Die bestehende Praxis geht davon aus, daß die gesetzliche Voraussetzung einer „vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit" nur dann erfüllt ist, wenn eine Erwerbsunfähigkeit für eine spätere Zeit überhaupt nicht mehr besteht, auch nicht eine solche in einem niederen Grade als zur Zeit der Rentenfestsetzung.

Diese Auslegung aufzugeben, hat der Erweiterte Senat keine Veranlassung gefunden.

Zwar ist zuzugeben, daß die Ausdrucksweise des § 69 Abs. 1 unter b „voraussichtlich vorübergehende Erwerbsunfähigkeit" nicht die Bedeutung hat und in den Fällen der Anwendung des § 80 auch in der Regel nicht haben kann, daß es sich um eine Voraussschätzung einer noch andauernden Erwerbsunfähigkeit handeln müßte. Vielmehr ist wie bisher davon auszugehen, daß der Rekurs wegen Ansprüchen aus einer bereits „vorübergegangenen" Erwerbsunfähigkeit unzulässig ist, wenn im übrigen § 69 Abs. 1 Ziff. 1 unter b a. a. O. zutrifft. Eine vorübergehende oder vorübergegangene Erwerbsunfähigkeit i. S. des § 69 a. a. O. kann aber solange nicht als vorliegend angesehen werden, als nur ein Wechsel in dem Grad der Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist, ohne daß die Erwerbsfähigkeit des Verletzten zur Zeit der Rekurseinlegung feststeht. Denn alsdann handelt es sich nicht um den Anspruch auf Entschädigung für eine bloß vorübergehende Erwerbsunfähigkeit, sondern um den Anspruch auf Rente für einen vorübergehenden, zeitlich fest begrenzten Zeitraum, während zur Zeit der Rekurseinlegung die für die Zukunft zu gewährende Rente entweder rechtskräftig festgesetzt oder, wie hier noch im Streite befangen ist. Streitig ist also im vorliegenden Rekursverfahren eine vorübergehende Entschädigung, nicht eine Entschädigung für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit, und nur für die letztere kann nach dem Wortlaute des mehrfach erwähnten § 69 die Zulässigkeit des Rekurses verneint werden.

Die gegenteilige Auslegung würde übrigens auch zu Unzuträglichkeiten dadurch führen können, daß die Zulässigkeit des Rekurses gegen eine

Digitized by Google

Rentenfestsetzung für einen bestimmten Zeitraum davon abhinge, ob eine Änderung in dem Grade dieser Erwerbsunfähigkeit zur Zeit der Entscheidung über den Rekurs eingetreten ist, und ob die neuerliche Rentenfestsetzung angefochten ist oder nicht.

Demgemäß war über den vorliegenden Rekurs sachlich zu entscheiden.

2. Eine den rechtsprechenden Instanzen der Unfallversicherung schriftlich kundgegebene „Absicht", von einem Rechtsmittel erst künftig Gebrauch machen zu wollen, kann nicht zum Gegenstand eines Verfahrens gemacht werden (UnfVersPr. 06 Nr. 6 S. 58).

3. Eine schiedsgerichtliche Entscheidung kann im Kostenpunkte — wegen der gerichtlichen Kosten des Verfahrens oder wegen der außergerichtlichen Kosten der Parteien — nicht selbständig, sondern nur in Verbindung mit einem Rekurs in der Hauptsache angefochten werden (AN. 06, 659 Ziff. 2173 = BGZ. 07, 1 = JuAVZ. 07, 48 = ArbVersorg. 07, 182).

4. Ein rechtzeitiger Rekurs wegen der Kosten ist auch dann zulässig, wenn nur die Gegenpartei rechtzeitig Rekurs in der Hauptsache eingelegt hat (AN. 06, 659 Ziff. 2175 = BGZ. 07, 2 = JuAVZ. 07, 48 = WenglersA. 1, 70 = ArbVersorg. 07, 182).

5. Zurückverweisung des Rekurses wegen Fristversäumnis, da das Schreiben des Klägers als eine Anfechtung der sachlichen Entscheidung des Schiedsgerichts nicht angesehen werden konnte (Komp. 07, 16).

6. Bei einer für die Dauer einer vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente ist nach § 80 Abs. 1 verb. mit § 69 Abs. 1 Ziff. 1b GUVG. das Rechtsmittel des Rekurses nicht statthaft (Komp. 07, 16 = WenglersA. 1, 261).

7. Zulässigkeit des Rekurses wegen der Kosten der Krankenhausbehandlung gemäß § 22 GUVG. (ArbVersorg. 07, 78 = WenglersA. 1, 121).

8. Anfechtung eines Schiedsgerichtsurteils durch die BG. setzt voraus, daß sie durch dasselbe beschwert ist. Die Feststellungen einer Entscheidung erhalten Rechtskraft nur, soweit auf ihnen die Entscheidung beruht (ArbVersorg. 07, 183 = WenglersA. 1, 215 = UnfVersPr. 07 Nr. 23 S. 228).

9. Der Grund für die Bestimmung, daß in den Fällen des § 69 Abs. 1 Ziff. 1 der Rekurs versagt ist, liegt darin, daß der Gesetzgeber die Entscheidungen über die dort behandelten Angelegenheiten als von geringerer Tragweite und Bedeutung angesehen und behandelt wissen will. Der Rekurs gegen diese Entscheidungen ist auch dann ausgeschlossen, wenn die Zuständigkeit der Schiedsgerichte bestritten wird [gegensätzlich zu der RekEntsch. 2158, AN. 06, 478] (BayLVA. 07, 57).

10. Rekursfähigkeit von Rentenansprüchen für vorübergehende, bereits abgelaufene Zeiträume: Die Ausdrucksweise des § 69 Abs. 1 unter b GUVG. „voraussichtlich vorübergehende Erwerbsunfähigkeit" hat nicht die Bedeutung und kann sie auch in den Fällen des § 80 nicht haben, daß der Rekurs wegen Ansprüchen aus einer bereits „vorübergegangenen" Erwerbsunfähigkeit unzulässig ist, wenn im übrigen § 69 Abs. 1 Ziff. 1 unter b a. a. O. zutrifft. Eine vorübergehende oder vorübergegangene Erwerbsunfähigkeit i. S. des § 69 a. a. O. kann aber so lange nicht als vorliegend angenommen werden, als nur ein Wechsel im Grad der Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist, ohne daß die Erwerbsfähigkeit des Verletzten zur Zeit der Rekurseinlegung feststeht. Denn alsdann handelt es sich nicht um den Anspruch auf Entschädigung für eine bloß vorübergehende Erwerbsunfähigkeit, sondern um den Anspruch auf Rente für einen vorübergehenden, zeitlich fest begrenzten Zeitraum, während zur Zeit der Rekurseinlegung die für die Zukunft zu gewährende Rente entweder rechtskräftig festgesetzt oder noch im Streite befangen ist (Komp. 07, 340).

11. Aufhebung des schiedsgerichtlichen Urteils mit Zurückverweisung an das Schiedsgericht ausgesprochen wegen Verletzung der vorliegenden beiden Bescheide, da das Schiedsgerichtsurteil offenbar auf unrichtiger Auffassung der Sachlage beruhte (Komp. 07, 344).

Digitized by Google

§ 81.

Abs. 2:

1. Zurückverweisung an das Schiedsgericht, weil der Antrag auf Gewährung von Hilflosenrente vom Schiedsgerichte nicht geprüft worden war (Komp. 07, 15 = WenglersA. 1, 70).

2. An einen im Rechtsmittelverfahren aufgehobenen Feststellungsbescheid ist die BG. im Falle der an sie zurückverwiesenen Sache bei der Neubemessung der Rente in keiner Weise gebunden (WenglersA. 1, 71).

3. Zurückverweisung an das Schiedsgericht, da die Nichtbeachtung des Vertagungsantrags als wesentlicher Mangel des Verfahrens anzusehen war (Komp. 07, 188 = ArbVersorg. 07, 413).

§ 82.

1. In der Begründung des Gesetzentwurfes ist als Beweggrund für die Einführung der Bestimmung des § 82 GUVG. angegeben, daß dadurch vermieden werden soll, daß ein Verletzter trotz zweifelloser Entschädigungsberechtigung lediglich deshalb leer ausgehe, weil er bei der Rechtsverfolgung gegen zwei Versicherungsträger es unterläßt, seinen Anspruch gegen jeden von ihnen bis zur höchsten Instanz durchzufechten (RekEntsch. des RVA. 27. Nov. 06, Ia 1473/06).

2. Der § 82 GUVG., nach welchem das RVA. in besonderen Fällen eine andere, als die im Verfahren in Anspruch genommene BG. zur Entschädigung verurteilen kann, betrifft, wie aus seinem Wortlaute entnommen werden muß, nur den Fall, daß es sich bei den in Betracht kommenden Berufsgenossenschaften um Ansprüche aus dem nämlichen Unfall handelt. Er darf als Ausnahmebestimmung auf den vorliegenden Fall, in welchem zwei verschiedene Unfälle in Betracht kommen, nicht ausgedehnt werden (RekEntsch. des RVA. 6. Febr. 06, Ia 9653/05).

3. Der § 82 GUVG. findet auch dann Anwendung, wenn das Leiden des Verletzten durch zwei der Zuständigkeit verschiedener Berufsgenossenschaften unterliegender Unfälle verursacht und verstärkt worden ist (AN. 07, 472 Ziff. 2192 = BGZ. 07, 177).

§ 84.

1. Die BG. ist an die von ihr rechtskräftig, wenn auch irrtümlich bewirkte Festsetzung des für die Rentenberechnung maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes für immer gebunden. Rechtsirrtum ist keine berichtigungsfähige „offenbare Unrichtigkeit" (ArbVersorg. 07, 38 = WenglersA. 1, 224).

2. Für „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand" gegen den Ablauf der Berufungsfrist muß auch bei der wohlwollendsten Auslegung des § 233 ZPO. verlangt werden, daß ein Hinderungsgrund vorgelegen hat, der die Versäumnis der Frist veranlaßte. Ein solcher kann in der Unkenntnis, wer den Berufungsschriftsatz zu schreiben habe, nicht erblickt werden (BGZ. 07, 12).

3. Als zuständig für die Wiederaufnahme des Verfahrens ist diejenige Instanz anzusehen, welche sachlich, d. h. nicht nur aus formalen, sondern aus sachlichen, eine Würdigung der Tatumstände darstellenden Gründen entschieden hat (WenglersA. 1, 71).

4. Zu den Entscheidungen i. S. des § 84 gehören nicht nur die Urteile der Schiedsgerichte, des RVA. und der LVÄmter, sondern auch die Bescheide der BG. gemäß § 75 GUVG., denn auch sie schaffen Recht unter den Parteien, sind der Rechtskraft fähig und dürfen daher nur im geordneten Verfahren auf Grund besonderer Vorschriften abgeändert werden. Demgemäß trägt das RVA. auch kein Bedenken, die Wiederaufnahme gegenüber einem Kapitalabfindungsbescheide gemäß § 95 a. a. O. zuzulassen (RekEntsch. des RVA. 26. Mai 06, Ia 2818/06).

Digitized by Google

§ 85 ff.

1. Das Verteilungsverfahren nach § 85 GUVG. (§ 91 LUVG.) findet bei unbedeutenden Beträgen oder bei nur geringfügiger Beteiligung einer der BG. keine Anwendung (UnfVersPr. 07 Nr. 8 S. 79).

2. Die Bestimmung des § 85 GUVG. will nur die wenigen eigenartigen Fälle treffen, in denen eine Verrichtung mehreren zu verschiedenen Berufsgenossenschaften gehörenden Betrieben ohne wesentliches Übergewicht des einen oder anderen dient (Beschluß des RVA. 10. Mai 06, Ia 11576/06).

Veränderung der Verhältnisse.

§ 88.

Abs. 1:

1. Verschlimmerung eines alten, bei der ersten Rentenfestsetzung mit berücksichtigten Lungenleidens keine Folge einer Brustquetschung (UnfVersPr. 07 Nr. 8 S. 80).

2. Der Antrag der Genossenschaft auf Rentenminderung war gerechtfertigt, da die für den Verlust eines Auges s. Z. bewilligte Rente nur deshalb so hoch bemessen war, weil nach dem damaligen Krankheitsverlauf eine sympathische Erkrankung des anderen Auges zu befürchten war, diese Gefahr aber wieder völlig beseitigt ist (Komp. 07, 17).

3. Rentenerhöhung wegen Verschlimmerung des durch den Unfall nicht betroffenen linken Auges des Verletzten (Komp. 07, 17 = WenglersA. 1, 71).

4. Unzulässigkeit der Änderung der Grundlagen einer rechtskräftigen Rentenfeststellung, soweit nicht in dem durch den Unfall herbeigeführten Zustande eine wesentliche Änderung eingetreten ist (FischersZ. 30, 137 = WenglersA. 1, 36).

5. Veränderung der Verhältnisse liegt vor bei Beschaffung künstlicher Gliedmaßen, da durch die Anschaffung z. B. einer Prothese die Erwerbsfähigkeit gehoben wird (BGZ. 07, 11).

6. Rentenerhöhungen um nur 5% erscheinen nicht begründet. Die geringe Abweichung in der Schätzung der Erwerbsverminderung liegt innerhalb der natürlichen Fehlergrenze (Komp. 07, 29 = WenglersA. 1, 71).

7. Einstellung der Rente erfolgt, nachdem der Augenschein ergeben, daß der Verletzte den Krankheitszustand vorzutäuschen bestrebt war (Komp. 07, 30).

8. Verzicht der BG. auf die ihr im § 88 gegebenen Befugnisse ist nicht rechtswirksam (WenglersA. 1, 71).

9. Der Antrag auf Aufhebung oder Minderung einer Rente kann von dem an der Verhandlung teilnehmenden Vertreter der BG. zulässigerweise im Termin zur mündlichen Verhandlung gestellt werden, wenn ein vom Sektionsvorstande bereits früher gefaßter Beschluß zur Rentenänderung statutenmäßig feststeht, da alsdann ein solcher Antrag lediglich die gesetzlich allein zulässige Ausführung dieses Beschlusses bildet (UnfVersPr. 07 Nr. 21 S. 212).

10. Eine anderweite Feststellung der Entschädigung kann nur dann erfolgen, wenn und soweit sich die in dem früheren Bescheid bzw. Urteil als erwiesen betrachteten Tatsachen objektiv geändert haben. Zu einer erneuten Prüfung einer schon in dem früheren Verfahren streitig gewesenen und dort in bestimmter Richtung beantworteten Tatfrage gibt das Verfahren gemäß § 88 GUVG. (§ 94 LUVG.), wenigstens im Rahmen der festgestellten Entschädigungsansprüche, keinen Raum (BadVerwZ. 07, 143).

11. Hebung des Ernährungszustandes bei traumatischer Neurose als „wesentliche Besserung" i. S. von § 88 Abs. 1 GUVG. (RekEntsch. des SLVA. 13. Juli 07, Nr. 1662 LVA).

12. Anwendbarkeit des § 88 GUVG. ausgesprochen, trotzdem eine wesentliche Veränderung der für die Wiedergewährung der Rente maßgebenden Verhältnisse nicht nachweisbar war, weil die wesentliche Besserung der Unfallfolgen in der Kräftigung der Muskulatur, sowie Anpassung und Gewöhnung zu erblicken war (Komp. 07, 343).

Digitized by Google

13. Ist eine Renteneinstellung trotz Vorhandenseins der Beschwerden, die später wiederum geklagt werden, einmal erfolgt, so ist für eine spätere Wiedergewährung von Rente die Voraussetzung das Vorliegen einer wesentlichen Veränderung in den damaligen Verhältnissen unbedingtes Erfordernis (UnfVersPr. 07 Nr. 11 S. 112).

14. Die im § 88 GUVG. für Rentenänderungen gesetzten Fristen rechnen von der Rechtskraft des die Entschädigung zuerst endgültig festsetzenden Bescheides, nicht etwa von der Rechtskraft später erlassener Minderungsbescheide ab (Komp. 07, 85).

15. Fortschreitende Gewöhnung an die Unfallfolgen, namentlich an solche schwererer Art, wird sich nur allmählich und schrittweise vollziehen, so daß auch eine wiederholte Herabsetzung mit Gewöhnung an den eingetretenen Zustand sich rechtfertigen lassen wird (UnfVersPr. 07 Nr. 14 S. 139).

16. URenten können nicht auf Lebenszeit unabhängig von später etwa eintretenden Veränderungen bewilligt, und die Anwendung des § 88 GUVG. darf nicht durch Parteivereinbarung im voraus ausgeschlossen werden (Komp. 07, 120 = WenglersA. 1, 296).

17. Es ist keine Gewöhnung an das einäugige Sehen anzunehmen, wenn das erhaltene, vom Unfall nicht betroffene Auge nur geringe Sehschärfe besitzt (UnfVersPr. 07 Nr. 15 S. 148).

18. Dem Verletzten soll Gelegenheit gegeben werden, sich zunächst an den Gebrauch einer verletzten, längere Zeit ärztlich behandelten Extremität zu gewöhnen (UnfVersPr. 07 Nr. 17 S. 168).

19. Die vielleicht noch einige Unbequemlichkeiten verursachenden Unfallfolgen können die Erwerbsfähigkeit wirtschaftlich fühlbar nicht mehr beeinträchtigen (Komp. 07, 228).

20. Rentenänderungen um 5 % sind zulässig, wenn es sich um Festsetzung einer Dauerrente handelt (UnfVersPr. 07 Nr. 19 S. 190).

21. Rentenänderungen um 5 % oder noch geringere Sätze sollen möglichst vermieden werden (AN. 06, 420 Ziff. 2124 = WenglersA. 1, 37).

Abs. 2:

1. Berechnung der Frist des § 88 Abs. 2 GUVG. Ein früherer rechtskräftig zurückgewiesener Antrag der Gegenpartei ist bei Berechnung der Frist nicht in Betracht zu ziehen (AN. 06, 599 Ziff. 2168 = WenglersA. 1, 122).

2. Die Vorschrift über die Wahrung der einjährigen Frist des § 88 Abs. 2 GUVG. findet auch Anwendung, wenn nach Ablauf der zweijährigen Frist die Rente nach Abschluß einer Heilanstaltsbehandlung wiederum festgestellt wird (AN. 06, 659 Ziff. 2175 = UnfVersPr. 07 Nr. 8 S. 82 = BGZ. 07, 2 = JuAWZ. 07, 48 = ArbVersorg. 07, 182 = WenglersA. 1, 122).

3. Die in § 88 Abs. 2 GUVG. bestimmte einjährige Frist findet nicht nur auf die Herabsetzung und Aufhebung einer Rente, sondern auch auf die Erhöhung einer solchen wegen eingetretener Verschlimmerung Anwendung (AN. 06, 420 Ziff. 2148 = WenglersA. 1, 37).

4. Die Vorschrift des § 88 Abs. 2 GUVG. erfordert lediglich, daß ein Zeitraum von mindestens einem Jahre dann zwischen zwei aufeinanderfolgenden Rentenfeststellungen (und zwar berechnet von der Wirksamkeit der einen bis zur Wirksamkeit der anderen) liegen müsse, wenn beide Feststellungen erst nach Ablauf der zweijährigen Frist seit der Rechtskraft des Bescheides oder der Entscheidung, durch welche die Entschädigung zuerst endgültig festgestellt worden ist, vorgenommen worden sind. Ist aber der vorletzte Bescheid noch vor Ablauf von zwei Jahren seit Eintritt der Rechtskraft des ersten Bescheides ergangen, so ist die BG. durch die fragliche Fristbestimmung nicht gehindert, den nächsten Bescheid auch nach Ablauf jener zwei Jahre zu beliebiger Zeit zu erlassen (RekEntsch. 18. Mai 06, Nr. 1154/06).

5. Der Grundsatz, daß nach Ablauf von zwei Jahren nach der Rechtskraft der ersten endgültigen Rentenfeststellung eine geänderte Rentenfeststellung

Digitized by Google

mindestens ein Jahr in Kraft bleiben soll, kann nach Zweck und Fassung auch dann keine Ausnahme erleiden, wenn nach Ablauf der zweijährigen Frist eine Heilanstaltsbehandlung stattgefunden hat, nach deren Abschluß die Rente wiederum festgestellt worden ist. Für eine nach dieser Rentenfestsetzung vorzunehmende anderweite Feststellung der Rente muß daher die einjährige Frist des § 88 Abs. 2 GUVG. gewahrt werden, wie dies auch in dem Rundschreiben des RVA. vom 15. Nov. 04 unter § 45 Abs. 3 ausdrücklich hervorgehoben ist (AN. 04, 663; RekEntsch. 5. Okt. 06, Ia 10660/06).

6. Die RekEntsch. 1926 (AN. 02, 372) besagt, daß nach Ablauf von zwei Jahren seit der ersten endgültigen Rentenfestsetzung eine Rentenänderung nur zulässig ist, wenn seit der letzten Rentenfestsetzung ein Jahr verflossen ist. Sie will damit der Auffassung entgegentreten, daß der Zeitraum von einem Jahre auch nach Ablauf der zweijährigen Frist verstrichen sein müsse, ehe zur erstmaligen Abänderung der bis dahin gewährten Entschädigung geschritten werden dürfe. Wenn sie entgegen jener Auffassung diese Rentenänderung nach Ablauf der zweijährigen Frist jederzeit zuläßt, so will sie darum doch nicht aussprechen, daß eine solche nach Ablauf der zwei Jahre vorgenommene Rentenänderung an die einjährige Frist des § 88 Abs. 2 GUVG. noch nicht gebunden sei (RekEntsch. 22. Nov. 06, Ia 11129/06).

7. Das RVA. hat entschieden, daß dann, wenn eine anderweite Feststellung des Rentenbezugs nicht geschehen, sondern der Antrag mangels sachlicher Begründung zurückgewiesen worden ist, ein erneuter Antrag derselben Partei nur nach Ablauf der einjährigen Frist zulässig ist (ArbVersZ. 07, 243).

8. Nach der Rechtsprechung des RVA. ist ein vorzeitig erlassener Bescheid rechtsunwirksam und auch nicht für die Zeit nach Ablauf des einjährigen Zeitraums gültig (vgl. RekEntsch. 2055, AN. des RVA. 04, 494); schon das Schiedsgericht hätte deshalb den Bescheid aufheben müssen (RekEntsch. des RVA. 6. April 07, Ia 16586/06).

9. Die Ablehnung einer Entschädigung ist i. S. des § 88 Abs. 2 und 3 GUVG. gleichbedeutend mit der „Feststellung", wie sich insbesondere aus der Fassung des § 75 a. a. O. ergibt. Dementsprechend hat das RVA. auch bereits ausgesprochen, daß zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedergewährung einer rechtskräftig eingestellten Rente nach Ablauf von fünf Jahren seit der ersten Feststellung der Entschädigung nur das Schiedsgericht in erster Instanz zuständig ist [vgl. RekEntsch. 1903, AN. des RVA. 02, 184] (RekEntsch. des RVA. 6. April 07, Ia 16451/06).

10. Eine Vereinbarung zwischen der BG. und dem Empfangsberechtigten i. S. des § 88 Abs. 2 GUVG. (§ 94 Abs. 2 LUVG.) ist nur von Fall zu Fall, nicht aber allgemein im voraus zulässig (ArbVersZ. 07, 142 = RekEntsch. des RVA. 14. Febr. 06, Ia 17185/05).

11. Die vorzeitige Stellung des Antrags aus § 88 Abs. 2 GUVG. wird weder dadurch geheilt, daß die BG. den Anspruch sachlich geprüft hat, ohne den Mangel zu rügen, noch dadurch, daß der erforderliche einjährige Zeitraum bei dem Erlasse des Urteils des Schiedsgerichts abgelaufen war. Denn da der Antrag von vornherein unzulässig war, so konnte er nicht durch Zeitablauf wirksam werden (RekEntsch. des RVA. 9. Mai 06, Ia 577/06).

Abs. 3:

1. Das hier vorgesehene Einverständnis zwischen der BG. und dem Empfangsberechtigten darf nur von Fall zu Fall, nicht aber allgemein im voraus getroffen werden (WenglersA. 1, 72).

2. Nach § 88 Abs. 3 GUVG. (§ 94 Abs. 3 LUVG., § 92 Abs. 3 SUVG.) schließt das Einverständnis zwischen der BG. und dem Rentenberechtigten über die anderweite Feststellung der Entschädigung dann nicht mehr die Zuständigkeit des Schiedsgerichts aus, wenn es erst nach Stellung des Antrags beim Schiedsgericht erzielt wird (AN. 07, 422 Ziff. 2181 = Komp. 07, 289 = BGZ. 07, 137 = ArbVersorg. 07, 554).

Digitized by Google

3. In Antragssachen gemäß § 88 Abs. 3 GUVG. (§ 94 LUVG.) darf das Schiedsgericht von dem von der BG. beantragten niedrigeren Rentensatze um 5% nur dann abweichen, wenn diese Rentenänderung durch die Lage der Verhältnisse besonders gerechtfertigt ist (UnfVersPr. 07 Nr. 19 S. 190).

4. Bei Rentenerhöhungsanträgen ist die behauptete Verschlimmerung zunächst glaubhaft zu machen, ehe zu dem Antrag Stellung genommen zu werden braucht (Komp. 07, 304).

5. Ein von der BG. im Verhandlungstermin gestellter Rentenminderungsantrag, auf den sich der nicht anwesende Verletzte nicht zu verteidigen vermag, entspricht nicht den Voraussetzungen des § 88 Abs. 3 GUVG. in Verb. mit § 27 KaiserVO. vom 22. Nov. 00, da dieser beim Schiedsgericht schriftlich zu stellende Antrag gemäß § 32 derselben VO. vom Vorsitzenden dem Gegner mitzuteilen war. Da diese prozessuale Voraussetzung für die Entscheidung des Schiedsgerichts fehlt, so ist eine trotzdem ergangene Entscheidung unzulässig und muß aufgehoben werden (RekEntsch. des RVA. 9. Febr. 06, Ia 15435/05).

6. Ein Antrag auf Rentenänderung kann auch durch einen Beauftragten des Berechtigten gestellt werden (VersZ. 07, 133).

§ 89.

Abs. 2:

1. Die Nichtzustellung des Vorbescheides gemäß § 89 Abs. 2 GUVG. bedeutet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens (UnfVersPr. 07 Nr. 7 S. 70).

2. Die verfrühte Zustellung eines Minderungsbescheides stellt nicht eine Verletzung des § 89 Abs. 2 GUVG. dar (Komp. 07, 83).

3. Einwendungen des Verletzten gegen den Vorbescheid bedingen eine nochmalige Beschlußfassung des Rentenfeststellungsorgans (Komp. 07 S. 164 u. 166).

Abs. 3:

1. Rentenerhöhungen können nur für die Zeit nach Anmeldung der höheren Ansprüche gefordert werden, für zurückliegende Zeiträume sind solche nicht zulässig (Komp. 07, 18 = ArbVersorg. 07, 163 = Komp. 07, 342).

2. Auch hinsichtlich des Zeitpunktes des Beginnes der sog. Hilflosenrente findet § 89 Abs. 3 GUVG. (§ 95 Abs. 3 LUVG.) Anwendung, d. h. diese erhöhte Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruchs gefordert werden (BayLVA. 19, 17).

3. Ein Verletzter kann die Gewährung einer Rente wegen Verschlimmerung der Unfallfolgen nur nach Maßgabe des § 88 GUVG. verlangen; gemäß § 89 Abs. 3 ist für den Beginn der Rente der Zeitpunkt maßgebend, an welchem er seinen Anspruch erneut bei der BG. angemeldet hat. Allerdings ist in der letzteren Bestimmung nur von der „Erhöhung" der Rente und von der Anmeldung des „höheren" Anspruchs die Rede. Indessen können diese Ausdrücke im Hinblick auf den Sprachgebrauch des Gesetzes und im Hinblick auf den inneren Zusammenhang der Bestimmungen der §§ 88 u. 89 des Ges. nicht anders als im Sinne eines Mehranspruchs, den der Verletzte gegenüber der bisherigen Gestaltung seines Rentenrechts hat, verstanden werden (RekEntsch. des RVA. 24. Febr. 06, Ia 9426/05).

§ 90.

Abs. 1:

1. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die anderweite Feststellung der Rente von dem Zeitpunkte ab eintreten, in welchem die BG. von dem bezüglichen Antrage Kenntnis erhalten hat (UnfVersPr. 06 Nr. 6 S. 60).

2. Hinsichtlich des Zeitpunktes der Herabsetzung (§ 90 GUVG. bzw. § 96 LUVG.) ist das Schiedsgericht an den Antrag der BG. gebunden; eine Abweichung von demselben bedarf besonderer Begründung (UnfVersPr. 07 Nr. 19 S. 190).

Digitized by Google

Ruhen der Rente.

§ 94.

1. Außerkraftsetzung von Bestimmungen des GUVG. und LUVG. zugunsten von Angehörigen des Königreichs Belgien: AN. 06, 267.

2. Rundschreiben des RVA. an die Vorstände sämtlicher Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten, betr. die Mitwirkung der Vorsteher der Strafanstalten, Gefängnisse, Korrektions- und Besserungsanstalten bei der Durchführung des § 94 Ziff. 1 GUVG. und des § 48 Abs. 1 Ziff. 3 JVG. vom 21. März 07 (AN. 07, 403 = WenglersA. 1 S. 215, 296 = VolkstUVZ. 07, 167).

3. Handwerkerbildungsanstalten sind als Besserungsanstalten i. S. des § 94 Ziff. 1 GUVG. zu erachten (Komp. 07, 230 = ArbVersorg. 07, 509).

4. Der § 94 Ziff. 1 Satz 1 GUVG. ist dem § 48 Abs. 1 Ziff. 3 JVG. nachgebildet (vgl. Begründung zu § 66a des Entwurfs zum GUVG. Abs. 3 S. 97; Kommissionsbericht zu demselben Paragraphen S. 96). Keine dieser Vorschriften läßt aber ihrem Wortlaute nach erkennen, daß nur solche Personen, die auf Grund strafrichterlichen Erkenntnisses oder auf Grund einer ihrer Natur nach strafbaren, im Einzelfall aber strafrechtlich nicht verfolgbaren Handlung (§ 1 Ziff. 2 des Fürsorgeerziehungsgesetzes) in einer Anstalt untergebracht sind, das Recht auf den Rentenbezug vorläufig verlieren sollen. Aber auch aus den Motiven zu den bezeichneten Vorschriften läßt sich die in Rede stehende Beschränkung nicht herleiten; vielmehr geht daraus (vgl. insbesondere Begründung und Kommissionsbericht zu § 9 Abs. 2 des Entwurfs zum JVG. und § 25 JAVG.) im wesentlichen nur hervor, daß durch die in Frage stehende Bestimmung hat verhindert werden sollen, daß jemand, der auf öffentliche Kosten in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist und während der zwangsweisen Unterbringung nicht die Möglichkeit freien Erwerbs hat, für diese Zeit nicht noch eine Rente beziehen soll, die zum Teil aus öffentlichen Mitteln, bei der Unfallversicherung hauptsächlich von den öffentlichrechtlich organisierten Unternehmern, geleistet wird. Hiernach steht der Anwendbarkeit des § 94 Ziff. 1 GUVG. im vorliegenden Falle der Umstand nicht entgegen, daß der Kläger ohne das Vorliegen einer strafbaren Handlung auf Grund des § 1 Ziff. 1 u. 3 des Fürsorgeerziehungsgesetzes in der Handwerkerbildungsanstalt untergebracht ist (RekEntsch. 6. Dez. 06, Ia 8485/06).

5. Der Anspruch eines Aszendenten auf Überweisung der während der Freiheitsstrafe des Berechtigten ruhenden Rente setzt voraus, daß dieser vor Eintritt des Unfalls der einzige Ernährer seiner Eltern gewesen ist (ArbVersZ. 07, 203).

6. Rentenüberweisung an Angehörige für die Dauer der Inhaftierung ist nur an im Inlande wohnende Angehörige zulässig (Komp. 07, 345).

Ziff. 2:

1. Das Ruhen der Rente ist ausgesprochen worden, weil der Verletzte zwar im Inlande beschäftigt war, seine arbeitsfreie Zeit aber in seiner russischen Heimat zubrachte, er also dort seinen „gewöhnlichen Aufenthalt" im Auslande hatte (Komp. 07, 188).

2. Der Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts" i. S. des § 94 Ziff. 2 GUVG. ist nicht gleichbedeutend mit dem Begriff des „Wohnsitzes" i. S. des bürgerlichen Rechts und des Prozeßrechts. Während dem letzteren Begriff eine rechtliche Bedeutung innewohnt und es bei ihm darauf ankommt, ob eine Person die Absicht hat, einen von ihr zum Aufenthalte gewählten Ort auf die Dauer zum Mittelpunkt ihrer gesamten Lebens- und Rechtsverhältnisse zu machen, der „Wohnsitz" also nicht durch tatsächliche, sondern auch durch rechtliche Umstände bestimmt wird, bezeichnet der Ausdruck „seinen gewöhnlichen Aufenthalt haben" nur einen rein tatsächlichen Zustand, nämlich das Verweilen

Digitized by Google

an einem Orte. Freilich ist diese Begriffsbestimmung dahin einzuschränken, daß es sich auch hierbei nicht um einen lediglich zufälligen und vorübergehenden Aufenthalt, z. B. zum Zwecke eines Besuchs, eines kürzeren Kurgebrauchs oder dergleichen handeln darf, vielmehr, wie aus dem Worte „gewöhnlichen" zu entnehmen ist, die Verhältnisse auf eine gewisse längere Dauer hinweisen müssen (RekEntsch. des RVA. 9. März 06, I a 10464/05).

3. § 94 Ziff. 2 GUVG., wonach das Recht auf Bezug von Rente ruht, solange der berechtigte Ausländer nicht im Inlande seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, bezieht sich nicht auf das Sterbegeld (AN. 07, 475 Besch. 2198 = KrankKZ. 07, 235).

Kapitalabfindungen.

§ 95.

Wiederaufnahme des Verfahrens ist auch gegenüber einem rechtskräftigen Kapitalabfindungsbescheide zulässig (AN. 06, 600 Ziff. 2169 = WenglersA. 1, 70).

Übertragung der Ansprüche.

§ 96.

Abs. 2: Die Kürzung und Einbehaltung sowie die Aufrechnung zuviel gezahlter Angehörigenrente ist nach § 96 Abs. 2 GUVG. gerechtfertigt (Komp. 07, 249).

Auszahlung durch die Post.

§ 97.

1. Anweisungen an die Post, betr. das Formular für Wegfallanweisungen (AN. 06, 412 = WenglersA. 1, 93).

2. Angabe unabgehobener Zahlungen in den Abrechnungen der Post (AN. 06, 476).

3. Anspruch des Reichspostfiskus gegen eine BG. anerkannt wegen Auszahlung von Anweisungen infolge betrügerischen Verhaltens eines Angestellten der BG. Aufbewahrungspflicht der BG. bezüglich Anweisungsformularen, Siegeln und Stempel behufs tunlichster Verhütung eines den Postfiskus schädigenden Mißbrauchs (JW. 07, 164 = RGZ. 65, 113 = WenglersA. 1, 186).

4. Die Bezahlung der Gebühren von Ärzten und der Rechnungen von Apothekern durch die BG. usw. (Monatsbl. 07, 87 = AN. 07, 459 = WenglersA. 1, 402).

5. Über die Bezahlung der Gebühren von Ärzten durch die BG. hat sich das RVA. auf Anfrage eines Arztes in einem Bescheide vom 17. Juli 07 wie folgt ausgesprochen:

> Der § 97 Abs. 1 GUVG., der in seinem hier in Betracht kommenden Teile mit dem § 69 Abs. 1 des früheren UVG. wörtlich übereinstimmt, ordnet das dort vorgesehene Auszahlungsverfahren für die Auszahlung der auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zu leistenden Entschädigungen an. Als solche Entschädigungen hat das RVA. aber weder nach früherem Rechte (vgl. Handbuch der Unfallversicherung Anm. 2 Abs. 2 zu § 69 UVG. vom 6. Juli 84 S. 374) noch nach dem jetzt geltenden Rechte die den Ärzten zu gewährenden Vergütungen für ihre Tätigkeit im Auftrage der BG. angesehen. Die Ärzte werden in solchen Fällen nicht auf Grund der Unfallversicherungsgesetze entschädigt, sondern erhalten ihre Gebühren nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen über Verträge. Derartige Gebühren sind den Ärzten also unmittelbar ins Haus zu senden.
>
> Handelt es sich aber um die Vergütung einer ärztlichen Tätigkeit, die nicht im Auftrage der BG., sondern auf unmittelbare Veranlassung des Verletzten erfolgt ist, so steht zunächst eine auf Grund der Unfallversicherungsgesetze (GUVG. § 9 Abs. 1 Ziff. 1) an den Verletzten zu leistende Ent-

Digitized by Google

schädigung in Frage, und die BG. ist also dann berechtigt, die Vergütung dafür im Wege des § 97 GUVG. vorschußweise durch die Postverwaltung zahlen zu lassen.
(AN. 07, 458 Besch. 2188 = BGZ. 07, 157 = Komp. 07, 306 = UnfVersPr. 07 Nr. 2 S. 15).

Umlage- und Erhebungsverfahren.

§ 99 ff.

1. In den Angelegenheiten, welche die Katastrierung eines unfallversicherungspflichtigen Betriebes und die dadurch begründeten Rechtsverhältnisse betreffen, ist ein Beschwerderecht nur den Betriebsunternehmern, nicht aber den in einem solchen Betriebe beschäftigten Personen gegeben (Fuhrh. 07, 451).

2. Hat eine BG. drei Jahre hintereinander die Lohnnachweisungen eines Buchhalters nicht beanstandet, sondern die darin angegebenen Gehaltsummen in voller Höhe zur Beitragsleistung herangezogen, so ist dadurch hinsichtlich der gesamten Tätigkeit des Verletzten ein formell-rechtliches Versicherungsverhältnis zustande gekommen und die BG. darf gegenüber dem Entschädigungsanspruche nicht mehr den Einwand erheben, daß er nicht zu den versicherungspflichtigen Personen gehört habe (RekEntsch. 28. Mai 06, I a 1324/06).

Abs. 2:

Entschließung des Bad. Ministeriums des Innern, die Festsetzung des Durchschnittswertes der Naturalbezüge auf Grund der Unfallversicherungsgesetze betr. (BadVerwZ. 07, 183).

§ 102.

Literatur: v. Franckenstein, Rückforderung von Versicherungsbeiträgen, ArchBürgR. 21, 181 ff.

§ 103.

Literatur: Die Verjährung rückständiger Beiträge nach § 103 Abs. 2 GUVG., ArbVersorg. 07, 218; Hahn, Zur Verjährung des Anspruchs auf Unfallversicherungsbeiträge, ArbVersorg. 07, 341.

V. Unfallverhütung. Überwachung der Betriebe.

Unfallverhütungsvorschriften.

§ 112.

Literatur: Hefter, Gewerbehygiene und Unfallverhütung, BGZ. 07, 39; Bestrafung von Genossenschaftsmitgliedern wegen Zuwiderhandlung gegen die Unfallverhütungsvorschriften, Monatsbl. 07, 83; Render, Beteiligung der Arbeiter an der Unfallverhütung, SozPr. 07, 916; Kölliker, Anweisung für die Behandlung kleiner Verletzungen und ihre Folgen, UnfVersPr. 07 Nr. 1 S. 12.

1. Rundschreiben des RVA. an die Vorstände der der Aufsicht des RVA. unterstellten gewerblichen Berufsgenossenschaften mit Ausnahme der Knappschafts-BG., betr. Mängel in den auf Grund von § 112 Abs. 1 Ziff. 1 GUVG. erlassenen Strafbescheiden, vom 31. Jan. 07 (AN. 07, 209 = BGZ. 07, 36 = ArbVersZ. 07, 93 = WenglersA. 1, 216).

2. Unfallverhütungsvorschriften für Vergiftung durch Hochofengas, Sauggas und ähnliche Gasarten (AN. 07, 459 = WenglersA. 1, 392 = UnfVersPr. 07 Nr. 2 S. 15).

VIII. Schluß- und Strafbestimmungen.

Haftung der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten.

§ 135.

Literatur: Funke, Die Rückgriffsansprüche der Versicherungsträger gegen Dritte nach den Arbeiterversicherungsgesetzen, VolkswBl. 07, 235; Klien, Die Haftung der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten, Leipzig 1907.

1. In Fällen der zivilrechtlichen Haftpflicht aus §§ 135 ff. GUVG. (§§ 146 ff. LUVG.), in denen Zweifel darüber obwalten, in welchem von meh-

Digitized by Google

reren Betrieben sich der Unfall ereignet hat und ob der Betrieb versicherungspflichtig ist, empfiehlt es sich für den ordentlichen Richter, zur Vermeidung widersprechender Entscheidungen die Entscheidung der Unfallversicherungsinstanzen abzuwarten (RGZ. 54, 36 = Komp. 07, 3 = WenglersA. 1, 217).

2. Unzulässigkeit der Einklagung einer Buße oder eines Schmerzensgeldes gegenüber dem nicht wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Unfalls verurteilten Unternehmer (RegersE. 27, 127 = WenglersA. 1, 123).

3. Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, für die Folgen des Unfalls eines Arbeiters aufzukommen, wenn dieser auf Grund des GUVG. versichert ist, da durch das UVG. nicht nur die Sicherung der Arbeiter gegen die wirtschaftlichen Folgen der bei der Arbeit eintretenden Unfälle bezweckt werden, sondern auch alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über Entschädigungsansprüche aus Unfällen beseitigt und demgemäß alle nach bisherigem Rechte zustehende Entschädigungsansprüche aufgehoben werden sollen (ArbVersorg. 07, 141).

4. Auslegung des § 135 GUVG. (§ 146 LUVG.): WürttJ. 19, 36.

Abs. 3:

Die Bestimmung des § 135 Abs. 3 GUVG., wonach eine rechtskräftige Entscheidung der Versicherungsorgane die ordentlichen Gerichte bindet, trifft für § 140 GUVG. nicht zu. Das ordentliche Gericht muß im Falle der Beanstandung von sich aus prüfen, ob ein Unfall vorliegt, für welchen aus der Unfallversicherung Entschädigung zu leisten und in welchem Umfang die Entschädigung zu gewähren ist (Fuhrh. 07, 1093).

§ 136.

Literatur: Befreit die Freisprechung des angeklagten Unternehmers auch von der Verfolgung der Regreßansprüche der Berufsgenossenschaften? UnfVersPr. 07 Nr. 18 S. 175; Schwarz, Das Regreßrecht der Berufsgenossenschaften nach den Unfallversicherungsgesetzen, ArbVersorg. 07, 541; Reindl, Regreßrecht der Berufsgenossenschaft gegen den Eisenbahnunternehmer, Recht 06, 1250; Hilse, Umfang der Ersatzansprüche der Straßenbahn-Berufsgenossenschaft gegen ihre Mitglieder aus der Haftpflicht, Zeitschrift für Eisenbahnrecht 23, 95.

1. Die Regreßansprüche der BG., die ohne vorgängige strafgerichtliche Verurteilung verfolgbar sind, verjähren jetzt schlechthin in zwei Jahren nach dem Unfalle (JuAVZ. 07, 39 = ArbVersorg. 06, 267 = WenglersA. 1 S. 38, 72).

2. Strafgerichtliche Verurteilung bildet nicht eine Voraussetzung des Rückgriffanspruchs der BG. gegenüber dem Unternehmer usw. gemäß § 136 GUVG. Mitwirkung eigenen Verschuldens des Verletzten bei dem Eintritt des Unfalls schließt diesen Anspruch nicht aus (WenglersA. 1 S. 72, 123 = JW. 07, 115 = BGZ. 07, 31 = Recht 07, 130).

3. Der nach § 136 GUVG. von der BG. in Anspruch genommene Betriebsunternehmer hat ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung, daß der BG. ein Anspruch gegen ihn auf Erstattung der durch den Unfall seines Arbeiters erwachsenen Unkosten nicht zustehe. Es muß ihm daran liegen, auf gerichtlichem Wege zu ermitteln, ob er der BG. nach Maßgabe ihres Verlangens hafte [negative Feststellungsklage] (GruchotsBeitr. 50, 1148).

4. Grenzen der Haftung eines Fabrikunternehmers für die Folgen der Verletzung eines Bediensteten, die sich bei dem Versuch einer neuen besseren Fabrikationsart ereignet. Die Unfallverhütungsvorschriften beschränken sich dabei nicht auf den gewöhnlichen Betrieb, sondern gelten auch für Versuche, die in der chemischen Industrie nicht selten vorkommen (BayZ. 07, 444).

5. Den Berufsgenossenschaften ist gegenüber den in § 140 GUVG. benannten Personen in § 136 ein selbständiger Anspruch verliehen, der unmittelbar für die BG. kraft Gesetzes entsteht und sie sollen unter den in § 136 bezeichneten Voraussetzungen von diesen Personen Ersatz derjenigen Aufwendungen verlangen dürfen, welche ihnen infolge des rechtswidrigen Verhaltens dieser Personen erwachsen sind (JuAVZ. 07, 79).

6. Der Begriff der Fahrlässigkeit ist für die vermögensrechtliche Haftung nach § 136 GUVG. derselbe wie für den Tatbestand der §§ 222, 230 StGB.

Digitized by Google

Nicht jede Abweichung von einer Unfallverhütungsvorschrift, namentlich nicht eine Abweichung zu Versuchszwecken, begründet ohne weiteres als fahrlässige Außerachtlassung der durch Amt, Beruf oder Gewerbe gebotenen Aufmerksamkeit die Ersatzpflicht für die Aufwendungen der BG. (JuAWZ. 07, 152 = WenglersA. 1, 164 = RegersE. 27, 295).

7. Bei Ersatzansprüchen der BG. gegenüber den Betriebsunternehmern ist ein etwaiges Strafurteil für den Zivilrichter bindend und die Geltendmachung von Einreden aus der Person des Verletzten ausgeschlossen (ArbVersZ. 07, 113 = BGZ. 07, 103).

8. Der Zivilrichter ist an die Feststellung des Strafrichters nicht gebunden. Die Leistungen der BG. decken sich nicht mit den auf §§ 842 ff. BGB. beruhenden Schadensersatzansprüchen, weil nach dem UVG. nicht der Betrag des wirklichen Schadens zu ermitteln, sondern der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst zugrunde zu legen ist, weshalb auch die Voraussetzungen des § 844 Abs. 2 BGB. für die Leistungen der BG. an die Hinterbliebenen des Getöteten nicht in Betracht kommen (VolkstAWZ. 06, 475 = WenglersA. 1, 218).

9. Im Sinne des § 136 GUVG. haftet immer nur derjenige Unternehmer, Bevollmächtigte usw., welchem der Vorsatz oder das kriminell zu vertretende Versehen selbst zur Last fällt. Es haftet also jeder für die Folgen seiner eigenen Handlungen, während eine Haftbarkeit des Unternehmers für die Nachlässigkeit und das Verschulden seines Bevollmächtigten usw. nicht eintritt (BadRpr. 07, 165 = KrankkZ. 07, 225).

10. Ein Wagenführer bei einer Straßen- und Kleinbahn ist Betriebsbeamter (Betriebsaufseher) i. S. des § 136 GUVG. Der Anspruch gegen ihn verjährt daher gemäß § 138 Abs. 1 in zwei Jahren nach dem Unfall (EisenbE. 23, 263).

11. Die Verjährung des Regreßanspruchs der BG. nach § 136 GUVG. ist nach Art. 170 EGBGB. für die unter seiner Herrschaft entstandenen Ansprüche ein unbedingter. Für die Verjährungsfrist kommt nach Art. 169 EGBGB. nur die zweijährige Frist des § 138 GUVG. in Frage (RGZ. 65, 113).

12. Der Betriebsleiter i. S. der §§ 136, 138 GUVG. ist zwar nicht ein gewöhnlicher Arbeiter, der lediglich eine Maschine zu bedienen hat, andererseits ist der Betriebsleiter nicht bloß eine Person, die den ganzen Betrieb zu leiten und zu beaufsichtigen hat, sondern auch bereits eine Person, die zu einer dieser beiden Befugnisse berufen ist, und zwar entweder hinsichtlich der Arbeiter oder des Betriebs und auch dann, wenn sich die Befugnisse und Pflichten nur auf einen Teil des Betriebs erstrecken (GruchotsBeitr. 51, 627).

13. Der Ersatzanspruch aus § 147 Abs. 1 Satz 3 GUVG. ist nicht etwa der durch Gesetz auf die BG. übergegangene Anspruch des Verletzten, den dieser nach dem BGB. gegen den Betriebsunternehmer gehabt haben würde, sondern ein selbständiger Anspruch der BG. auf Ersatz der von ihr auf Grund des Versicherungsgesetzes gemachten, ohne Rücksicht auf etwaiges Verschulden der Verletzten festzusetzenden Aufwendungen (JMSchr. 07, 75).

§ 138.

1. Die Regreßansprüche der BG. gegen die Betriebsunternehmer verjähren nach dem GUVG. vom 30. Juni 00 in zwei Jahren, und die Verjährung beginnt mit dem Tage des Unfalls (GruchotsBeitr. 50, 1148).

2. Beginn und Ende der Verjährung des bedingten Anspruchs aus § 97 des alten UVG. vom 6. Juli 84, wenn der Anspruch unter der Herrschaft des neuen GUVG. vom 30. Juni 00 (§ 138) erhoben wird [Artt. 169, 170 EGBGB.] (BadRpr. 07, 135).

Haftung Dritter.

§ 140.

1. Der Anspruch, der den nach Maßgabe der Unfallversicherungsgesetze entschädigungsberechtigten Personen auf Ersatz des ihnen durch den Unfall

Digitized by Google

entstandenen Schadens gegen Dritte erwachsen ist, geht mit der Entstehung der Forderung auf die BG. über (RGZ. 60, 200 = JuAWZ. 07, 31).

2. Der Anspruch des Betriebsverletzten gegen den schuldhaften Urheber des schädigenden Ereignisses geht nur insoweit auf die BG. über, als er jenem selbst rechtlich zusteht, bei zusammentreffendem Mitverschulden also nur zu einem angemessenem Bruchteile (WenglersA. 1, 73).

3. Die BG. ist nicht befugt, sich im Wege des Rentenfeststellungsverfahrens, nämlich durch Versagung der Festsetzung der Unfallentschädigung dagegen zu schützen, daß der Verletzte neben der von dem Urheber des Schadens bereits geleisteten Entschädigung auch noch eine URente erhalten könnte. Die Rente ist vielmehr festzusetzen. Die Auseinandersetzung hat im Streitfalle vor den ordentlichen Gerichten zu erfolgen (WenglersA. 1, 83).

4. Regreßanspruch der BG. aus § 140 GUVG. gegen eine Stadtgemeinde wegen Mangelhaftigkeit von Interimsbrücken über Kabelgräben (ArbVersorg. 07, 121 = Fuhrh. 07, 281 = WenglersA. 1, 123).

5. Die BG. muß hinsichtlich des nach § 140 GUVG. (§ 151 LUVG.) auf sie übergegangenen Anspruchs des Verletzten gegen den gemäß § 833 BGB. schadensersatzpflichtigen Beklagten den Vergleich, den der Beklagte mit dem Verletzten geschlossen hat, gegen sich gelten lassen, wofern sie nicht nach Maßgabe des § 407 BGB. beweist, daß der Beklagte vor dem Vergleichsabschluß von der Versicherung des Verletzten, d. i. von den nach dem Gesetz diese und damit auch den Rechtsübergang der gegen ihn erwachsenen Forderung an die BG. begründenden Tatsachen Kenntnis hatte (ArbVersorg. 07, 183 = WenglersA. 1, 226).

6. Bei Zuerkennung eines teilweisen Schadensersatzes aus Betriebsunfall ist die etwa in Betracht kommende Unfallversicherungsentschädigung in der Weise in Anrechnung zu bringen, daß erst die Berechnung des Teiles einzutreten hat und von diesem Ergebnis dann die Kassenbezüge in Abrechnung zu bringen sind (Fuhrh. 07, 366).

7. Die Verjährung des Regresses der BG. gegen Dritte, welche für Betriebsunfälle zivilrechtlich haftbar sind. Nach RGZ. 60, 200 nimmt die Verjährung des Deliktsanspruchs auch der BG. gegenüber gemäß § 852 BGB. schon von dem Zeitpunkte ab ihren Lauf, in welchem der durch den Unfall Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangte (BadRpr. 07, 59 = WenglersA. 1, 165).

8. Bemessung der Höhe eines Schadensersatzanspruches bei teilweisem Übergang der Unterstützungsverpflichtung auf die BG. nach § 140 GUVG. (BGZ. 07, 67).

9. Im Falle des § 140 GUVG. haften die daselbst bezeichneten Personen für den durch ihre Schuld verursachten Schaden nach den Bestimmungen des BGB. In diesem Falle erlangt also die BG. den Anspruch gegen den Dritten nur mit der aus § 254 BGB. sich ergebenden Einschränkung. Anders liegt die Sache in den Fällen des § 136 GUVG. Hier bestimmt sich die Haftung des Unternehmers nach dem Maße der Aufwendungen, die die BG. auf Grund des Versicherungsgesetzes gemacht hat. Diese Aufwendungen sind ohne Rücksicht auf etwaiges eigenes Verschulden des Verletzten festzusetzen (RegersE. 26, 546 = WenglersA. 1, 217).

10. Der Unternehmer eines Betriebes ist nicht als Dritter i. S. des § 140 GUVG. zu betrachten, wenn er zugleich Unternehmer eines anderen Betriebes ist, in dem sich der Unfall ereignete. Wird aber ein Arbeiter in einem ihm fremden Betriebe desselben Unternehmers durch Verschulden von Beauftragten, die in diesem Betriebe angestellt sind, verletzt, so haften die Beauftragten als Dritte nach § 140, der Unternehmer selbst bleibt jedoch haftfrei (UnfVersPr. 07 Nr. 18 S. 180 = JW. 07, 286 = WenglersA. 1, 297).

11. Ein Entschädigungsanspruch des Verletzten gegen die BG. besteht dann, wenn er als versicherte Person bei einem Betriebe den Unfall erlitten und aus diesem Anlaß eine Schädigung seiner Erwerbsfähigkeit erfahren hat.

Digitized by Google

Wenn trotz des Vorliegens dieser Voraussetzungen die BG. die Gewährung einer Rente versagen darf, ist dies im Gesetze jeweilig ausdrücklich ausgesprochen, so z. B. im § 8 Abs. 2, 3, § 23 Abs. 2, § 94, § 96 GUVG. Nirgends findet sich aber im Gesetz eine Bestimmung des Inhalts, daß die Berufsgenossenschaften befugt sein sollen, dem Verletzten die Festsetzung der ihm gebührenden Rente dann zu versagen, wenn er bereits von dem Urheber des Schadens eine Entschädigung empfangen hat (ArbVersZ. 07, 140).

12. Zur Erläuterung des Umfangs, in dem diejenigen gesetzlichen Ansprüche auf die BG. übergehen, die den nach Maßgabe des GUVG. entschädigungsberechtigten Personen auf Ersatz des ihnen durch den Unfall entstandenen Schadens gegen Dritte erwachsen (GUVG. § 140): GesuR. 07, 244.

13. Ein von dem Empfänger einer URente mit einem Tierhalter geschlossener Vergleich auf Entschädigung steht der weiteren Verfolgung des an die BG. übergegangenen Anspruchs seitens derselben entgegen (VolkstAWZ. 07, 229).

14. Der Schadensersatzanspruch gegen den Dritten geht erst in dem Zeitpunkte auf die BG. über, in dem deren Entschädigungspflicht feststeht (BadVerwZ. 07, 209 = Fuhrh. 07, 925 = WürttJ. 19, 47 = BGZ. 07, 182).

15. Ein Regreßanspruch an den Tierhalter ist abgelehnt, da das Gericht das Vorliegen eines Tierschadens i. S. des § 833 BGB. verneint hat (Fuhrh. 07, 1093).

Verbot vertragsmäßiger Beschränkungen.

§ 141.

Rechtsunwirksamkeit eines Rentenverzichts (GUVG. § 152): ArbVersZ. 07, 16 = WenglersA. 1, 180 = BGZ. 07, 64 = JuAWZ. 07, 166.

Rechtshilfe.

§ 144.

Literatur: Saucke, Die Gebührenfreiheit der Berufsgenossenschaften, ArbVersorg. 07, 115; derselbe, Zu § 144 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, ArbVersorg. 07, 174.

1. Bek., betr. Regelung des Rechtshilfeverkehrs zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich, vom 8. Sept. 06 (AN. 06, 597).

2. Dem Vorstande einer BG. steht das Recht zu, die Amtsgerichte um eidliche Vernehmung von Zeugen zu ersuchen (ArbVersorg. 07, 225).

3. Über die „Wichtigkeit" einer Auskunft nach § 144 GUVG. entscheidet in letzter Instanz der Verwaltungsrichter (VolkstAWZ. 07, 139).

4. Die BG. sind nicht verpflichtet, Gebühren für nachträgliche Prüfungstermine in Konkurssachen zu tragen (ArbVersorg. 07, 266 = Komp. 07, 168).

5. Gegen die Weigerung des angegangenen Amtsgerichts, einem Ersuchen des RVA. um Rechtshilfe zu entsprechen, kann bei einem höheren Gerichte Abhilfe nicht gesucht werden, da es an einer allgemeinen Vorschrift fehlt, die schlechthin jede Maßnahme eines unteren Gerichtes der Abänderung in gerichtlichem Instanzenzuge unterwürfe (Preuß. Kammergericht 3. Mai 06 und Oberlandesgericht Breslau 31. Mai 06).

Bestritten! In einer anderen Entscheidung wird die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts bejaht und ausgeführt: Durch § 144 GUVG. sind sämtliche ordentlichen Gerichte zur Rechtshilfe verpflichtet, womit der Instanzenzug bei Verweigerung der Rechtshilfe gegeben ist (ArbVersorg. 06, 492 = WenglersA. 1, 220).

6. Die Entscheidung darüber, ob eine seitens einer BG. von einer Krankenkasse gemäß § 144 GUVG. erbetene Mitteilung für die erstere von Wichtigkeit ist, steht nicht der Krankenkasse, sondern der BG. zu. Zulässigkeit der verwaltungsgerichtlichen Klage gegen Verfügungen der Aufsichtsbehörde (ArbVersorg. 07, 352).

7. Hinsichtlich der Rechtshilfe gegenüber den Vorständen der Berufsgenossenschaften hat Amtsrichter Gibecker in D. folgende Grundsätze aufgestellt:

Digitized by Google

1. die Vorstände der Berufsgenossenschaften sind zum Ersuchen um eidliche Vernehmung von Zeugen nicht befugt; um unbeeidigte Vernehmung von Zeugen können sie ersuchen;
2. Schiedsgerichte und das RVA. können auch um eidliche Vernehmungen ersuchen;
3. die Beschwerde gegen Verweigerung der eidlichen Zeugenvernehmung auf Ersuchen der Genossenschaftsvorstände ist nicht Dienstaufsichtsbeschwerde, sondern analog der des § 160 GVG. zu behandeln

(BayZ. 07, 143).

8. Die Amtsgerichte sind auf Ersuchen der BG. verpflichtet, einen Arzt als Sachverständigen zu vernehmen (Fuhrh. 07, 842).

9. Ob dem nach § 144 GUVG. von den BG. gestellten Ansuchen wegen Mißbrauchs des Requisitionsrechtes von den Krankenkassen eine Folge nicht gegeben zu werden braucht, ist im Streitfalle vom Verwaltungsrichter zu entscheiden (RegersE. 27, 426).

Strafbestimmungen.

§ 146.

Literatur: Laß, Strafrecht der Berufsgenossenschaften nach den Unfallversicherungsgesetzen, 1901; Zahn, Die rechtliche Natur des Strafrechts der Berufsgenossenschaften, ArbVersorg. 07, 213.

Zustellungen.

§ 155.

Abs. 1:

1. Die Zustellung kann nicht nur persönlich an die Partei, sondern auch auf dem Wege der Ersatzzustellung erfolgen (UnfVersPr. 07 Nr. 10 S. 101).

2. Die Zustellung an den Vater eines volljährigen, zum Militärdienst einberufenen Verletzten ist ungültig, sie muß vielmehr an den Kompaniechef erfolgen. Der Lauf der Berufungsfrist ist damit nicht eröffnet (BayLVA. 07, 58 = BGZ. 07, 228).

3. Das RVA. hat wiederholt (vgl. z. B. RekEntsch. 2028, AN. 03, 594) ausgesprochen, daß nach dem unbekannten Aufenthalt eines Verletzten zum Zwecke von Zustellungen Ermittelungen anzustellen sind, soweit solche nach Lage der Akten möglich sind (RekEntsch. des RVA. 6. Mai 06, Ia 6124/06).

Abs. 3:

Die öffentliche Zustellung des Schiedsgerichtsurteils darf erst angeordnet werden, nachdem die Ermittelung des Aufenthaltsortes des Verletzten versucht war (Komp. 07, 229).

---

3. Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900.

Literatur: Graef, Die Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900, Kommentar, 4. Aufl., 1904; v. Woedtke-Radke, Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 nebst dem Hauptgesetze, den zugehörigen Landesgesetzen usw., 2. Aufl., 1905; Goetze und Schindler, Jahrbuch der Arbeiterversicherung, 1907; Raup, Kommentar, 2. Aufl., 1902; Gollmer, Die Todesursachen beim land- und forstwirtschaftlichen Personale, ZVers-Wiss. 7, 421.

Landes-Unfallversicherungsgesetze.

1. Preußen: a) Ges., betr. die Abgrenzung und Gestaltung der Berufsgenossenschaften auf Grund des § 141 des UVG. für Land- und Forstwirtschaft (RGBl. 00, 641). — b) Vf. vom 9. Juni 00, betr. die den Unternehmern

Digitized by Google

von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gesetzlich zur Last fallenden Beiträge an die Berufsgenossenschaften (MinBl. 00, 211). — c) Bek. vom 19. Aug. 00 (Reichsanzeiger Nr. 245). — d) Anw. zur Ausführung des Reichsgesetzes, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 86 (RGBl. 132) und des Preuß. Landesgesetzes, betr. die Abgrenzung und Organisation der Berufsgenossenschaften auf Grund des § 110 vorstehenden Reichsgesetzes vom 20. Mai 87, vom 4. Juni 87 (MinBl. 87, 125). — e) VO., betr. die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und den Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind, vom 29. Aug. 00 (Gesetzsammlung S. 317).

2. Bayern: a) Ges., die Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 86 über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betr., vom 5. April 88 (GVBl. S. 225). — b) Kgl. Allerh. VO., den Vollzug der §§ 102—108 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 86 (§§ 134—140) über die Unfallversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betr., vom 17. April 88. — c) Entschließung des Kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 6. Aug. 88, die Unfallversicherung der in den Staatsforstbetrieben beschäftigten Personen betr. — d) Kgl. Allerh. VO., den Vollzug der UVG. betr., vom 10. Dez. 00. — e) Ges., das Verwaltungsstreitverfahren beim Vollzuge der UVG. betr., vom 20. Dez. 01 (GVBl. S. 734).

3. Sachsen: a) Ges., die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betr., vom 18. Aug. 02 (GVBl. S. 357). — b) VO., die weitere Ausführung des UVG. für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 00, sowie die Ausführung des Landesgesetzes vom 18. Aug. 02 über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betr., vom 19. Aug. 02 (GVBl. S. 363).

4. Württemberg: a) AusfGes. zum Reichsgesetz vom 5. Mai 86, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 4. März 88 (RegBl. S. 89). — b) Ges., betr. die Umlegung der Beiträge zu den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, vom 30. Mai 91 (RegBl. S. 151). — c) Vf. des Ministeriums des Innern, betr. die Umlegung und den Einzug der Beiträge zu den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, vom 18. Juni 91 (RegBl. S. 154). — d) Vf. des Ministeriums des Innern, betr. die Vergütung für die Umlegung und den Einzug der Beiträge zu den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, vom 14. Nov. 00 (RegBl. S. 840). — e) Erlaß des Ministeriums des Innern an die Ortsbehörden für die Arbeiterversicherung, betr. die Umlegung und den Einzug der Beiträge zu den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, vom 23. Nov. 01 Amtsbl. 01, 304). — f) Erlaß des Ministeriums des Innern an die Ortsbehörden für die Arbeiterversicherung, betr. die Umlegung und den Einzug der Beiträge zu den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, vom 3. Dez. 02 (Amtsbl. 02, 458). — g) Vf. des Ministeriums des Innern, betr. den Vollzug des UVG. für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 00, vom 18. Sept. 00 (RegBl. S. 710). — h) Vf. des Ministeriums des Innern, betr. den Vollzug der UVG., vom 8. Febr. 03 (RegBl. S. 82).

5. Baden: a) Bek., die Änderung des Landesgesetzes vom 24. März 88 über die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung und des Landesgesetzes vom 7. Juli 92 über die Ausführung der Krankenversicherung betr., vom 31. Juli 02 (GVBl. S. 215). — b) VO., den Vollzug der UVG. betr., vom 27. Sept. 00 (GVBl. S. 977).

6. Hessen: a) Ges., die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betr.,

Digitized by Google

vom 10. Mai 02 (RegBl. S. 183). — b) VO., die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betr., vom 31. Mai 02 (RegBl. S. 203).

7. Mecklenburg-Schwerin: a) VO. vom 1. Okt. 00 zur Ausführung der UVG. vom 30. Juni 00 in der Fassung der Bek. vom 5. Juli 00 [RGBl. Nr. 29] (RegBl. S. 361). — b) Zusatzverordnung vom 23. Dez. 01 zur VO. vom 1. Okt. 00, betr. die Ausführung der UVG. vom 30. Juni 00 in der Fassung der Bek. vom 5. Juli 00 (RegBl. S. 348).

8. Sachsen-Weimar-Eisenach: MinBek. vom 30. Sept. 00 (RegBl. S. 465).

9. Mecklenburg-Strelitz: a) VO. zur Ausführung der UVG. vom 30. Juni 00 in der Fassung der Bek. vom 5. Juli 00, vom 10. Okt. 00 (Offizieller Anzeiger 00, 369). — b) VO. zur Ergänzung der VO. vom 10. Okt. 00, betr. die Ausführung der UVG. vom 30. Juni 00 in der Fassung der Bek. vom 5. Juli 00, vom 25. Okt. 00 (Offizieller Anzeiger S. 386). — c) VO. zur weiteren Ausführung der UVG. vom 30. Juni 00, vom 23. Dez. 01 (Offizieller Anzeiger 02, 4).

10. Oldenburg: a) VO. für das Herzogtum Oldenburg, betr. die Ausführung der UVG. vom 30. Juni 00, vom 16. Okt. 00 (Gesetzbl. f. d. Herzogtum Oldenburg S. 725). — b) VO. für das Herzogtum Oldenburg, betr. die Ausführung der UVG., vom 17. März 03 (Gesetzbl. f. d. Herzogtum Oldenburg S. 606). — c) VO. für das Fürstentum Lübeck, betr. die Ausführung der UVG. vom 30. Juni 00, vom 16. Okt. 00 (Gesetzbl. f. d. Fürstentum Lübeck S. 691). — d) VO. für das Fürstentum Birkenfeld, betr. die Ausführung der UVG. vom 30. Juni 00, vom 16. Okt. 00 (Gesetzbl. f. d. Fürstentum Birkenfeld S. 411).

11. Braunschweig: a) Ges., betr. die Ausführung des UVG. für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 00 (Reichsgesetz, betr. die Abänderung der UVG., vom 30. Juni 00 [RGBl. Nr. 29 S. 573 ff.]), vom 8. Dez. 02 (Gesetz- und Verordnungssammlung S. 277). — b) Bek. des Herzoglichen Staatsministeriums zur Ausführung des ReichsUVG. für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 00, vom 14. Dez. 00 (Gesetz- und Verordnungssammlung S. 455). — c) VO. zur Ausführung der UVG. des Deutschen Reiches vom 30. Juni 00, vom 19. Sept. 00 (Gesetz- und Verordnungssammlung S. 299). — d) VO. zur Ausführung der UVG. des Deutschen Reiches vom 30. Juni 00, vom 23. Mai 03 (Gesetz- und Verordnungssammlung S. 159).

12. Sachsen-Meiningen: Bek. vom 18. Sept. 00 (Reichsanzeiger Nr. 228).

13. Sachsen-Altenburg: VO. zur Ausführung des Reichsgesetzes, die Abänderung der UVG. vom 30. Juni 00 und der damit im Zusammenhange stehenden Reichs- und Landesgesetze betr., vom 24. Sept. 00 (Gesetzsammlung S. 257).

14. Sachsen-Coburg und Gotha: VO. zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 00, betr. die Abänderung der UVG., in der Fassung der Bek. vom 5. Juli 00, vom 17. Okt. 00 (Gemeinschaftliche Gesetzsammlung für die Herzogtümer Coburg und Gotha Nr. 653; Gesetzsammlung für das Herzogtum Koburg S. 238; Gesetzsammlung für das Herzogtum Gotha S. 195).

15. Anhalt: MinVO., betr. die Ausführung der UVG., vom 1. Okt. 00 (Gesetzsammlung 00, 31).

16. Schwarzburg-Sondershausen: AusfVO. zu dem Reichsgesetze vom 30. Juni 00, betr. die Abänderung der UVG. in der Fassung der Bek. vom 5. Juli 00, vom 25. Sept. 00 (Gesetzsammlung S. 346).

17. Schwarzburg-Rudolstadt: a) VO. vom 27. Sept. 00, betr. die Ausführung der UVG. vom 30. Juni 00 in der Fassung der Bek. vom 5. Juli 00 (Gesetzsammlung S. 331). — b) VO. vom 27. Sept. 00, betr. das Rekursverfahren nach dem IVG. und den UVG. (Gesetzsammlung S. 382).

Digitized by Google

18. Waldeck: Bek., betr. die UVG. vom 30. Juni 00, vom 14. Nov. 00 (RegBl. S. 203).

19. Reuß ä. L.: a) Ges. vom 30. Dez. 03, die Unfallversicherung für Land- und Forstwirtschaft betr. (Gesetzsammlung 03, 93). — b) Regier.-VO. vom 27. Sept. 00 zur Ausführung des UVG. für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 00 in der Fassung des Gesetzes vom 5. Juli 00 (Gesetzsammlung S. 225).

20. Reuß j. L.: MinVf. vom 22. Sept. 00 zur Ausführung der UVG. vom 30. Juni 00 in der Fassung der Bek. vom 5. Juli 00 (Gesetzsammlung S. 207).

21. Schaumburg-Lippe: a) Ges., betr. die Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 86, die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betr., vom 15. März 87 (Landesverordnungen S. 466). — b) Bek., betr. die Ausführung der UVG. in der Fassung vom 5. Juli 00, vom 17. Sept. 00 (Landesverordnungen S. 375).

22. Lippe: a) Ges., betr. die Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 86 über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Jan. 88 (Gesetzsammlung S. 7). — b) VO., betr. die Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 86 über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 20. April 88 (Gesetzsammlung S. 59). — c) VO. vom 31. Okt. 00 zur Ausführung der UVG. vom 30. Juni 00 in der Fassung der Bek. vom 5. Juli 00 (Gesetzsammlung S. 171).

23. Lübeck: a) Bek. zur Ausführung des UVG. für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 00, vom 18. Sept. 00 (Sammlung der Lübeckischen Gesetze und Verordnungen 00, 268). — b) Bek., betr. die den Gemeindebehörden für die Einziehung der Beiträge zur land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung zu zahlende Vergütung, vom 2. Aug. 01 (Sammlung der Lübeckischen Gesetze und Verordnungen 01, 75).

24. Bremen: a) Ges., betr. die Unfallversicherung für Land- und Forstwirtschaft, vom 11. Okt. 01 (Gesetzbl. S. 227). — b) VO., betr. die Zuständigkeit der Behörden nach dem LUVG. vom 30. Juni 00, vom 4. Okt. 00 (Gesetzsammlung S. 282).

25. Hamburg: a) Ges., betr. Regelung der Unfallversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen auf Grund der §§ 1 Abs. 5 und 141 ff. des Reichsgesetzes vom 30. Juni 00, vom 20. Dez. 01 (Amtsbl. 01, 601). — b) Bek., die Ausführung der LUVG. vom 30. Juni 00, vom 26. Sept. 00 (Amtsbl. 00, 923). — c) Bek., betr. die Ausführung des LUVG. vom 30 Juni 00, vom 13. Sept. 01 (Amtsbl. 01, 431).

26. Elsaß-Lothringen: Bek., betr. die bei der Ausführung der UVG. zuständigen Landesbehörden, vom 1. Okt. 00 (Zentral- und Bezirksamtsblatt für Elsaß-Lothringen 00 Nr. 41 S. 225).

I. Allgemeine Bestimmungen.

Umfang der Versicherung.

§ 1.

A. Versicherungspflicht.

1. In der gärtnerischen Unterhaltung und Pflege der Friedhöfe ist dann ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb zu ersehen, wenn bei den gärtnerischen Anlagen besonderes Personal beschäftigt wird (AN. 06, 211 Besch. 2134).

2. Winzerverein als Nebenbetrieb der landwirtschaftlichen Betriebe seiner Mitglieder für versicherungspflichtig anerkannt, und die betreffende landw. BG. als entschädigungspflichtig für Unfälle erklärt (UnfVersPr. 07 Nr. 8 S. 79).

Digitized by Google

3. Der Besitz landw. Grundstücke infolge eines Pachtverhältnisses steht versicherungsrechtlich dem Eigentum gleich. Dem Pächter einer Wiese bleibt die fortdauernde, durch stetes Nachwachsen des Futters bedingte Benutzung auf längere Zeit, ihm steht die Beaufsichtigung und Aberntung zu; die Verwendung der Erträgnisse zur Fütterung des Viehes hat gleichsfalls landw. Charakter, die Tätigkeit selbst ist daher versicherungspflichtig (UnfVersPr. 07 Nr. 8 S. 83).

4. Vorübergehende Beihilfe als Tätigkeit „bei dem Betriebe" (UnfVersPr. 07 Nr. 8 S. 83).

5. Viehhaltung ist stets als regelmäßig versicherter Nebenbetrieb der Landwirtschaft anzusehen (VersZ. 07, 322).

6. Die Versicherung gemeindlicher Wegebauarbeiten zählt nur dann zum landw. Betriebe, wenn der landw. Unternehmer als solcher nicht auch dann, wenn er von einer bei der Gemeinde (als Unternehmerin) ausgeführten Wegeunterhaltung als deren Arbeiter tätig ist (RegersE. 27, 120 = ArbVersZ. 07, 14).

7. Auch eine nur vorübergehende Hilfeleistung bei den Obsterntearbeiten wird von der Unfallversicherung erfaßt (UnfVersPr. 07 Nr. 10 S. 99).

8. Dränierarbeiten sind in der Regel als Bodenkulturarbeiten Teile des landw. Betriebes (WenglersA. 1, 78).

9. Landwirt (ehemaliger Brunnenbauarbeiter) bei aushilfsweiser Verrichtung einer Brunnenbauarbeit für einen Nachbar nicht versichert (UnfVersPr. 07 Nr. 12 S. 121).

10. Das Herausschaffen der Hölzer aus dem Walde ist seit dem Inkrafttreten der neuen UVG. nicht mehr allgemein dem Forstbetriebe zuzurechnen (Fuhrh. 07, 281).

11. Versicherungspflicht eines sechsjährigen Bauernjungens beim Hereinschaffen von Brennholz verneint, weil das Holz nur zum Heizen der Zimmer der gleichzeitig betriebenen Schankwirtschaft bestimmt war, irgendwelche Beziehung zum landw. Betriebe also nicht vorlag (VersZ. 07, 339 = BGZ. 07, 65).

12. Kommt eine einheitliche Arbeitsleistung zugleich einem versicherungspflichtigen Betriebe und einem unversicherten Betriebe oder der Eigenwirtschaft des Versicherten zugute, so ist sie dem versicherten Betriebe hinzuzurechnen, wenn sie diesem zu einem wesentlichen Teile gedient hat (VersZ. 07, 341).

13. Hinsichtlich der Zugehörigkeit einer Tätigkeit zum landw. Betriebe kann es keinen Unterschied machen, ob bei ihr besondere landw. Geräte oder solche Betriebseinrichtungen zur Anwendung gelangen, die an sich einem anderen Betriebe angehören (RekEntsch. 11. Dez. 06, Ia 16661/05).

14. Gesetzwidrige Schlachtung eines seuchekranken Tieres ist keine landw. Betriebstätigkeit (BGZ. 07, 138 = ArbVersZ. 07, 143).

15. Hand- und Spanndienste seitens eines Bauers für Kirchenbauten (Regiebauten der Kirchenverwaltung) ist nicht eine landw. Tätigkeit desselben (JuUVZ. 07, 143).

16. Das Waschen und die weitere Behandlung der Leib- und Bettwäsche in einem landw. Betriebe ist eine hauswirtschaftliche Verrichtung (BGZ. 07, 167 = RekEntsch. des RVA. 2. März 07, Ia 8136/06, Erweiterter Senat).

B. Arbeiter.

1. Das RVA. hat in seiner Rechtsprechung anerkannt, daß weder Geschlecht noch Alter für den Begriff „Arbeiter" von ausschlaggebender Bedeutung ist, daß deshalb auch „Kinder" als „Arbeiter" gelten können und daß diese Auffassung gerade auf dem Gebiete der Landwirtschaft erhöhte Berechtigung hat, weil erfahrungsgemäß die Kinder schon in frühen Jahren häufig zur Unterstützung ihrer Eltern bei landw. Betriebstätigkeiten herangezogen werden (RekEntsch. des RVA. 17. März 07, Ia 7470/06).

2. Der Unfall eines im landw. Betriebe tätigen sechsjährigen Kindes ist unter der Voraussetzung als Betriebsunfall anzuerkennen, daß der sechs Jahre alte Verletzte als ein von dem Betriebsunternehmer eingestellter Arbeiter

Digitized by Google

angesehen werden kann. Zweifellos kann auch ein Kind zur Verrichtung landw. Arbeiten insoweit, als seine körperliche und geistige Entwickelung es dazu befähigt, herangezogen werden, und es wird dann als „Arbeiter" anzusehen sein, wenn es von dem Betriebsunternehmer angehalten wird, Arbeiten, die Betriebszwecken dienen, zu verrichten, gleichviel ob mit oder ohne Lohn (ArbVersorg. 07, 329 = JuAVZ. 07, 159).

3. Der von einem Käufer von Stockholz beim Ausgraben der Stöcke erlittene Unfall stellt sich als Unfall im forstwirtschaftlichen Betriebe des Verkäufers dar, falls ersterer nach seiner sozialen und wirtschaftlichen Stellung als „Arbeiter" erachtet werden kann (RegersE. 27, 122 = WenglersA. 1, 128 = JuAVZ. 07, 143).

4. Der einen Auszug genießende Vater des Betriebsunternehmers ist unter Umständen als „Arbeiter" in dem landw. Betriebe seines Sohnes anzusehen und als solcher gegen Unfälle versichert worden, da er mindestens seit Entlassung eines Knechtes, also jedenfalls zur Zeit des Unfalles die fehlende Kraft nach besten Kräften ersetzt hat (UnfVersPr. 07 Nr. 15 S. 148).

5. Ein sog. „Altsitzer" ist als Arbeiter im landw. Betriebe seines Sohnes erachtet worden, da er nicht nur gelegentlich, wenn es ihm paßte, eine ihm zusagende Arbeit verrichtete, sondern regelmäßig im Betriebe mitgearbeitet und so die Stelle eines Arbeiters eingenommen hat, die der Unternehmer sonst anderweit hätte besetzen müssen (UnfVersPr. 07 Nr. 19 S. 188).

C. **Unfälle. a) Betriebsunfall bejaht** (s. auch GUVG. § 1 S. 47).

1. Unfall bei der Nachschau, welche ein Landwirt auf dem Felde vornimmt, um ermessen zu können, ob eine bestimmte landw. Verrichtung vorzunehmen oder noch zu verschieben ist, als Betriebsunfall, da sich dieser Weg als eine dem Betriebe der Landwirtschaft zuzurechnende Handlung darstellt (BadVerwZ. 06, 250 = JuAVZ. 07, 63 = WenglersA. 1, 127/169 = BadRpr. 07, 33 = ArbVersZ. 07, 147 = BGZ. 07, 139).

2. Ein landw. Arbeiter, der im Auftrage seines neuen Dienstherrn mit dessen Gespann seinen Umzug bewerkstelligt, wird bei dieser Tätigkeit von der Unfallversicherung erfaßt (UnfVersPr. 07 Nr. 8 S. 82).

3. Unfall einer Landwirtsehefrau beim Bierabfüllen als Betriebsunfall (BGZ. 07, 12).

4. Unfall beim Mosten als landw. Betriebsunfall (BGZ. 07, 12).

5. Sensenschärfen vor Arbeitsbeginn ist unter Umständen eine Tätigkeit „bei dem Betriebe" (WenglersA. 1, 76).

6. Öffnen der Haustür seitens eines Landwirts als versicherte landw. Tätigkeit. Der dabei erlittene Unfall ist daher landw. Betriebsunfall (RegersE. 26, 432).

7. Vorbereitung der Mahlzeit für das landw. Betriebspersonal (Holen von Würsten aus der Vorratskammer) als landw. Betriebstätigkeit angesehen (BGZ. 07, 24 = RegersE. 27, 447).

8. Eine beim Zerkleinern von Holz zum Kochen von Viehfutter erlittene Verletzung als Unfall beim Betriebe (WenglersA. 1, 125).

9. Der Gang von einer Beschäftigung zur anderen ist eine Tätigkeit im landw. Betriebe, wenn die Zwischenzeit zwischen beiden Wegen eine beträchtliche nicht genannt werden kann (WenglersA. 1, 126).

10. Schußverletzung einer Dienstmagd infolge unvorsichtigen Hantierens eines Knechtes mit einem Gewehr als Betriebsunfall, da die Waffe als Einrichtung des Betriebes anzusehen war (VersZ. 07, 342).

11. Unfall eines Ackerers beim Brechen von Steinen auf seinem Ackerfelde zur Pflasterung seines Viehstalles als Unfall im landw. Betriebe, da er zu den seinem Einkommen nach statutengemäß versicherungspflichtigen Genossenschaftsmitgliedern gehörte (RekEntsch. 6. Juli 06, Ia 3142/06).

12. Unfall einer Dienstmagd durch Sturz aus einer Bodenluke infolge von Neckerei mit einem Mitarbeiter als Betriebsunfall, da sie durch diese

Digitized by Google

Neckerei, welche nach der Natur der Sache nur eine vorübergehende Unterbrechung der Arbeitstätigkeit bewirken konnte, aus dem Betriebe nicht ausgeschieden war (BGZ. 07, 97).

13. Im Falle der Überlassung von sog. Deputatland an den Arbeiter sind alle diejenigen Handlungen, die auf die Ausnutzung des Landes abzielen, als in den Rahmen der Unfallversicherung fallend zu betrachten. Dies gilt besonders auch hinsichtlich der Viehhaltung, wenn sie sich wesentlich mit auf die Bewirtschaftung des Deputatlandes gründet und der zweckentsprechenden Verwendung von dessen Erzeugnissen diente (FischersZ. 32, 235).

14. Unfall eines kleinen landw. Betriebsunternehmers bei dem Anfahren des Umzugsgutes seines neuen Mieters mit seinem landw. Fuhrwerk gegen Bezahlung als Betriebsunfall, da es sich um eine gelegentliche und vorübergehende anderweite Ausnutzung eines landw. Betriebsmittels handelt (RekEntsch. 18. Okt. 06, Ia 10397/06).

15. Unfall eines zufällig des Weges daherkommenden Ausgedingers, als er seiner Nachbarin, einer Gutsbesitzerin, half, ein von dieser an den Fleischer verkauftes Schwein auf dessen Wagen zu verladen, als landw. Betriebsunfall, da der Verletzte mit seiner Hilfeleistung lediglich das Interesse seiner Nachbarin wahrte und die Tätigkeit daher der von dieser betriebenen Landwirtschaft zuzurechnen ist (RekEntsch. 10. Dez. 06, Ia 9007/06).

16. Unfall eines Landwirtssohnes beim Abholen einer Verwandten, als der engagierten Hilfskraft für den landw. Betrieb der Unternehmerin, seiner Mutter, als landw. Betriebsunfall (BayLVA. 07, 61 = UnfVersPr. 07 Nr. 23 S. 229 = WenglersA. 1, 402).

17. Unfall beim Reinigen von Arbeitsgerät als landw. Betriebsunfall, da die Instandsetzung eines solchen Gerätes darauf abzielt, die Fütterung des Viehs im geordneten Gang zu erhalten (BadVerwZ. 07, 143).

18. Keine Unterbrechung der Betriebstätigkeit durch ein kurzes Privatgespräch, da dies sich auf der Betriebsstätte vollzog (VersZ. 07, 92).

19. Übertritt eines Fuhrknechtes in den landw. Betrieb seines Arbeitgebers angenommen, als er sich beim Mähen eines Kleestücks mit der Sense verletzte (Fuhrh. 07, 898).

20. Die wenn auch von Gewerbetreibenden und für die Zwecke ihres Gewerbebetriebs, jedoch lediglich zur Fällung (nicht auch zum Transporte von Holz) eingestellten Arbeiter sind forstwirtschaftliche Arbeiter (RegersE. 27, 249).

21. Unfall einer aus Gefälligkeit an einer Dreschmaschine mitarbeitenden Person als landw. Betriebsunfall, wenn auch der Betrieb des Dreschmaschinenverleihers gewerblicher Natur ist. Als Betriebsunternehmer kann nur derjenige erachtet werden, welcher die Dreschmaschine benutzt hat (BGZ. 07, 171).

22. Verletzung eines Bauernsohnes im Schlafe an einer brennenden Lampe, die er aus Vorsorge, um rechtzeitig aufzuwachen, neben sich gestellt hatte, als landw. Betriebsunfall erachtet, da das gewählte — vielleicht ungeschickte Mittel zur Vorsorge, daß er nicht durch Schlaf das rechtzeitige Füttern versäume, ihn nicht außerhalb der Betriebsgefahren stellte (BayLVA. 07, 65 = UnfVersPr. 07 Nr. 2 S. 16).

23. Unfall eines Tagelöhners beim Verladen von Stammholz auf dem Bahnhofe für eine Holzhandlungsfirma als landw. Betriebsunfall, da der Transport und das Verladen von seinem Arbeitgeber, der Ökonom und Fuhrwerksbesitzer und dessen Fuhrwerksbetrieb als landw. Nebenbetrieb bei der landw. BG. versichert war, im Akkord übernommen worden war (BayLVA. 07, 68).

24. Unfall eines Dienstknechtes bei Gewinnung von Kies aus einer zu dem 40 ha großen Bauerngute gehörigen Kiesgrube als landw. Betriebsunfall anerkannt wegen der verhältnismäßigen Geringfügigkeit der Ausbeutung dieser Grube gegenüber dem Betriebe jenes Gutes (BayLVA. 07, 70).

25. Unfall des Sohnes eines größeren Gutsbesitzers bei vertragsweiser von letzterem übernommener Anfuhr von Wegebaumaterial mit seinen für die

Digitized by Google

Landwirtschaft gehaltenen Gespannen für die Gemeinde als Unfall im landw., nicht im Tiefbaubetriebe (UnfVersPr. 07 Nr. 1 S. 7).

b) Betriebsunfall verneint (s. auch GUVG. § 1 S. 51).

1. Unfall beim Zerlegen einer gefallenen Kuh durch einen gelernten Fleischer und Mitinhaber einer Viehhandlung, der zum Zwecke des Vieheinkaufs auf den betreffenden Gutshof gekommen war, kein Unfall im landw. Betriebe, da er nicht als „Arbeiter" im letzteren anzusehen war (UnfVersPr. 06 Nr. 16 S. 150).

2. Kein landw. Betriebsunfall, wenn der Unfall bei Erledigung rein vermögensrechtlicher Angelegenheiten erfolgt, mögen diese auch mit dem landw. Betriebe zusammenhängen (UnfVersPr. 06 Nr. 5 S. 50).

3. Unfall beim Anfeuern eines Stubenofens kein landw. Betriebsunfall, da dies eine rein hauswirtschaftliche Tätigkeit ist (UnfVersPr. 06 Nr. 6 S. 61).

4. Unfall beim gesetzwidrigen Schlachten seuchenkranker Tiere kein landw. Betriebsunfall (WenglersA. 1, 77 = BGZ. 07, 138).

5. Unfall nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses auf dem Wege zum Aufsuchen neuer Arbeit gilt nicht als Betriebsunfall (WenglersA. 1, 78).

6. Unfall auf dem Nachhausewege (Sturz infolge Schwindelanfalls) nicht Betriebsunfall (WenglersA. 1, 79 = BGZ. 07, 138).

7. Unfall einer Gutsbesitzerin beim Zurichten des Frühstücks für ihren beim Mähen beschäftigten Sohn nicht Unfall im landw. Betriebe (JuAVZ. 07, 56 = WenglersA. 1, 168 = ArbVersZ. 07, 146 = RegersE. 27, 448).

8. Unfall beim Einlagern von Wein als landw. Betriebsunfall verneint auch dann, wenn der Wein überwiegend oder ausschließlich zum Genusse während der Feldarbeiten bestimmt ist (BGZ. 07, 25).

9. Unfall eines Tagelöhners auf dem Heimwege von einer landw. Betriebsstätte, um zum Betriebe seiner eigenen kleinen Landwirtschaft zurückzukehren, nicht landw. Betriebsunfall, weil der Verletzte zur Zeit des Unfalls in seinen eigenen landw. Betrieb noch nicht wieder eingetreten war (ArbVersZ. 07, 55).

10. Sturz einer Bäuerin von einem zur Abholung der Brautausstattung des Sohnes eines Gutsnachbarn bestimmten Fuhrwerk, dessen Pferde sie geschmückt hatte, nicht landw. Betriebsunfall, da es sich in der Hauptsache um den Transport von Hauseinrichtungsgegenständen, nicht um den Transport von landw. Geräten handelte, auch das Schmücken der Pferde einer gesellschaftlichen Sitte bei Hochzeitsfeierlichkeiten in der dortigen Gegend entsprach (BayLVA. 19, 21 = WenglersA. 1, 264).

11. Unfall bei Begehung einer unerlaubten und strafbaren Handlung (Grasmähen auf dem Bahndamme, wozu die Mäherin nicht berechtigt, sich dessen auch bewußt war) ist kein Unfall im Betriebe (AN. 06, 599 Ziff. 2167 = WenglersA. 1, 125 = ArbVersZ. 07, 242).

12. Tötung durch Blitzschlag eines nach Herausschaffung des Holzes aus dem Walde — Schutz suchend — in den Wald zurückgetretenen Versicherten, da dies nicht eine Wiederaufnahme des forstwirtschaftlichen Betriebes bedeutete, dessen Bereich bereits verlassen war (FischersZ. 31, 166 = WenglersA. 1, 125).

13. Unfall auf dem Heimweg von der Arbeitsstätte infolge Sturzes mit dem Zweirade, nicht Unfall im Betriebe (BGZ. 07, 56 = JuAVZ. 07, 111).

14. Unfall bei der Rückkehr des Gutsbesitzers und Gemeindevorstands von G. von einer Sitzung des Sparkassenverbands in dem Gasthofe des benachbarten Dorfes Sp. im eigenen nachgekommenen Geschirr nicht Betriebsunfall, da er sich nicht aus Gründen seines landw. Betriebes, sondern zu dem betriebsfremden Zwecke nach Sp. begeben hatte, um in seiner Eigenschaft als Gemeindevorstand jener Sitzung beizuwohnen (WenglersA. 1, 171).

15. Das gelegentliche einmalige Füttern der ihr im Ausgedinge vorbehaltenen Kuh durch eine Auszüglerin, welche sonst mit dem übrigen Vieh im Gutsstalle des Sohnes und Besitzers regelmäßig durch dessen Leute gefüttert wurde, ist nicht als eine Dienstleistung anzusehen, an deren Verrichtung der Arbeit-

Digitized by Google

geber ein Interesse hatte. Demgemäß konnte die Tätigkeit der Auszüglerin, die sich allerdings äußerlich im Rahmen des Wirtschaftsbetriebes abspielte, diesem nicht zugerechnet werden. Der dabei erlittene Unfall ist also nicht Betriebsunfall (VersZ. 07, 339).

16. Tätigkeit eines Landwirts im Dienste eines Pferdeversicherungsvereins nicht als landw. Betriebstätigkeit angesehen. Der dabei erlittene Unfall ist daher nicht landw. Betriebsunfall (UnfVersPr. 07 Nr 15 S. 149 = BayLVA. 19, 17 = WenglersA. 1, 264 = RegersE. 27, 449).

17. Unfall eines Arbeiters bei seinem Umzuge von einem Gute aufs andere nicht entschädigungspflichtig, da die Arbeit in dem neuen Betriebe mit dem Umzuge noch nicht begonnen, in dem alten aber bereits aufgehört hatte (VersZ. 07, 37).

18. Tod eines landw. Arbeiters bei dem durch eine landw. Betriebstätigkeit veranlaßten Begehen eines Waldweges durch eine umstürzende Tanne nicht Betriebsunfall, da er keiner Betriebsgefahr, sondern einer Gefahr des gewöhnlichen Lebens erlegen ist (WenglersA. 1, 220).

19. Betriebsunfall verneint bei mutwilliger Verletzung des Versicherten durch Spielerei während des Betriebes. Das Einwerfen des Hutes in die Dreschtrommel der im Gange befindlichen Maschine war eine dem Betriebe der Maschine, der Landwirtschaft und der Beschäftigung des Klägers die durchaus fremde und geradewegs zuwiderlaufende Handlung (FischersZ. 31, 340 = WenglersA. 1, 221).

20. Gefälligkeitsdienste, die von Landwirten anderen Landwirten geleistet werden, sind als landw. Betriebstätigkeiten zu erachten und fallen daher unter die landw. Versicherung des den Gefälligkeitsdienst Leistenden. Dies findet jedoch seine Grenze darin, daß die betreffende Hilfeleistung ihrer Art nach zur Landwirtschaft gehört und den die Hilfe Leistenden nicht in einen der Landwirtschaft im wesentlichen fremden Gefahrenkreis (z. B. eines Steinbruches) bringt (WenglersA. 1, 221).

21. Unfall eines Fleischers bei gelegentlicher Hilfeleistung im landw. Betriebe nicht Betriebsunfall, da er seiner wirtschaftlichen und sozialen Stellung nach nicht unter die Arbeiter zu rechnen war (FischersZ. 31, 163 = WenglersA. 1, 223).

22. Unfall eines Bauern, der entgegen dem ausdrücklichen Verbot eines Forstwarts den Wurzelstock einer vom Sturm entwurzelten Erle absägte und dabei zu Schaden kam, nicht Unfall im staatsforstwirtschaftlichen Betriebe, da der Verletzte nach freiem Ermessen im eigenen wirtschaftlichen Interesse, und zwar zunächst in seinem hauswirtschaftlichen Interesse gehandelt hatte (BayLVA. 19, 45).

23. Verunglückung beim Baden während der Betriebszeit kein Betriebsunfall, da die Befriedigung leiblicher Bedürfnisse nur dann ausnahmsweise in den Bann des Betriebes hineingezogen wird, wenn aus Gründen des Betriebes und seines besseren Ganges Einrichtungen für die Befriedigung leiblicher Bedürfnisse getroffen werden (z. B. Aborte, Speise-, Schlaf-, Umkleide-, Wasch-, Baderäume), oder wenn deren Befriedigung auch ohne besondere Einrichtungen während oder an der Stätte des Betriebes unvermeidlich oder betriebsüblich ist (FischersZ. 32, 247 = WenglersA. 1, 266).

24. Auf hauswirtschaftliche Verrichtungen, auch wenn sie mit der Land- und Forstwirtschaft in Zusammenhang stehen, erstreckt sich die Versicherung der Betriebsunternehmer nicht. Eine hauswirtschaftliche Verrichtung, die gleichzeitig auch landw. Zwecken dient, muß diesen letzteren Zwecken ausschließlich oder doch wenigstens überwiegend dienen, wenn sie ihren Charakter verlieren und als Ausfluß des landw. Betriebes angesehen werden soll (BadRpr. 07, 89 = WenglersA. 1, 266).

25. Tod eines Mähers infolge Badens bei gleichzeitiger Unterbrechung der Betriebstätigkeit nicht Betriebsunfall (UnfVersPr. 07 Nr. 19 S. 190).

26. Verletzung einer Bäuerin durch einen Holzsplitter an der Hand gelegentlich des Anfeuerns eines Stubenofens nicht als landw. Betriebsunfall anerkannt,

Digitized by Google

da das Anfeuern des Stubenofens eine rein hauswirtschaftliche Tätigkeit ist, gegen deren Unfälle Betriebsunternehmer nicht versichert sind. Das Anfeuern eines Ofens der Wohnstube des Unternehmers verliert aber seinen Charakter als hauswirtschaftliche Tätigkeit nicht dadurch, daß die gleiche Stube auch dem Gesinde während der Mahlzeiten und der sonstigen Arbeitspausen zur Mitbenutzung offensteht (BadRpr. 07, 131 = WenglersA. 1, 303).

27. Unfall bei Begleitung des Brautwagens kein landw. Betriebsunfall (RegersE. 27, 450).

28. Unfall beim Erntefest infolge Ausgleitens beim Tanzen kein Betriebsunfall (UnfVersPr. 07 Nr. 24 S. 241).

29. Fall eines Landwirts auf der Treppe seines Hauses in der Morgenfrühe, als er sich zum Mäher begeben wollte, kein landw. Betriebsunfall, da die mit dem nächtlichen Aufstehen verbundenen Gefahren als besondere Gefahren des landw. Betriebes nicht angesehen werden können (Monatsbl. 07, 106).

30. Verletzung einer landw. Arbeiterin beim Einnehmen des ihr von dem Arbeitgeber zu gewährenden Mittagessens im Wohnhause des Arbeitgebers ist nicht als Betriebsunfall angesehen worden (AN. 07, 472 Ziff. 2193 = BGZ. 07, 188).

31. Unfall eines Maurers A. auf dem Wege zur Arbeit beim Betreten des Hofes eines Landwirts B., um mit diesem eine Rücksprache zu nehmen, nicht Unfall im landw. Betriebe des B. (JuAWZ. 07, 176).

32. Unfall des Geschirrführers eines Wirtschaftsbesitzers und Holzhändlers bei der Abfahrt von Holz aus dem Forstreviere, das letzterer in einer dort veranstalteten Holzauktion für eigene Rechnung zwecks Weiterveräußerung erstanden hatte, nicht Unfall im landw. Betriebe, sondern im Holzhandel, der nach Lage der dermaligen Gesetzgebung nicht versichert ist. Der Verletzte muß vielmehr seine Schadensersatzansprüche gemäß § 833 BGB. im Zivilrechtswege gegen seinen Arbeitgeber als den Halter des Tieres, das ihn verletzt hat, geltend machen (RekEntsch. des SLVA. 5. Okt. 07, Nr. 2572 LVA).

33. Stich einer giftigen Fliege auf der Fahrt zur Erntearbeit ist ein Unfall auf dem Wege zur Arbeit, daher nicht landw. Betriebsunfall (RekEntsch. des SLVA. 5. Okt. 07, Nr. 2573 LVA).

34. Bei der Kleinheit vieler landw. Betriebe greift die Beschäftigung in Haus- und Landwirtschaft dergestalt eng ineinander ein, daß sie in vielen Fällen gleichmäßig der Haus- und der Landwirtschaft dient. Das darf nicht dazu führen, einem Unfall, der sich bei einer auch hauswirtschaftlichen Zwecken dienenden Beschäftigung ereignet, schlechthin die Eigenschaft eines landw. Betriebsunfalles abzusprechen. Vielmehr kommt es darauf an, ob der Verunglückte bei der den Unfall verursachenden Tätigkeit vorwiegend für die Zwecke der Hauswirtschaft oder vorwiegend für die Zwecke der Landwirtschaft tätig geworden ist. Im letzteren Fall wird man beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die Unfallentschädigung nicht vorenthalten können (RekEntsch. des SLVA. 5. Okt. 07, Nr. 2576 LVA).

Abs. 2:

1. Die Pflege und Wartung der Tiere eines Zoologischen Gartens ist als ein landw. Betrieb nicht anzusehen, da die Tierhaltung nicht wie in einer mit Bodenbewirtschaftung verbundenen Landwirtschaft oder zu Erwerbszwecken erfolgt, sondern in erster Linie der Wissenschaft und der Belehrung dienen soll (WenglersA. 1, 128).

2. Gastwirtschafts- und Fährbetrieb einer Gutsherrschaft als landw. Nebenbetrieb anerkannt, da sowohl die Fähre als auch die Gastwirtschaft auf der zum Gute gehörigen Insel zur besseren Ausnutzung des Gutes gedient haben (VersZ. 07, 341).

3. Seegrasgewinnung als landw. Nebenbetrieb anerkannt (ArbVersZ. 07, 113 = BGZ. 07, 98 = WenglersA. 1, 265).

Digitized by Google

4. Handel mit Waldbeeren kein landw. Nebenbetrieb, da sie keine Erzeugnisse eines eigenen land- oder forstw. Betriebes des Versicherten sind (VersZ. 07, 38).

5. Als landw. Nebenbetriebe i. S. des § 1 Abs. 2 LUVG. hat jedes Unternehmen zu gelten, das der Unternehmer neben seiner Landwirtschaft in wirtschaftlicher Abhängigkeit von dieser betreibt. Insbesondere sind hierzu solche Betriebe zu rechnen, die ausschließlich oder doch vorzugsweise zur weiteren Be- oder Verarbeitung von Erzeugnissen der Landwirtschaft des Unternehmers bestimmt sind (RekEntsch. 18. Dez. 06, Ia 13007/04).

Abs. 3:

Literatur: Verbindung gewerblicher und land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe zu Haupt- und Nebenbetrieben, Monatsbl. 07, 29.

1. Die Versicherung gemeindlicher Wegebauarbeiter zählt nur dann zum landw. Betriebe, wenn der landw. Unternehmer als solcher, nicht auch dann, wenn er bei einer von der Gemeinde (als Unternehmerin) ausgeführten Wegeunterhaltung als deren Arbeiter tätig ist (RegersE. 27, 120 = WenglersA. 1, 129 = JuAVZ. 07, 142 = ArbVersZ. 07, 208 = BGZ. 07, 179).

2. Regiebaubetrieb der Kirchenverwaltung ist gegeben, wenn die Beschaffung des Baumaterials zum Kirchenbau von der Bauherrin, d. i. die durch die Kirchenverwaltung vertretene Kirchenstiftung, sich selbst vorbehalten worden ist (RegersE. 27, 121 = WenglersA. 1, 129).

Abs. 4:

Literatur: Zur Auslegung des § 1 Abs. 4 LUVG: UnfVersPr. 07 Nr. 2 S. 17; 23, 229 und BayLVA. 07, 63 (Hand- und Spanndienste in Bayern) = WenglersA. 1, 405 = BayLVA. 07, 66.

1. Gefälligkeitsleistungen unter Verwandten bei dem Umbau eines landw. Ökonomiegebäudes ist nicht Regiebautätigkeit, ist vielmehr dem landw. Betriebe des betr. Gutsbesitzers zuzurechnen (ArbVersZ. 07, 15 = WenglersA. 1, 170 = BGZ. 07, 64 = JuAVZ. 07, 127).

2. Die Errichtung einer neuen Scheune für einen nach seinen Verhältnissen zu den mittleren Landwirten gehörenden Betriebsinhaber konnte nach dem Umfange der Arbeit und wegen Übertragung eines erheblichen Teils derselben an einen gewerbsmäßigen Bauunternehmer nicht als eine laufende Reparatur an den zum Betrieb der Landwirtschaft dienenden Gebäuden i. S. von § 1 Abs. 4 LUVG. angesehen werden. Es war vielmehr das Zusammentreffen einer Regiebauarbeit mit einer gewerbsmäßigen Bauarbeit anzunehmen und die Versicherungsanstalt der betr. Baugewerks-BG. in Anspruch zu nehmen (ArbVersZ. 07, 53 = BGZ. 07, 56 = WenglersA. 1, 170 = JuAVZ. 07, 110).

3. Zerkleinern und Befördern von Steinen zu einem Gemeindewegebau als landw. versicherte Arbeit, da entscheidendes Gewicht darauf zu legen war, daß der landw. Grund und Boden durch das Zerkleinern und Fortschaffen der auf ihm lagernden Steine an Güte gewonnen hat (VersZ. 07, 343).

4. Unter den zum Betriebe der Landwirtschaft gehörenden Bauarbeiten i. S. des § 1 Abs. 4 LUVG. sind nur solche zu verstehen, die von dem Betriebsunternehmer im Interesse seiner eigenen Landwirtschaft vorgenommen werden (DJZ. 07, 70).

5. Unfall beim Ausbessern eines für gewerbliche Zwecke verwendeten Raumes des Wohnhauses eines Landwirts als landw. Betriebsunfall (RegersE. 27, 447).

6. Aus der Tatsache, daß ein Baugewerbtreibender selbst versichert ist, den Schluß zu ziehen, daß er alle seine Bauarbeiten als Unternehmer ausführe, ist unzulässig (ArbVersZ. 07, 245).

Abs. 5:

Unfall eines im landw. Betriebe tätigen 6jährigen Kindes ist dann als Betriebsunfall anzusehen, wenn zwischen dem Kinde und dem Unternehmer solche Beziehungen bestanden haben, welche das Kind verpflichten, die ihm

Digitized by Google

aufgetragenen Arbeiten im Interesse des Betriebes auszuführen. Pflegekinder sind nicht als „Familienangehörige" i. S. der Unfallversicherungsgesetze anzusehen (ArbVersZ. 07, 18 = WenglersA. 1, 180 = BGZ. 07, 65).

Abs. 6:

1. Über den für die Unfallrente maßgebenden Jahresarbeitsverdienst eines im landw. Nebenbetrieb verunglückten Arbeiters vgl. ArbVersZ. 07, 54.

2. Ein „Milchkontrolleur" ist weder nach dem Gesetz noch nach dem Statut ein Beamter i. S. von § 1 Abs. 6 LUVG. (RekEntsch. 12. Dez. 06, Ia 3872/06).

Abs. 7:

1. Der Begriff des „Haus- und Ziergartens" setzt voraus, daß der Umfang der Gartenanlage nicht zu bedeutend ist und daß nicht zu erhebliche fremde Arbeitskräfte für die Bewirtschaftung erforderlich sind, diese vielmehr im wesentlichen allein von dem Besitzer und dessen Angehörigen oder dem Hausgesinde, von letzterem nebenher, besorgt werden. Unfälle bei Lohnarbeiten in solchen geben keinen Anspruch auf Unfallentschädigung (RegersE. 27 S. 124, 125 = WenglersA. 1 S. 158, 404 = JuAVZ. 07 S. 143, 144 = ArbVersZ. 07, 207).

2. Im Falle der Überlassung von sog. Deputatland an Arbeiter sind alle diejenigen Handlungen, die auf die Ausnützung des Landes abzielen, als in den Rahmen der Unfallversicherung fallend zu erachten (WenglersA. 1, 79).

3. Die Gartenwirtschaft eines Pfarrers ist nicht als landw. Betrieb i. S. des § 1 Abs. 1 LUVG., sondern als die ausschließliche Bewirtschaftung eines Hausgartens i. S. von Abs. 7 a. a. O. anzusehen (UnfVersPr. 07 Nr. 24 S. 243).

4. Die Reinigung von Bureauräumen eines landw. Betriebs ist keine landw., der Versicherung unterworfene Tätigkeit (AN. 07, 473 Ziff. 2194 = BGZ. 07, 178).

5. Ausschließliche Bewirtschaftung eines Haus- und Ziergartens nicht landw. Betrieb (BGZ. 07, 179).

Abs. 8:

1. Die Unterhaltung und Instandsetzung des hauptsächlich zum Abfahren des selbstgebrauten Bieres verwendeten Pferdes eines Brauers und Landwirts ist dem landw. Betriebe des Unternehmers zuzurechnen, wenn das Pferd zu einem nicht unerheblichen Teile auch den Zwecken seines landw. Betriebes dient (UnfVersPr. 07 Nr. 17 S. 168).

2. Das RVA. hat die Fuhrwerks-BG. für entschädigungspflichtig bei dem Unfalle eines Fuhrknechtes beim Verladen von Holz im Walde erklärt, nachdem festgestellt worden war, daß er mit dem Gespann seines Arbeitgebers, der als Hauptunternehmen ein im Handelsregister eingetragenes Warengeschäft betrieb, jährlich nur etwa 35 Tage mit landw. Arbeiten, 52 Tage mit dem Ausfahren von Waren und etwa 155 Tage mit Lohnfuhren für Dritte beschäftigt worden war (Fuhrh. 07, 339).

§ 2.

1. Es genügt eine mit mutmaßlicher Genehmigung des Arbeitgebers im Rahmen der Hausordnung vorgenommene Tätigkeit, um ein „Heranziehen" anzunehmen (UnfVersPr. 06 Nr. 18 S. 171).

2. Reinigen von Wäsche und Stricken von Strümpfen für den eigenen Bedarf in kleineren ländlichen Haushaltungen als mit der Landwirtschaft in Zusammenhang stehende Verrichtung anerkannt (RegersE. 27, 126).

3. Der landw. Betriebsunfall hat zwar nicht die Identität des Arbeitgebers für beide Verrichtungen, wohl aber Verrichtungen auch der hauswirtschaftlichen Arbeit für einen Landwirt zur Voraussetzung. Das Holzspalten eines landw. Arbeiters bei einem Pfarrer ist daher durch die Versicherung gedeckt (WenglersA. 1, 80 = BGZ. 07, 85 = ArbVersZ. 07, 80).

4. Verunglückt die Ehefrau eines Unternehmers, dessen Hauptberuf die Landwirtschaft ist, bei einer mit der ausschließlich betriebenen Landwirtschaft

Digitized by Google

in Zusammenhang stehenden hauswirtschaftlichen Tätigkeit (Zubereitung der Mittagsmahlzeit), so ist sie gegen die Folgen des Unfalls nach Gesetz und Statut mitversichert, da die Arbeit einer derartig tätigen Frau in der Haus- und Landwirtschaft des Mannes vollständig aufgeht (BayLVA. 19, 20 = UnfVersPr. 07 Nr. 14 S. 141 = WenglersA. 1, 267).

5. Stopfen der Strümpfe einer Gutsbesitzerstochter für den morgens und abends in der väterlichen kleinen Landwirtschaft tätigen Bruder als hauswirtschaftliche, von der Versicherung nach § 2 LUVG. mit ergriffene und daher versicherungspflichtige Tätigkeit angesehen (BayLVA. 19, 27 = UnfVersPr. 07 Nr. 16 S. 161 = WenglersA. 1, 268).

6. Unfall einer Tagelöhnerin und Botenfrau beim Holen von Leseholz, das angeblich auch zum Kochen von Schweinefutter bestimmt war, nicht Unfall im landw. Betriebe, da eine solche Person nur dann bei der landw. BG. versichert ist, wenn sie hauptsächlich und zwar im eigenen Betriebe, nicht etwa als landw. Tagelöhnerin, beschäftigt war (BayLVA. 07, 33 = UnfVersPr. 07 Nr. 18 S. 179).

7. Für den Unfall einer landw. Arbeiterin bei einer hauswirtschaftlichen Tätigkeit kann Entschädigung nur dann gefordert werden, wenn der Anforderung in § 2 Satz 1 LUVG. genügt war, wonach die Versicherung Arbeiter jener Art nur ergreift, falls die versicherte Person hauptsächlich in der Landwirtschaft beschäftigt wird (FischersZ. 31, 162 = WenglersA. 1, 223).

8. Verrichtungen, welche der Betriebsunternehmer oder dessen Ehefrau vornehmen muß, um den landw. Betrieb zu ermöglichen oder aufrechtzuerhalten, begründen diesen Zusammenhang, so z. B. das Kochen und Waschen für die in der Landwirtschaft beschäftigten Angehörigen und Dienstboten (BayLVA. 19, 41 = UnfVersPr. 07 Nr. 20 S. 199 = WenglersA. 1, 351).

9. Unfall des Kutschers eines Sägewerkbesitzers, der als Nebenbetrieb eine Kreide- und Kittfabrik sowie Landwirtschaft hat, als landw. Betriebsunfall, da der Unfall bei Ausnützung des landw. Fuhrwerks sich ereignete und anzunehmen war, daß der Unfall hauptsächlich den Zwecken der Landwirtschaft diente (BayLVA. 19, 45 = UnfVersPr. 07, Nr. 20 S. 200).

10. Eine gleichzeitig in der Landwirtschaft, dem Mühlenbetriebe und der Hauswirtschaft ein und desselben Arbeitgebers beschäftigte Arbeiterin kann Ansprüche gemäß § 2 Satz 1 LUVG. an die betr. Land- und Forstwirtschaftliche BG. nur dann mit Erfolg erheben, wenn sie bei ihrem Arbeitgeber hauptsächlich in der Landwirtschaft beschäftigt gewesen und nur nebenbei zu hauswirtschaftlichen Verrichtungen herangezogen wurde (DJZ. 07, 428 = WenglersA. 1, 269 = RegersE. 27, 450).

11. Holzspalten als eine nach § 2 LUVG. versicherte Tätigkeit anerkannt (ArbVersZ. 07, 145).

12. Tödlicher Unfall eines landw. Arbeiters, der als gleichzeitig bestellter „Amtsbote" eine landrätliche Verfügung bestellt hatte, nicht als zu „andern Diensten" i. S. des § 2 LUVG. von seinem Arbeitgeber, der als Rittergutsbesitzer zugleich Amtsvorsteher war, herangezogen erachtet, weil es sich im Falle dieses § 2 stets um Dienste handeln muß, die zu dem privatrechtlichen Interesse des Arbeitgebers in Beziehung stehen (RekEntsch. 19. März 06, Ia 7717/06).

13. Das Waschen und die weitere Behandlung von Leib- und Bettwäsche in einem landw. Betrieb als hauswirtschaftliche Verrichtung angesehen. Die Ehefrau eines zwangsversicherten landw. Unternehmers kann für einen Unfall, der sich bei einer hauswirtschaftlichen Verrichtung ereignet, Entschädigungsansprüche des § 2 Satz 2 LUVG. und der hierzu erlassenen Statutvorschrift der BG. nur dann erheben, wenn sie für ihre Person hauptsächlich in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt ist. Darauf, ob der Ehemann überhaupt, oder ob er hauptsächlich in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt ist, kommt es nicht an (AN. 07, 456, RekEntsch. 2187 = BGZ. 07, 167).

Digitized by Google

14. Wenn die Dienste einer Person geleistet werden, die keinen landw. Betrieb hat, so liegt auch keine Tätigkeit im landw. Betriebe vor (JuAWZ. 07, 176).

15. „Die Versicherung der Betriebsunternehmer umfaßt auch die mit der Land- und Forstwirtschaft im Zusammenhang stehenden hauswirtschaftlichen Verrichtungen, falls die Unternehmer hauptsächlich in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt sind, und erstreckt sich in demselben Umfang auf die Ehefrauen der Unternehmer" (RekEntsch. 2. März 07, Ia 8136/05, Erweiterter Senat).

§ 4.

1. Über die Bedeutung der Steuereinschätzung hinsichtlich der statutarischen Zwangsversicherung landw. Unternehmer (AN. 06, 290 Ziff. 1519).

2. In Ansehung des Grundstücks, welches die Ehefrau in eine Fahrnisgemeinschaft (BGB. §§ 1549—1557) eingebracht hat, ist neben dem Ehemanne die Ehefrau als Unternehmerin des landw. Betriebes anzusehen (WenglersA. 1, 82).

3. Der Satz, mit dem der Unternehmer nach Berücksichtigung aller nach dem Einkommensteuergesetz zulässigen Abzüge zur staatlichen Einkommensteuer veranlagt ist, ist für die Frage der Versicherungspflicht nicht entscheidend. Vielmehr gilt als Jahresarbeitsverdienst, der nach § 42 Abs. 1 des Statuts der Rheinischen landw. BG. für die Versicherungspflicht 1500 M. nicht übersteigen darf, gemäß § 43 Abs. 1 ebenda das aus der Landwirtschaft fließende Reineinkommen, mit dem der Unternehmer zur staatlichen Einkommensteuer eingeschätzt ist. Maßgebend ist also die Summe, die sich aus der Steuerliste als landw. Reineinkommen ergibt. Der „Altenteil" gehört nach dem Statut nicht zu den abzugsfähigen Schuldzinsen (RekEntsch. des RVA. 26. Febr. 07, Ia 15482/06).

Beamte und Personen des Soldatenstandes.

§ 6.

Der Verdienst eines Gutsadministrators aus dem Halten von Scholaren, zu dem er vertraglich ausdrücklich berechtigt ist, ist nicht seinem Einkommen aus dem landw. Betriebe zuzurechnen (AN. 06, 660 Ziff. 2176 = JuAWZ. 07, 64 = ArbVersorg. 07, 182 = WenglersA. 1, 127).

Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung.

§ 7.

Ein an einen Betriebsunfall zeitlich sich anschließendes Zurückbleiben des Wachstums als nicht nachweisbare Unfallfolge erachtet (WenglersA. 1, 177).

§ 10.

Maßgebender Jahresarbeitsverdienst bei einem landw. Nebenbetrieb (JuAWZ. 07, 78 = BGZ. 07, 56 = WenglersA. 1, 169).

§ 13.

1. Geringe Abweichungen von der normalen Erwerbsfähigkeit sind bei der Festsetzung der Durchschnittssätze des Jahresarbeitsverdienstes land- und forstw. Arbeiter bereits berücksichtigt, geben also zur Kürzung des Jahresarbeitsverdienstes keinen Anlaß (VersZ. 07, 344).

2. Was die Voraussetzungen des § 13 LUVG. anlangt, so wird dem Umstande, daß im höheren Lebensalter die Arbeitsfähigkeit naturgemäß eine gewisse Minderung erfährt, schon dadurch Rechnung getragen, daß der gemäß § 10 a. a. O. zugrunde zu legende Jahresarbeitsverdienst ein durchschnittlicher, den Verdienst älterer und jüngerer Personen berücksichtigender ist. Eine Minderung des Jahresarbeitsverdienstes bei der Rentenfestsetzung wegen des Vorliegens eines höheren Alters des Rentenberechtigten kann daher jedenfalls

Digitized by Google

dann nicht erfolgen, wenn die Alterserscheinungen zur Zeit des Unfalls nur derartige sind, daß sie die Arbeitsfähigkeit nicht in erheblicher, augenfälliger Weise beeinträchtigen [vgl. RekEntsch. 1990, AN. 03, 356] (RekEntsch. des RVA. 27. Febr. 07, I a 16800/06).

§ 27.

Abs. 1:

1. Die Verpflichtung der Gemeinde gegenüber dem Verletzten ist eine vorläufige, da zunächst verpflichtet auch die nach Maßgabe des KVG. (§ 2 Ziff. 6) etwa in Betracht kommenden Kassen sind (WenglersA. 1, 81).

2. Nach § 27 LUVG. hat die Gemeinde, in deren Bezirk ein durch Unfall verletzter Arbeiter beschäftigt war, ihm die Kosten des Heilverfahrens auch dann zu gewähren, wenn die zu den Leistungen gegenüber dem Arbeiter nach § 2 Nr. 6 KVG. statutarisch verpflichtete Krankenkasse ihre Verpflichtung nicht erfüllt. Der nur vorläufig verpflichteten Gemeinde steht nach § 29 Abs. 2 LUVG. ein im Verwaltungsstreitverfahren verfolgbarer Ersatzanspruch gegen die endgültig verpflichtete Kasse zu (PrOVG. 48, 354).

3. Wenn der Verletzte auf Grund anderweiter gesetzlicher Bestimmung einen Anspruch auf Gewährung des Heilverfahrens nicht hat, so charakterisieren sich die von der Gemeinde in Gemäßheit von § 27 Abs. 1 LUVG. gemachten Aufwendungen als die Erfüllung nicht einer vorläufigen, sondern, mangels des Vorhandenseins eines dritten endgültig Verpflichteten, einer endgültigen Verpflichtung. Keinesfalls hat der Verletzte, in seiner Eigenschaft als Unternehmer, einen Anspruch auf Ersatz der Kosten des Heilverfahrens in dem in § 6 Abs. 1 Ziff. 1 KVG. bezeichneten Umfange (ArbVersorg. 06, 745 = WenglersA. 1, 225).

§ 28.

Erstreckt sich der forstwirtschaftliche Betrieb, in welchem ein Arbeiter einen Unfall erlitten hat, über mehrere Gemeindebezirke, so hat nach den §§ 27 u. 28 LUVG. diejenige Gemeinde, in deren Bezirk der Unfall sich zugetragen hat, die Kosten des Heilverfahrens während der ersten 13 Wochen nach dem Unfall zu tragen (WenglersA. 1, 82).

Verhältnis zu Krankenkassen, Armenverbänden usw.

§ 30.

Abs. 4: Mit der Überweisung der Hälfte von 3 Monatsbeiträgen hat die BG. ihrer Ersatzpflicht für alle Fälle genügt. Dies gilt auch gegenüber Unterstützungen aus § 6 Abs. 1 Ziff. 1 KVG. und selbst bei höheren Aufwendungen als diesem Pauschalbetrage (WenglersA. 1, 82).

Träger der Versicherung (Berufsgenossenschaften).

§ 33.

Literatur: Bitta, Zur Auslegung des § 28 GUVG. und § 33 LUVG., JW. 07, 582.

Abs. 1:

Die Holzfällung ist, auch wenn sie der Käufer des Holzes vornehmen läßt, an sich dem Betriebe des Waldbesitzers zuzurechnen, weil sie den Abschluß des auf Bewirtschaftung und Nutzung des Bodens gerichteten Betriebs bildet. Die mit dem Holzfällen beschäftigten Personen sind daher in der Regel noch als im Betriebe des Waldbesitzers tätig anzusehen. Naturgemäß ist dies jedoch nur angängig, wenn die betreffenden Personen wirtschaftlich als dessen Arbeiter gelten können. Ausgeschlossen ist jene Annahme demnach dann, wenn der Waldbesitzer das Holz auf dem Stamme an einen Unternehmer verkauft, der es selbst fällt. In diesem Falle ist vielmehr der Käufer der Unternehmer und die forstwirtschaftliche Tätigkeit ist dessen Betrieb zuzurechnen [vgl. AN. 97, 509 Ziff. 1662] (ArbVersorg. 07, 80 = WenglersA. 1, 226).

Digitized by Google

Abs. 3:

1. Käufer von Stockholz als Arbeiter im Staatsforstbetriebe angesehen (UnfVersPr. 06 Nr. 6 S. 61).

2. Unfall im „fremden" Betriebe liegt nicht vor, wenn ein Arbeiter bei seinem Arbeitgeber in doppeltem Beschäftigungsverhältnisse steht (BGZ. 97, 12 = WenglersA. 1, 82).

3. Die Bestimmung des § 33 Abs. 3 betrifft im allgemeinen nur den Fall, in welchem zwei an sich versicherungspflichtige Betriebe ineinander greifen (UnfVersPr. 07 Nr. 10 S. 100).

4. § 33 LUVG. kann auch einer Versicherungsanstalt gegenüber zur Anwendung gelangen (ArbVersZ. 07, 181 = BGZ. 07, 180).

Abs. 4:

Unfall des Sohnes eines größeren Gutsbesitzers bei vertragsweise von letzterem übernommener Anfuhr von Wegebaumaterial mit seinen, für die Landwirtschaft gehaltenen Gespannen für die Gemeinde als Unfall im landw., nicht im Tiefbaubetriebe (UnfVersPr. 07 Nr. 1 S. 7).

II. Organisation und Veränderung der Berufsgenossenschaften.

Genossenschaftsvorstände.

§ 42.

Vgl. § 41 GUVG.

Maßstab für die Umlegung der Beiträge.

a) Gefahrenklassen und Arbeitsbedarf.

§ 55.

1. Die Eintragung eines landw. Nebenbetriebes im Kataster der landw. BG. begründet formell für die letztere die Verpflichtung, einen im Bereiche des Nebenbetriebs eingetretenen Betriebsunfall zu entschädigen (UnfVersPr. 06 Nr. 6 S. 59).

2. Die Rechtskraft der Veranlagung und Abschätzung übt für den Bereich der BG. ihre Wirkung nur hinsichtlich des Umlageverfahrens aus; im übrigen bleibt es einem Unternehmer unbenommen, auch wenn er in dem Unternehmerverzeichnisse nicht als zwangsversichert geführt wird, das Vorliegen der Voraussetzungen der Zwangsversicherung zu behaupten und zu beweisen (RekEntsch. 15. Nov. 06, I a 7502/06).

III. Mitgliedschaft. Betriebsveränderungen.

Mitgliedschaft.

§ 65.

1. Für die Lage des Betriebssitzes eines landw. Betriebes ist die Lage des Wohngebäudes und der wichtigsten landw. Gebäude maßgebend (ArbVersorg. 07, 79 = WenglersA. 1, 226 = RegersE. 27, 446).

2. Eine Bergwerksgesellschaft, die aus ihrem Grundbesitz einer großen Anzahl von Beamten und Arbeitern ihrer Grubenbetriebe, aber auch — wenn auch nur in geringer Zahl — an Personen kleine Parzellen Land als Hausgärten, Acker usw. überläßt, die in keinem Arbeitsverhältnis zu ihr stehen, kann nicht als Unternehmerin des auf diesen Parzellen sich vollziehenden landw. Betriebes angesehen und dieser wiederum nicht als Nebenbetrieb des Bergbaubetriebes erachtet werden, weil für eine Versicherung der letzteren Personen bei der Knappschafts-BG. es an einer gesetzlichen Grundlage fehlen würde (Komp. 07, 104 = WenglersA. 1, 304).

3. Entschädigungspflichtig ist nicht die land- und forstwirtschaftliche BG., innerhalb deren Bezirk sich der Unfall ereignet hat, sondern — abgesehen von

Digitized by Google

dem Falle des § 65 Abs. 3 LUVG. — jene, in deren Bezirk der betreffende Unternehmer seinen Betriebssitz hat (JuAVZ. 07, 152 — RegersE. 27, 125 = WenglersA. 1, 127).

Abs. 2:

Bei der Aufstellung der Unternehmerverzeichnisse und Heberollen dürfen Grundstücksparzellen eines sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckenden land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs nicht, nach Gemeindebezirken getrennt, als selbständige Betriebe behandelt werden (AN. 07, 474 Besch. 2197).

IV. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.

Feststellung der Entschädigungen.

§ 78.

Die Anmeldung des Entschädigungsanspruchs beim Landrat ist als Anmeldung bei der für den Wohnort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde i. S. von § 78 Abs. 1 Satz 2 LUVG. erachtet worden (UnfVersPr. 07 Nr. 18 S. 178).

§ 79.

Abs. 2:

1. Das RVA. hat als entschädigungspflichtigen Versicherungsträger für einen Unfall, den ein landw. Betriebsunternehmer beim Fällen des von ihm einem Waldeigentümer abgekauften Holzes erleidet, diejenige landw. BG. erklärt, zu welcher der Käufer gehört, da letzterer Unternehmer war und nicht wirtschaftlich zu den Arbeitern des Verkäufers gerechnet werden konnte (ArbVersorg. 07, 80 = BayLVA. 19, 43 = UnfVersPr. 07 Nr. 20 S. 199).

2. Unfall eines Distriktsstraßenwärters bei der Heugewinnung auf der ihm unterstehenden Distriktsstraßenstrecke nicht Unfall im Bereiche der obersten Baubehörde als Ausführungsbehörde, sondern der beteiligten land- und forstwirtschaftlichen BG., da das abgemähte Gras dem landw. Kleinbetriebe nutzbar gemacht werden sollte und es sich nicht um die dem Verletzten als Distriktsstraßenwärter obliegende Verpflichtung, die Straßengräben rein zu halten und den Wasserabfluß in denselben zu sichern, handelte (BayLVA. 19, 47 = UnfVersPr. 07 Nr. 20 S. 200).

Bescheid der Vorstände.

§ 81.

Bedeutung und Wirkung der berufsgenossenschaftlichen Feststellungsbescheide (ArbVersorg. 07, 38).

Rekurs.

§ 90.

Vgl. § 84 GUVG.

§ 91.

Antrag der landw. BG. auf Verteilung der Entschädigungslast zwischen ihr und der Steinbruchs-BG. abgelehnt, weil das Interesse der letzteren an der unfallbringenden Tätigkeit nur gering war (UnfVersPr. 07, 169).

Ruhen der Rente.

§ 100.

Voraussetzung für die Überweisung der einem Strafgefangenen zustehenden Rente an seine Angehörigen (WenglersA. 1, 83).

Umlage- und Erhebungsverfahren.

§ 105.

Württemb. MinisterialVO., betr. Umlage und Einzug der Beiträge zu den landw. BG. (WenglersA. 1, 188).

Digitized by Google

IX. Schluß- und Strafbestimmungen.

Haftpflicht der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten.

§ 146.

Nicht der Eigentümer der Betriebsmittel, sondern der Betriebsunternehmer ist der Haftpflichtige (JW. 06, 686).

§ 147.

Abweisung des Regreßanspruchs der BG. gegen den strafrechtlich verurteilten Unternehmer, weil die nicht zuständige BG. die Hinterbliebenen des getöteten Landwirts entschädigt hatte (ArbVersorg. 07, 59 = WenglersA. 1, 130).

Haftung Dritter.

§ 151.

Literatur: Reiß, Die Bedeutung des § 151 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft. BadVerwZ. 07, 145.

Die Kenntnis des den Forderungsübergang begründenden Tatbestandes steht der Kenntnis des Forderungsüberganges nicht gleich. Durch solche Fiktion würde, entgegen dem Wortlaute i. S. des § 412 (vgl. § 407) BGB. in zahlreichen Fällen der Schuldner, der in gutem Glauben den Verletzten befriedigt oder abgefunden hat, schwer geschädigt werden (Recht 07, 319 = ArbVersZ. 07, 209 = WenglersA. 1, 407).

---

4. Bau-Unfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900.

Literatur: Graef, Die Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900, 4. Aufl., 1904; Goetze und Schindler, Jahrbuch der Unfallversicherung, 1907; Hochbau und Tiefbau, Monatsbl. 07, 69.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Umfang der Versicherung.

§ 1.

1. Das Ausheben und Zuschütten der Gräber ist an sich nicht versichert. Erdarbeiten zur Errichtung einer gemauerten Gruft und Ausschachtungen bei Aufstellung größerer Grabdenkmäler und Grabumzäunungen als Bauarbeit versichert (AN. 06, 211 Besch. 2134).

2. Die Tätigkeit bei der Anbringung eines beweglichen Manègebodens in einem Zirkus hat als versicherte Bauarbeit zu gelten (AN. 06, 635 Ziff. 2170 = WenglersA. 1, 123).

3. Für Unfall bei Hand- und Spanndiensten für Kirchenbauten (Regiebauten der Kirchenverwaltung) wurde die Versicherungsanstalt der betreffenden Baugewerks-BG. als entschädigungspflichtig erachtet (RegersE. 27, 121).

4. Unfall eines Gärtners beim Fällen eines abgestorbenen Baumes in einer Anlage, deren Unterhaltung lediglich dem Verkehr der auf beiden Seiten derselben hinziehenden Straßen diente, nicht Unfall im land- und forstw., sondern im Straßenbaubetriebe der Stadtgemeinde A. (BGZ. 07, 24).

5. Architekten, die zwar die Leitung von Bauten, also Bauarbeiten übernehmen, diese Arbeiten aber nur Technikern übertragen, deren Gehalt den für die Versicherungspflicht maßgebenden Gehalt übersteigt, sind zur Versicherung ihrer Betriebe nicht verpflichtet (AN. 06, 661 Ziff. 2177 = WenglersA. 1, 113).

6. Für Bauarbeiter gilt der ganze Bau als Betriebsstätte. Ein Betriebsunfall liegt vor, wenn ein Arbeiter während einer Arbeitspause auf der Betriebsstätte durch eine Betriebsarbeit verunglückt (UnfVersPr. 07, 166).

Digitized by Google

Abs. 3: § 4.

1. Der Umstand, daß dem Antrage auf Selbstversicherung von dem Vertrauensmann keine Folge gegeben worden ist, berührt die Versicherung nicht, wenn Zwangsversicherung bestanden hat (UnfVersPr. 07 Nr. 12 S. 120).

2. In der Einstellung des eigenen Verdienstes in die Regiebaunachweisungen ist eine rechtswirksame Anmeldung zur freiwilligen Versicherung nicht zu erblicken (UnfVersPr. 07 Nr. 17 S. 167).

Unternehmer.

§ 5.

1. Ein Gelegenheitsarbeiter, der sich mit dem Teeren und Ausbessern von Dächern beschäftigte, vereinzelt Materialien in geringer Menge selbst beschaffte und auch einmal eine Hilfskraft annahm, ist nicht als „Baugewerbetreibender" angesehen worden (UnfVersPr. 07 Nr. 7 S. 70).

2. Ein Schreiner (Parkettleger), der weder Betriebsräume noch Betriebskapital hat, sondern teils im Akkord, teils als Anschläger bei Neubauten arbeitet, wird nicht dadurch zum selbständigen Unternehmer, daß er hier und da einmal Hilfskräfte annimmt, die er gleich seiner Person als Akkordanten betrachtete, denen aber der gleiche Anteil am Lohn zukam (BayLVA. 07, 35 = UnfVersPr. 07 Nr. 18 S. 179).

Träger der Versicherung.

Ziff. 3: § 6.

1. Bek., den Bauunfallversicherungsverband sächsischer Städte betr., vom 7. Dez. 06 (SGVBl. 06 437).

2. Bek., die Unfallversicherung des von der Stadt Plauen bei Bauten beschäftigten Personen betr., vom 10. Dez. 06 (SGVBl. 06, 441).

3. Als Unternehmer der Reparaturarbeiten an einem Kirchturm ist die Kgl. Oberste Baubehörde als Ausführungsbehörde, nicht die betreffende Versicherungsanstalt erachtet, da die politische Gemeinde, nicht die Kirchgemeinde als Unternehmerin der Bauarbeit angesehen werden mußte (BayLVA. 07, 70).

Ziff. 4:

1. Regiebauten sind dann nicht dem landw. Betriebe zuzurechnen, wenn sie einen im Verhältnis zu der Größe des Wirtschaftsbetriebs erheblichen Umfang angenommen haben, und wenn sie überwiegend von Personen ausgeführt werden, die nicht in der Landwirtschaft beschäftigt waren (UnfVersPr. 07 Nr. 10 S. 99).

2. Brechen von Steinen in dem Steinbruche eines Landwirts durch Leute eines Handwerkers für einen Regiebau als vorbereitende Bauarbeit erachtet, obgleich die Steine nicht in der beabsichtigten Weise verwendet worden sind (UnfVersPr. 07 Nr. 17 S. 169).

§ 7.

Unfall bei der Herstellung einer Umzäunung auf einem öffentlichen Schmuckplatze als Betriebsunfall i. S. des BUVG., da die Verrichtung eine Wegeunterhaltungsarbeit darstellt (ArbVersZ. 07, 144 = WenglersA. 1, 167 = BGZ. 07, 64 = JuAVZ. 07, 118).

II. Berufsgenossenschaften.

Mitgliedschaft.

§ 16.

Das Anbringen von Zuggardinen in einer fertigen Wohnung bedingt nicht den Eintritt eines vorher nicht versicherten Tapezierer-Kleinmeisters in das Register der zwangsversicherten Betriebsinhaber einer Baugewerks-BG. (UnfVersPr. 06 Nr. 6 S. 58).

Digitized by Google

III. Unfallversicherungsanstalten.

Versicherung auf Kosten der Unternehmer (§ 23 lit. a).

§ 24.

In der Einstellung des eigenen Verdienstes eines Regiebauunternehmers in die Regiebaunachweisungen ist eine rechtswirksame Anmeldung zur Selbstversicherung nicht zu erblicken (AN. 07, 473 Ziff. 2195 = UnfVersPr. 07, 167 = BGZ. 07, 179).

Entrichtung der Prämien.

§ 29.

Literatur: Haftung des Bauherrn für die Beiträge zu der Unfallversicherung bei Mittellosigkeit des Bauunternehmers auch bei Hausabbrüchen.

Beim Abbruch eines Gebäudes ist als „Bauherr" derjenige anzusehen, für den die Beseitigung des Gebäudes von Nutzen ist (BGZ. 07, 16).

IV. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.

Untersuchung. Entschädigung.

§ 37.

Außerkraftsetzung von Bestimmungen des GUVG. und BUVG. zugunsten von Angehörigen des Königreichs Belgien (AN. 06, 267 = WenglersA. 1, 95).

V. Unfallverhütung. Beaufsichtigung.

Unfallverhütung. Überwachung durch die Genossenschaft.

§ 40.

Die durch Veröffentlichung von Unfallverhütungsvorschriften für Bauarbeiter entstandenen Kosten hat die Staatsverwaltung zu tragen (ArbVersorg. 07, 77 = WenglersA. 1, 125).

---

5. See-Unfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900.

Literatur: Graef, Die Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 (4. Aufl. 1904); Goetze und Schindler, Jahrbuch der Unfallversicherung 1907.

§ 4.

Abs. 1:

Die allgemeinen Grundsätze über die versicherungsrechtliche Beurteilung der Wege von und zur Arbeitsstelle erfahren im Gebiete des See-Unfallversicherungsgesetzes insofern eine gewisse Änderung, als gemäß § 4 Abs. 1 SUVG. auch schon die Beförderung vom Lande zum Fahrzeug und umgekehrt in die Versicherung einbezogen worden ist. In analoger Anwendung hat das RVA. in seiner Rechtsprechung bei Schiffen, die am Kai liegen, den Zugang von der Anlegestelle zum Schiff und den Teil des Kaiufers, den das Schiff einnimmt als noch zum örtlichen Bereich des Schiffsbetriebes anerkannt und daher Unfälle, die sich an diesen Stellen ereignen, als Betriebsunfälle entschädigt (ArbVersorg. 07, 328).

Abs. 2:

1. Unfall einer Besatzungsperson auf einer Urlaubsfahrt nach einem anderen Schiffe als Betriebsunfall anerkannt, da nach der ständigen Rechtsprechung des RVA. auch bei Beurlaubung in eigener Angelegenheit an Land

Digitized by Google

der Wasserweg zwischen Schiff und Land, also der Hin- und Rückweg auf dem Wasser, als unter den Bann des Betriebes und demgemäß unter die Versicherung fallend angesehen wird (ArbVersorg. 07, 308).

2. Unfall einer Besatzungsperson auf der Rückreise vom Urlaub bis zu dem Orte der üblichen Einschiffung kein Betriebsunfall, da diese Rückreise so lange nicht unter den Schutz der Versicherung fiel, als es sich nicht um die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 SUVG. ausdrücklich einbezogene „Beförderung vom Lande zum Fahrzeuge" handelte (ArbVersorg. 07, 331).

3. Wie die Motive zu § 4 Abs. 2 SUVG. klar erkennen lassen (vgl. Bericht der XXI. Kommission des Reichstags I. Session 1898/1900, Drucksache Nr. 703d S. 3) bildet den Gegensatz zu dem Urlaub „in eigener Angelegenheit" ein Urlaub, der einer Besatzungsperson erteilt ist, damit sie an Land einen dienstlichen Auftrag oder einen nach § 2 SUVG. versicherten „anderen Dienst" ausführt. In letzterem Falle soll nach der Absicht des Gesetzes durch den Urlaub an Land keine Unterbrechung der Versicherung eintreten. Die Erwägung, daß bei Gewährung eines Urlaubs an einen ständig beschäftigten Arbeiter regelmäßig ein gewisses Betriebsinteresse insofern mitspielt, als der Urlaub auch dazu dient, den Arbeiter dienstfähig zu erhalten, kann nicht dazu führen, den Urlaub selbst dem Betriebe zuzurechnen. Ebensowenig kann eine solche Zurechnung zum Betriebe daraus gefolgert werden, daß für die Wahl des Zeitpunkts des Urlaubs dienstliche Rücksichten in Betracht gezogen worden sind. Es ist selbstverständlich, daß der Arbeitgeber den Urlaub nach Möglichkeit in eine Zeit legt, die ihm im Interesse seines Betriebs dazu am meisten geeignet erscheint. Entscheidend ist, daß der Verunglückte während des Aufenthalts an Land für die Dauer des Urlaubs sein eigener Herr und durch keine dienstlichen Obliegenheiten eingeengt war, also sich „in eigener Angelegenheit" an Land befand. Er war daher während des Urlaubs nicht versichert (RekEntsch. des RVA. 23. März 07, Ia 15262/06).

§ 6.

Die Beschränkung des versicherten Jahresarbeitsverdienstes auf 3000 M. (SUVG. § 6) bezieht sich auf alle Versicherten. Die Entschädigungspflicht der BG. beginnt erst nach Beendigung der Fürsorgepflicht des Reeders, wenn diese auch nicht in Anspruch genommen wurde (RekEntsch. 15. Juni 06, Ia 2625/06).

§ 8.

1. Vgl. Abs. 2 zu § 8 GUVG.

2. Die Hinterbliebenen haben bei Selbstmord des Versicherten keinen Entschädigungsanspruch, wenn anzunehmen ist, daß die Tat im Zustande der Zurechnungsfähigkeit begangen wurde (ArbVersorg. 07 S. 80 = WenglersA. 1, 131).

§ 22.

Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes für nachgeborene Kinder (ArbVersorg. 07, 511).

§ 26.

Sowohl nach § 13 SUVG. vom 13. Juli 87 wie auch nach § 26 SUVG. vom 30. Juni 00 darf der Gesamtbetrag der Renten der Hinterbliebenen nur 60 % „des" Jahresarbeitsverdienstes betragen, und kann dieser Jahresarbeitsverdienst nur ein einheitlicher für alle Hinterbliebenen sein. Mag auch im übrigen der Anspruch eines jeden der Hinterbliebenen selbständig sein, so sind die sämtlichen Ansprüche doch gesetzlich insofern zusammengefaßt, als eine Höchstgrenze der Renten unter Zugrundelegung eines einheitlichen Jahresarbeitsverdienstes bestimmt ist (RekEntsch. des RVA. 11. Mai 07, Ia 16102/06).

Digitized by Google

6. Verordnung,
betreffend den Geschäftsgang und das Verfahren des Reichsversicherungsamts,
vom 19. Oktober 1900.

Literatur: Appelius und Düttmann, Kommentar (1901); Goetze und Schindler, Jahrbuch der Arbeiterversicherung 1907; Funke und Hering, Die gerichtlichen Kosten des Verfahrens vor dem Reichsversicherungsamt und den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung (1902); Laß, Prozeßrecht in Unfallversicherungssachen (1899).

I. Einteilung und Bearbeitung der Dienstgeschäfte.

Dienststellung der Präsidenten.

§ 1.

Die Mitglieder des RVA. in ihrer Eigenschaft als Beamte sind selbstverständlich ebenso wie der auf Geheimhaltung besonders beeidigte technische Aufsichtsbeamte der BG. zur Geheimhaltung der zu ihrer Kenntnis kommenden Tatsachen, Einrichtungen und Vorgänge dienstlich verpflichtet (AN. 07, 475 Besch. 2200 = BGZ. 07, 178).

II. Geschäftsgang und Verfahren bei den Senaten.

Verfahren.

Abs. 2: § 31.

Der Mangel einer vorschriftsmäßigen gesetzlichen Vertretung ist heilbar (AN. 05 S. 407 Ziff. 2098).

Besondere Vorschriften für Rekurse und Revisionen.

§ 36.

Einen Anspruch darauf, daß ihr persönliches Erscheinen angeordnet werde, haben die Parteien im Rekursverfahren nicht (UnfVersPr. 07 Nr. 7 S. 71).

---

7. Verordnung,
betreffend das Verfahren vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung,
vom 22. November 1900.

Literatur: Appelius und Düttmann, Kommentar (1901); Goetze und Schindler, Jahrbuch der Arbeiterversicherung 1907; Funke und Hering, Die gerichtlichen Kosten des Verfahrens vor dem Reichsversicherungsamte und den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung (1902); Laß, Prozeßrecht in Unfallversicherungssachen (1899).

I. Allgemeine Bestimmungen.

Beeidigung der Mitglieder des Schiedsgerichts.

§ 1.

Der Schiedsgerichtsvorsitzende wird nicht dadurch von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen, daß er als Vertreter der unteren Verwaltungsbehörde in einer Invalidenrentensache des Klägers tätig gewesen ist (UnfVersPr. 07 Nr. 19 S. 189).

Digitized by Google

II. Vorschriften über das Verfahren.

Erhebung der Berufung.

§ 5.

1. Für die Wiederaufnahme des Verfahrens ist die Beibringung von Urkunden, welche nach der rechtskräftigen Entscheidung ausgefertigt sind, bedeutungslos (UnfVersPr. 07 Nr. 7 S. 72).

2. Zur Vertretung der Versicherten bestimmte Beisitzer der Schiedsgerichte können nur „Arbeiter", nicht auch zwangsversicherte Kleinunternehmer sein (ArbVersZ. 07, 108).

Unterzeichnung der Schriftsätze und Vertretung der Parteien.

§ 10.

Abs. 2:

Nach Zurückweisung eines von der Partei bestellten Bevollmächtigten ist der Partei Gelegenheit zu geben, nach Mitteilung von der Ausschließung ihres Vertreters in einem anzuberaumenden neuen Termine entweder selbst zu erscheinen oder einen anderweiten geeigneten Vertreter zu bestellen (AN. 05, 488 Ziff. 2118 = JuAVZ. 07, 40 = WenglersA. 1, 93).

Abs. 3:

Die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über die Prozeßfähigkeit und die Vertretung Minderjähriger haben auch für den Bereich des JVG. Anwendung zu finden (AN. 04 S. 415 Ziff. 1125).

Abs. 4:

Der Kläger hat die Kosten des Berufungsverfahrens nicht zu tragen, da mutwilliges oder irreführendes Verhalten nicht vorliegt (UnfVersPr. 07 Nr. 13 S. 128).

Mündliche Verhandlung.

Abs. 3: § 11.

1. Das Ausbleiben des Klägers trotz erfolgter Anordnung seines persönlichen Erscheinens (KaiserlVO. vom 22. Nov. 00 § 11 Abs. 3) rechtfertigt für sich allein noch nicht die Zurückweisung der Berufung (AN. 02, 512 Ziff. 999).

2. Die Weigerung, sich ärztlich untersuchen zu lassen, hat zur Folge, daß das Schiedsgericht die der Sachlage entsprechenden dem Versicherten nachteiligen Schlüsse aus dem Verhalten des Versicherten ziehen kann (AN. 05, 499 Ziff. 1230).

Öffentlichkeit des Verfahrens.

§ 14.

Literatur: Ist die Vorschrift des § 14 Satz 2 der KaiserlVO. vom 22. November 1900 zwingender Natur? UnfVersPr. 07 Nr. 11 S. 107.

Erledigung der Berufung durch Vergleich.

§ 15.

Ein zwischen einem Verletzten und dem Versicherungsträger (BG. oder LWA.) abgeschlossener Vergleich kann wegen Irrtums nur nach Maßgabe des § 119 BGB. (Irrtum im Inhalt, im Ausdruck des Willens) angefochten werden (AN. 05, 456 Ziff. 2110).

Beweisaufnahme.

§ 17.

1. Für die Beurteilung der Erwerbsbeschränkung durch das Nervenleiden (Neurasthenie) konnte das Zeugnis des Gemeindevorstehers gegenüber den

Digitized by Google

ärztlichen Gutachten nicht als ausschlaggebend angesehen werden (Komp. 07, 30 = WenglersA. 1, 114).

2. Ein wesentlicher Mangel des Verfahrens liegt vor, wenn das Schiedsgericht das im Verhandlungstermin erstattete Arztgutachten vor Entlassung seiner Entscheidung der Versicherungsanstalt nicht mitgeteilt hat. Dagegen kann in der Nichtmitteilung des Beweisergebnisses der Augenscheineinnahme an die Versicherungsanstalt kein Mangel des Verfahrens gefunden werden (AN Schles. 07, 61 = JuAWZ. 07, 108).

Entscheidung.

§ 19.

1. Das Schiedsgericht entscheidet nur im Rahmen der von der angefochtenen Entscheidung betroffenen Ansprüche; es würde darüber hinausgehen, wenn es einen erst während des Berufungsverfahrens gestellten Rentenerhöhungsantrag der zuvorigen Entscheidung der BG. entzogen hätte. Zuzulassen ist eine Erhöhung oder Herabsetzung der Rente im Rechtsmittelverfahren über die dem Gerichte zunächst unterbreiteten Anträge hinaus nur im Sinne einer Erweiterung der letzteren. Im übrigen kann das Rechtsmittel nicht bewirken, daß nicht nur die angegriffene Entscheidung beseitigt, sondern daß sogar eine nicht angegriffene Entscheidung geändert wird (RekEntsch. des RVA. 2. März 07, Ia 18655/06).

2. Über die Frage der sog. „reformatio in pejus" (UnfVersPr. 06 Nr. 4 S. 33; 07 Nr. 15 S. 145 u. Nr. 22 S. 218).

3. Mit der Bestimmung des § 19 Abs. 1 Satz 1, daß das Schiedsgericht innerhalb der erhobenen Ansprüche nach freiem Ermessen entscheidet, hat offenbar nicht bestimmt werden sollen, daß die Parteien im schiedsgerichtlichen Verfahren irgend welche Ansprüche erheben dürfen und daß alsdann das Schiedsgericht berechtigt und verpflichtet wäre, zu diesen Ansprüchen im Urteil Stellung zu nehmen. Vielmehr muß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen davon ausgegangen werden, daß die Entscheidung der höheren Instanz sich regelmäßig im Rahmen der von der angefochtenen Entscheidung betroffenen Ansprüche zu bewegen hat (RekEntsch. 30. April 06, Ia 1754/06).

4. Auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung hat das Verbot der sog. reformatio in pejus (vgl. RekEntsch. 1827 a. E., AN. 00, 806; RevEntsch. 486, 797 u. 1132, AN. 96, 177; 00, 412; 04, 421; sowie Laß „Prozeßrecht in Unfallversicherungssachen", Berlin 1899, S. 68 Anm. 3 u. S. 76) nur die Bedeutung, daß die Lage der Partei, die allein das Rechtsmittel eingelegt hat, durch das Urteil der höheren Instanz im Endergebnisse gegenüber der Vorentscheidung nicht verschlechtert werden darf. Dagegen findet der Grundsatz keine Anwendung auf die einzelnen Voraussetzungen des Rentenanspruchs. Bezüglich dieser muß vielmehr eine Nachprüfung und gegebenen Falles eine abweichende Entscheidung durch das Rekurs- oder Revisionsgericht um so mehr für zulässig erachtet werden, als die Gegenpartei häufig nicht in der Lage ist, das schiedsgerichtliche Urteil anzufechten, weil sie durch die in der Urteilsformel zum Ausdruck gebrachte Entscheidung nicht beschwert ist und die Begründung einer Entscheidung für sich allein nicht den Gegenstand eines Rechtsmittelverfahrens bilden kann [vgl. die oben angeführte RevEntsch. 1132 sowie die RekEntsch. 1367 u. 1531, AN. 94, 332; 96, 319; auch RevEntsch. 31, AN. (JuAW.) 91, 149] (RekEntsch. des RVA. 9. Febr. 00, Ia 7062/05).

Gerichtliche Kosten.

§ 20.

1. Eine schiedsgerichtliche Entscheidung kann im Kostenpunkte — wegen der gerichtlichen Kosten des Verfahrens oder wegen der außergerichtlichen Kosten der Parteien — nicht selbständig, sondern nur in Verbindung mit einem Rekurs in der Hauptsache angefochten werden (AN. 06, 659).

Digitized by Google

2. Verurteilung des Klägers zur Erstattung der Kosten der Beweisaufnahme, welche durch seine unwahren, auf Irreführung berechneten Angaben veranlaßt worden war (BGZ. 07, 68).

Außergerichtliche Kosten.

§ 21.

Vgl. § 3 des Abänderungsgesetzes unter Ziff. 2.

Form und Ausfertigung der Entscheidung.

§ 24.

1. Bei Behinderung des Schiedsgerichtsvorsitzenden genügt für das Sitzungsprotokoll die Unterschrift des Protokollführers; für das Urteil dagegen ist die Unterschrift des dem Lebensalter nach ältesten mitwirkenden Beisitzers erforderlich, deren Fehlen einen wesentlichen Mangel des Verfahrens darstellt. In beiden Fällen kann die Unterschrift des stellvertretenden, an der Verhandlung der Sache nicht beteiligten Vorsitzenden die des verhinderten Vorsitzenden nicht vertreten (AN. 04, 540 Ziff. 2062).

2. Es ist unzulässig, in den Gründen des schiedsgerichtlichen Urteils durchblicken zu lassen, daß innerhalb des Gerichts Meinungsverschiedenheiten bestanden haben und daß der Urteilsfasser mit seiner Ansicht nicht durchgedrungen ist, er vielmehr das Urteil für ungerechtfertigt halte und überstimmt worden sei (UnfVersPr. 06 Nr. 1 S. 7).

3. Die Berichtigung einer schiedsgerichtlichen Entscheidung in rein rechnerischer Beziehung ist zulässig (BGZ. 07, 12).

4. Die Kosten des Heilverfahrens bilden einen Teil des Entschädigungsverfahrens selbst. Nichtberücksichtigung derselben bei der Entscheidung des Schiedsgerichts bildet einen wesentlichen Mangel der schiedsgerichtlichen Entscheidung (UnfVersPr. 07 Nr. 8 S. 82).

5. In dem Verfahren vor den Bergschiedsgerichten ist der Vorsitzende des Schiedsgerichts nicht berechtigt, die getroffene Entscheidung ohne Beisitzer zu berichtigen (SächsOVG. 9, 5 = WenglersA. 1, 94).

6. Die Feststellungen einer Entscheidung erhalten Rechtskraft nur, soweit auf ihnen die Entscheidung beruht (ArbVersorg. 07, 183).

7. Ein Anerkenntnisurteil i. S. von § 307 ZPO. kann nur nach Maßgabe der §§ 119 ff. BGB., nicht durch bloßes Bestreiten, ein solches Anerkenntnis abgegeben zu haben, beseitigt werden (UnfVersPr. 07 Nr. 14 S. 140).

8. Nach § 24 der KaiserlVO. vom 22. Nov. 00 sollen die Entscheidungen des Schiedsgerichts eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes auf Grund der gesamten Verhandlungen unter Hervorhebung der in der Sache gestellten Anträge (Tatbestand) enthalten (Komp. 07, 343).

9. Ist weder der Tag des Unfalls, noch die Art der Verletzung angeführt und ist die Beweisaufnahme vor dem Schiedsgericht ungenau wiedergegeben, so sind dies wesentliche Mängel des Verfahrens (Komp. 07, 344).

III. Besondere Vorschriften über das Verfahren bei Anträgen auf anderweite Feststellung der Unfallentschädigungen.

§ 27.

Abs. 6: Die Versicherungsträger sind nach § 27 Abs. 6 der VO., betr. das Verfahren vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, vom 22. Nov. 00, nicht verpflichtet, dem Schiedsgerichte bei Stellung eines Antrags auf anderweite Feststellung der URente die Unterlagen des Antrags in Abschrift einzureichen (AN. 06, 661 Ziff. 2178 = BGZ. 07, 2 = JuAWZ. 07, 55 = ArbVersorg. 07, 182 = WenglersA. 1, 142).

Digitized by Google

§ 32.

1. Die Unterlassung einer ordnungsmäßigen Mitteilung des Antrags und seiner Unterlagen an den Gegner enthält einen wesentlichen Mangel des Verfahrens. Die ordnungsmäßige Mitteilung des Antrags ist die prozessuale Voraussetzung für die Entscheidung des Schiedsgerichts [AN. 02, 651 Ziff. 1956] (AN. 06, 453 Ziff. 2156 = WenglersA. 1, 94).

2. Gutachten von mit den Verhältnissen des Verletzten vertrauten Laien sind unter Umständen mindestens ebenso wertvoll wie diejenigen von Ärzten. Ihre Nichtberücksichtigung durch das Schiedsgericht bedeutet daher einen wesentlichen Mangel (AN. 06, 638 Ziff. 1282 = WenglersA. 1, 94).

---

8. Gesetz, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 356).

Umfang der Fürsorge.

§ 1.

Abs. 1: Voraussetzungen der Entschädigungspflicht. Anspruch auf Unfallentschädigung haben Gefangene nur, wenn sie einen Unfall bei einer Tätigkeit erleiden, bei deren Ausübung freie Arbeiter nach den Bestimmungen der Reichsgesetze über Unfallversicherung versichert sein würden. Es kann dahingestellt bleiben, ob es erforderlich ist, daß für denselben Unternehmer, oder ob es genügt, daß in derselben Gefangenanstalt die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird und zu dem Zwecke mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden. Keinesfalls wird die Fabrikmäßigkeit des Betriebs durch die Verschiedenheit der bearbeiteten oder verarbeiteten Gegenstände ausgeschlossen, solange diese Verschiedenheit mit der Einheit des Betriebes vereinbar ist (FischersZ. 31, 347 = WenglersA. 1, 271).

---

9. Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen, vom 18. Juni 1901 (RGBl. S. 211).

Literatur: Graef, Die Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900, das Unfall-Fürsorgegesetz für Beamte und Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 und das preußische Beamtenfürsorgegesetz vom 2. Juni 1902, 4. Aufl., 1904.

§ 1.

Abs. 6: Die Kosten einer Badereise, wenn sie zur Heilung eines durch einen Betriebsunfall verursachten Leidens eines Staatsbeamten erforderlich war, gehört zu den ihm zu erstattenden Kosten des Heilverfahrens, da kein Zweifel darüber bestehen kann, daß das Reichsgesetz unter den Kosten des Heilverfahrens auch solche außerordentlichen Aufwendungen mitverstanden wissen wollte, wie gerade die Kosten einer Badereise (RGZ. 64, 86 = GesuR. 07, 270 = EisenbE. 23, 186).

§ 8.

Die Anmeldefristen sind Ausschluß-, nicht Verjährungsfristen (EisenbE. 23, 291).

Digitized by Google

§ 10.

1. Nach dem BeamtenFG. und dem sächs. Ges. vom 1. Juli 02 soll der Beamte gegen das Reich oder einen Bundesstaat nur den Anspruch aus dem Unfallfürsorgegesetz haben (EisenbE. 23, 256).

2. Nach dem Ges. vom 18. Juni 01 ist die Landesgesetzgebung in der Lage, sofern sie den Staatsbeamten gesetzlich gegen die Folgen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der §§ 1—7 des RGes. vom 18. Juni 01 mindestens gleichkommende Fürsorge angedeihen läßt, im übrigen die den Beamten gegen den Staat zustehenden Ansprüche selbständig zu regeln. Dieses Recht findet selbstverständlich seine Schranken in den allgemeinen Grenzen der Landesgesetzgebung, nach welchen für sie eine Aufhebung reichsrechtlicher Normen ausgeschlossen ist. Hierdurch ist sie aber im Verhältnis zu den Staatsbeamten nur behindert, Rechte derselben auszuschließen, die auf zwingenden reichsgesetzlichen Vorschriften beruhen; aus diesem Grunde mußten insbesondere die den Staatsbeamten aus § 1 HaftpflG. gegen den Staat zustehenden Rechte mit Rücksicht auf die Vorschriften in § 5 dieses Gesetzes durch Reichsgesetz ausgeschlossen werden. Soweit dagegen auf Reichsgesetz beruhende Ansprüche durch Vereinbarung der Beteiligten auch im voraus ausgeschlossen werden können, sind die Einzelstaaten berechtigt, solche Ansprüche ihrer Beamten gegen den Staat auch im Wege dienstpragmatischer Regelung durch Landesgesetz zu beseitigen (JW. 07, 287 = WenglersA. 1, 353).

§ 12.

In Fällen der reichsgesetzlichen Fürsorge für Beamte wird der Reichsfiskus Gläubiger der Privateisenbahn zum vollen Betrage aller Leistungen an den Beamten. Die Verjährung des Anspruchs beginnt mit dem Unfalltage, wird aber schon durch eine nur generelle Anerkennung des Anspruchs unterbrochen (EisenbE. 23, 270).

§ 14.

Nach § 14 BeamtenFG. und nach § 10 des sächs. Ges. vom 1. Juli 02 können Beamte wegen eines im Dienste erlittenen Unfalls nur nach §§ 10 bis 12 des ersteren Gesetzes Ansprüche geltend machen. Nach beiden Gesetzen sind unter Beamten nicht nur solche zu verstehen, die in einem reichsgesetzlich der Versicherung unterliegenden Betriebe beschäftigt sind, das Reichsgesetz wie das sächs. Gesetz beziehen sich vielmehr auf die Beamten der Staatszivilverwaltung schlechthin (WenglersA. 1, 131).

Digitized by Google

III. Invalidenversicherung.

Invalidenversicherungsgesetz

vom 13. Juli 1899 (RGBl. S. 393 ff. und 463 ff.), nach der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899.

Literatur: Achmann, Weitere Mitteilungen über Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung der Seeleute; Anleitung, betreffend den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetze vom 13. Juli 1899 (RGBl. S. 463) versicherten Personen (Rundschreiben des Reichsversicherungsamtes vom 6. Dez. 05), AN. S. 612; Appelius, Invalidenversicherung und Ärzte, JuAWZ. 07, 161; Freund, Das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899, Handausgabe, 1906; Fuchsberger, Sämtliche Entscheidungen auf dem Gebiete der Invalidenversicherung; bearbeitet von Keibel, 1903; Gebhardt und Düttmann, Kommentar, 1901 und Nachtrag 1906; Goetze und Schindler, Jahrbuch der Unfallversicherung, 1907; Halbach, Die Einwirkung der Arbeiterversicherungsgesetze auf die Knappschaftsvereine und ihre Einrichtungen, Leipzig 1907; Hanow, Erläuterungen zu den Satzungen der Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherungskasse der See-Berufsgenossenschaft, Berlin 1907; Hellwig, Ratgeber für Versicherte, Altenburg 1907; Isenbart und Spielhagen, Das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899, Kommentar, 1907; Kleeis, Die Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherungskasse der See-Berufsgenossenschaft; Loeper, Die Versorgung der Arbeiter-Witwen und -Waisen in Deutschland, Berlin 1907; Meyer, Führer durch das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899, 4. Aufl., Berlin 1907; Monatsblätter für Arbeiterversicherung, herausgegeben von Mitgliedern des Reichsversicherungsamtes; Bazille und Köstlich, Das Invalidenversicherungsgesetz, 1904 (Verlag der Arbeiterversicherung); Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung, Bd. II: Das Recht der Invaliden- und Altersversicherung, 1905; Trutzer, Das Invalidenversicherungsgesetz, erläutert und mit den für das Reich und Bayern erlassenen Ausführungsvorschriften, 2. Aufl., 1907; Wengler, Archiv für Arbeiterversicherung, 1907; Weymann, Das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899, 1902; v. Woedtke, Das Invalidenversicherungsgesetz, Kommentar, 10. Aufl., 1906.

I. Umfang und Gegenstand der Versicherung.

Versicherungspflicht.

§ 1.[1]

Literatur: Siefart, Neuere Entscheidungen in Sozialversicherungssachen, ZVerfWiss. 7, 147 ff.; Berufsinvalidität und Erwerbsunfähigkeit nach dem IVG. bei Bergleuten, Monatsbl. 07, 85; Appelius, Invalidenversicherung und Arzt, Vortrag, JuAWZ. 07, 22; Die Invalidenversicherung bei naher Verwandtschaft, AAHann. 07, 24.

a) Versicherungspflicht anerkannt:

1. Ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeitsverhältnis setzt die persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit von dem Arbeitgeber voraus (ArbVersorg. 07, 143).

2. Versicherungspflicht der Katasterzöglinge in Preußen anerkannt, da sie unter die Gehilfen fallen und der Begriff des Lehrlings auf sie nicht anwendbar ist (JuAWZ. 07, 34 = WenglersA. 1, 85 = SInvVers. 07, 37).

[1] Auch zu vgl. § 155 S. 149.

Digitized by Google

3. Eine in ihrer eigenen Wohnung für Rechnung einer Firma arbeitende Frau wegen ihrer Abhängigkeit von derselben als versicherungspflichtige Heimarbeiterin angesehen (ArbVersorg. 07, 19).

4. Versicherungspflicht eines Kutschers als Einkäufers für einen Dritten anerkannt, da er, war er auch beim Einkauf unabhängig, doch im übrigen die Stellung eines Angestellten hatte (JuAWZ. 07, 42).

5. Im Anschlusse an das JWG. sind nach § 1 alle im unmittelbaren Dienste des Hamburgischen Staats angestellten Personen, die der reichsgesetzlichen Invalidenversicherungspflicht unterliegen, nach Maßgabe dieses Gesetzes versichert, wenn ihre Beschäftigung nicht durch die Natur des Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als eine Woche beschränkt ist (HambGes. vom 15. Febr. 07, Amtsblatt 07, 107 = WenglersA. 1, 143).

6. Versicherungspflicht der Angehörigen eines amtsgerichtlichen Gefängniswärters bejaht, da sie das Kochen und Speisen der Gefangenen und die damit im Zusammenhang stehenden Arbeiten verrichteten, demnach als Hilfspersonen in dem Gefängnisbetriebe beschäftigt werden und zwischen ihnen und der Gefängnisverwaltung ein unmittelbares Arbeitsverhältnis besteht (JuAWZ. 07, 51 = WenglersA. 1, 182 = ArbVersZ. 07, 213).

7. Die Versicherungspflicht von Milchversorgern einer Milchverkaufsgenossenschaft bejaht, da sich ihre Beziehungen zu der Milchsverkaufsgenossenschaft als ein mit persönlicher Abhängigkeit verbundenes Arbeitsverhältnis darstellen (JuAWZ. 07, 83 = WenglersA. 1, 272 = JuAWZ. 07, 51).

8. Versicherungspflicht der Ehefrau eines Kameralamtsdieners bejaht, welche ihrem Ehemanne als Hilfskraft für die Reinigungsarbeiten im Kameralamtsgebäude ständig diente (JuAWZ. 07, 84).

9. Die Invalidenversicherungspflicht von Familienangehörigen der Amtsdiener und Kanzleiaufwärter im Bereiche des Kgl. Württembergischen Ministeriums des Innern anerkannt, da sie von letzterem zur Unterstützung in Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten (als Hilfspersonen beim Aufwarte-, Reinigungs- und Gefängnisdienst) herangezogen werden (Erlaß vom 9. Jan. 07, ArbVersZ. 07 S. 92 u. 213 = WenglersA. 1, 227).

10. Die Versicherungspflicht nach § 1 JWG. setzt ein Abhängigkeitsverhältnis des Arbeiters zum Arbeitgeber voraus. Ständiges Arbeiten außerhalb der Fabrik in der eigenen Behausung begreift ein solches nicht in sich (JuAWZ. 07, 99 = ArbVersZ. 07, 116 = VersZ. 07, 39 = ArbVersorg. 07, 488).

11. Über die Versicherungspflicht der Heuerlinge (AAHann. 07, 18).

12. Über die Versicherungspflicht der Zeitungsträger und Zeitungskolporteure (VersZ. 07, 121).

13. Versicherungspflicht der Krankenschwestern des Badischen Frauenvereins ausgesprochen (BadRpr. 07, 101).

14. Versicherungspflicht eines auf einem Schlacht- und Viehhofe tätigen Viehtreibers anerkannt, da er alle erforderlichen Verrichtungen nach Möglichkeit selbst verrichtet, an die Weisungen seiner Arbeitgeber gebunden und verpflichtet ist, ihren Anordnungen Folge zu leisten (JuAWZ. 07, 163 = ArbVersorg. 07, 599 = SJnvVers. 07, 59).

15. Ehefrauen von Gutsarbeitern als versicherungspflichtige Lohnarbeiterinnen des Gutsbesitzers behandelt, welche zwar ohne ausdrückliche Verabredung, aber doch mit Wissen der Arbeitgeber die den Männern übertragenen Arbeiten verrichtet haben (ArbVersZ. 07, 246).

16. Invalidenversicherungspflicht eines Kassenboten bejaht, welcher von den Mitgliedern eines Vereins entlohnt wird (KrankKZ. 07, 225 = JuAWZ. 07, 172).

17. Versicherungspflicht eines Hausschlachters ist dann zu bejahen, wenn sie verhältnismäßig einfache Verrichtungen besorgen, die zur Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gehören und sich noch auf der landwirtschaft-

Digitized by Google

lichen Betriebsstätte vollziehen [vgl. Ziff. 39 der Anleitung vom 6. Dez. 07] (RevEntsch. 1324, AN. 07, 494).

18. Versicherungspflicht polnischer Arbeiter österreichischer Staatsangehörigkeit in der Dampfziegelei eines schlesischen Majoratsbesitzers bejaht (ANSchles. 07, 74).

b) Versicherungspflicht verneint:

1. Die Versicherungspflicht eines selbständigen Drahtwarenverfertigers, der hauptsächlich nachts im Auftrage von Fischereipächtern fischte, abgelehnt, da es sich nicht um einen berufsmäßigen Fischer handelte (JuAWZ. 07, 35).

2. Versicherungspflicht des Redakteurs einer Fachzeitschrift verneint, da seine Tätigkeit ein Maß von Wissen und geistiger Arbeitsfähigkeit erfordert, die die Bezeichnung einer mehr mechanischen Tätigkeit — die Voraussetzung für die Anwendung der Invalidenversicherungspflicht — nicht gerechtfertigt erscheinen lassen (ArbVersorg. 07, 144).

3. Versicherungspflicht des Vorstehers eines Arbeitsnachweisungsbureaus verneint, da sein regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst mehr als 2000 übersteigt (ArbVersorg. 07, 145).

4. Bei einer mit dem Arbeitgeber viele Jahre hindurch im Konkubinatsverhältnisse lebenden Frau ist nicht der Grad persönlicher Abhängigkeit vorhanden, welcher ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeitsverhältnis voraussetzt (ArbVers. 07, 143 = WenglersA. 1, 181).

5. Über die versicherungsrechtliche Stellung der in den Häusern ihrer wechselnden Auftraggeber arbeitenden Schneider — Hausschneider — hat sich das RVA. dahin ausgesprochen, daß sie als der Versicherungspflicht nicht unterliegende Kleinmeister anzusehen sind (BayLVA. 07, 28).

6. Das Fehlen eines rechtlichen Anspruches des Arbeitgebers auf fortgesetzte Arbeitsleistungen und die geflissentliche Unterlassung der Festsetzung einer Kündigungsfrist sprachen überwiegend gegen das Vorliegen bloßer Heimarbeit. Die von der Firma S. beschäftigte Rentenansprecherin war daher nicht als eine persönlich abhängige Heimarbeiterin, sondern als selbständige Gewerbetreibende, als Hausgewerbtreibende, zu erachten (SächsOVG. 10, 61).

7. Der Honorarassistent eines Lehrers an einer technischen Hochschule unterliegt nicht der Versicherungspflicht, da seine Tätigkeit ihrer Natur nach als eine höhere, mehr geistige, wissenschaftliche anzusehen ist (ArbVersZ. 07, 217).

8. Die der evangelisch-lutherischen Diakonissenanstalt zu Dresden angehörenden Diakonissinnen unterliegen der Versicherungspflicht nach dem IVG. nicht, sind aber zur Selbstversicherung gemäß § 14 Abs. 1 Ziff. 3 a. a. O. berechtigt (SInvVers. 07, 53 = JuAWZ. 07, 181).

9. Invalidenversicherungspflicht der Angestellten einer eingeschriebenen Hilfskasse verneint, da ihr Gehalt 2000 M. übersteigt (ArbVersorg. 07, 144).

§ 2.

Abs. 1. Ziff. 2:

1. Voraussetzungen für die Versicherungspflicht einer Hausspulerin (VersZ. 07, 322).

2. Der Schlächter einer jüdischen Gemeinde gehört zu der Kategorie der „sonstigen Angestellten" (VoktAWZ. 07, 263 = JuAWZ. 07, 147).

§ 3.

Abs. 2:

1. Eine vom Arbeitgeber dem im übrigen nur gegen freien Unterhalt Beschäftigten letztwillig hinterlassene Summe ist nur für den Fall als Lohn angesehen worden, daß der Arbeitgeber zu seinen Lebzeiten eine bare Vergütung zugesagt hatte (RevEntsch. 1283, AN. 06, 639 = JuAWZ. 06, 21 = ArbVersorg. 07, 60 = WenglersA. 1, 84 = SInvVers. 07, 33).

Digitized by Google

2. Die im § 3 Abs. 1 IVG. vorgesehene Wertfestsetzung durch die untere Verwaltungsbehörde hat nur bei Naturalbezügen, dagegen nicht bei Tantiemen zu erfolgen (RevEntsch. 1296, AN. 07, 411 = JuAVZ. 07, 123 = ArbVersZ. 07, 184 = WenglersA. 1, 357 = ANSchles. 07, 70).

Abs. 2:

1. Ein Anspruch auf baren Lohn, der neben der Gewährung freien Unterhalts bestand, schließt die Anwendung des § 3 Abs. 2 IVG. aus (JuAVZ. 07, 22).

2. Die Anwendbarkeit des § 3 Abs. 2 IVG. ist in einem Falle mit Rücksicht darauf verneint worden, daß die neben freiem Unterhalt zugesagte bare Entschädigung erst nach dem Tode des Arbeitgebers in einer Summe von 300 M. ausgezahlt worden ist (RevEntsch. 1284, AN. 06, 640 = ArbVersorg. 07, 60 = WenglersA. 1, 86 = SInvVers. 07, 33).

§ 5.

Literatur: Die Mittel zur Feststellung der Erwerbsunfähigkeit i. S. des § 5 Abs. 4 IVG., JuAVG. 07, 81; Berufsinvalidität und Erwerbsunfähigkeit nach dem IVG. bei Bergleuten, Komp. 07, 351.

1. Bek., betr. die Ausdehnung der Bestimmungen in § 5 Abs. 1 und des § 6 Abs. 1 IVG. (Befreiung von der Versicherungspflicht) auf die der Pensionskasse der Sächs. Baugewerks-BG. angehörigen Beamten dieser BG. (AN. 06, 662).

2. Die Anstellung einer nach Ablegung der Prüfung nur für einen bestimmten kürzeren Zeitraum vertretungsweise beschäftigten Lehrerin genügt nicht, um die Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 IVG. herbeizuführen (JuAVZ. 07, 35).

3. Die Versicherungspflicht der Tätigkeit eines Predigtamtskandidaten als Lehrer anerkannt, da er eine mit Anwartschaft auf Pensionsberechtigung verbundene Stellung nicht eingenommen hatte (JuAVZ. 07, 35).

4. Die Bestimmungen der §§ 5, 6 IVG. finden auf die der Pensionskasse der Sächs. Baugewerks-BG. angehörigen Beamten dieser BG. Anwendung (WenglersA. 1, 134 = RZBl. 06 S. 1287, 1906).

5. Nach § 5 Abs. 1 IVG. unterliegen Lehrer an öffentlichen Schulen der Versicherungspflicht nicht, sofern ihnen eine Anwartschaft auf Pension im Mindestbetrage der Invalidenrenten nach den Sätzen der I. Lohnklasse gewährleistet ist. Hiernach sind nicht nur solche Lehrer von der Versicherungspflicht befreit, die im Falle ihrer Dienstuntauglichkeit sofort eine Ruhegehaltsforderung haben würden, sondern auch solche, die den Anspruch auf Pension erst durch Zurücklegung einer längeren Dienstzeit erwerben müssen. In letzterem Falle ist aber Voraussetzung der Befreiung, daß den Lehrern eine gewährleistete Anwartschaft auf Pension zusteht (JuAVZ. 07, 156).

6. Die an ritterschaftlichen Landschulen im Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz angestellten Schullehrer sind erst nach Erlangung eines Pensionsanspruchs von der Versicherungspflicht befreit, da ihnen vor diesem Zeitpunkte eine Anwartschaft auf Pension nicht gewährleistet ist (ArbVersorg. 07, 599 = SInvVers. 07, 58).

Abs. 4:

1. Nach Lage des Einzelfalles wird ein vollständig tauber, sonst aber arbeitsfähiger Mann nicht ohne weiteres vom Arbeitsmarkte ausgeschlossen und ist zunächst nicht als erwerbsunfähig anzusehen (RevEntsch. 1243, AN. 06, 277).

2. Versicherungspflichtigkeit der Arbeit einer Maschinenstrickerin anerkannt, die zwar an beiden Füßen gelähmt, aber imstande ist, sich mit Hilfe der Hände vollständig selbständig zu bewegen (JuAVZ. 06, 21 — ArbVersorg. 07, 60 = WenglersA. 1, 87 = SInvVers. 07, 27).

Digitized by Google

3. Nach § 5 Abs. 4 IVG. kommt eine selbständige Erwerbstätigkeit für die unter § 1 IVG. fallenden Personengruppen zur Erreichung der Verdienstgrenze nicht in Betracht (ArbVersorg. 07, 60 = RevEntsch. 1280, AN. 06, 637 = SInvVers. 07, 27 = WenglersA. 1, 134).

4. Die dauernde Invalidität einer Köchin kann allein nicht aus deren Unfähigkeit hergeleitet werden, ihren bisherigen Beruf auszuüben (JuAVZ. 07, 117).

5. Für die Berechnung des Mindestverdienstes von ein Drittel ist als maßgebend derjenige Beruf anzusehen, den der Rentenbewerber zuletzt bei einer im wesentlichen ungeschwächten Arbeitskraft ausgeübt hat. Dem Versicherten ist aber nur eine solche Erwerbstätigkeit zuzumuten, die an sich geeignet ist, das Versichertsein nach dem IVG. zu begründen (VersZ. 07, 92).

6. Zur Frage der Erwerbsfähigkeit von Personen, die nur zur Verrichtung von Pförtner-, Boten- u. dgl. Diensten imstande sind, hat das RVA. ausgeführt, daß, was die Pförtnertätigkeit angeht, zu berücksichtigen sei, daß die Zahl der Fabrikpförtnerstellen selbst in einer industriell belebten Gegend begrenzt ist, und daß diese Stellen, soweit sie nicht nur gesunden Personen offenstehen, in der Regel den Invaliden des eigenen Betriebs vorbehalten werden, also kaum dem für den freien Wettbewerb offenen Arbeitsmarkte zugerechnet werden können, übrigens auch eine gewisse Gewandtheit, Umsicht, Ruhe, Sicherheit des Auftretens und ähnliche Eigenschaften fordern, die nicht ohne weiteres bei jedem einfachen Arbeiter vorausgesetzt werden können. Den Pförtnern der Wohnhäuser aber liegen Aufgaben, wie das Reinigen von Treppen, Fluren, Läufern, Fenstern, ob, von denen nicht sicher ist, daß ein Kranker sie ohne fremde Hilfe würde leisten können. Was die Botendienste angeht, so nötigen sie zu häufigem Verweilen auf der Straße ohne Rücksicht auf die Witterung, in der Regel auch zum Tragen von größeren oder kleineren Lasten; und soweit es sich um Gelegenheitsdienste handelt, ist bei dem jetzigen entwickelten Post- und Telephonverkehr die Gelegenheit so selten und ihre Auffindung so vom Zufall abhängig, daß es kaum möglich ist, sie als Quelle eines auch nur einigermaßen regelmäßigen und erheblichen Verdienstes zu betrachten (RevEntsch. 1311, AN. 07, 465 = WenglersA. 1, 414 = JuAVZ. 07, 179 = ArbVersZ. 07, 278 = ANSchles. 07, 73).

§ 6.

Abs. 2: Als entrichtete Beiträge i. S. des § 6 Abs. 2 Satz 1 IVG. gelten auch solche Beiträge, aus denen die Anwartschaft erloschen ist (RevEntsch. 1322 AN. 07, 492).

Besondere Kasseneinrichtungen.

§ 9.

Abs. 4: Eine Person, die die Tätigkeit eines Spulers nicht mehr allein auszuführen vermag, ist vom allgemeinen Arbeitsmarkte ausgeschlossen und kann deshalb nicht als erwerbsfähig gelten, weil sie unter besonders günstigen Verhältnissen eine leichte Beschäftigung verrichten kann (RevEntsch. des RVA. vom 22. Jan. 07, IIa 3149/06),

§ 11.

Literatur: Hanow, Erläuterungen zu den Satzungen der Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherungskasse der See-Berufsgenossenschaft, Berlin 1907; Die Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherungskasse der See-Berufsgenossenschaft, BGZ. 07 S. 5 ff. = ArbVersorg. 07 S. 1 ff., 69 ff. = WenglersA. 1, 134; Weymann, Die Witwen- und Waisenversicherung der See-Berufsgenossenschaft, GesuR. 07, 172.

Laut Bek. vom 4. Dez. 06 ist vom 1. Jan. 07 ab eine Invaliden-, Witwen- und Waisen-Versicherungskasse mit der Ordnungsnummer 41 im Bereiche der See-BG. in Kraft getreten (AN. 06, 658).

Digitized by Google

Freiwillige Versicherung.

§ 14.

Literatur: Frenzel, Die freiwillige Invalidenversicherung der Handwerker, ArbVersorg. 07, 550.

Abs. 1. Ziff. 1:

1. Ein praktischer Tierarzt ist nicht berechtigt, freiwillig gemäß § 14 IVG. in die Versicherung einzutreten (JuAVZ. 06, 1).

2. Die Berechtigung einer im landw. Betriebe ihres Ehemannes mit tätigen Ehefrau zur Selbstversicherung anerkannt, da sie als Mitunternehmerin anzusehen war und sämtliche Arbeiten in der Hauswirtschaft und außerdem alle Frauenarbeiten in der Landwirtschaft verrichtete (RevEntsch. 1285, AN. 06, 641 = JuAVZ. 06, 22 = WenglersA. 1, 87 = ArbVersorg. 07, 188 = SInvVers. 07, 33 = BayLVA. 19, 47).

3. Zur Begründung der Selbstversicherung gemäß § 14 Abs. 1 IVG. genügt es, wenn eine entsprechende Willenserklärung vor Vollendung des 40. Lebensjahres abgegeben und die Selbstversicherung gemäß § 146 Satz 2 IVG. durch Verwendung mindestens 1 Beitragsmarke vor der Vollendung des 41. Lebensjahres durchgeführt wird (Fuhrh. 07 289).

4. Ein Stadtmissionar als Angestellter i. S. des § 14 Abs. 1 Ziff. 1 IVG. erachtet (ArbVersZ. 07, 220 = WenglersA. 1, 358 = JuAVZ. 07, 162 = ArbVersorg. 07, 599 = SInvVers. 07, 58).

5. Freiwillige Beiträge, die ein Dritter für einen Versicherten ohne dessen Zustimmung entrichtet, sind rechtswirksam, wenn der Versicherte die Entrichtung nachträglich ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt, da grundsätzlich anzuerkennen ist, daß die Versicherung durch einen Dritten für den Versicherten und an seiner Stelle wirksam vorgenommen werden kann. Es liegt alsdann ein ähnliches Verhältnis vor wie bei der Geschäftsführung ohne Auftrag im bürgerlichen Rechte (RevEntsch. 1321, AN. 07, 491).

Ziff. 2:

Praktische Ärzte und Tierärzte sind keine Gewerbetreibenden i. S. des § 14 Abs. 1 Ziff. 2 IVG. (ArbVersZ. 07, 218 = Monatsbl. 07, 100 = WenglersA. 1, 360 = ArbVersorg. 07 S. 155, 598 = SInvVers. 07, 58).

Gegenstand der Versicherung.

§ 15.

Bei Festsetzung des Beginnes der dauernden Erwerbsunfähigkeit kann nicht ausschlaggebend sein, ob der Arzt die Unheilbarkeit einer Krankheit früher oder später erkannt hat. Es ist daher zu prüfen, ob die erste Annahme des Arztes über den weiteren Verlauf der Krankheit (Prognose) auf objektiv richtiger Erkenntnis der Ursachen und Art der Krankheit beruht und ob sie außerdem in sich so wohlbegründet war, daß ihr tatsächliches Nichteintreffen füglich nur auf den nachträglichen Eintritt besonderer Umstände zurückgeführt werden konnte, welche nicht vorausgesehen werden konnten (KrankKZ. 07, 85).

Abs. 2:

Anspruch einer LVA. auf Ersatz für zu Unrecht gezahlte JRente aus der URente (UnfVersPr. 07 Nr. 13 S. 180).

§ 16.

Rundschreiben an die Vorstände der sämtlichen Landesversicherungsanstalten (Versicherungsanstalten) und der auf Grund des IVG. bestehenden besonderen Kasseneinrichtungen, betr. die Umwandlung der KRenten in Dauerrenten, vom 27. März 07 (AN. 07, 437 = VolkstAVZ. 07, 258 = ArbVersZ. 07, 252).

Digitized by Google

§ 18.

Abs. 1:

1. Ein auf Grund von § 18 IVG. übernommenes Heilverfahren in einem Krankenhause verpflichtet zur Zahlung des nach § 21 Abs. 1 Ziff. 3 KVG. statutarisch zulässigen besonderen Krankengeldes (WenglersA. 1, 87 = Besch. 1265, AN. 06, 461).

2. Der Unterstützungsanspruch nach § 6 KVG. besteht auch dann fort, wenn während eines Zeitraums innerhalb der 26wöchigen Frist trotz Erwerbsunfähigkeit Krankengeld weder bezogen noch beansprucht worden ist (ArbVersorg. 07, 103 = WenglersA. 1, 134).

3. Ersatzansprüche der LVA. gegen die Krankenkassen im Falle der Einleitung des Heilverfahrens bejaht (JuAVZ. 07, 91 = WenglersA. 1, 274).

4. Krankenversicherungspflicht trotz bestehenden Lungenleidens eines Arbeiters vor Einweisung in die Lungenheilstätte anerkannt, weil durch Zeugenvernehmung festgestellt worden war, daß er vorher mehrere Wochen trotz seines Lungenleidens ordnungsmäßig gearbeitet hatte (GesuR. 07, 306).

5. Die Verpflichtungen der Krankenkassen gehen in den Fällen der Übernahme des Heilverfahrens nach § 18 IVG. auf die LVA. nur dann über, wenn auf Grund tatsächlicher Feststellungen es sich um kranke und erwerbsunfähige Personen i. S. des KVG. handelt (VolkstAVZ. 07, 323).

6. Der in einem Krankenhause auf Kosten der LVA. Behandelte, welcher durch einen Verpflegungsfehler geschädigt worden ist, ist zwar nicht auf Grund der Versicherungsgesetze schadlos zu halten, ihm ist aber aus der Analogie der Geschäftsführung ohne Auftrag (BGB. §§ 677 ff.) ein Anspruch gegen die Heilanstalt gegeben (VolkstAVZ. 07, 332).

Abs. 3:

1. Die Versicherungsanstalten sind nicht verpflichtet, bei Heilstättenbehandlung erweiterte Leistungen gemäß § 21 Abs. 3 KVG. für längere Zeit zu gewähren, als die Krankenkassen selbst sie gewähren müßten (JuAVZ. 07, 137).

2. Bei Übernahme des Heilverfahrens durch die Versicherungsanstalt in Form der Krankenhauspflege haben die Versicherungsanstalten den Versicherten auch das Krankengeld nach § 21 Abs. 1 Ziff. 3 KVG. zu zahlen (RegersE. 27, 295).

3. Die Ersatzpflicht der Krankenkassen gegenüber den Versicherungsanstalten nach § 18 Abs. 3 IVG. bezieht sich nicht auf das besondere Krankengeld des § 21 Abs. 1 Ziff. 3 KVG. (Entsch. des PrOVG., AN. 07, 483 = ArbVersZ. 07, 250 = VolkstAVZ. 07, 342).

4. Rundschreiben des RVA. vom 10. Juli 07 an die Vorstände sämtlicher Landesversicherungsanstalten (Versicherungsanstalten), Kasseneinrichtungen, Berufsgenossenschaften und an sämtliche Ausführungsbehörden, betr. die Statistik der mit der Heilbehandlung von Versicherten im Jahrfünft 1902 bis 1906 erzielten Erfolge:

> Auf Grund von Berichten und Mitteilungen der Träger der Invalidenversicherung ist auch in diesem Jahre (für das Vorjahr zu vgl. AN. 06, 503) im RVA. eine Statistik der Heilbehandlung von tuberkulösen und an anderen Leiden erkrankten Versicherten ausgearbeitet worden. Die Statistik umfaßt auf ungefähr 160 Seiten — Vorbemerkungen und Tabellen — alles, was die Versicherungsanstalten usw., sei es allein, sei es in Verbindung mit den Krankenkassen und Berufsgenossenschaften, in den Jahren 1902 bis 1906 in bezug auf Heilbehandlung von Versicherten geleistet haben, und gibt auch Aufschlüsse über die hierbei in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse, die einmaligen und dauernden Aufwendungen für Heilstätten, Gemeindepflege usw., sowie über die Arten, die Orte und die Erfolge der Heilbehandlung.
>
> Da hiernach die Bearbeitung für weitere Kreise, insbesondere auch für Krankenhäuser, Heilstätten, beamtete Ärzte usw. viel Wertvolles bietet, so

Digitized by Google

wird beabsichtigt, die Statistik wiederum — wie die für die Jahre 1901 bis 1905 — als Beiheft zu den AN. des RVA. erscheinen zu lassen.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird noch darauf hingewiesen, daß die Beihefte zu den AN. auch deren Abonnenten nur auf besondere Bestellung gegen Bezahlung geliefert werden.

(WenglersA. 1, 456).

5. Anspruch der Versicherungsanstalten auf Ersatz des sog. Taschengeldes bei Unterbringung lediger Versicherter in Krankenhäuser gemäß § 21 Abs. 3 KVG. bejaht, da es keinem Zweifel unterliegt, daß das in v. Woedtkes Komm. zum KVG. mit dem Ausdruck „Taschengeld" gekennzeichnete Krankengeld, das der im Krankenhaus in Kur und Verpflegung befindliche Versicherte, dem der Unterhalt von Angehörigen nicht obgelegen hat, von der Krankenkasse bei entsprechender statutarischer Festsetzung beanspruchen kann, ein wirkliches „Krankengeld" ist, denn das KVG. bezeichnet diese zulässige statutenmäßige erweiterte Kassenleistung in § 21 Ziff. 3 ausdrücklich als „Krankengeld" (JuAWZ. 07, 157 = WenglersA. 1, 460).

6. Die Versicherungsanstalten sind nicht verpflichtet, bei Heilstättenbehandlung erweiterte Leistungen gemäß § 21 Abs. 3 KVG. für längere Zeit zu gewähren, als die Krankenkassen selbst sie gewähren müßten (JuAWZ. 07, 137 = WenglersA. 1, 462).

§ 21.

Abs. 1:

Die von einer BG. den Angehörigen eines Verletzten für die Dauer der Krankenhausbehandlung versehentlich gewährte Rente steht dem Anspruche einer LVA. auf Ersatz der den Angehörigen für dieselbe Behandlung gewährten Unterstützung nicht entgegen (UnfVersPr. 07 Nr. 13 S. 129).

Abs. 2:

Nach § 21 Abs. 2 JVG. ist für die Ansprüche des Versicherten an den Träger der Unfallversicherung die Übernahme des Heilverfahrens durch die Versicherungsanstalt der Übernahme durch den Träger der Unfallversicherung gleich zu achten (UnfVersPr. 07 Nr. 6 S. 59).

Abs. 3:

Die Versicherungsanstalt, die bei einem Unverheirateten ein Heilverfahren übernommen und diesem das besondere Krankengeld nach § 21 Abs. 3 KVG. gewährt hat, hat hierfür keinen Ersatzanspruch gegenüber der Krankenkasse (ArbVersorg. 07, 618).

Aufbringung der Mittel.

§ 27.

1. Die Frage, ob ein Baustellenverkäufer oder Baugeldgeber unter denselben Voraussetzungen, unter denen er für die Regiebauprämien haftet, auch zur Entrichtung der Invalidenversicherungsbeiträge für die bei dem Bau beschäftigten Arbeiter herangezogen werden kann, ist verneint worden (RevEntsch. 1299, AN. 07, 414).

2. Bei der Entscheidung der Frage, wer Unternehmer i. S. des JVG. ist, sind nicht rechtliche, sondern vor allem wirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend. Arbeitgeber im Sinne des JVG. ist nach den Motiven des Gesetzes und feststehender Praxis des RVA. nicht der Dienstherr im juristischen Sinne, sondern derjenige, für dessen Rechnung die Arbeitslöhne gezahlt werden. Zwar sollte nun im vorliegenden Falle nach dem schriftlichen Vertrage A. die Löhne aus seiner Tasche zahlen und erst in der vereinbarten Vergütung Ersatz erhalten; in Wirklichkeit jedoch mußten, da ihm die Mittel hierzu fehlten, die Firma W. und M. selbst die Lohnbeträge aufbringen, die an A. ausgehändigt und von ihm an die Arbeiter weitergegeben wurden. Die Lohnzahlungen

Digitized by Google

erfolgten demnach nicht für Rechnung des A., der dabei lediglich die Rolle einer Mittelsperson spielte, sondern für Rechnung der Firma W. und M.

Es ist daher im Anschluß an die eingeholten übereinstimmenden Gutachten der Baugewerks-BG. und der Gewerbekammer in Hamburg die Firma W. und M. als Arbeitgeberin der erwähnten Personen zu betrachten (ArbVersorg. 07, 638).

Wartezeit.

Abs. 1. Ziff. 1: **§ 29.**

1. Auf die 100 Pflichtbeiträge, von deren Leistung der Eintritt der verkürzten Wartezeit von 200 Beitragswochen abhängig ist (JWG. § 29 Abs. 1 Ziff. 1), können Krankheitswochen angerechnet werden (AN. 06, 662 Ziff. 1292 = KrankKZ. 07, 10 = JuAVZ. 07, 42 = WenglersA. 1, 87 = ArbVersZ. 07, 24 = ArbVersorg. 07, 185 = SInvVers. 07, 41 = VersZ. 07, 39).

2. Wenn die Anwartschaft aus einer früheren Beitragsleistung erloschen und alsdann eine neue Wartezeit von 200 Beitragswochen zurückgelegt ist, unter denen sich aber nicht 100 Wochen versicherungspflichtiger Tätigkeit befinden, so kommt dem Rentenbewerber dennoch die abgekürzte Wartezeit von 200 Beitragswochen zugute, sofern bei Hinzurechnung derjenigen Pflichtbeiträge, aus denen die Anwartschaft erloschen war, aber wieder aufgelebt ist, die Zahl von 100 Pflichtmarken erreicht wird (RevEntsch. 1293, AN. 06, 662 = JuAVZ. 07, 42 = ArbVersorg. 07, 185 = WenglersA. 1, 134 = SInvVers. 07, 41).

Beitragsleistung.

§ 30.

Literatur: Zu der Behandlung der Personen des Soldatenstandes im Bereiche der Invalidenversicherung, ArbVersorg. 07, 588.

Abs. 2. Ziff. 1:

1. Der Zeitraum, in dem ein ehemaliger Schiffsjunge der kaiserl. Marine gemäß § 16 Ziff. 8 der Marineordnung vom 12. Nov. 94 im Anschluß an die Schiffsjungenzeit in der kaiserl. Marine als Matrose und sodann zur Erfüllung der in jener Bestimmung vorgesehenen besonderen Dienstverpflichtung gedient hat, kann auf die Wartezeit für die JRente nicht angerechnet werden (AN. 07, 463, RevEntsch. 1309 = ANSchles. 07, 73 = JuAVZ. 07, 178).

2. Die Anrechnung von Ersatztatsachen (Militärdienst, Krankheit) hängt davon ab, wie sich der Versicherte in der ganzen Zeit, während deren er zu den Versicherten gehörte, hinsichtlich der Verrichtung versicherungspflichtiger Arbeit und der Entrichtung von Beiträgen für diese verhalten hat (AN. 06 S. 280 Ziff. 1247).

Ziff. 3:

1. Der Anrechnung der Krankheitswochen, welche sich an eine versicherungspflichtige Tätigkeit anschließen, auf die Wartezeit, steht der Umstand nicht entgegen, daß die versicherungspflichtige Beschäftigung nach Beendigung der Krankheit wieder aufgenommen worden ist (AN. 06 S. 279 Ziff. 1246).

2. Krankheitswochen, die sich an eine versicherungspflichtige Beschäftigung anschließen, sind bei der Berechnung der Wartezeit den auf Versicherungspflicht beruhenden Beitragswochen gleich zu achten (ArbVersorg. 07, 186 = WenglersA. 1, 227).

§ 31.

Die Eintragung einer Krankheitszeit in die Quittungskarten hat in der Regel nur auf Grund einer Krankheitsbescheinigung zu erfolgen (ANSchles. 07, 67).

Gemeinlast. Sonderlast.

§ 33.

Literatur: Gemeinlast und Gemeinvermögen der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung, Monatsbl. 07, 74.

Digitized by Google

Lohnklassen.

§ 34.

Literatur: Herbeiführung und Wert einer Übereinstimmung zwischen den Mitgliederklassen der organisierten Krankenkassen und den Lohnklassen der Invalidenversicherung, Rundschreiben der LVA. Westfalen, ArbVersorg. 07, 323.

Abs. 2:

1. Anderweite Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter für den Regierungsbezirk Osnabrück (ANHann. 07, 11).

2. Dasselbe für die Städte Hannover und Linden (ANHann. 07, 21).

3. Dasselbe für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter des Kreises Duderstadt, mit Ausnahme der Stadt Duderstadt (ANHann. 07, 21).

Ziff. 3:

Die für die Versicherungspflicht der Schiffsführer maßgebende Verdienstgrenze ist nicht nach § 34 Abs. 2 Ziff. 3 IVG. zu berechnen, es ist vielmehr für die Frage der Versicherungspflicht maßgebend, ob der regelmäßige Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt tatsächlich 2000 M. nicht übersteigt (ArbVersorg. 07, 619).

Ziff. 5:

Für die Feldhüter der Rheinprovinz sind die Beiträge zur Invalidenversicherung nicht nach § 34 Abs. 2 Ziff. 2 IVG. sondern nach Ziff. 5 a. a. O. zu entrichten (RevEntsch. 1273, AN. 06, 488 = WenglersA. 1, 39).

Abs. 3:

Die Remuneration eines preußischen Hilfsgefangenenaufsehers als feste bare Vergütung i. S. von § 34 Abs. 3 KVG. angesehen (RevEntsch. 1274, AN. 06, 488 = JuAVZ. 06, 77 = WenglersA. 1, 85).

§ 39.

Den gesetzlich zugelassenen Kasseneinrichtungen ist das Recht eingeräumt, die an ihre Mitglieder statutenmäßig zu zahlenden Pensionen um den Betrag der reichsgesetzlichen JRente zu kürzen (ArbVersorg. 06, 174).

§ 41.

Abs. 3:

1. Für Zeiten, die bei Eingang des Rentenantrags länger als ein Jahr zurückliegen, wird Rente nicht gewährt (WenglersA. 1, 88).

2. Das Schweben eines Verfahrens wegen Feststellung der URente steht der Stellung des Antrags auf Bewilligung der JRente nicht entgegen (JuAVZ. 07, 36).

Erstattung von Beiträgen.

§ 42.

Literatur: Kunzinger, Die Beitragserstattung bei der Verehelichung von weiblichen Versicherten und das Recht der Weiterversicherung, ArbVersorg. 07, 114; Die Beitragserstattung bei der Heirat, Monatsbl. 07, 58.

Abs. 2:

1. Nach § 42 Abs. 2 IVG. verlieren weibliche Versicherte, die sich nach erfolgter Verheiratung die Hälfte der für sie geleisteten Beiträge gemäß § 42 Abs. 1 dieses Gesetzes erstatten lassen, mit der Erstattung die durch das frühere Versicherungsverhältnis begründete Anwartschaft auf Rente und auf alle anderen von den Versicherungsanstalten zu gewährende und den Versicherten oft ganz wesentliche Vorteile bringende Leistungen [z. B. verlängerte Krankenfürsorge nach § 18 IVG.] (WenglersA. 1, 355).

2. VO. des Kgl. Sächs. Ministeriums des Innern vom 8. Juli 07, die Belehrung weiblicher Versicherter bei ihrer Verheiratung über § 42 IVG. seitens der Standesbeamten betr. (FischersZ. 32, 353).

Digitized by Google

§ 44.

Als eine eine Rente bewilligende Entscheidung i. S. des § 44 Abs. 1 IVG. gilt nicht ein Bescheid, durch den zwar die JRente bewilligt, aber gleichzeitig deren Fortzahlung für den Fall angekündigt wird, daß die Erwerbsunfähigkeit sich als Unfallfolge herausstellen und daher die URente bewilligt werden sollte (RevEntsch. 1266, AN. 06, 461).

Abs. 3:

Ein innerhalb der Frist des § 44 Abs. 3 IVG. unter Überreichung der Aufrechnungsbescheinigungen und der letzten Quittungskarte des verstorbenen Ehemannes beim Gemeindevorsteher mündlich gestellter Antrag einer Witwe auf Gewährung „einer Rente" ist als rechtzeitig und wirksam gestellter Antrag auf Beitragserstattung angesehen worden (Besch. 1325, AN. 07, 495).

Erlöschen der Anwartschaft.

§ 46.

Literatur: Tatsachen, welche nach dem IVG. hinsichtlich der Erhaltung der Anwartschaft der Beitragsleistung gleichstehen. Wiederaufleben der Anwartschaft, Monatsbl. 07, 46; Das Erlöschen der Anwartschaft bei Bergleuten, Seeleuten und Eisenbahnern usw., Monatsbl. 07, 34.

1. Die Anwartschaft aus Beiträgen, die für die Zeit vor dem 1. Januar 1900 galten, ist nur dann erhalten, wenn sie sich bei ausschließlicher Anwendung entweder des § 32 JAVG. oder des § 46 IVG. auf den ganzen vor dem Inkrafttreten des IVG. liegenden Zeitraum als erhalten erweist. Es ist unzulässig, auf verschiedene vor diesem Zeitpunkte liegende Zeiträume gleichzeitig teils die frühere, teils die neue Gesetzgebung anzuwenden (RevEntsch. 1248, AN. 06, 281).

2. Das Erlöschen der Anwartschaft bewirkt die Ungültigkeit aller Beitragsmarken, welche für Zeiten verwendet sind, die in einen nicht mit 20 Beitragswochen belegten Anwartschaftszeitraum fallen, es sei denn, daß diese Zeiten zugleich auch in einen ausreichend belegten Anwartschaftszeitraum fallen. Ist also in einem nicht ausreichend belegten Anwartschaftszeitraum eine neue Quittungskarte ausgestellt, so sind die vom Ausstellungstag an verwendeten Marken als gültig anzusehen, auch wenn sie zugleich in den nicht belegten Anwartschaftszeitraum fallen. Dagegen können in einem solchen Falle bei Prüfung der Wartezeit nach § 46 Abs. 4 IVG. diejenigen Beitragsmarken nicht berücksichtigt werden, die zwar in der neu ausgestellten Quittungskarte verwendet, aber für Zeiten beigebracht worden sind, die vor dem Ausstellungstag der neuen Quittungskarte liegen (RevEntsch. 1294, AN. 06, 663 = JuAVZ. 07, 42 = WenglersA. 1, 88 = ArbVersorg. 07, 185 = SJnvVers. 07, 41).

3. Solche Quittungskarten, von deren Vorhandensein der Versicherte bei Anwendung aller Sorgfalt nichts wissen konnte, kommen für die Bemessung der Anwartschaftsfristen nur zu seinen Gunsten, nicht zu seinen Ungunsten in Betracht (VersZ. 07, 349).

4. Die zweijährige Frist des § 46 IVG. läuft von dem Ausstellungstage einer jeden Quittungskarte. Nach der Ausstellung einer neuen Karte kann keine, nach einer früheren Karte berechnete Frist mehr beginnen. Die nach dem IVG. zu bemessende zweijährige Anwartschaftsfrist ist jedoch nicht vom 1. Januar 1900 ab zu rechnen, sie richtet sich vielmehr nach dem Ausstellungstage der Quittungskarte und zwar kommt es auf diejenige Frist an, welche über den 1. Januar 1900 hinübergreift (JuAVZ. 07, 107).

5. Die im § 32 Abs. 1 des neuen Statuts der Norddeutschen Knappschaftspensionskasse bestimmte zweijährige Anwartschaftsfrist beginnt mit demjenigen Tage, an dem der Versicherte in das bei der Pensionskasse versicherte Beschäftigungsverhältnis eingetreten ist und nicht erst mit dem Tage der Einstellung der bei der Pensionskasse versicherten Beschäftigung (RevEntsch. 1305,

Digitized by Google

AN. 07, 438 = ArbVersorg. 07, 599 = SInvVers. 07, 59 = JuAWZ. 07, 171 = ANSchles. 07, 71).

6. Für den Lauf der Fristen des § 46 IVG. kommen — trotz der Entscheidung 972 (AN. 02, 396) — zum Nachteile des Versicherten solche Quittungskarten nicht in Betracht, von deren Vorhandensein der Versicherte keine Kenntnis gehabt hat, noch hat haben können (RevEntsch. 1306, AN. 07, 439 = WenglersA. 1, 363 = ArbVersZ. 07, 247 = ArbVersorg. 07, 599 = SInvVers. 07, 59 = JuAWZ. 07, 172 = ANSchles. 07, 71).

Abs. 2. Ziff. 2:

Eine versicherungspflichtige Beschäftigung i. S. von § 46 Abs. 2 Ziff. 2 liegt auch dann vor, wenn ein Rentenbewerber, der eine mehr als 20prozentige Unfallrente bezieht, wegen dieses Bezugs hinsichtlich der gleichzeitig verrichteten Lohnarbeit sich hat von der Versicherungspflicht befreien lassen (RevEntsch. 1249, AN. 06, 282).

Abs. 4 (vgl. § 29 Abs. 1 Nr. 2):

1. Wenn in einem nicht ausreichend belegten Anwartschaftszeitraum eine neue Quittungskarte ausgestellt ist, so können bei Prüfung der neuen Wartezeit nach § 46 Abs. 4 IVG. diejenigen Beitragsmarken nicht berücksichtigt werden, die zwar in der neu ausgestellten Quittungskarte verwendet, aber für Zeiten beigebracht worden sind, die vor dem Ausstellungstage der neuen Quittungskarte liegen (ArbVersZ. 07, 25).

2. Das Wiederaufleben der Anwartschaft hat stets zur Voraussetzung, daß für die neue Wartezeit gültige, anrechnungsfähige Beitragsmarken beigebracht oder entsprechende Ersatztatsachen nachgewiesen sind (VersZ. 07, 351).

Entziehung der Invalidenrente.

§ 47.

1. Die Frage, ob der Erwerb einer neuen Fähigkeit die Entziehung der Rente gemäß § 47 IVG. begründet, ist auch dann nicht ohne weiteres zu bejahen, wenn der Rentenempfänger die Mindestverdienstgrenze wieder erreicht oder überschritten hat (RevEntsch. 1244, AN. 06, 278).

2. Die einem Rentenbewerber, der bereits JRente von einer zugelassenen besonderen Kasseneinrichtung bezog, ohne Kenntnis dieses Umstands von einer LVA. zuerkannte JRente kann im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens (ZPO. § 580 Ziff. 7 b) wieder in Wegfall gebracht werden (RevEntsch. 1260, AN. 06, 429 ff.).

3. Die Voraussetzung für die Entziehung der JRente bildet nicht die Fähigkeit zu selbständiger Erwerbstätigkeit, der Versicherungsfall ist vielmehr lediglich darin zu erblicken, daß dem Versicherten die fernere Zugehörigkeit zur Klasse der abhängigen Arbeiterschaft durch Abnahme seiner Arbeitskraft unmöglich gemacht wurde (JuAWZ. 07, 20).

4. Ausschluß des Rechtsweges vor den Zivilgerichten bei ordnungsmäßiger Invalidisierung und Reaktivierung eines Bergmannes durch den Allgemeinen Knappschaftsverein in Bochum (Komp. 07, 308).

Ruhen der Rente.

§ 48.

Abs. 1:

1. Die einem Versicherten neben einer Militärpension gewährte Verstümmelungszulage ist als Pensionsbezug i. S. von § 48 Abs. 1 Ziff. 2 anzusehen und daher bei Prüfung der Frage, ob und inwieweit die JRente ruht, mit zu berücksichtigen (RevEntsch. 1252, AN. 06, 285).

2. Bei einer Rentenempfängerin, die sich zum Besuche bei ihrer Tochter in Tsingtau aufhält, ist angenommen worden, daß sie ihren „gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande" behalten hat (RevEntsch. 1253, AN. 06, 286).

Digitized by Google

3. Rundschreiben des RVA. an die Vorstände sämtlicher BG. und Versicherungsanstalten, betr. die Mitwirkung der Vorsteher der Strafanstalten, Gefängnisse, Korrektions- und Besserungsanstalten bei der Durchführung des § 94 Ziff. 1 GUVG. und des § 48 Abs. 1 Ziff. 3 IVG. (WenglersA. 1, 368 = ANSchles. 07, 66).

4. Das Gehalt, welches einem dauernd erwerbs- und dienstunfähigen Beamten bis zu seiner Pensionierung gezahlt wird, ist ein pensionsähnlicher Bezug i. S. des § 48 Abs. 1 Ziff. 2 IVG. (RevEntsch. 1298, AN. 07, 413 = JuAVZ. 07, 124 = ArbVersZ. 07, 185 = WenglersA. 1, 366 = SInvVers. 07, 49).

5. Ein jederzeit entziehbarer Bezug einer Zuwendung ist in seiner Fortdauer nicht sicher genug, um als pensionsähnlich i. S. des § 48 Abs. 1 Ziff. 2 IVG. gelten zu können (VersZ. 07, 42).

6. Das Ruhen der Rente nach § 48 Abs. 1 Ziff. 4 IVG. trifft auch die Personen, die lediglich aus Gesundheitsrücksichten ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande nehmen. Voraussetzung ist also immer, daß der Rentenempfänger seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande aufgegeben hat, d. h. der Aufenthalt im Auslande darf nicht die Natur eines von vornherein nur für absehbare Zeit gewollten Ausnahmezustandes haben (VersZ. 07, 43).

7. Wenn auch die fortlaufende Zahlung einer Geldsumme die gewöhnliche Form der Pensionsgewährung ist, so verbietet es der allgemeine Sprachgebrauch doch nicht, auch andere als Geldbezüge unter dem Begriff „Pension" zu verstehen oder doch als pensionsähnliche Bezüge zu betrachten. So ist eine Geldrente, die für den Fall der Dienstunfähigkeit an Stelle der Naturalbezüge getreten ist, als „Pension" i. S. von § 48 Abs. 2 Ziff. 1 IVG. anzusehen, da der Versicherte berechtigt war, fortlaufende Geldzahlungen zu verlangen (ArbVersZ. 07, 148).

8. Eine „fortlaufende jährliche, jederzeit widerrufliche Unterstützung", die von einer Provinz früheren Krankenwärtern an Stelle der ihnen zustehenden Pension bewilligt worden war, ist ein pensionsähnlicher Bezug i. S. des § 48 Abs. 1 Ziff. 2 IVG. (RevEntsch. 1257, AN. 07, 412 = SInvVers. 07, 45 = JuAVZ. 07, 123 = ArbVersZ. 07, 216 = WenglersA. 1, 365 = ANSchles. 07, 70).

9. Unter den „in § 7 bezeichneten Personen" i. S. des § 48 Abs. 1 Ziff. 2 IVG. sind nur solche Beamte von öffentlichen Verbänden oder Körperschaften und nur solche Lehrer und Erzieher an nichtöffentlichen Schulen oder Anstalten zu verstehen, hinsichtlich welcher bereits durch Beschluß des Bundesrats die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 bis 3 oder des § 6 Abs. 1 IVG. für anwendbar erklärt worden sind (RevEntsch. 1310, AN. 07, 464 = WenglersA. 1, 415 = ANSchles. 07, 73 = JuAVZ. 07, 179).

10. Als „pensionsähnlicher Bezug" gilt nach der ständigen Rechtsprechung des RVA. ein Bezug, der zwar rechtlich nicht gesichert ist, auf den aber trotzdem der Berechtigte sowohl wegen der Leistungsfähigkeit der zahlenden Stelle als auch wegen der sonstigen Gewähr der Fortzahlung des Bezugs tatsächlich annähernd mit derselben Sicherheit rechnen kann, wie auf den Bezug einer rechtlich gesicherten Pension (VersZ. 07, 134).

Abs. 2:

1. Nach § 48 Abs. 2 IVG. hat die Familie des Rentenberechtigten, solange er eine die Dauer von 1 Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt, einen selbständigen Anspruch auf den Bezug nicht einer Angehörigenunterstützung, sondern der Rente selbst, sofern der Rentenberechtigte den Unterhalt seiner Familie bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat (PrOVG. 47, 375 = RegersE. 27, 128).

2. Träger des Anspruches auf Überweisung der Rente im Falle des § 48 Abs. 2 IVG. sind die Familienangehörigen des Rentenberechtigten (AN. 06, 423 Ziff. 1267 = RegersE. 27, 295).

Digitized by Google

3. Preuß. Ministerialverfügung vom 16. Okt. 06, betr. das Ruhen des Bezuges einer Versicherungsrente, während der Rentenberechtigte eine über 1 Monat dauernde Strafe verbüßt, oder über 1 Monat in einer Korrektions- oder Besserungsanstalt untergebracht ist (ANSchles. 07, 55).

Verhältnis zu anderen Ansprüchen.

§ 49.

Literatur: Funke, Die Rückgriffsansprüche der Versicherungsträger gegen Dritte nach den Arbeiterversicherungsgesetzen, VolkstAWZ. 07, 256.

1. Leistet der Armenverband einer aus § 48 Abs. 2 IVG. rentenbezugsberechtigten Person während des Bestehens dieses Anspruchs Unterstützung, so finden die Vorschriften der §§ 49 u. 50 IVG. über den Umfang des Ersatzanspruchs des Armenverbandes und über die Geltendmachung des Anspruchs im Verwaltungsstreitverfahren Anwendung (PrOVG. 47, 375).

2. Der Anspruch auf Rentenüberweisung, der durch die Tatsachen der Unterstützungsgewährung erzeugt wird, steht dem Armenverbande ausschließlich gegen die Versicherungsanstalt, und zwar als selbständige, vom Rechte des Versicherten unabhängige Forderung zu. Es besteht die Pflicht der Versicherungsanstalt, vor der Rentenüberweisung den Rentenberechtigten zu hören, ev. dessen Widerspruch zu beseitigen (SächsOVG. 7, 139 = WenglersA. 1, 40).

3. Ob vorübergehende oder fortlaufende Unterstützung vorliegt, ist ausschließlich nach dem Grund und Anlaß der gewährten Unterstützung zu entscheiden. Diese Entscheidung hat unter vollständiger Berücksichtigung aller zur Zeit der Entscheidung der jeweiligen Instanz bekannten Umstände zu erfolgen. Als Gewährung des Unterhaltes in einer Anstalt i. S. des § 49 Abs. 4 IVG. ist nicht jede Krankenhausverpflegung und auch nicht die Unterbringung in einer Herberge, sondern nur eine alle Lebensbedürfnisse umfassende Anstaltsfürsorge zu betrachten. Die Einrede, daß der Rentenberechtigte der Rente zur Unterstützung seiner Angehörigen selbst benötige, kann nicht berücksichtigt werden (BadVerwZ. 38, 257 = RegersE. 27, 451).

4. Auch wegen bloß mittelbarer Armenunterstützung — Unterstützung eines hilfsbedürftigen Familiengliedes des Rentenberechtigten — ist Überweisung der JRente zulässig; diese Überweisung hat jedoch selbst im Falle einer fortlaufenden Armenunterstützung im Krankenhause auf Überweisung der halben JRente sich zu beschränken (RegersE. 27, 128 = JuAWZ. 07, 60 = WenglersA. 1, 135).

5. Die Anmeldung des Ersatzanspruchs seitens des Armenverbandes gemäß §§ 49, 50 IVG. begründet zwischen diesem und dem Rentenbewerber eine notwendige Streitgenossenschaft mit der Wirkung, daß die Rechtsmittelfristen erst nach der Zustellung der Entscheidungen an beide Streitgenossen in Lauf gesetzt werden (RevEntsch. 1314, AN. 07, 468).

Abs. 2:

1. Leistet der Armenverband derjenigen Person, welcher der Rentenbezugsanspruch aus § 48 Abs. 2 zusteht, während des Zeitraums des Bestehens des Anspruchs Unterstützung, so finden die Vorschriften der §§ 49, 50 IVG. über den Umfang des Ersatzanspruches des Armenverbandes und über die Geltendmachung des Anspruchs im Verwaltungsstreitverfahren Anwendung (RegersE. 27, 128).

2. Anspruch des Armenverbandes auf Überweisung von JRente wegen einer den Angehörigen des Rentenempfängers gewährten Unterstützung für zulässig anerkannt (ArbVersorg. 07, 267 = ArbVersZ. 07 S. 84, 86).

3. Überweisung von JRenten an einen den Rentenempfänger durch Verpflegung im Armenhaus unterstützenden Armenverband gemäß §§ 49 ff. IVG. vom 13. Juli 99. Zu den Begriffen: Armenunterstützung, Gewährung des Unterhalts in einer Anstalt (§ 49 Abs. 4 a. a. O.), vorübergehende und fortlaufende Unterstützung (§ 49 Abs. 3, 4 das.).

Digitized by Google

Der Anspruch auf Überweisung von JRente gemäß §§ 49 ff. JVG. kann auf einen privatrechtlichen Abtretungsvertrag nicht gestützt werden.

Der Armenverband kann für die Kosten der dem Rentenempfänger gewährten Armenunterstützung nur insoweit Ersatz aus der JRente verlangen, als sein Kostenaufwand durch den ihm zugute gekommenen Arbeitsverdienst des Unterstützten nicht bereits gedeckt ist (PrOVG. 49, 358).

Abs. 3, 4:

1. Als „Gewährung des Unterhalts in einer Anstalt" i. S. von § 49 Abs. 3, 4 JVG. ist eine Krankenhausbehandlung nur dann zu betrachten, wenn sie in der Gewährung des gesamten Lebensunterhaltes besteht (RegersE. 26, 120; 27, 451).

2. Vorübergehende Unterstützung i. S. von § 49 Abs. 3 JVG. Umfang des dem unterstützenden Armenverband zustehenden Ersatzanspruches (ArbVersZ. 07 S. 27, 89 = WenglersA. 1, 183 = JuAVZ. 07, 125).

3. Rentenüberweisung greift auch Platz bezüglich solcher Armenunterstützungen, durch welche dem Armenverbande rechnerisch keine Auslagen erwachsen sind, z. B. bei Gewährung von Unkosten durch hierzu verpflichtete Gemeindeangehörige (JuAVZ. 07, 147 = RegersE. 27, 295 = WenglersA. 1, 463).

4. Bei durch mehrmalige Erkrankungen veranlaßten vorübergehenden Unterstützungen kann für jeden einzelnen abgeschlossenen Unterstützungsfall, soweit erforderlich, Überweisung von je drei halben Monatsraten der JRente beansprucht werden (RegersE. 27, 454).

§ 50.

Abs. 1:

1. Der Ersatzanspruch des Armenverbandes erstreckt sich für jede vorübergehende Unterstützung auf drei halbe Monatsraten (WenglersA. 1, 88).

2. Die Anmeldung des Ersatzanspruchs seitens des Armenverbandes gemäß §§ 49, 50 JVG. begründet zwischen diesem und dem Rentenbewerber eine notwendige Streitgenossenschaft mit der Wirkung, daß die Rechtsmittelfristen erst nach der Zustellung der Entscheidungen an beide Streitgenossen in Lauf gesetzt werden (Revisionsurteil 19. März 07). Das RVA. hat in der RekEntsch. 2109 (AN. 05, 455) das Bestehen einer notwendigen Streitgenossenschaft im Unfallentschädigungsverfahren zwischen den im § 25 GUVG. erwähnten Kassen und Verbänden einerseits und dem Versicherten andererseits ausdrücklich anerkannt, weil der Rentenanspruch beiden Streitgenossen gegenüber nur einheitlich abgelehnt oder festgestellt werden könne (ZPO. § 62). Demnach seien die Entscheidungen, einschließlich der Bescheide der BG., nicht nur dem Hauptberechtigten, sondern auch der Kasse zuzustellen, und die Rechtsmittelfristen würden erst in Lauf gesetzt, nachdem die Zustellung an beide erfolgt sei. Es ist unbedenklich, die Ausführungen dieser Entscheidung, auf deren näheren Inhalt lediglich verwiesen werden kann, auch auf das Verhältnis zwischen den Armenverbänden und den Versicherten im Invalidenrentenverfahren anzuwenden (RevEntsch. 1314, AN. 07, 468 = WenglersA. 1, 464 = ANSchles. 07, 73 = JuAVZ. 07, 180).

Abs. 3:

1. Stellung des Rentenempfängers im Verwaltungsstreitverfahren über Rentenüberweisung (RegersE. 27, 134 = JuAVZ. 07, 99).

2. In Streitigkeiten über Ansprüche auf Rentenüberweisung nach § 50 Abs. 3 JVG. ist der richtige Beklagte der Rentenberechtigte, der durch die Verweigerung seiner Einwilligung zur Überweisung die Erhebung der Klage erforderlich gemacht hat. Die Klage ist darauf gerichtet, daß die fehlende Einwilligung des Rentenberechtigten zur Überweisung der JRente durch gerichtliches Urteil ergänzt oder ersetzt werden soll. Die Versicherungsanstalt braucht nicht mit verklagt zu werden, weil sie nicht von sich aus Stellung gegen den Überweisungsantrag genommen hat, sondern die Rentenüberweisung

Digitized by Google

nur wegen der Nichteinwilligung des Rentenberechtigten verweigert und zur Überweisung bereit ist, sobald der Anspruch der Klägerin durch gerichtliches Urteil festgestellt ist (ArbVersZ. 07, 118 = WenglersA. 1, 274).

3. Die badischen Verwaltungsgerichte sind zuständig zur Entscheidung über die Klage eines badischen Armenverbandes gegen einen Rentenempfänger auf Einwilligung in die Überweisung seiner von der Versicherungsanstalt Baden zu zahlenden JRente, wenn auch der Wohnort des Rentenempfängers in einem anderen Bundesstaate liegt, nach dessen Gesetzgebung solche Streitigkeiten nicht durch die Verwaltungsgerichte, sondern durch die dem Ersatzberechtigten vorgesetzte Aufsichtsbehörde zu entscheiden sind. In solchen Fällen ist das örtlich zuständige Verwaltungsgericht erster Instanz gemäß § 9 Abs. 2 des bad. Verwaltungsrechtspflegegesetzes durch den Verwaltungsgerichtshof zu bestimmen.

Auch bei fortlaufender offener Unterstützung ist der Ersatzanspruch gemäß § 49 Abs. 4 JVG. auf die der Krankenunterstützungsdauer entsprechenden Rentenbeträge beschränkt (BadVerwZ. 38, 253 = RegersE. 27, 296 = JuAVZ. 07, 52 = WenglersA. 1, 182).

§ 51.

Bezahlte Krankenversicherungsbeiträge können nur unter dem Gesichtspunkte der ungerechtfertigten Bereicherung (BGB. § 812) zurückgefordert werden (JuAVZ. 06, 13).

Unpfändbarkeit der Ansprüche.

§ 55.

Abs. 2: Einbehaltung eines Rententeils im Wege der Aufrechnung und Nachprüfung der Berechtigung dieser Aufrechnung durch die Rentenfeststellungsinstanzen verneint (ArbVersZ. 07, 154).

II. Organisation.

A. Mitwirkung der Landesverwaltungs-Behörden.

§ 57.

Literatur: Die Tätigkeit der Ortsbehörden bei Aufklärung von Invalidenrentenanträgen, AM-Hann. 07, 24.

Ziff. 4: Rundschreiben an die Vorstände der sämtlichen Landesversicherungsanstalten (Versicherungsanstalten) und besonderen Kasseneinrichtungen, betr. die Nutzbarmachung militärärztlicher Untersuchungen für die Heilfürsorge. Vom 18. Mai 07 (AN. 07, 423 = ArbVersZ. 07, 251).

§ 59.

Literatur: Appelius, Invalidenversicherung und Arzt, Vortrag, BGZ. 07 Nr. 21 ff.

Dem Laiengutachten über Leistungen und Erwerbsfähigkeit eines Versicherten ist eine gewisse Bedeutung gegenüber dem ärztlichen Gutachten zuzusprechen (ArbVersorg. 07, 60 = SJnvVers. 07, 33).

B. Versicherungsanstalten.

1. Errichtung.

Abs. 3: **§ 65.**

1. Für Dienstboten sind auch bei monatelangem Sommeraufenthalt der Herrschaft die Marken derjenigen Versicherungsanstalt zu verwenden, in deren Bezirk der ständige Wohnsitz des Dienstherrn liegt (KrankKZ. 07, 138 = JuAVZ. 07, 132).

2. Zur Auslegung des § 65 Abs. 3 JVG.: ArbVersorg. 07, 372.

Digitized by Google

C. Schiedsgerichte.

§ 106.

Das Schiedsgericht darf seine Entscheidung nicht im voraus davon abhängig machen, ob ein noch ausstehendes ärztliches Gutachten sich für oder gegen Erwerbsunfähigkeit aussprechen werde, da es nicht angeht, daß das Schiedsgericht sich im voraus, je nachdem, ob das Gutachten sich für oder gegen Invalidität ausspricht, für oder gegen Invalidität entscheidet (RevEntsch. 1319, AN. 07, 489).

VII. Verfahren.

Feststellung der Rente.

Abs. 1:

§ 112.

1. Über die Form und den Inhalt der Rentenablehnungs-, -einstellungs- und -entziehungsbescheide vgl. AN. 06, 454.

2. Der Anspruch auf Bewilligung einer Rente kann unter Umständen durch den Fernsprecher rechtswirksam angebracht werden (RevEntsch. 1256, AN. 06, 426).

3. Die Rentenbewerber haben in der Regel einen Anspruch auf Erteilung einer Abschrift derjenigen Gutachten, die im Rentenfeststellungsverfahren eingefordert werden (Besch. 1268, AN. 06, 462).

Abs. 3:

Das RVA. hat ein Zurückverweisungsrecht des Schiedsgerichts nur wegen solcher Mängel des Verfahrens in Invalidenrentensachen anerkannt, die eine eigene Entscheidung des Schiedsgerichts untunlich erscheinen lassen [vgl. ZPO. § 539] (ArbVersZ. 07, 149).

Abs. 5:

Das Schiedsgericht ist nicht befugt, wegen ungenügender Begründung des Bescheids der Versicherungsanstalt diesen aufzuheben und die Sache an den Vorstand der Versicherungsanstalt zurückzuverweisen (Besch. 1258, AN. 06, 427 = ArbVersZ. 07, 150).

§ 113.

Abs. 1:

Die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter JRentenbeträge im Wege der Aufrechnung mit später fällig werdenden URentenbeträgen nach § 96 GUVG. ist unzulässig (WenglersA. 1, 89).

Abs. 2:

1. Eine auf Grund des württ. Ges., betr. die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, vom 23. Mai 90 festgesetzte Pension ist als Unfallrente i. S. des § 113 Abs. 2 JVG. anzusehen. Das RVA. hat bereits grundsätzlich ausgesprochen, daß die Landesgesetze über die Beamtenunfallfürsorge eine auf Reichsrecht beruhende und dieses ausbauende Unfallfürsorge darstellen, und daß die durch diese Landesgesetze geordnete Unfallfürsorge als Bestandteil der reichsgesetzlichen Unfallversicherung anzusehen sei (RevEntsch. 1067, AN. 03, 515). In Anwendung dieses Grundsatzes ist in der erwähnten Entscheidung ein auf Grund des bad. Ges., betr. die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, vom 4. Mai 88 gewährtes „Unterstützungsgehalt" als eine URente i. S. des § 15 Abs. 2 Satz 2 JVG. erachtet worden; ferner hat das RVA. in einem unter dem 25. Sept. 05 ergangenen Bescheid in einer Beitragserstattungssache eine gemäß dem preuß. Ges., betr. die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, vom 2. Juni 02 festgesetzte Pension als URente i. S. der §§ 15 Abs. 2 Satz 2, 43 JVG. behandelt. Hiernach kann es nicht zweifelhaft sein, daß auch die für den Rentenansprecher nach dem

Digitized by Google

württ. Fürsorgegeſ. vom 23. Mai 90 festgeſetzte Penſion eine URente i. S. des § 113 Abſ. 2 IVG. darſtellt (ArbVerſZ. 06, 294; 07 S. 182, 355 = WenglersA. 1, 43 = RevEntſch. 1295, AN. 07, 206 = ANSchleſ. 07, 61 = SInvVerſ. 07, 45).

2. Die Geſetzgebung hat nicht beabſichtigt, daß eine zweifache Verſorgung derſelben Perſon auf den gleichen Zeitraum aus verſchiedenen Zweigen der Arbeiterverſicherung ſtattfinde. Da aber nach § 113 IVG. die Annahme, daß die Erwerbsunfähigkeit durch einen nach den Unfallverſicherungsgeſetzen zu entſchädigenden Unfall verurſacht ſei, die Ablehnung des Anſpruches auf IRente nicht begründet, vielmehr bei ſonſt gegebenen Vorausſetzungen die Rente feſtzuſtellen iſt, ſo kann unter Umſtänden die IRente noch für einen Zeitpunkt gezahlt werden, für welchen dem Empfänger der IRente bereits ein Anſpruch auf URente zuſteht. Nach § 113 Abſ. 2 IVG. geht nun dieſer Anſpruch inſoweit auf die Verſicherungsanſtalt über, als die gewährte IRente die zu gewährende URente nicht überſteigt. Nach dem klaren Wortlaute dieſer Geſetzesbeſtimmung handelt es ſich demnach um das geſetzlich an die Verſicherungsanſtalt übertragene Recht auf URente, ſoweit dem Empfänger der IRente ein ſolcher Anſpruch zuſteht. Es muß dem Empfänger für die Zeit, für welche er IRente bezogen hat, noch ein Anſpruch auf URente zuſtehen. *Iſt die URente bereits bezahlt, ſo iſt für die Anwendbarkeit des § 113 Abſ 2 IVG. kein Raum mehr*; denn von einem Übergang des Anſpruchs auf die Verſicherungsanſtalt kann dann nicht mehr geſprochen werden, wenn die VG. durch Tilgung des Anſpruches bereits von ihrer Schuldigkeit befreit iſt. Eine ſolche Liberierung tritt jedenfalls dann ein, wenn die VG. gutgläubig, ohne Kenntnis der Sachlage, an den Verletzten die Rente gezahlt hat (ArbVerſZ. 07, 60 = UnfVerſPr. 07 Nr. 11 S. 112 = VGZ. 07, 55 = JuAWZ. 07, 117).

Abſ. 3:

Iſt ein Unfallverletzter, für den eine LVA. ein Heilverfahren hat eintreten laſſen, nicht i. S. des IVG. erwerbsunfähig geworden, ſo kann die LVA. nicht das Unfallentſchädigungsverfahren an Stelle des Verletzten gemäß § 113 Abſ. 3 IVG. betreiben, ſondern nur einen Erſtattungsanſpruch gegenüber dem zuſtändigen Verſicherungsträger gemäß §§ 21, 23 IVG. geltend machen (RevEntſch. 2141, AN. 06, 275 = WenglersA. 1, 44 = ArbVerſZ. 07, 84).

§ 114.

Die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gegen die Verſäumung der Berufungsfriſt kann erteilt werden, wenn die Berufungsſchrift rechtzeitig abgeſandt worden war, aber verloren gegangen iſt, da ſolchenfalls die Verſäumung der Berufungsfriſt auf einen von dem Verſicherten nicht verſchuldeten unabwendbaren Zufall zurückzuführen iſt (RevEntſch. 1259, AN. 06, 428 = WenglersA. 1, 44 = ArbVerſZ. 07, 152).

§ 115.

Unterlaſſene Feſtſetzung der Höhe der Rente durch das Schiedsgericht gilt als weſentlicher Mangel des Verfahrens (AN. 06, 427 Ziff. 1257 = WenglersA. 1, 44).

§ 119.

1. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens iſt gemäß § 586 ZPO. vor Ablauf der Notfriſt eines Monats zu ſtellen, und dieſe Friſt beginnt mit dem Tage, an welchem die Partei von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erhalten hat, jedoch nicht vor eingetretener Rechtskraft des Urteils, gegen das ſich der Antrag richtet (JuAWZ. 07, 98).

2. Entziehung einer IRente im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens für zuläſſig erklärt, wenn die Feſtſetzung der IRente infolge eines rechtlichen

Digitized by Google

oder tatsächlichen Irrtums erfolgt ist. Ein solcher liegt aber vor, da nach dem Inhalte des Bescheids die Rente wegen der gesetzlichen Unzulässigkeit des Bezugs zweier JRenten nebeneinander in Wegfall gebracht wird, und zwar, da die Rückforderung der bereits gezahlten Rentenbeträge ausdrücklich vorbehalten wird, mit rückwirkender Kraft seit dem Zeitpunkte, von dem ab die Rente bewilligt ist. Durch den Wegfallbescheid soll die Sache also in die Lage zurückversetzt werden, in der sie sich vor Erlaß des Rentenbewilligungsbescheids befand; es soll also die Wirkung einer Wiederaufnahme des Verfahrens erzielt werden. Die Zuständigkeitsfrage gibt zu Bedenken keinen Anlaß. Denn da sich das Verfahren gegen einen rechtskräftigen Bescheid der Beklagten richtet, so war diese zur Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens durch Erlaß eines neuen berufungsfähigen Bescheids zuständig (RevEntsch. 527, AN. 96, 394 ff.). Der Beklagten steht aber auch gemäß § 580 Ziff. 7b ZPO. ein die Wiederaufnahme des Verfahrens rechtfertigender gesetzlicher Grund zur Seite, denn in dem Bescheide der Pensionskasse, durch welchen dem Kläger eine JRente zugebilligt wurde, hat die Beklagte eine Urkunde aufgefunden, die eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt hätte, weil sie bei Kenntnis des gedachten Bescheids zweifellos dem Kläger die Rente versagt haben würde. Die Bestimmung des § 582 ZPO. steht der Beklagten nicht entgegen, da sie ohne ihr Verschulden außerstande war, den Restitutionsgrund in dem früheren Verfahren geltend zu machen (ArbVersZ. 07, 153).

Quittungskarte.

§ 131.

Literatur: Die Entrichtung der Beiträge zur Invalidenversicherung, Monatsbl. 07, 106.

§ 132.

Bek. des Reichskanzlers, betr. die Herstellung von Quittungskarten, vom 29. Juni 06 (RZBl. 06, 931 = WenglersA. 1, 89).

§ 134.

Erweiterung der preuß. Anweisung vom 17. Nov. 98, betr. das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausche, sowie bei der Erneuerung und der Berichtigung von Quittungskarten durch VO. des preuß. Ministers für Handel und Gewerbe vom 11. April 06 (AN. 06, 455 = WenglersA. 1, 90).

§ 135.

Für die Strafbarkeit des Wiederverwendens bereits einmal verwendeter Karten ist der Umstand unerheblich, daß die Handlung sich auf Marken in einer i. S. des § 135 JWG. ungültigen Quittungskarte bezieht (RGSt. 39, 161).

§ 136.

Literatur: Gebhardt, Zur Frage der Ausstellung von Quittungskarten, WürttJ. 19, 127.

1. Beitragsmarken, die von einem Versicherten aus einer eigenen verloren gewesenen und wieder gefundenen Quittungskarte herausgelöst und in eine andere, im Gebrauche befindliche Quittungskarte eingeklebt worden sind, sind unter allen Umständen, auch wenn ihre erstmalige Verwendung zu Recht erfolgt war, ungültig (RevEntsch. 1254, AN. 06, 286 = WenglersA. 1, 90).
2. Über die Erneuerung der Quittungskarten und die Übertragung ihres Inhaltes (Monatsbl. 07, 94).
3. Beweiskraft der für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Quittungskarten ausgestellte Erneuerungs- und Übertragungsurkunden (VersZ. 07, 136).

§ 137.

1. Die nachträgliche Übertragung von Beiträgen in eine bereits erneuerte und aufgerechnete Quittungskarte ist während des Rentenfeststellungsverfahrens

Digitized by Google

noch zulässig, aber nur, wenn die urkundlich festgestellte Nichtübertragung durch Führung des Gegenbeweises erfolgreich angefochten wird. Die Rentenfeststellungsinstanzen sind in diesem Falle für die Übertragung ausschließlich zuständig (RevEntsch. 1313, AN. 07, 467 = ArbVersZ. 07, 280 = JuAVZ. 07, 180).

2. Übertragung von Beitragsmarken ist während des Verfahrens vor dem Schiedsgericht zulässig, da in dem Rentenstreitverfahren die Übertragung oder Nichtübertragung von Beiträgen ausgesprochen und nachgeprüft werden kann, weil der Rentenanspruch und seine Unterlagen in ihrem ganzen Umfange der Prüfung durch die Rentenfeststellungsinstanzen unterliegen (ArbVersorg. 07, 599).

§ 138.

Literatur: Die Aufbewahrung der Quittungskarten, JuAVZ. 07, 73.

Rundschreiben des RVA. an die Vorstände der Versicherungsanstalten Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Westfalen, Hannover, Hessen-Nassau, Rheinprovinz vom 28. März 07, die Aufbewahrung der Quittungskarten betreffend (AN. 07, 410).

Abs. 2:

§ 139.

1. Der Rechtsanwalt darf nicht eine ihm von seinem Auftraggeber anvertraute, auf den Namen eines Dritten ausgestellte Quittungskarte dem Karteninhaber vorenthalten (JW. 07, 40).

2. Über die Aushändigung der Quittungskarten (VolkstAVZ. 07, 227).

Entrichtung der Beiträge durch die Arbeitgeber.

§ 140.

Literatur: Hahn, Zum § 140 Abs. 2 IVG., ArbVersorg. 07 S. 45, 197 ff.; Haftung des Arbeitgebers für die Beitragsleistung nach dem IVG., Monatsbl. 07, 22; Haftung des Arbeitgebers für verabsäumte Beitragsleistung nach dem IVG., KrankKZ. 07, 35.

1. Vorübergehende Dienstleistungen sind als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung u. a. dann nicht anzusehen, wenn sie von solchen Personen, die berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten, zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt, welches zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältnisse steht, verrichtet werden (BundesratsVO. vom 22./24. Dez. 91, ArbVersorg. 06, 423 = WenglersA. 1, 39 = GruchotsBeitr. 50, 1174).

2. Der Bauherr ist nur dann zugleich Unternehmer und als solcher zur Zahlung der Invalidenversicherungsbeiträge verpflichtet, wenn er den Bau in eigener Regie ausführt (WenglersA. 1, 183 = JuAVZ. 07, 124).

3. Baugeldgeber oder Baustellenverkäufer, die zwar für Regiebauprämien haften, können zur Entrichtung der Invalidenversicherungsbeiträge für die bei dem Baue beschäftigten Arbeiter nicht herangezogen werden, da sie nicht als „Arbeitgeber" bzw. „Bauherr" angesehen werden können, die ausschließlich für die Entrichtung der Beiträge zur Invalidenversicherung haftbar sind (ArbVersZ. 07 S. 187 und 282 = SInvVers. 07, 49 = ArbVersorg. 07, 531 = ANSchles. 07, 71).

Abs. 2:

Versicherungspflicht von Gelegenheitsarbeitern in einer Zentralmarkthalle anerkannt, da sie zu den Lohnarbeitern gehören und die Marken von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten waren, welcher sie zuerst in der Woche beschäftigt hat (JuAVZ. 07, 132).

§ 141.

Für die regelmäßige Beibringung der Marken ist allein der wirkliche Arbeitgeber, nicht aber der Arbeitsvermittler, durch den das Arbeitspersonal bezogen wird, verantwortlich (ArbVersorg. 06, 359 = WenglersA. 1, 44).

Digitized by Google

Unwirksame Beiträge.

§ 146.

1. Die Bestimmung, daß die nachträgliche Entrichtung von Beitragsmarken nach Ablauf von zwei Jahren seit der Fälligkeit unzulässig sei, hat durch die Praxis des RVA. eine Auslegung dahin erfahren, daß sie auch für Verwendung derjenigen Beiträge, welche nach 1899 für die Zeit vor 1900 erfolgte, maßgebend ist (ArbVersZ. 07, 59 = GruchotsBeitr. 50, 1171).

2. Der auf Schadensersatz in Anspruch genommene Arbeitgeber, der es unter der Herrschaft des IVG. vom 22. Juni 89 versäumt hat, für seinen versicherungspflichtigen Arbeiter die erforderlichen Versicherungsmarken einzukleben, kann einwenden, daß er nachträglich die Marken beigebracht haben würde, wenn dies nicht, wie man dies nicht habe voraussehen können, durch das neue IVG. von 1899 für unzulässig erklärt worden wäre [konkurrierendes Verschulden des Arbeitnehmers] (GruchotsBeitr. 50, 1175).

3. Die Bestimmung des § 146 Abs. 1 IVG. bezieht sich auch auf den Fall, daß Marken zu niedriger Lohnklasse beigebracht sind und durch solche der richtigen Lohnklasse ersetzt werden sollen (BayLVA. 07, 21).

4. Nachträgliche Entrichtung von Beiträgen für die vor Begründung der Selbstversicherung liegende Zeit ist auch dann zulässig, wenn die Versicherungsanstalt damit einverstanden ist (VersZ. 07, 94).

5. Zur Ausschließung eines Verschuldens i. S. von § 146 Satz 1 IVG. genügt es, wenn die Beteiligten der zur Einziehung der Beiträge zuständigen Einzugsstelle die Beiträge anbieten. Die vierjährige Nachentrichtungsfrist ist von der tatsächlichen Entrichtung der einzelnen Beiträge an zu berechnen (RevEntsch. 1308, AN. 07, 463 = WenglersA. 1, 417 = ANSchles. 07, 72 = JuAVZ. 07, 178).

6. Nachentrichtung von Beiträgen zulässig, deren Annahme von der Einzugsstelle verweigert worden war (VersZ. 07, 136).

7. Hinsichtlich der Berechnung der vierjährigen Frist des § 146 IVG. zur Nachentrichtung von Beiträgen hat das RVA. ausgeführt, daß als Tag der Entrichtung stets nur derjenige Tag gelten kann, an welchem die Beiträge tatsächlich gezahlt sind oder eine Markenverwendung stattgefunden hat (ArbVersZ. 07, 277).

Einziehung der Beiträge.

§ 148.

1. Über zivilrechtliche Ansprüche einer Hebestelle der Invalidenversicherung gegen einen Arbeitgeber auf Ersatz des Werts der verwendeten Beitragsmarken haben die ordentlichen Gerichte zu entscheiden (ArbVersorg. 07, 188 = WenglersA. 1, 218).

2. Bek., betr. die Einziehung der Beiträge für die Invalidenversicherung der Seeleute, vom 30. Juli 07 (AN. 07, 476).

Streitigkeiten.

§ 155.

a) Versicherungspflicht bejaht:

1. Die Versicherungspflicht der Vertreterin eines Postagenten anerkannt, da die sonstigen Voraussetzungen für die Versicherungspflicht vorliegen (RevEntsch. 1270, AN. 06, 486 = WenglersA. 1, 38).

2. Ein Amtsdiener in Ostpreußen ist als Gehilfe, nicht als „sonstiger Angestellter" angesehen und deshalb als versicherungspflichtig anerkannt worden, ohne Rücksicht darauf, ob die Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte seinen Hauptberuf bildet (RevEntsch. 1271, AN. 06, 487 = WenglersA. 1, 84).

3. Die Versicherungspflicht der Anschläger bei Bauten bejaht, weil sie nicht selbständige Gewerbtreibende, sondern Akkordarbeiter der betreffenden

Digitized by Google

Bauunternehmer sind (RevEntsch. 1276, AN. 06, 511 = JuAVZ. 06, 77 = WenglersA. 1, 85 = ANHann. 07, 17).

4. Als Arbeitgeber einer Putzfrau, die in einer Schankwirtschaft die den Kellnerinnen obliegenden Putz- und Reinigungsarbeiten verrichtet und von den Kellnerinnen gelohnt wird, ist der Inhaber der Wirtschaft angesehen worden (RevEntsch. 1279, AN. 06, 513 = WenglersA. 1, 85 = SInvVers. 07, 27).

5. Ehefrauen, die für ihre als hausgewerbliche Zigarrenmacher tätigen Ehemänner die Wickel machen, sind als versicherungspflichtige Hausgewerbetreibende der Tabaksfabrikation anerkannt worden [Bek., betr. die Erstreckung der Versicherungspflicht nach dem IAVG. auf die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation, vom 16. Dez. 1871] (RevEntsch. 1287, AN. 06, 642 = JuAVZ. 07 Nr. 4 S. 27 = WenglersA. 1, 46 = ArbVersorg. 07, 60 = ANHann. 07, 3 = ArbVersZ. 07, 20 = SInvVers. 07, 36).

6. Die in einer Walzengravieranstalt beschäftigten Walzenstecher sind Gewerbegehilfen und unterliegen als solche der Versicherungspflicht (RevEntsch. 1289, AN. 06, 643 = JuAVZ. 07, 34 = ArbVersorg. 07, 61 = WenglersA. 1, 85 = SInvVers. 07, 37).

7. Als Arbeitgeber der Aufwärterinnen, Reinmachefrauen usw., die von einem „Reinigungsinstitut" Dienstherrschaften nachgewiesen werden, gelten letztere, da der Inhaber des Reinigungsinstituts nur als Stellenvermittler anzusehen ist (RevEntsch. 1277, AN. 06, 512 = JuAVZ. 06, 77 = WenglersA. 1, 38).

8. Als Arbeitgeber eines von einem Oberschweizer angenommenen Unterschweizers ist der Gutsherr angesehen worden (RevEntsch. 1278, AN. 06, 513 = JuAVZ. 06, 78).

9. Ist angenommen, daß die Bek. vom 27. Dez. 99, betr. die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht, auf eine Person wegen der Höhe ihres Verdienstes keine Anwendung findet, so kann später eine anderweite Beurteilung nur stattfinden, wenn sich die Tätigkeit oder das Einkommen dieser Person vermindert (RevEntsch. 1275, AN. 06, 489 = JuAVZ. 06, 77).

10. Gutsarbeiter und deren Ehefrauen sind bei dem von ihnen übernommenen „Heuwerben" (Ablieferung von Heu in Haufen) versicherungspflichtig, da ein Lohnarbeitsverhältnis vorliegt (RevEntsch. 1286, AN. 06, 641 = JuAVZ. 07, 26 = ArbVersorg. 07, 60 = WenglersA. 1, 85 = SInvVers. 07, 33).

11. Die Versicherungspflicht einer nach Ablegung der Prüfung nur für einen bestimmten kürzeren Zeitraum vertretungsweise an einer Volksschule beschäftigten Lehrerin bejaht, da für sie während dieser vorübergehenden Beschäftigung höchstens eine unbestimmte Hoffnung auf die dereinstige Erlangung einer mit Ruhegehalt verbundenen Stelle vorhanden war (ArbVersorg. 07, 61 = ArbVersZ. 07, 23).

12. Die zur Reserve beurlaubten Jäger der Klasse A sind nach Maßgabe des § 1 Ziff. 2 IAVG. versicherungspflichtig, wenn sie im Dienste eines Kommunalverbandes als Hilfsförster ohne Anwartschaft auf Pension beschäftigt werden, da sie als Betriebsbeamte nach § 1 Ziff. 2 IAVG. mit einem jährlichen Einkommen unter 2000 M. anzusehen waren (RevEntsch. 1272, AN. 07, 488 = WenglersA. 1, 85).

13. Versicherungspflicht eines Predigtamtskandidaten als Lehrer an einem Hospiz, der außer Wohnung und Beköstigung eine jährliche Vergütung von 600 M. für seine Tätigkeit bezieht, anerkannt, da eine derartig entlohnte Tätigkeit der Versicherungspflicht des § 1 Abs. 1 Ziff. 2 unterliegt, auch die Ausnahmebestimmung des § 5 a. a. O. nicht zutrifft, denn der Kandidat befindet sich nicht mehr in der Zeit seiner „wissenschaftlichen Ausbildung für den zukünftigen Beruf" (WenglersA. 1, 85).

14. Hat eine untere Verwaltungsbehörde in dem durch § 155 IAVG. geordneten Verfahren entschieden, obwohl der von ihr vertretene Kommunal

Digitized by Google

verband als Arbeitgeber beteiligt ist, so ist hierin ein die Aufhebung der Entscheidung rechtfertigender Mangel zu erblicken (RevEntsch. 1269, AN. 06, 486 = WenglersA. 1, 90).

15. Versicherungspflicht eines Maurergesellen als Hausschlachter bejaht, da er weder geprüfter Schlächter ist, noch eine eigene Arbeitsstätte für das Schlachten besitzt, und auch nicht in der Lage ist, mangels eines Betriebskapitals das Schlachten für eigene Rechnung behufs gewinnbringender Veräußerung des gewonnenen Fleisches zu bewirken. Er hilft vielmehr als Lohnarbeiter in der Landwirtschaft mit und ist auf Grund seiner Erfahrung im Schlachten und Zerlegen der Schweine lediglich als ein besonders geeigneter Arbeiter anzusehen. Sodann ist anzunehmen, daß er an etwaige Anweisungen seiner Arbeitgeber namentlich beim Zerlegen des Fleisches gebunden ist und sich auch deren Kontrolle bei der Verrichtung der ihm übertragenen Arbeiten gefallen lassen muß. Der Umstand, daß er selbst Lehrlinge ausbildet, ist ohne Belang und läßt seine Tätigkeit noch nicht als die eines selbständigen Gewerbetreibenden erscheinen, denn es handelt sich hierbei nicht um eine handwerksmäßige Ausbildung von Lehrlingen auf allen Gebieten des Schlächtereibetriebes, wie dies sonst in Gewerbebetrieben üblich ist, sondern nur um die Heranziehung von Hilfspersonen, die ihm zur schnelleren Erledigung seiner Arbeit behilflich sind (WenglersA. 1, 273 = ANHann. 07, 4 = JuAWZ. 07, 67).

16. Versicherungspflicht einer nach Ablauf der Prüfung nur für einen kürzeren Zeitraum vertretungsweise an einer städtischen Volksschule beschäftigten Lehrerin bejaht, da sie vom Magistrate zur Vertretung für eine erkrankte Lehrerin für einen bestimmten, nur wenige Monate währenden Zeitraum angenommen worden war und nicht hoffen konnte, nach dieser Vertretungszeit dauernd in den Schuldienst der Stadt übernommen zu werden (AN. 06, 644 Ziff. 1291 = WenglersA. 1, 133 = SInvVers. 07, 37).

17. Die Versicherungspflicht eines im Jahreslohn stehenden, aber nur in den Sommermonaten beschäftigten Hirten erstreckt sich lediglich auf die Zeit der tatsächlichen Arbeitsleistung (BayLVA. 19, 30).

18. Leichenbitter im Gemeindedienst unterliegen der Versicherungspflicht, sofern sich aus der Dienstanweisung ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis derselben zu der betr. Kommunalverwaltung ergibt. Die ihnen zuteil werdenden Gebühren sind als Lohn i. S. des § 1 JAWG. anzusehen. Der Umstand, daß die Bezahlung der Leichenbitter für ihre Leistungen nicht durch die Arbeitgeberin, die Stadtgemeinde, sondern durch dritte Personen, denen die einzelnen Dienste geleistet werden, erfolgt, steht dem nicht entgegen [vgl. Z. 16 der Anleitung, betr. den Kreis der nach dem JAWG. vom 13. Juli 99 versicherten Personen, vom 6. Dez. 05, AN. 05, 613 ff.] (RevEntsch. 1300, AN. 07, 415 = WenglersA. 1, 307 = JuAWZ. 07, 131 = SInvVers. 07, 50 = ArbVersZ. 07, 214 = ANSchles. 07, 71).

19. Praktische Ärzte und Tierärzte gehören nicht zu den Gewerbetreibenden i. S. des § 14 Abs. 1 Ziff. 2 JAWG. und sind deshalb nicht befugt, freiwillig in die Versicherung einzutreten (RevEntsch. 1301, AN. 07, 429 = ArbVersZ. 07, 218 = ANSchles. 07, 71).

20. Die an ritterschaftlichen Landschulen im Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz angestellten Schullehrer sind erst nach Erlangung eines Pensionsanspruches von der Versicherungspflicht befreit, da ihnen vor diesem Zeitpunkte eine Anwartschaft auf Pension nicht gewährleistet ist (RevEntsch. 1302, AN. 07, 430 = SInvVers. 07, 58 = ArbVersorg. 07, 599 = ANSchles. 07, 71).

21. Ein Stadtmissionar ist als Angestellter i. S. des § 14 Abs. 1 Ziff. 1 JAWG. und deshalb als versicherungspflichtig angesehen worden (RevEntsch. 1303, AN. 07, 431 = ANSchles. 07, 71).

22. Die Versicherungspflicht eines auf einem Schlacht- und Viehhofe tätigen Oberviehtreibers ist bejaht worden. Er unterscheidet sich nach dem Grade der Abhängigkeit von seinen Auftraggebern nicht von einem Lohnarbeiter, und ist daher als solcher und nicht als selbständiger Unternehmer zu betrachten.

Digitized by Google

Der Umstand, daß die benötigten Hilfskräfte von ihm selbständig angenommen und gelöhnt werden, steht dem nicht entgegen. Denn in Anbetracht aller Umstände kann er nicht als Arbeitgeber der von ihm herangezogenen Treiber angesehen werden, ist vielmehr lediglich als Mittelsperson zwischen seinen Auftraggebern und den von ihm angenommenen Viehtreibern zu betrachten (RevEntsch. 1304, AN. 07, 432 = ArbVersZ. 07, 222 = WenglersA. 1, 356 = ANSchles. 07, 71).

23. Über die Frage der Versicherungspflicht der Diakonissen der zur Kaiserswerther Generalkonferenz vereinigten Diakonissenanstalten und der Rote-Kreuz-Schwestern hat sich das RVA. in einer Reihe von Entscheidungen folgendermaßen ausgesprochen:

> An sich sei die Krankenpflege, sofern sie nicht als selbständiges Gewerbe, sondern in abhängiger Stellung ausgeübt werde, eine versicherungspflichtige Beschäftigung. Sie könne nicht als eine von der Versicherungspflicht ausgeschlossene höhere geistige Tätigkeit angesehen werden, denn sie setze keine höhere wissenschaftliche Ausbildung voraus; könne vielmehr von jedem ausgeübt werden, der Verständnis und Geschick für die Behandlung von Kranken besitze und darin unter sachkundiger Anleitung Übung erlangt habe. In abhängiger Stellung tätige Krankenpflegepersonen seien also nur dann nicht versicherungspflichtig, wenn ihnen als Entgelt für ihre Beschäftigung nur freier Unterhalt gewährt werde (JUVG. § 3 Abs. 2). Dies treffe bezüglich der Diakonissen regelmäßig zu, wogegen ein Teil der Rote-Kreuz-Schwestern mit Rücksicht auf die Höhe des von ihnen bezogenen Barentgelts der Versicherungspflicht unterworfen sei.

(RevEntsch. 1315, AN. 07, 477 = WenglersA. 1, 456 = ANSchles. 07, 73).

24. Versicherungspflicht eines staatlich angestellten Bakensetzers und Beobachters domänenfiskalischer Austernbänke bejaht (RevEntsch. 1318, AN. 07, 480 = ANSchles. 07, 74).

25. Versicherungsrechtliche Stellung der Provisionsreisenden bejaht, da sie nur das Maß von Freiheit in ihrem geschäftlichen Tun und Lassen haben, das von ihrer Art nicht zu trennen ist. Ihre Stellung hat alle Merkmale nicht nur wirtschaftlicher, sondern auch persönlicher Abhängigkeit. Der Abschluß und die Abwickelung der Geschäfte erfolgte nach grundsätzlich festgelegten Bestimmungen der Firma, die Freiheiten, die den Reisenden hierbei zustanden, sind ganz untergeordneter Art. Die Geschäfte waren ohne jede Gefahr für die Reisenden, ebenso war auch ein Geschäftsgewinn ausgeschlossen. Die Selbständigkeit bestand lediglich in der Freiheit der Einteilung der Arbeit. Das Maß der Arbeit, das allerdings auch von dem freien Willen des einzelnen abhing, war beeinflußt durch die Notwendigkeit des Erwerbs und, worauf gerade die Provisionszahlung als Form des Entgelts wesentlich abzielt, durch das den Eifer in der Anbahnung und Verwirklichung von Geschäften fördernde Streben nach möglichst hohem Verdienst, endlich durch die Notwendigkeit, sich die Zufriedenheit des Auftraggebers durch möglichst zahlreiche Abschlüsse zu erhalten (RevEntsch. 1323, AN. 07, 493 = WenglersA. 1, 132 = SInvVers. 07, 31 = JuAVZ. 07, 90).

26. Die Versicherungspflicht mehrerer Angestellten in einer Hannoverschen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt — Aufseher, Wäscheverwalterin und Wärterinnen —, welchen durch den Provinzialausschuß der Provinz Hannover die Ruhegehaltsberechtigung beigelegt ist, vom RVA. anerkannt, da sie zwar bis zur Beilegung der Ruhegehaltsberechtigung zweifellos keine Beamte, sondern lediglich vertragsmäßig angenommene Personen gewesen sind, welche — abgesehen von dem Vertrag — eine schriftliche Urkunde über ihre Anstellung nicht erhalten haben. Sie sind aber auch durch die Beilegung der Ruhegehaltsberechtigung keine Beamten geworden. Denn der Hannoversche Provinziallandtag hat durch den Erlaß der Bestimmung, daß Wärtern und Wärterinnen vom Provinzialausschusse die Ruhegehaltsberechtigung beigelegt werden kann

Digitized by Google

und sie dann Mitglieder der Provinzial-Witwen- und Waisenkasse werden (Ziff. 7 u. 8 der Bestimmungen über die dienstlichen Bezüge der Wärter und Wärterinnen an den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten vom 14. Febr. 01), zweifellos nicht für diese Personen neue Provinzialämter gemäß § 41 der Provinzialordnung für die Provinz Hannover (Preuß. Gesetzsamml. 84, 243) einrichten wollen (RevEntsch. 1316, AN. 07, 478 = WenglersA. 1, 458 = ANSchles. 07, 74).

b) Versicherungspflicht verneint:

1. Versicherungspflicht verneint bei einem Manne, der für andere gegen Überlassung des Fanges fischt, da es sich um eine selbständige Tätigkeit handelt, die der Versicherungspflicht nicht unterliegt, weil es seinem Ermessen unterlag, ob, wann und wo er fischen und welchen Fischpächtern er sich zur Verfügung stellen wollte (RevEntsch. 1290, AN. 06, 644 = WenglersA. 1, 84 = SInvVers. 07, 37 = ArbVersZ. 07, 157).

2. Die Versicherungspflicht von vier der Evangelisch-lutherischen Diakonissenanstalt zu Dresden angehörenden Diakonissen ist verneint worden. Hierzu führt das RVA. aus, daß allerdings die Krankenpflege, sofern sie nicht als selbständiges Gewerbe, sondern in abhängiger Stellung ausgeübt wird, als versicherungspflichtige Beschäftigung zu erachten ist. Sie kann nicht, wie die Arbeit des Gelehrten oder Künstlers, als eine von der Versicherungspflicht ausgeschlossene höhere geistige Tätigkeit erachtet werden. Denn die Krankenpflege setzt eine höhere wissenschaftliche Ausbildung nicht voraus, kann vielmehr von jedem ausgeübt werden, der Verständnis und Geschick für die Behandlung von Kranken besitzt und darin unter sachkundiger Anleitung Übung erlangt hat. Wenn das RVA. dennoch die Diakonissen, obwohl sie in Abhängigkeit von ihren Mutterhäusern mit Krankenpflege beschäftigt sind, seit dem Inkrafttreten des JWG. in ständiger Rechtsübung für regelmäßig nicht versicherungspflichtig erachtet hat, so ist hierfür, wie aus dem Bescheide vom 4. April 91 (Besch. 39, AN. [JuAV.] 91, 153) hervorgeht, der Umstand maßgebend gewesen, daß sie für ihre Tätigkeit keinen Barlohn, sondern nur freien Unterhalt und ein als dessen unselbständige Ergänzung anzusehendes geringes Taschengeld erhalten, und deshalb ihre Beschäftigung nach § 3 Abs. 1 JAVG., § 3 Abs. 2 JWG. die Versicherungspflicht nicht begründet ist (vgl. AN. 05, 436 = WenglersA. 1, 410).

3. Honorarassistenten an technischen Hochschulen sind nicht versicherungspflichtig, da die Tätigkeit des Honorarassistenten eine vollkommene Beherrschung des von dem Professor vorgetragenen Stoffes verlangt. Der Tätigkeit des Professors verwandt, auf denselben Erfolg gerichtet, ist sie, wie diese, von wissenschaftlicher Art. Sie unterscheidet sich nach Wesen und Zweck erheblich von einer technischen Tätigkeit vorwiegend materieller Art, die etwa wirtschaftlichen Zwecken dient, und erhält noch ein besonderes Gepräge durch die Bedeutung der Technischen Hochschule zu B. als wissenschaftlicher Anstalt. M. kann daher bezüglich seiner Tätigkeit als Honorarassistent nicht als Techniker i. S. des § 1 Ziff. 2 a. a. O. angesehen werden. Seine Tätigkeit als Honorarassistent ist vielmehr als eine ihrer Natur nach höhere, mehr geistige, wissenschaftliche anzusehen und unterliegt aus diesem Grunde der Versicherungspflicht nicht (vgl. Ziff. 25 der Anleitung, betr. den Kreis der nach dem JWG. vom 13. Juli 99 versicherten Personen, vom 6. Dez. 05, AN. 05, 612 ff., RevEntsch. 1317, AN. 07, 478 = WenglersA. 1, 459 = ANSchles. 07, 74).

4. Die Versicherungspflicht der bei dem Domstift St. Petri in Bautzen mit der Krankenpflege und der Erziehung katholischer Waisenkinder beschäftigten Borromäerinnen ist verneint worden, weil von einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse zu dem domstiftlichen Konsistorium nicht gesprochen werden kann, da ein Vertragsverhältnis nur zwischen dem Domstift und dem Mutterhause der Kongregation besteht, und zwar insofern, als letztere die Schwestern zur Erziehung und Pflege der kranken Kinder stellt, während das Domstift

Digitized by Google

den Betrag für die Kosten des freien Unterhalts der Schwestern an das Mutterhaus zu zahlen hat. Ein Einfluß auf den Wechsel der Schwestern steht dem Domstift nicht zu. Der Umstand, daß das Domstift die mit dem Mutterhause vereinbarten Beträge den Schwestern unmittelbar auszahlt, macht diese Zahlung nicht zu einer Lohnzahlung i. S. des JVG., zumal die Schwestern dem Mutterhause Rechnung hierüber legen müssen. Die unmittelbare Zahlung dient vielmehr nur zur Vereinfachung des Geschäftsverfahrens und zur Vermeidung unnötiger Geldsendungen (WenglersA. 1, 409).

§ 158.

Literatur: v. Frankenberg, Rückforderung von Versicherungsbeiträgen, ArchBürgR. 21, 181 ff.

Über zivilrechtliche Ansprüche einer Hebestelle der Invalidenversicherung gegen einen Arbeitgeber auf Ersatz des Wertes der verwendeten Beitragsmarken haben die ordentlichen Gerichte zu entscheiden (ArbVersorg. 07, 187).

Kontrolle.

§ 161.

Kontrollvorschriften der LVA. Posen (AN. 07, 460).

Abs. 3:

1. Kontrollvorschriften der LVA. Ostpreußen vom 14. Dez. 06 / 15. Jan. 07 (AN. 07, 426).

2. Auf Grund des § 161 Abs. 3 JVG. hat das RVA. genehmigt, daß die Geltung der vom Vorstande der LVA. Hannover unter dem 21. Okt. 07 erlassenen, vom RVA. am 27. Nov. 07 genehmigten, unter dem 19. Sept. 04 mit Gültigkeit bis zum 31. Okt. ausgestatteten Kontrollvorschriften (vgl. AN. 03, 239) über den 31. Dez. 07 hinaus bis auf weiteres erstreckt werden (Bek. des RVA. vom 2. Okt. 07, AN. 07, 489).

Vermögensverwaltung.

§ 164.

Rundschreiben an die Vorstände der sämtlichen Landesversicherungsanstalten (Versicherungsanstalten) und zugelassenen Kasseneinrichtungen, betr. die Art der Anlegung des Anstalts(Kassen)vermögens nach dem Stande vom 31. Dez. 05, vom 12. Jan. 07 (AN. 07, 212).

IV. Schluß-, Straf- und Übergangsbestimmungen.

Beitreibung.

§ 168.

Rechtsgültig nach § 168 JVG. beigetriebene Beiträge sind auch dann rechtswirksam, wenn ihre Verwendung nach Ablauf der Fristen des § 146 JVG. erfolgt ist. Denn zur Beitreibung rückständiger Beiträge sind die Versicherungsanstalten berechtigt und verpflichtet. Wie sie einerseits auch ohne Einwand des Zahlungspflichtigen nach Ablauf der Verjährungsfrist, abgesehen vom Falle der Unterbrechung derselben, Rückstände, auch wenn dieselben nach § 146 JVG. noch freiwillig nachgebracht werden dürfen, nicht mehr beitreiben können, so müssen andererseits die als anrechnungsfähig beigetriebenen Beiträge ihre Rechtswirksamkeit behalten, mag auch die Beitreibung erst nach Ablauf der für die freiwillige Nachverwendung zulässigen Frist bewirkt sein [vgl. RevEntsch. 845, 921, 1228, AN. 00, 828; 01, 544; 05, 498] (RevEntsch. 1907, AN. 07, 440 = WenglersA. 1, 368 = ArbVersZ. 07, 249 = ArbVersorg. 07, 599 = SInvVers. 07, 59 = ANSchles. 07, 72).

Digitized by Google

Zustellungen.

§ 170.

Für einen Rechtsanwalt kann nur, wenn er in seinem Geschäftslokale nicht angetroffen wird, die Zustellung an einen darin anwesenden Gehilfen erfolgen. Die Zustellung an einen Gehilfen außerhalb des Geschäftslokales ist, selbst wenn er sich zur Annahme bereit erklärt hat, rechtsunwirksam. Eine solche Bereitschaft berücksichtigt das Gesetz nur, wenn dem Adressaten in Person zugestellt wird [ZPO. § 180] (WenglersA. 1, 228).

Gebühren- und Stempelfreiheit.

§ 171.

Anw. der LVA. Schlesien vom 19. Aug. 07 an die unteren Verwaltungsbehörden des Bezirks, betr. die unentgeltliche Entgegennahme der Anträge auf Bewilligung der Invaliden- und ARente (AASchles. 07, 66).

Besondere Kasseneinrichtungen.

§ 173.

Die reichsgesetzliche IRente kann auf eine früher erworbene Knappschaftsrente angerechnet werden (WenglersA. 1, 87).

Strafbestimmungen.

§ 175.

1. Dem Arbeitnehmer, dem wegen ungenügender Verwendung von Versicherungsmarken die IRente abgesprochen worden ist, steht ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Arbeitgeber zwar weder nach dem IVG. (§§ 175, 176, 178), noch nach den Bestimmungen des BGB. über den Arbeitsvertrag (§§ 616—618) oder über fahrlässige Vermögensbeschädigung (§ 823 Abs. 1 u. 2) zu, wohl aber kann aus solcher Untätigkeit des Arbeitgebers dessen Entschädigungspflicht des § 242 BGB. (Leistung einer Schuld nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte) sich ergeben (RegersE. 27, 137 = Fuhrh. 07, 262 = ArbVersorg. 07, 55 = WenglersA. 1, 141 = JuAVZ.07 S. 75, 138).

2. Hat der Arbeitgeber vereinbarungsgemäß dem Versicherten bei der Lohnzahlung neben dem Lohn jedesmal das zur Anschaffung der Marken für die Alters- und Invalidenversicherung erforderliche Geld eingehändigt und dieser verwendet es anderweit, so haftet lediglich der Versicherte für den durch die Nichtbeschaffung und das Nichtverwenden der Marken entstandenen Schaden, nicht der Arbeitgeber (ArbVersZ. 07, 85).

§ 176.

1. Ein Arbeitgeber, der durch Unterlassung der Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten (Anmeldung, Beitragsentrichtung) schuld daran ist, daß einem Arbeitnehmer die IRente nicht gewährt wird, ist verpflichtet, diesem Schadensersatz zu leisten (RegersE. 23, 442 = ArbVersorg. 06, 158 = WenglersA. 1, 45 = Fuhrh. 07 Nr. 5 S. 101).

2. Haftpflicht des Arbeitgebers für das Nichtkleben von Invalidenmarken nicht anerkannt in dem Falle, wo der Versicherte, welcher beim Arbeitgeber in Diensten gestanden hatte, von diesem bei jeder Lohnzahlung das zur Anschaffung der Klebemarken für die Alters- und Invaliditätsversicherung erforderliche Geld neben seinem Lohn erhalten hatte, und mit ihm vereinbart worden war, daß er die Marken von diesem Gelde selbst beschaffen und in die Quittungskarte einkleben solle. Kläger hatte wohl das Geld für die Marken in Empfang genommen, die Beschaffung der Marken aber längere Zeit hindurch unterlassen, und als er schließlich i. S. des IVG. zum Invaliden geworden war, wurde ihm keine Rente bewilligt, weil er nicht genügend Marken eingeklebt hatte. Da der Versicherte von seinem Arbeitgeber das zur

Digitized by Google

Anschaffung der Marken bestimmte Geld in Empfang genommen und versprochen hatte, die Marken selbst zu beschaffen, so hat er damit sein Einverständnis mit der Nichtbeschaffung der Marken durch den Arbeitgeber zu erkennen gegeben und konnte dessen Unterlassung nicht als widerrechtlichen Eingriff in seine Rechtssphäre bezeichnen (ArbVersorg. 07, 41 = WenglersA. 1, 141 = BGZ. 07, 4).

§ 181.

Auch ein eigenmächtig aus dem Dienste getretener Arbeiter darf nicht durch die Vorenthaltung der Quittungskarte gehindert werden, alsbald einen neuen Arbeitsvertrag einzugehen (RegersE. 26, 282 = WenglersA. 1, 45).

§ 182.

Abs. 1:

1. § 182 Abs. 1 IVG. ist auch auf solche Arbeitgeber anwendbar, welche den von ihnen beschäftigten Personen Lohnbeträge zufolge Anordnung der Verwaltungsbehörde auf Grund der Ziff. 9 Abs. 2, 3 der Bek. des Reichskanzlers, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie, vom 1. März 98, in Abzug bringen. Der § 182 erfordert ein Verschulden (BayObLGSt. 6, 98 = JuAWZ. 07, 147 = RegersE. 27, 300 = WenglersA. 1, 465).

2. Wenn gegenüber einer eingeklagten Dienstlohnforderung eine vergebliche Forderung auf Erstattung der für den Versicherten geleisteten Beiträge zur Invalidenversicherung einredeweise aufgerechnet wird, so werden i. S. des § 182 IVG. nicht „Lohnbezüge in Abzug gebracht" (RGSt. 39, 435 = ArbVersorg. 07, 487 = VolkstAWZ. 07, 362).

Abs. 2:

Verantwortlichkeit des Arbeitgebers für den Verlust des Anspruchs des Arbeitnehmers auf die JRente infolge ungenügender Verwendung von Versicherungsmarken (EisenbE. 23, 140).

§ 187.

Literatur: Nochmalige Verwendung von schon einmal verwendeten Beitragsmarken, Monatsbl. 07, 49.

Abs. 2:

1. „Bereits einmal verwendet" sind die Invalidenmarken auch dann, wenn derjenige, wegen dessen Versicherung die Marken einzukleben waren, später (ohne Anspruch auf Rente) aus der Versicherung ausscheidet (JuAWZ. 06, 5 = RegersE. 26, 549 = WenglersA. 1, 90 = ArbVersZ. 07, 83).

2. Derjenige, welcher aus seiner verlorenen und wiedergefundenen Quittungskarte Marken loslöst und in die Ersatzkarte einklebt, macht sich des Vergehens gegen § 187 Abs. 2 nicht schuldig (RegersE. 26, 447 = WenglersA. 1, 46).

3. Eine Versicherungsmarke gilt als bereits einmal verwendet, die in eine Quittungskarte mit dem Willen eingeklebt worden ist, mit ihr auf Grund eines der im Gesetz vorgesehenen Versicherungsverhältnisse den erforderlichen Versicherungsbeitrag zu entrichten, oder — im Falle des Einziehungsverfahrens — dessen erfolgte Entrichtung nachträglich zu bezeugen (RGSt. 39, 161).

4. „Bereits einmal verwendet" sind auch solche Versicherungsmarken, welche aus Anlaß der freiwilligen Weiterversicherung in die Versicherungskarte eingeklebt worden sind. Ein Wiederverwenden solcher Marken kann auch darin erblickt werden, daß auf die in die Karte eingeklebten Marken, auch wenn sie mit Entwertungsvermerken noch nicht versehen sind, Vermerke rechtswidrig gesetzt werden, wodurch der Anschein erweckt wird, es seien die Marken für eine spätere Versicherungsperiode eingeklebt und verwendet worden. Für die Strafbarkeit des Wiederverwendens bereits verwendeter Marken ist der Umstand belanglos, daß sich die Marken in einer ungültigen Quittungskarte (IVG. § 135) befanden (JuAWZ. 07, 147 = RegersE. 27, 301).

Digitized by Google

Übergangsbestimmungen.

§ 190.

Zur Auslegung des Begriffs „berufsmäßige, wenn auch nicht ununterbrochene" Beschäftigung i. S. des § 190 Abs. 2 IVG. hat das RVA., Verstärkter Revisionssenat, in der RevEntsch. vom 2. Juli 07 (IIa 6165/06) folgende wichtige und deshalb ausnahmsweise ihrem ganzen Wortlaut nach wiedergegebene Entscheidung getroffen:

Nach der einwandfreien Feststellung des Schiedsgerichts hat A. in den Jahren 1888 bis 1890 während eines Zeitraums von etwa 5 Monaten alljährlich für den verstorbenen Obstpächter E. Lohnarbeiten verrichtet, während er in der übrigen Zeit des Jahres das Sattlergewerbe selbständig betrieben hat. Diese Feststellung kann jedoch, wie die Beklagte mit Recht ausführt, nicht die Annahme des Schiedsgerichts rechtfertigen, daß A., wie dies der § 190 Abs. 2 Satz 1 IVG. erfordert, in den genannten Jahren eine demnächst versicherungspflichtig gewordene Beschäftigung „berufsmäßig, wenn auch nicht ununterbrochen" ausgeübt habe, und daß somit auf seinen Altersrentenanspruch die Bestimmungen des § 190 Abs. 1 a. a. O. über die Verkürzung der Wartezeit anzuwenden seien. Allerdings sind, wie die Begründung des Entwurfs des IVG. zu § 157 a. a. O. ausführt, die zulässigen Unterbrechungen der Berufsarbeit i. S. des § 190 Abs. 2 Satz 1 a. a. O. nicht auf die im § 191 a. a. O. hervorgehobenen besonderen Fälle zu beschränken, in denen die Unterbrechung eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses unbeschadet der Berücksichtigung für die vorgesetzliche Wartezeit nur insoweit zulässig ist, als sie die Dauer von vier Monaten jährlich nicht übersteigt (vgl. Stenographische Berichte 10. Legislaturperiode, 1. Session, 1898/00 1. Anlageband S. 752 ff.). Allein gleichwohl kann die Verrichtung von Lohnarbeiten, wenn sie, wie im vorliegenden Falle, von einer um zwei Monate längeren Zeit gewerblich selbständiger Tätigkeit unterbrochen worden ist, nicht i. S. des § 190 Abs. 2 Satz 1 IVG. als „berufsmäßige, wenn auch nicht ununterbrochene" Ausübung einer demnächst versicherungspflichtig gewordenen Beschäftigung angesehen werden. Dies folgt aus der Entstehungsgeschichte des § 190 Abs. 2 IVG., wie sie sich aus der Begründung des Entwurfs des IVG. zu § 157 a. a. O. in Verbindung mit den Erklärungen ergibt, die bei der Beratung der Reichstagskommission über diese Vorschrift von den Regierungsvertretern abgegeben worden sind (vgl. Stenographische Berichte a. a. O. 3. Anlageband S. 1790). Hiernach bezweckte freilich der § 190 Abs. 2, gegenüber dem früheren Rechtszustande, wie er durch § 157 JAVG. vom 22. Juni 89 geregelt war, eine Erleichterung in der Erfüllung der Wartezeit für die Altersrente herbeizuführen. Allein diese Erleichterung war im wesentlichen auf die Beseitigung des nach § 157 JAVG. erforderlichen Nachweises gerichtet, daß der Rentenbewerber während der drei vorgesetzlichen Jahre insgesamt 141 Wochen hindurch in einem Lohnverhältnis gestanden habe; denn in der Praxis hatte sich die Unmöglichkeit ergeben, den Rentenbewerber bezüglich des Nachweises vorgesetzlicher Beschäftigung auf eine genau bestimmte Anzahl von Wochen festzulegen. Jener Nachweis ist zu einem erheblichen Teile schon dadurch erleichtert, daß er nach § 190 Abs. 2 Satz 2 IVG. denjenigen Rentenbewerbern erlassen wird, die für die ersten fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht für ihren Berufszweig mindestens 200 Beitragswochen auf Grund versicherungspflichtiger Beschäftigung dartun. Dagegen wollte man denjenigen Personen, die den letzteren Nachweis nicht erbringen können, die nach § 190 Abs. 1 IVG. verkürzte Wartezeit nur dann zugute kommen lassen, wenn sie nachweislich während der vorgesetzlichen Zeit „ihren Lebensunterhalt regelmäßig durch eine, wenn auch nicht ununterbrochen geleistete Lohnarbeit erworben" haben, ein Erfordernis,

Digitized by Google

das im wesentlichen der Auslegung entspricht, die das RVA. dem nach § 157 JAVG. gebotenen Nachweise einer Beschäftigung von mindestens 141 Wochen gegeben hatte (vgl. RevEntsch. 139, AN. [JuAV.] 92, 49). In jenem Sinne ist daher das in § 190 Abs. 2 Satz 1 JVG. verlangte Merkmal einer „berufsmäßigen, wenn auch nicht ununterbrochenen" Ausübung versicherungspflichtiger Beschäftigung zu verstehen. Im vorliegenden Falle hat aber A. während der drei vorgesetzlichen Jahre seinen Lebensunterhalt nicht regelmäßig durch Lohnarbeit erworben, da er in jener Zeit während des größeren Teiles des Jahres, nämlich in sieben Monaten, das Sattlergewerbe selbständig ausgeübt und nur in dem übrigen Teile des Jahres Lohnarbeiten verrichtet hat. Ausgeschlossen ist ferner auch die Anwendung des § 191 Abs. 2 Ziff. 1 u. 2 JVG., wonach in den dort bezeichneten Fällen die Unterbrechung eines Arbeitsverhältnisses einem solchen insoweit gleich geachtet wird, als sie die Dauer von vier Monaten nicht übersteigt. Denn A. war weder Saisonarbeiter i. S. der Ziff. 2 a. a. O., noch stand er zu E. in einem ständigen Arbeits- oder Dienstverhältnis i. S. der Ziff. 1 a. a. O.; die Voraussetzungen eines solchen lagen schon deswegen nicht vor, weil die Arbeitszeiten nicht wesentlich länger, sondern sogar kürzer waren, als die Unterbrechungszeiten (vgl. RevEntsch. 115, AN. [JuAV.] 02, 28). Somit unterlag der Altersrentenanspruch des A. nicht der nach § 190 Abs. 1 JVG. verkürzten Wartezeit von 132 Beitragswochen, sondern gemäß § 29 Abs. 1 Ziff. 2 a. a. O. einer Wartezeit von 1200 Beitragswochen. Da diese bei weitem nicht erfüllt ist, so war der Anspruch unter Aufhebung des auf irrtümlicher Anwendung des § 190 JVG. beruhenden Urteils des Schiedsgerichts abzuweisen (RevEntsch. 1322, AN. 07, 492 = SInvVers. 07, 57).

E. G. M.
17/6/10

Digitized by Google

Roßberg'sche Verlagsbuchhandlung, Arthur Roßberg, **Leipzig.**

Handwörterbuch
der
Preußischen Verwaltung.

In Verbindung mit

Oberregierungsrat Dr. **Baerecke**, Ökonomierat **Brase**, Wirklichem Geheimem Oberregierungsrat **von Bremen**, Geheimem Regierungsrat **Colomb**, Regierungs- u. Forstrat **Danckelmann**, Geheimem Oberregierungsrat Dr. **Engelhard**, Senatspräsidenten des Oberverwaltungsgerichts **Genzmer**, Geheimem Oberregierungsrat **Heinrichs**, Regierungsrat **Hermes**, Wirklichem Geheimem Oberregierungsrat und Ministerialdirektor a. D. Dr. **Hermes**, Geheimem Oberregierungsrat im Landwirtschaftsministerium **Hoffmann**, Geheimem Oberregierungsrat im Handelsministerium Dr. **Hoffmann**, Geheimem Regierungsrat Dr. **Holtz**, Direktor im Reichsamt des Innern **Just**, Geheimem Oberregierungsrat **Kabierske**, Oberverwaltungsgerichtsrat **von Kamptz**, Geheimem Oberregierungsrat **Kisker**, Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. **Kühne**, Wirklichem Geheimem Oberregierungsrat Dr. **von der Leyen**, Regierungsassessor Dr. **Lindenau**, Regierungsrat **Loeck**, Oberförster **Maske**, Hilfsarbeiter im Landwirtschaftsministerium Dr. **Oldenburg**, Geheimem Oberregierungsrat **Peltzer**, Geheimem Oberregierungsrat **Praetorius**, Geheimem Regierungsrat **Rheinboldt**, Geheimem Oberfinanzrat **Schmidt**, Geheimem Finanzrat **Schönbach**, Geheimem Oberregierungsrat **Schroeter**, Senatspräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. **Schultzenstein**, Geheimem Oberfinanzrat Dr. **Strutz**, Regierungsrat **Suche**, Hilfsarbeiter im Landwirtschaftsministerium **Thomsen**, Polizeipräsidenten **Grafen von Westarp**, Regierungsrat Dr. **Wunsch**

bearbeitet und herausgegeben
von
Dr. von Bitter
Wirklichem Geheimem Rat, Präsidenten der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Zwei Bände (1910 Seiten Lexikon-Format) 34 Mark,
in Halbfranz gebunden 38 Mark.

In Preußen hat es bisher an einer **nach Stichworten geordneten Bearbeitung des Verwaltungsrechts**, wie solche in anderen Staaten vorhanden ist und sich bewährt hat, gefehlt. Der Wunsch, **eine derartige Bearbeitung auch für Preußen** zu erhalten, ist infolgedessen von den verschiedensten Seiten geäußert worden, und die Berechtigung hierzu muß um so mehr anerkannt werden, als die immer vielseitiger und komplizierter werdende Gestaltung des öffentlichen Rechts eine Darstellung zum Bedürfnisse macht, die einen **sofortigen vollständigen Überblick** ermöglicht. Diesem Bedürfnisse entgegenzukommen, ist das Werk bestimmt, es enthält in lexikalischer Form eine Darstellung des deutschen und preußischen Verfassungs- und Verwaltungsrechts, sowie der wichtigeren Verwaltungsanordnungen und Verwaltungseinrichtungen, im ganzen **5002 Stichworte**, davon **3081 selbständige Artikel** und 1921 Verweisungen. In dankenswerter Weise haben sich zur Mitarbeit **aus allen Verwaltungskreisen** Männer bereit erklärt, die **durch ihre Kenntnisse und Erfahrungen besonders dazu berufen** erschienen.

Das Werk hat bereits allgemein die **glänzendste Beurteilung** und schon jetzt eine **weite Verbreitung** gefunden. Bei der Fülle des gebotenen Materials und seiner Durcharbeitung im einzelnen bewährt es sich nicht nur für die **in der Verwaltung beschäftigten Beamten und Laien** immer mehr als ein **unentbehrliches Hilfsmittel**, sondern bildet auch für die **Gerichtsbehörden, Rechtsanwälte, Verwaltungen größerer kaufmännischer und industrieller Unternehmungen** usw. ein praktisches Nachschlagebuch zur schnellen und leichten Orientierung über alle Fragen aus dem Gebiete der Verwaltung.

Digitized by Google

Roßberg'sche Verlagsbuchhandlung, Arthur Roßberg, Leipzig.

Bürgerliches Gesetzbuch erläutert durch die Rechtsprechung von Dr. **Otto Warneyer**, Amtsrichter in Leipzig. **Zweite Auflage.** (1122 Seiten.) **Geb. M. 7.—, in Halbfranz geb. M. 8.50.**

Warneyers BGB. hat eine über alles Erwarten günstige Aufnahme gefunden, so daß die 1. Auflage von 4000 Exemplaren zwei Jahre nach dem Erscheinen vergriffen ist. Schon diese 1. Auflage ist allgemein glänzend beurteilt und von maßgebender Seite als die **brauchbarste unter den zahlreichen Handausgaben** bezeichnet worden. Die 2. Auflage hat wesentliche Verbesserungen erfahren; der Preis ist trotz des erheblich größeren Umfanges bestehen geblieben.

Handelsgesetzbuch (ohne Seerecht) erläutert durch die Rechtsprechung von Dr. **Fritz Gutmann**, Amtsrichter in Dresden. (520 Seiten.) **Geb. M. 4.80.**

Diese Ausgabe ist **nach denselben Grundsätzen wie Warneyers BGB.** bearbeitet; sie enthält die gesamte Rechtsprechung des Reichsgerichts und der übrigen Obergerichte seit dem 1. Januar 1900 und berücksichtigt auch die frühere Judikatur des Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts.

Zivilprozeßordnung, erläutert durch die Rechtsprechung von Dr. **Otto Warneyer**, Amtsrichter in Leipzig. (722 Seiten.) **Geb. M. 5.60.**

Deutsche Juristenzeitung: Seiner vielbenutzten Ausgabe des **BGB.** mit Präjudizien stellt Verfasser nunmehr eine solche der ZPO. zur Seite. In aller Vollständigkeit ist die Judikatur des Reichsgerichts seit seinem Bestehen wiedergegeben; für die Zeit nach dem 1. Januar 1900 ist auch die Rechtsprechung der übrigen Obergerichte herangezogen. Die Exzerpierung selbst ist, wie von dem bewährten Herausgeber des „Jahrbuchs der Entscheidungen" zu erwarten, **sorgfältig und geschickt.** Professor Dr. Heinsheimer, Heidelberg.

Zwangsversteigerungsgesetz. Handausgabe mit Einleitung und Erläuterungen von **Paul Reinhard**, Oberlandesgerichtsrat. **Dritte Auflage.** (446 Seiten.) **Geb. M. 5.50.**

Das Recht: Reinhard ist der Juristenwelt längst bekannt als gründlicher Kenner und hervorragender Förderer des Zwangsversteigerungsrechts. Wie sehr er diese Materie beherrscht und wie tief er in alle Streitfragen eingedrungen ist, zeigt aufs neue die soeben erschienene dritte Auflage seiner Handausgabe zu diesem Gesetze. Welche Streitfrage man auch aufschlägt, über welche Gesetzesbestimmung man sich auch Rats erholen will, überall findet man, daß der Verfasser Rechtsprechung und Rechtslehre nicht nur nachgesehen, sondern auch nachgeprüft hat. Aus diesem Grunde wird denn auch diese Handausgabe als Resultat einer tiefgründigen Arbeit in der Rechtsprechung bald das **gleiche Ansehen** genießen, wie des leider zu früh verstorbenen Reichsgerichtsrats **Jäckel trefflicher Kommentar** zu diesem Gesetze. Soergel.

Zeitschrift des deutschen Notarvereins: Ich stehe nicht an, diese Reinhardsche Handausgabe als die für den praktischen Gebrauch geeignetste zu bezeichnen. Oberneck.

Grundbuchordnung, erläutert durch die Rechtsprechung von Dr. **Victor Pauwels**, Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht Dresden. (138 Seiten.) **Geb. M. 2.20.**

Zeitschrift des deutschen Notarvereins: Ich kann diese Ausgabe auf das wärmste empfehlen, da sie zur schnellen Orientierung der die Grundbuchordnung erläuternden Rechtsprechung dient. Oberneck.

Freiwillige Gerichtsbarkeit. Reichsgesetz vom 17. Mai 1898 mit den einschlagenden reichsgesetzlichen Bestimmungen, erläutert durch die Rechtsprechung von **Martin Dittrich**, Landrichter. **Zweite Auflage.** (176 Seiten.) **Geb. M. 2.40.**

Zeitschrift für Deutsches Bürgerliches Recht: Das in der bestens bekannten Juristischen Handbibliothek erschienene Werkchen ist eine schätzenswerte Bereicherung der Zahl der Handausgaben und Kommentare, die zu diesem Reichsgesetze erschienen sind. In erschöpfender Weise ist in den Anmerkungen die Judikatur wiedergegeben und ebenso sind die Ergebnisse der Rechtslehre in knapper Form mitgeteilt.

Urheberrecht. Die Gesetze zum Schutze des geistigen und des gewerblichen Eigentums und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, erläutert durch die Rechtsprechung von **Rud. Meves**, Amtsgerichtsrat in Magdeburg. (252 Seiten.) **Geb. M. 3.60.**

Roßberg'sche Buchdruckerei, Leipzig.

Digitized by Google

ROSSBERG'SCHE BUCHBINDEREI

Digitized by Google